

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1849)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Jahr 1849.

Nr. 1.

Entwurfsgesetz,

die

Bestätigung des Gesetzes über die Verbrauchssteuer auf Tabak betreffend.

Gesetzesentwurf

über

die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens.

Der Große Rat des Kantons Bern,

nach nochmaliger Berathung des Gesetzes über die Verbrauchssteuer auf Tabak vom 21. Jänner 1848,
auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes,

beschließt:

Das genannte Gesetz über die Verbrauchssteuer auf Tabak wird für so lange in Kraft erklärt, bis die diesen Gegenstand beschlagenden Bestimmungen der Bundesverfassung in Ausführung gebracht sein werden.

Gegeben in Bern, den

Vorgeschlagen den 17. November 1848.

Der Direktor der Finanzen:
Stämpfli.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rat gewiesen, den 8. Dezember 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Alex. Fink.
Der Staatschreiber,
M. Weiermann.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Verwaltungsweise des Staatsvermögens zu ordnen und die Gewährleistung desselben nach §. 27, III b der Staatsverfassung näher zu bestimmen,
auf den Antrag des Finanzdirektors und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath und die Staatswirtschaftskommission,

beschließt:

§. 1.

Zum Staatsvermögen gehören alle dem Staate privat-eigenhümlich zuständigen Sachen. Dasselbetheilt sich ab:

- I. in das Administrationsvermögen,
- II. in das zinstragende Vermögen,
- III. in die Rechnungs- und Kassarestanzen.

I. Administrationsvermögen.

§. 2.

Administrationsvermögen sind alle zum unmittelbaren Gebrauche der öffentlichen Verwaltung bestimmten Sachen, nämlich:

- 1) die öffentlichen Gebäude und Plätze (Amtsgebäude ic.),
- 2) das Verwaltungsgeräthe (Meubeln, Kriegsvorräthe ic.).

Zum Administrationsvermögen werden nicht gezählt die Kapitalien der Regalienverwaltungen (§§. 15 und 19).

§. 3.

Über dasselbe wird ein Etat in folgender Weise geführt:

- 1) Jedes Gebäude und Grundstück wird besonders unter Angabe seines Bestandes, seiner Bestimmung und Schätzung verzeichnet und die jährlichen Unterhaltungen und Veränderungen davon auf dem Verzeichnisse nachgetragen.
- 2) Für jede einzelne Verwaltung wird ein besonderes Verzeichniss über ihre Verwaltungsgeräthe angelegt, auf wel-

hem für das bereits vorhandene Geräthe der Schätzungs- und für das neu Angeschaffte der Anschaffungspreis und zudem der jährliche Zuwachs und Abgang zu verzeichnen ist.

§. 4.

Zur Beaufsichtigung des Administrationsvermögens sind zunächst die Beamten der betreffenden Verwaltung verpflichtet. Bei jedem Amtswchsel hat der Amtsnachfahr das Verzeichnis des Verwaltungsgeräthes unter Folge seiner Verantwortlichkeit zu verifizieren und das Ergebnis davon auf dem Verzeichnisse zu bescheinigen. Im Uebrigen steht die Beaufsichtigung und Verwaltung der öffentlichen Gebäude und Plätze der Domainenverwaltung und, insofern es die technische Vorbereitung und Ausführung von Bauten betrifft, den betreffenden Beamten der Baudirektion zu; die Ausnahmen vorbehalten, welche für besondere Verwaltungszweige durch die sie betreffenden Reglemente festgestellt sind (§. 33 a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen, und §. 10 des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung).

§. 5.

Der Aufwand für den Unterhalt, die Ergänzung und Vermehrung des Administrationsvermögens, namentlich auch die Errichtung neuer öffentlicher Gebäude, wird aus den laufenden Einnahmen bestritten; dagegen fällt auch der Werth, welcher aus der gleichen Sache im Fall ihrer Veräußerung oder sonstiger Bestimmungsveränderung sich ergiebt, den laufenden Einnahmen zu.

II. Zinstragendes Vermögen.

§. 6.

Zum zinstragenden Vermögen gehören alle Sachen, deren Bestimmung ein Früchte- oder Zinsvertrag ist, nämlich:

- 1) Die Forsten.
- 2) Die Domainen, worunter alle nicht zu den Forsten und nicht zum unmittelbaren Gebrauche der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude und Grundstücke verstanden sind.
- 3) Die angelegten Kapitalien.

1. Die Forsten.

§. 7.

Über die Forsten wird ein Kapital- und Wirtschafts- etat geführt. Jedes Waldstück erhält eine besondere Rechnung, in welcher der Bestand des Waldstückes, dessen Schätzung, der festgestellte Umtrieb, der Aufwand für den Unterhalt und der Ertrag der jährlichen Nutzung verzeichnet wird.

Auf diesen Etat gehören auch die Rechtsamen, welche der Staat auf Gemeinde- und Partikularwaldungen besitzt.

Für die Rechtsame- und Einigungswaldungen des Staates ist die Ausscheidung der darauf lastenden Berechtigungen einzuleiten und der dem Staaate verbleibende Anteil dann ebenfalls auf diesen Etat zu tragen.

§. 8.

Für die Forsten gilt im Allgemeinen der Grundsatz der Erhaltung. Nur kleinere Waldstücke, die ihrer Lage nach eine erschwerende Nutz erfordern, und nicht durch Austausch oder neue Erwerbungen abgerundet oder in größeren Massen vereinigt werden können, sollen veräußert werden.

Die bleibende Umwandlung von Waldboden in urbares Land ist gleich einer Veräußerung zu behandeln. Der reine Werth der Abholzung fällt dem zinstragenden Vermögen zu.

§. 9.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Holzschläge ist nach einem von dem Großen Rathe zu genehmigenden Umtriebsplan zu bestimmen. Soll dieser Betrag überschritten werden, so ist dazu ein nach §. 27. III. 1. der Staatsverfassung gefasster Beschluß des Großen Raths erforderlich.

2. Domainen.

§. 10.

Über die Domainen wird ein Kapital- und Wirtschafts- etat in ähnlicher Art wie über die Forsten geführt.

Auf diesem Etat, so wie in der Kapitalrechnungsführung überhaupt, sind die Civil- und Pfunddomainen von einander auszuscheiden.

§. 11.

Alle Gebäude und Grundstücke, welche zum unmittelbaren Gebrauche der öffentlichen Verwaltung, oder zur Benutzung von Staatsanstalten voraussichtlich nicht erforderlich sind, sollen allmälig veräußert werden. Von den Pfunddomainen sind jedoch für jede Landpfarrei, bei welcher noch hinreichendes Pfundland vorhanden ist, nebst dem Pfarrgebäude eine bis höchstens fünf Jucharten kultiviertes Land zu unmittelbarer Bewirtschaftung und Benutzung durch den Pfarrer zu behalten.

Das Nähere wird in dem Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Geistlichen bestimmt.

§. 12.

Die Veräußerung soll in der Regel auf dem Wege öffentlicher Versteigerung geschehen; finden Ausnabmen statt, so sind die Gründe davon in den Veräußerungsanträgen ausdrücklich anzugeben.

Überdies sind folgende Regeln zu beobachten:

- 1) Die Abzahlung des Kaufpreises ist terminenweise auszubedingen, in der Weise, daß der Käufer jährlich nicht mehr als einen Zehntel abzutragen verpflichtet ist. Kürzere Termine können von dem Regierungsrathe nur dann gestellt werden, wenn es ohne nachtheiligen Einfluß für die Angebote ist.
- 2) Der Zins für die Kaufpreisanz ist zu vier, und für den Fall dreimonatlicher Verspätung zu fünf vom Hundert vorzubehalten.
- 3) Zur Sicherheit für denselben ist außer dem Pfandrechte auf das Veräußerte von dem Käufer noch sichere Bürgschaft mindestens für so lange zu fordern, bis der Kaufpreis zur Hälfte abgetragen ist.

§. 13.

Bis zur wirklichen Veräußerung der Domainen gilt für ihre Benutzung das System der Verpachtung.

Alle Verpachtungen, welche einen jährlichen Zins von mehr als Fr. 200 betreffen, oder bei welchen der bisherige Zins nicht erreicht wird, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes. Es ist mehr auf gute Bewirtschaftung des Pachtgutes und die Sicherheit für den Pachtzins als auf die Größe dieses Letztern zu sehen.

§. 14.

Der Aufwand für den Unterhalt und die Verbesserung der Domainen, wozu auch die Errichtung neuer Dominalgebäude gehört, wird aus den laufenden Einnahmen bestritten. Neue Ankäufe, so wie alle Verkäufe von solchen, sind dagegen als Kapitalverhandlung anzusehen.

Gemeinschaftliche Bestimmung für die Forsten und Domainen.

§. 15.

Veräußerungen und Erwerbungen von Forsten und Domainen unterliegen der Genehmigung des Großen Räthes, wenn sie den Werth von Fr. 5000 übersteigen (§. 27. III. e. der Staatsverfassung). In allen übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrath.

Die Verwaltung derselben ist in den Gesetzen über die Organisation der Finanzverwaltung (§. 10) und über die Organisation der Forstverwaltung vom 30. Juli 1847 organisiert.

3. Capitalien.

§. 16.

Zu den zinstragenden Capitalien gehören:

- 1) Der Kapitalfond der Kantonalbank.
- 2) Der Kapitalfond der Hypothekarkasse.
- 3) Die Domainenkasse.
- 4) Die Capitalien der äußern Gelderverwaltung.
- 5) Die Betriebskapitalien in den Regalienverwaltungen.

§. 17.

Alles was auf den Bestand und die Verwaltungen der Capitalien der Kantonalbank und der Hypothekarkasse Bezug hat, ist in den diese betreffenden Gesetzen und Reglementen bestimmt.

Beide Anstalten führen eine selbstständige Kasse. An die Kasse der laufenden Verwaltung (Kantonskasse) liefern sie vierteljährlich ihren Reinertrag ab.

Reinertrag dieser Anstalten ist, was nach Abzug der Verwaltungskosten und allfälligen Kapitalverluste übrig bleibt.

§. 18.

Die Domainenkasse umfasst die Forderungen und Schulden, welche eines Theils von der Veräußerung und Erwerbung von Domainen, und andern Theils von dem Loskaufe und der Liquidation der Zehnten, Grundzinsen und übrigen aktiven und passiven Leistungen des Staates herrühren.

Ihre Verwaltung geschieht durch die Hypothekarkasse (§. 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse).

§. 19.

Der Domainenkasse fallen auch alle Capitalien zu, welche durch Umwandlung von Einnahmeständen der laufenden Verwaltung in zinsbare Forderungen entstehen, gegen Vergütung des Betrages des Kapitals an die Kasse der laufenden Verwaltung. Dergleichen Umwandlungen dürfen nur mit Genehmigung der Finanzdirektion stattfinden.

Die vorrätigen Gelder der Domainenkasse sind nach den Vorschriften des Gesetzes über die Hypothekarkasse neu anzulegen. Durch diese Anlegung wachsen sie dem Kapitalfond dieser Anstalt zu. Für eine andere Anlegungsart ist jedesmal die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich.

Den Reinertrag liefert die Domainenkassaverwaltung vierteljährlich an die Kasse der laufenden Verwaltung ab.

§. 20.

Bezüglich auf die Capitalien der äußern Gelderverwaltung wird auf das Dekret vom 3. September 1846 verwiesen.

Die zurückgezogenen Gelder werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Hypothekarkasse im Kanton angelegt und wachsen dadurch dem Fonds dieser Anstalt zu.

Die Verwaltung der äußern Gelder steht der Kantonalbank zu (§. 11 des Gesetzes über die Finanzorganisation).

§. 21.

Die Betriebskapitalien der Verwaltungen des Bergbau-, Salz-, Pulver-, Post- und Münzregals, so wie der besondern Anstalten, zu welchen das Betriebskapital aus dem zinstragenden Vermögen vorgeschoßen wird, sind auf den Statut dieses Letztern zu tragen, und der laufenden Verwaltung der Zins davon zu vier vom Hundert jährlich zu verrechnen.

Die Gebäude dieser Verwaltungen werden mit zu dem Betriebskapital gezählt.

Der jährliche Unterhalt dieser Capitalien wird aus den laufenden Einnahmen ersehen.

§. 22.

Alle Veräußerungen von Titeln, welche nicht infolge Austausches oder Abrechnung stattfinden, müssen von dem Regierungsrath beschlossen werden. Die Aufkündigungen von solchen sind dagegen von der Kreditkommission der betreffenden Verwaltung zu beschließen. Wenn sie aus andern Gründen als wegen Mangels an Sicherheit oder nicht erfüllter Verbindlichkeit erfolgen, so muss indes der Aufkündigung eine Ermaächtigung des Regierungsrathes bezüglich auf die aufzukündigenden Summen — ohne die einzelnen Titel zu bezeichnen — vorausgehen.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für das zinstragende Vermögen.

§. 23.

Das zinstragende Vermögen, welches auf den 1. Januar 1847 vorhanden war, soll dem Staate in seinem Gesammtwerthe erhalten werden.

Kein Bestandtheil dieses Vermögens darf in den Verbrauch der laufenden Verwaltung, auch nicht in der Form eines Vorschusses übergehen, ohne einen nach §. 27. III. b. der Staatsverfassung gefassten Beschluss des Großen Räthes.

Für die Summen, welche infolge der außerordentlichen Verhältnisse der letzten drei Jahre zu Zwecken der laufenden Verwaltung verwendet wurden, wird ein besonderer Entschied des Großen Räthes vorbehalten.

Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, sind gleich einem Verbrauche von zinstragendem Vermögen zu behandeln.

III. Rechnungs- und Kassarestanzen.

§. 24.

Die Rechnungs- und Kassarestanzen begreifen die Einnahmestände und Kassavorräthe der laufenden Verwaltung in sich.

Ihr Gesamtbetrag, wie er am 1. Januar 1847 vorhanden war, wird auf den Hauptvermögensstatut als stehender unverzinslicher Vorschuss an die laufende Verwaltung verzeichnet.

§. 25.

Einnahmsüberschüsse der laufenden Verwaltung, welche zu Deckung früherer Ausgabenüberschüsse nicht nötig sind, stehen zur Verfügung der folgenden Rechnungsjahre. Zum zinstragenden Vermögen können sie nur durch Beschluss des Großen Räthes geschlagen werden.

Ausgabenüberschüsse, welche durch frühere Einnahmüber- schüsse nicht gedeckt werden, sind dem Conto der Rechnungs- und Kassarestanzen als Vorschuss an die laufende Verwaltung zu gut zu schreiben. Je nach vier Jahren längstens sind diese Vorschüsse entweder aus den laufenden Einnahmen zu erstatten, oder aber von dem Großen Räthe nach §. 27. III. b. der Staatsverfassung als Verminderung des Kapitalvermögens zu erklären.

1849, II. Ed.

§. 26.

Auf der Grundlage der nach dem vorhergehenden Paragraphen zu führenden Spezialerlass wird ein Haupterlass des Staatsvermögens geführt.

§. 27.

Jährlich mit der Rechnung der laufenden Verwaltung ist dem Grossen Rath zugleich der Etat des Staatsvermögens vorzulegen, worin der angegebene Wert, so wie die im betreffenden Rechnungsjahre bei den einzelnen Vermögensabtheilungen stattgefundenen Veränderungen (Vermehrungen und Verminderungen) nachzuweisen sind.

§. 28.

Veränderungen des ausgesetzten Vermögenswertes durch Schätzungsberichtigungen, durch Mehr- oder Mindererlös bei Veräußerungen, Ergänzungen der Etats u. s. w., sind nicht als Vermehrungen oder Verminderungen, sondern einfach als Berichtigungen des Vermögenserlasses zu behandeln.

§. 29.

Mit dem Etat des Staatsvermögens ist dem Grossen Rath jeweilen auch der Etat über die nachgenannten, unter der Verwaltung des Staats stehenden, zu besondern Zwecken bestimmten Fonds vorzulegen:

- 1) den Muschafafond,
- 2) den Schuleckfond,
- 3) den Dienstzinsklassafond,
- 4) den Viehversicherungsfond,
- 5) den Landjägerinvalidenfond.

Die besondere Bestimmung dieses Vermögens steht unter dem Schutze des §. 83 der Staatsverfassung.

§. 30.

Dieses Gesetz tritt den
Bern den

in Kraft.
1849.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 10. Januar 1849.

N a m e n des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weiermann.

Gesetzesentwurf

über

Das Budget und die Rechnungslegung des Staates.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Vortrag des Finanzdirektors und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath und die Staatswirtschaftskommission,

b e s c h l i e ß t :

A. Entwerfung des Budgets.

§. 1.

Sämmliche Directionen und Verwaltungen haben ihren jährlichen Voranschlag je bis zum 1. Weinmonat zu entwerfen und der Finanzdirektion zuzustellen.

§. 2.

Die Finanzdirektion entwirft auf Grundlage der Spezialvoranschläge den Hauptvoranschlag und bringt ihn längstens bis den 1. Wintermonat mit ihrem Berichte und ihren Anträgen begleitet an den Regierungsrath.

§. 3.

Der Regierungsrath befördert die Berathung des Voranschlags so, daß solcher im Laufe Christmonats und mindestens acht Tage vor dessen wirklicher Berathung durch den Grossen Rath an die Mitglieder dieser Behörde ausgetheilt werden kann.

§. 4.

Kann die Berathung und Feststellung des Voranschlags durch den Grossen Rath vor Atritt des Rechnungsjahres nicht begonnen oder beendigt werden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, auf der Grundlage des Voranschlagsentwurfs die zum Unterhalte der laufenden Verwaltung nothwendigen Ausgaben einzuweisen zu bestreiten. Zu neuen, durch den laufenden Dienst nicht gebotenen Ausgaben kann er aber nicht schreiten, bis die Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rath statgefunden hat.

B. Vertheilung der Budgetkredite auf die Quartale.

§. 5.

Unmittelbar nach der Feststellung des Budgets durch den Grossen Rath vertheilt der Regierungsrath auf den Vortrag der betreffenden Directionen die Ausgabenkredite jeder Direction und Verwaltung auf die einzelnen Quartale. Die Vertheilung hat so zu geschehen, daß mit den betreffenden Summen der Dienst für das ganze Jahr gesichert ist.

Der Regierungsrath kann im Laufe des Jahres Aenderungen in der Vertheilung verordnen, wobei er jedoch streng darauf zu sehen hat, daß der Dienst bis zu Ende des Jahres gesichert bleibe.

Die Kantonsbuchhalterei erkennt keine Anweisungen, welche die von dem Regierungsrath festgestellten Quotativedite übersteigen.

C. Verwendung und Uebertragung der Kredite.

§. 6.

Jeder ausgesetzte Kredit muß seiner angegebenen Bestimmung gemäß verwendet werden. Eine Uebertragung von Krediten kann von dem Regierungsrath nur unter folgenden Beschränkungen verordnet werden:

- 1) Die Uebertragung muß innerhalb der Kredite der betreffenden Direktion stattfinden. Zu Uebertragungen von einer Direktion auf die andere ist der Regierungsrath nicht befugt.
- 2) Die Uebertragung muß sich auf die Restanzen der Kredite beschränken, welche zur Ausführung des Gegenstandes, wofür diese ausgesetzt waren, nicht erschöpft werden. Kredite für Gegenstände, die gar nicht ausgeführt, oder ganz oder zum Theil auf ein späteres Jahr auszuführen verschoben werden, kann der Regierungsrath nicht übertragen.
- 3) Die Uebertragung muß zum Zwecke der Ergänzung eines zu niedrig veranschlagten Kredites stattfinden. Zu einer neuen, durch keinen Kreditansatz vorgesehenen Ausgabe kann die Uebertragung nicht beschlossen werden.

D. Nachtragskredite.

§. 7.

Nachtragskredite werden von dem Großen Rathe bewilligt für Ausgaben, welche in dem Budget nicht vorgesehen wurden, oder wofür die darin aufgenommenen Summen nicht ausreichen.

§. 8.

Mit jedem Nachkreditgesuche hat der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Nachweis über das Verhältniß der sämtlichen Budget- und Nachtragskredite zu den Einnahmen des betreffenden Rechnungsjahrs zu machen und zugleich die Mittel anzugeben, aus welchen die zu bewilligende Summe gedeckt werden kann oder soll.

Den gleichen Nachweis, in Betreff der Mittel, hat der Regierungsrath bereits mit der Vorlage des Budgets zu machen, wenn die veranschlagten Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

E. Kompetenzen zu Kreditverwendungen.

§. 9.

Jede Direktion hat auf den zu ihrer Verfügung stehenden Kreditsummen eine Kompetenz bis auf Fr. 200 (Gesetz über die Organisation des Regierungsrathes vom 25. Jänner 1847, §§. 6 und 41). Alle Gegenstände, welche eine höhere Ausgabe mittelbar oder unmittelbar zur Folge haben, unterliegen der Entscheidung des Regierungsrathes.

§. 10.

Der Regierungsrath hat auf den ausgesetzten Kreditsummen eine Kompetenz bis auf Fr. 5000. Alle Gegenstände, welche mittelbar oder unmittelbar eine höhere Ausgabe zur Folge haben, unterliegen der Entscheidung des Großen Rathe (§. 27 III. a der Staatsverfassung).

§. 11.

Die in den beiden vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Kompetenzen sind ausdrücklich nur auf die ausgesetzten Budgets- oder Nachtragskredite beschränkt. Sind diese Kredite erschöpft, so kann weder der Regierungsrath noch eine Direktion eine Ausgabe beschließen, auch wenn sie die angegebene Kompetenzsumme nicht übersteigen würde.

Für den Regierungsrath bleiben einzig die Fälle vorbehalten, welche in dem §. 4 des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 27. März 1847 vorgesehen sind.

§. 12.

Unabänderliche Ausgaben, welche durch bestehende Gesetze der Zeit und Summe nach bestimmt sind, wie Besoldungen u. dgl., und solche, welche auf bestehenden, von der kompetenten Behörde genehmigten Verträgen und Verpflichtungen beruhen, bedürfen, behufs ihrer Auszahlung, keiner weiteren Entscheidung. Immerhin muß indes dafür ein Budget- oder Nachtragskredit vorhanden sein.

F. Verbindung des Budgets mit den vorhergehenden Rechnungen.

§. 13.

Das Budget lehnt sich jeweils an die Rechnung des seiner Entwertung unmittelbar vorhergehenden Jahres an (das Budget für das Jahr 1850 z. B. an die Rechnung des Jahres 1848).

§. 14.

Zu diesem Ende sind in dem Budget darzustellen:

- a. der Saldo der Rechnungs- und Kassenrestanzen, wie er sich laut dem Schluße jener Rechnung herausstellt (§. 24 des Gesetzes über die Verwaltung des Kapitalvermögens);
- b. die verfügbaren Einnahmsüberschüsse (§. 25 des gleichen Gesetzes); oder
- c. die Ausgabenüberschüsse, welche als Guthaben des Conto der Rechnungs- und Kassenrestanzen zu erstatten sind (§. 25 des nämlichen Gesetzes).

Außerdem sind die mutmaßlichen Resultate des laufenden Rechnungsjahres, welche nach dem Budget und den Nachtragskrediten sich herausstellen, mit den obigen Summen in Verbindung zu bringen.

§. 15.

Falls Ausgabenüberschüsse zu decken sind, ist jeweils bei der Feststellung des Budgets zu bestimmen, um wie viel dies im betreffenden Jahre zu geschehen hat. Steht ein solcher Überschuss bereits im vierten Jahre aus, so muß er indes entweder ganz gedeckt oder aber als Kapitalangriff erklärt werden (§. 25 des angeführten Gesetzes).

G. Von dem Budget und dem Rechnungsschlusse.

§. 16.

Das Budget- und Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endigt mit dem 1. Christmonat.

Für die Regierung der Spezialrechnungen ist den Direktionen und Verwaltungen bis zum 25. Jänner Frist gegeben.

Nach diesem Zeitpunkte werden keine Auszahlungen mehr auf Rechnung des abgelaufenen Budgets gemacht; die nicht erschöpften Budget- oder Nachtragskredite fallen dahin. Im neuen Rechnungsjahre darf keine Ausgabe mehr darauf ge-

gründet werden, wenn der Kredit oder die Restanz nicht in das neue Budget übertragen worden ist.

§. 17.

Die Finanzdirektion und der Regierungsrath haben die Ausfertigung und Prüfung der Staatsrechnung so zu befördern, daß sie in der ersten Frühlingsitzung dem Grossen Rath vorgelegt werden kann.

Wenigstens vierzehn Tage vor ihrer Genehmigung durch den Grossen Rath ist sie, mit den Beilagen begleitet, der Staatswirtschaftskommission zur Untersuchung zu zustellen.

§. 18.

Der Regierungsrath ist beauftragt, auf der Grundlage dieses Gesetzes die allfälligen nöthigen Spezialreglemente zu erlassen.

Dieses Gesetz tritt vorläufig für das Rechnungsjahr 1849 in Kraft. Vor Ablauf dieses Zeitraums ist es einer zweiten Berathung zu unterwerfen, um sodann bleibend in Kraft erklärt zu werden.

Bern, den

Namens des Grossen Rathes:

rc.

rc.

Vorgeschlagen von der Direktion der Finanzen.
Bern, den 2. Jänner 1849.

Der Finanzdirektor:
Stämpfli.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 10. Jänner 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
M. Weiermann.

Tagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Jahr 1849.

Nr. 2.

Gesetzesentwurf über das Gewerbswesen.

Der Große Math des Kantons Bern,
in der Absicht, den Bestimmungen des §. 79 der Staatsverfassung über das Gewerbswesen ein Genüge zu leisten, auf den Vortrag der Direktion des Innern und des Regierungsraths,

beschließt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über den Gewerbsbetrieb.

§. 1.

Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Gewerbe und Berufe unterworfen, welche nicht blos auf die Bearbeitung des Bodens (Landwirtschaft) gerichtet sind. Die Ausnahmen und näheren Bestimmungen vorbehalten, welche im Verlaufe des Gesetzes vorkommen.

§. 2.

Fabrikationen, welche nur zum eigenen Bedarf dienen, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in sofern, als nicht durch ungeschickte oder fahrlässige Handhabung derselben gemeine Gefahr erwächst.

§. 3.

Den Kantonsbürgern und den im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern steht unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen und der die einzelnen Gewerbe besonders betreffenden Gesetze das Recht der freien Ausübung eines jeden Gewerbes zu. (Bundesverfassung Art. 41. Kantonsverf. §. 79.)

§. 4.

Im Kanton niedergelassene fremder Staaten können das Recht der freien Ausübung eines Gewerbes erlangen,

wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. (Kantonsverf. §. 79.)

Der Fremde hat sich demnach durch einen authentischen Akt seiner Staatsregierung auszuweisen, daß bernische Staatsbürger in seinem Heimatstaate unter nicht beschwerenden Bedingungen als die eigenen Staatsbürger das Gewerbe, zu dessen Ausübung er sich bewirbt, ohne andere Beschränkungen und Belastigungen, als die eigenen Bürger ausüben können.

In besondere hat er sich auszuweisen, daß ein bernischer Staatsbürger zur Ausübung des betreffenden Gewerbs weder

- der Erwerbung des Staatsbürgerrechts, noch
- des Gemeindesbürgerrechts, noch
- die Aufnahme in eine besondere Korporation (Zunft, Gilde, Innung, Aemter) bedarf, und daß das betreffende Gewerbe weder dem Zunftzwang, dem Bannrecht, noch dem Bankrecht unterliegt. Ferner
- dass der bernische Staatsbürger für die Erwerbung des Wohnrechts (Niederlassung) keine mehrere Lasten noch Abgaben an Staat und Gemeinden zu bestreiten hat, als die eigenen Staatsbürger selbst.

Wenn ein fremder Staat hiesige Angehörige von besonders wichtigen Gewerbszweigen ausschließt, so kann der Regierungsrath gegen die Angehörigen jenes Staats eine theilweise oder gänzliche Ausschließung von der Gewerbsausübung in dem hiesigen Kanton verordnen, bis der betreffende Staat seine beschränkende Verfügungen zurückgenommen hat.

§. 5.

Ausgenommen von dem Nachweise des Gegenrechtes sind diejenigen niedergelassenen Bürger fremder Staaten:

- mit deren Heimatstaat der hiesige in Betreff der Gewerbsausübung in besondere Vertragshältnissen steht, für welche Fälle die daherigen Verträge Regel machen;
- welche einen im Gebiete des Kantons bisher nicht bestandenen oder in seiner Ausübung vervollkommenen Gewerbszweig einzuführen, oder eine größere, dem Lande nützliche Fabrikation auszuüben beabsichtigen.
- Politische Flüchtlinge, die das Asylrecht genießen.

§. 6.

Jeder, der einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat sich am Orte seines Wohnsitzes in das öffentliche Register der Gewerbetreibenden eintragen zu lassen. Dieses nach einem bestimmten Formular angefertigte Register wird von der Ortspolizei einer jeden Einwohnergemeinde geführt.

§. 7.

Jeder Gewerbetreibende ist befugt, seine Erzeugnisse durch ein Unterscheidungszeichen, Namenszug, Wappen u. dgl. erkennbar zu machen, und eine Probe davon dem Register der Gewerbetreibenden beizufügen.

§. 8.

Von dem freien Gewerbstrieb sind die Staatsregalien ausgenommen.

III. Abschnitt.

Berufsarten und Gewerbe, welche zur Ausübung einer besondern Bewilligung des Staats bedürfen.

§. 9.

Eine Bewilligung des Staats zur Ausübung eines Berufs oder Gewerbs (Berufs- oder Gewerbspatent) bedürfen nach Mitgabe der darüber bestehenden Spezialgesetze:

- 1) Vorzugsweise aus Grund der erforderlichen Fähigung und des guten Gewerbes. Die
 - a. Advokaten und Notarien;
 - b. Aerzte, Apotheker, Thierärzte, Zahnmärzte und Gebännen. Vorsteher von Privatfrankenanstalten;
 - c. öffentliche Lehrer, Privatlehrer, Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten jeder Art;
 - d. Förster, Feldmesser, Ingenieur, Architekten, Maschinisten bei Dampfmaschinen und größern Fabriken, Vorsteher chemischer Fabriken, Mühlbauer;
 - e. Hufschmiede.
- 2) Vorzugsweise aus Grund des erforderlichen guten Gewerbes:
 - a. Gast- und Schenkwirthe, Kleinhändler und Fabrikanten geistiger Getränke;
 - b. Führer der Reisenden und Lohnbediente;
 - c. Schlosser;
 - d. Kaminfeger;
 - e. Alle diejenigen, welche Gewerbe oder Künste betreiben, die von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus betrieben werden;
- 3) Vorzugsweise aus Grund der erforderlichen Garantie:
 - a. Die Vorsteher und Agenten der Versicherungsanstalten aller Art, Kreditanstalten, Sterbe- und Sparkassen;
 - b. Die Vorsteher der Lotterien;
 - c. Die Pfandlehrer.

§. 10.

Zur Erlangung eines der im §. 9 bezeichneten Berufs- und Gewerbspatente sind als gut beleumdet anzusehen diejenigen, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sind, und die während den letzten zwei Jahren, welche der Patentbewerbung vorhergehen, weder wegen Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Meineid, noch wegen eines ausschweifenden Lebenswandels, oder Begünstigung unsittlicher Handlungen, noch endlich wegen Missbrauch der ihnen zustehenden Fachkenntnisse bestraft worden sind.

In besondere sind zur Erlangung eines Gast- oder Schenkwirtschaftspatents als nicht gut beleumdet anzusehen diejenigen, welche offenkundig zu unsittlichen Handlungen in ihrer Wirtschaft Raum gegeben oder solche Handlungen begünstigt haben, sowie diejenigen, welche während Jahresfrist, welche der Patentbewerbung vorausgegangen, drei oder mehrere Male wegen Übertretung des Wirtschaftsgesetzes bestraft worden sind.

§. 11.

Der Bewerber hat das Zeugniß des guten Gewerbes von der Ortspolizeibehörde beizubringen, in welcher er sich in dem letzten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat.

In zweifelhaften Fällen kann er auch zur Beibringung richterlicher Zeugnisse bis auf zwei Jahre zurück angehalten werden.

§. 12.

Folgende Gewerbe und Gewerbsanlagen bedürfen ebenfalls zu ihrer Einrichtung eine Baubewilligung, und zur Ausübung einen Gewerbschein.

- 1) Vorzugsweise aus Gründen der Personen- und Sittenpolizei:

Die Gast- und Schenkhäuser, Vergnügungsorte.

- 2) Vorzugsweise aus sanitätspolizeischen Gründen, und Gründen der Belästigung der Nachbarn:

- a. Die Apotheken, die Zubereitung und der Verkauf giftiger oder unangenehm riechender Stoffe;
- b. Fleischereien und Schlachthäuser;
- c. Gerbereien, Gerbesäcke;
- d. Leim-, Klaue- und Knochenfettfiedereien;
- e. Seifensiedereien und Kerzenfabriken;
- f. Darmfaden-, Pferdehaar- und Vorstensfabriken;
- g. Niederlagen von Häuten und Fäde;
- h. Niederlagen und Werkstätten, wo thierische Bestandtheile auf irgend eine Weise durch Maceration vorbereitet oder getrocknet, oder auf eine die Nachbarschaft oder das Publikum belästigende Weise zubereitet werden;
- i. Abdeckereien.

- 3) Vorzugsweise aus feuerpolizeilichen Gründen:

- a. Die Bergwerke nach den Bestimmungen des Bergwerksgesetzes;
- b. Alle Hüttenwerke, Hochöfen, Eisen- und Kupferhammer-schmieden, Drathämmer;
- c. Alle kleinen Feueressen;
- d. Die Glashütten, Ziegelhütten, bleibende Kalk- und Gypsöfen, Töpfereien, Porzellan- und Fayence-Fabriken;
- e. Alle Dampfwerke;
- f. Färbereien und Bleichen, Wollen- und Baumwollfabriken, Indiennefabriken, Flachspinnereien;
- g. Alle Anlagen zu Bereitung leicht explodirender entzündbarer Stoffe, chemische Laboratorien und Fabriken, Wein-geist- und Branntweinbrennereien;
- h. Alle Anlagen zu Aufbewahrung leicht explodirender, entzündbarer Stoffe, und Anhäufung größerer Quantitäten Holzkohlen;
- i. Fäffigfabriken und Bierbrauereien;
- k. Bäckereien und Stärkefabriken;
- l. Waschhäuser;

- 4) Vorzugsweise aus wasserpolizeilichen Gründen:

- a. Alle Wasserwerke;
- b. Alle Gewerke, durch welche ein fließendes Wasser verunreinigt und die Benutzung desselben zu andern Zwecken mehr oder weniger anhaltend unterbrochen oder beschränkt wird.

- 5) Vorzugsweise aus strafenpolizeilichen Gründen:

Alle an Straßen und Wege nahestehende Hammerwerke und einen übeln Geruch oder starken Rauch verbreitenden gewerblichen Anlagen (Knochenstampfe).

§. 13.

Die nach den Bestimmungen der §§. 9, 10 und 11 zu ertheilenden Berufs- und Gewerbspatente sind, auf die Person lautend, entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer, nach den darüber bestehenden Spezialgesetzen, durch die betreffenden Behörden auszustellen.

§. 14.

Die nach §. 12 zu ertheilenden Baubewilligungen können, sofern nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes verfügt ist, entweder auf den Namen des Eigentümers der Lokalität oder auf den Namen des Gewerbetreibenden selbst ausgestellt werden.

Die Ausstellung darf nicht verweigert werden, sobald allen polizeilichen Vorschriften ein Genüge geleistet wird.

§. 15.

Die Baubewilligungen auf den Namen des Eigentümers dürfen für solche Gewerbe und Berufe, die gleichzeitig unter §. 12. begriffen sind, nur unter dem Vorbehalt ertheilt werden, daß das Gewerbe durch eine patentirte Person ausgeübt werde.

In diesem Falle hat bei Handänderungen der neue Eigentümer behufs Eintragung in die Gewerbskontrolle der Ortspolizeibehörde innerhalb Monatsfrist davon Anzeige zu machen.

§. 16.

Die nach §. 12 zu ertheilenden Gewerbscheine sind auf den Namen des Gewerbetreibenden selbst, und zwar auf bestimmte Zeit und für eine bestimmte Lokalität auszustellen.

§. 17.

Die Gewerbscheine sind zu erneuern, wenn

- 1) Das Gewerbe in demselben Lokal von einem Andern ausgeübt werden soll, als demjenigen, auf welchen der Gewerbschein lautet;
- 2) Im gleichen Lokal ein neues Gewerbe mit dem vorhandenen verbunden, oder das Bestehende wesentlich erweitert wird;
- 3) Die Zeit ausgelaufen ist, für welche der Gewerbschein ausgestellt wurde.

§. 18.

In dringenden Fällen, wenn durch die fernere Ausübung eines Gewerbes Gefahr droht, oder der Gewerbetreibende sich den polizeilichen Anordnungen nicht fügt, so soll die betreffende Polizeibehörde die Einstellung der Ausübung des Gewerbes anordnen, sowie die nötigen Vorlehrungen zur Verhinderung von Schaden treffen.

§. 19.

Die Zurückziehung eines ertheilten Berufs- oder Gewerbspatentes (§§. 9, 10, 11 und 13) oder eines Gewerbscheines (§§. 12 und 16) kann einzig durch richterlichen Spruch geschehen.

§. 20.

Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die Benutzung einer jeden vom Staate bewilligten, gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden, jedoch nur gegen vollständige Entschädigung; es sei denn, daß bei der Ertheilung der Bewilligung für den Fall einer Zurückziehung derselben in Betreff der Entschädigung besondere Bestimmungen festgestellt wurden.

§. 21.

Alle andern Gewerbe, mit Inbegriff der Kaufmännischen Gewerbe, welche unter den allgemeinen Begriff des §. 1 dieses Gesetzes fallen, ohne daß sie den Bestimmungen der §§. 9 u. 12 unterliegen, dürfen, auf eine einfache Anzeige bei der Ortsbehörde zur Eintragung in die Gewerbskontrolle (§. 6), ausgeübt werden.

§. 22.

Die bereits bestehenden Realberechtigungen (Realkonzessionen, Ehehaften) unterliegen, bezüglich auf die Einrichtung und Ausübung den Bestimmungen dieses Gesetzes.

III. Abschnitt.

Versahren bei Ertheilung der Bewilligung neuer gewerblicher Einrichtungen und bei Ausstellung der Gewerbscheine.

§. 23.

Wer eine der im §. 12 bezeichneten Gewerbsanlagen oder Werkstätten errichten will, hat sein Gesuch um die erforderliche Baubewilligung mit deutlicher Bezeichnung des Ortes, wo die Werkstatt oder Gewerbsanlage errichtet werden soll, zugleich mit den nötigen Bau- und Einrichtungsplänen dem betreffenden Regierungsstatthalteramt einzureichen.

Das Gesuch soll auf Unkosten des Bewerbers an dem betreffenden Orte, je nach der daselbst bestehenden Uebung, durch öffentliche Verlesung oder Anschlag, und überdies durch eine einmalige Eintrüfung in das Amtsblatt bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung an diejenigen, welche sich der Gestaltung derselben zu widersehen gedenken, ihre Gründe während der Frist von 30 Tagen, die von der Bekanntmachung durch das Amtsblatt zu laufen anfängt, schriftlich in die Amtsschreiberei einzulegen.

Das Gesuch um eine Bau- und Einrichtungsbewilligung soll während dieser Frist zu jederzeit in der Amtsschreiberei aufgelegt sein.

§. 24.

Nach Verlauf der Auskündungsfrist hat die Ortspolizeibehörde über den Ort der zu errichtenden Werkstatt oder Gewerbsanlage und ihre Einrichtung in Hinsicht auf die den Polizeivorschriften entsprechende Zweckmäßigkeit derselben, dem Regierungsstatthalteramt Bericht zu erstatten.

Nötigenfalls hat der Regierungsstatthalter die Untersuchung an Ort und Stelle persönlich zu leiten, oder das Gutachten der Sachverständigen einzuholen.

§. 25.

In allen denjenigen Fällen, wo bloß feuerpolizeiliche, wasserpolizeiliche oder straßenpolizeiliche Gründe in Betracht kommen (§. 12), hat der Regierungsstatthalter über das Gesuch zur Ausführung der baulichen und der gewerblichen Einrichtungen zu entscheiden, und entsprechenden Fällen die polizeilichen Bedingungen festzusezen.

§. 26.

In denjenigen Fällen, wo personenpolizeiliche, fittenpolizeiliche oder sanitätspolizeiliche Gründe in Betracht kommen, oder wo Oppositionen eingelangt sind, hat der Regierungsstatthalter die Akten mit dem allfälligen Gutachten der Sachverständigen und mit den Bauplänen und seinem motivirten Antrage an die Direktion des Innern zu senden, welche darüber entscheidet.

§. 27.

Über den Entscheid des Regierungsstatthalters oder der Direktion des Innern steht den Beteiligten das Recht der Beschwerdeführung beim Regierungsrathe zu.

§. 28.

Der Entscheid der oberen Behörden ergeht in der Form einer Weisung an die unteren Behörden.

Der Baubewilligungsschein selbst wird in allen Fällen durch das Regierungsstatthalteramt ausgestellt.

§. 29.

Der Baubewilligungsschein soll enthalten:

1. Namen und Heimathsort desjenigen, dem er ertheilt wird;

2. Bezeichnung des Lokals oder Grundstücks, mit Hinweisung auf das Grundbuch;
3. Bezeichnung des Gewerbes, für welche dasselbe bestimmt ist;
4. Bezeichnung des Bau- und Einrichtungsplanes;
5. Bezeichnung des Zeitraumes, innerhalb dessen derselbe auszuführen ist;
6. Die Aufführung des Beschlusses der oberen Behörde, auf welche gestellt die Bewilligung ertheilt wird;
7. Die Bedingungen, unter welchen sie ertheilt wird.

§. 30.

Für die Ausübung des Gewerbes selbst hat der Regierungstatthalter den Gewerbschein (§. 12) auszustellen, so bald er sich aus dem Bericht der Ortspolizeibehörde, oder durch persönlichen Augenschein überzeugt hat, daß die Bedingungen zur Bewilligung des Baues und Einrichtung des Gewerbes erfüllt sind.

Da wo bei Erlass dieses Gesetzes die Baueinrichtungen schon bestehen, hat der Regierungstatthalter sich von der Zweckmäßigkeit derselben, für die Ausstellung des Gewerbscheines zu versichern.

§. 31.

Der Gewerbschein soll enthalten:

1. Namen und Heimathort desjenigen, für den er ausgestellt ist;
2. Bezeichnung des auszuübenden Gewerbes;
3. Bezeichnung des Lokals, in welchem dasselbe ausgeübt wird, nebst dem Namen des Eigentümers (§. 16);
4. Die Bedingungen, unter welchen das Gewerbe ausgeübt werden darf;
5. Die Zeit, für welche der Gewerbschein gültig ist (§. 16)

§. 32.

Die Ertheilung von Baubewilligungs- und Gewerbscheinen geschieht unvorgreiflich etwaiger Einreden privatrechtlicher Natur und allfälligen dadurch veranlaßten Urtheilen des Zivilrichters.

IV. Abschnitt.

Marktverkehr.

§. 33.

Wer die Märkte mit Waaren, zum Behufe des Verkaufes derselben, besuchen will, hat ein Marktpatent zu lösen.

§. 34.

Von der Erhebung eines Marktpatentes sind alle diejenigen befreit, welche in dem Amtsbezirke, in welchem der Markt stattfindet, niedergelassen sind, oder für den betreffenden Amtsbezirk ein Haufierpatent besitzen und alle diejenigen, welche landwirtschaftliche Rohprodukte, Viehwaaren, Geflügel, Fische, Wildpfer, ferner Mehl, Käse und Butter zu Markte bringen.

Der Verkehr mit diesen Gegenständen unterliegt jedoch, gleich allen andern, der polizeilichen Aufsicht.

§. 35.

Nicht im Kanton Niedergelassene haben sich zu Erlangung eines Marktpatentes nach den Bestimmungen der §§. 4 und 5 über Gegenberechtigung hiesiger Staatsbürger und über guten Leumund auszuweisen.

§. 36.

Die Marktpatente sind für die im Kanton Niedergelassenen von dem Regierungstatthalter des Bezirks,

in welchem der Betreffende seinen Wohnsitz hat, für die nicht im Kanton Niedergelassenen von der Centralpolizei auszustellen und zwar jeweilen längstens für die Dauer des laufenden Jahres, entweder für alle, oder auch nur für einzelne Märkte und Ortschaften.

§. 37.

Die Marktpatente sollen enthalten:

1. Den Namen, das Alter, den Wohn- und Heimathort des Trägers;
2. Bezeichnung der Gegenstände, welche er auf den Markt bringt;
3. Bezeichnung der Märkte, die er besuchen darf;
4. Dauer der Gültigkeit des Marktpatents.

§. 38.

Die Bewilligung neuer Jahr-, Monat- und Wochenmärkte wird vom Regierungsrath ertheilt.

Die bestehenden Marktbewilligungen können einer Revision unterworfen werden.

§. 39.

Der Marktverkehr steht unter der polizeilichen Aufsicht des Einwohnergemeinderathes.

Derselbe hat eine Lokalmarktordnung zu entwerfen und diese der Genehmigung des Regierungsraths vorzulegen, welcher nach eingeholten Berichten der Direktionen des Innern und der Justiz und Polizei darüber entscheidet.

§. 40.

Jede Marktordnung soll über nachfolgende Gegenstände die nötigen Bestimmungen enthalten:

- a. Aufstellung eines oder mehrerer Marktaufseher, in deren Pflicht die Führung einer genauen Kontrolle über die Marktpatente und die Platz- und Standgelder, welche sie einziehen, liegt.
- b. Bestimmung der Zeit und der Dauer der Jahrmärkte.
- c. Bezeichnung der Plätze für Aufstellung der Krämerstände und für den Pferd- und die verschiedenen Viehmarkte.
- d. Die Sicherheitsmaßregeln während der Dauer des Marktes.
- e. Ein Verzeichniß der Gebühren, welche für Plätze und Stände bezogen werden.

V. Abschnitt.

Hauferverkehr und Berufsausübung auf kurze Zeit.

§. 41.

Das Einsammeln von Unterschriften oder Aufnahmen von Bestellungen, von Haus zu Haus, mit oder ohne Vorweisung von Mustern, bei andern als solchen Personen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben für ihre eigenen Gewerbeerzeugnisse verwenden, ist verboten.

Von diesem Verbote sind ausgenommen die Produkte der Literatur und Kunst. (§. 47.)

§. 42.

Im Kanton angesessene Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker bedürfen zur Aufnahme von Bestellungen, bei solchen Personen, die mit den betreffenden Gegenständen Handel und Gewerbe treiben, keiner besondern Bewilligung.

§. 43.

Geschäftreisende, welche für auswärtige Häuser im hiesigen Kanton Bestellungen bei den betreffenden Handels- und Gewerbsleuten (§§. 41 und 42) aufzunehmen wollen, haben dafür eine Gewerbsbestellung.

patent bei der Centralpolizei zu lösen, und zu diesem Zweck sich nach den Bestimmungen des §. 4 über Gegenberechtigung und guten Leumund auszuweisen.

§. 44.

Das Herumtragen und Vorweisen jeder Art von Waaren oder Handelsartikeln von Haus zu Haus zum Verkauf und sofortigen Abgabe (Hausirhandel) und der Gewerbsbetrieb von Ort zu Ort (Hausirgewerbe) ist mit Ausnahmen, die in den folgenden Paragraphen festgesetzt sind, verboten.

§. 45.

Ausnahmsweise ist der Hausirhandel für den Verkauf von Lebensmitteln, in so weit er nicht durch Spezialgesetze und polizeiliche Verordnungen untersagt ist, frei gegeben. Ebenso die Müller für Erhebung und Abgabe des Mahlguts, und die Glaser.

§. 46.

Der Hausirhandel und die Ausübung von Hausirgewerben (§. 44.) ist gegen Erhebung eines Hausirpatentes für folgende Gegenstände gestattet:

- a. Die Verkäufer verschiedener Holzwaaren, als Zäuber, Brenten, Mäusefallen, Salzfässer, Weinrahnen, Küchen- und Milchgeschirr aller Art, Besen;
- b. Die Verkäufer von iridem Küchengeschirr, oder Töpferwaaren aus inländischen Töpfereien;
- c. Die Verkäufer von Wez- und Schleifsteinen, Schieferstafeln und Griffeln;
- d. Verkäufer von Sicheln, Sensen und Schaufeln, so wie anderer Eisenwerkzeuge und Eisenwaaren, die in der Landwirtschaft, in Küche und Haus gebraucht werden, als: Kellen, Gabeln, Löffel, Messer, Hämmer, Zangen, Meißel, Bohrer, Scheeren, Nadeln, Stecknadeln, Fingerringe, Haftstifte;
- e. Verkäufer von Schwamm, Feuersteinen, Schwefelholz und Zündhölzern;
- f. Saamenverkäufer;
- g. Aschen-, Knochen- und Lumpensammler;
- h. Rechen-, Gabel- und Geiselstockmacher und Verkäufer;
- i. Sieb-, Wannen- und Korbmacher, Strohdeckenhändler und Siebflechter;
- k. Sägenstielner, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, Hefeler und Zinngießer.

Diese Hausirpatente sind nur an im Kanton angesessene Personen und auf Empfehlung des betreffenden Regierungstatthalters zu ertheilen. An Fremde können nur für den Saamenverkauf Hausirpatente ausgestellt werden.

§. 47.

Diejenigen Personen, welche von Haus zu Haus Unterschriften für Bücher, Broschüren, Musikalien, Lithographien, Kupfer-, Stahl- und Holzsätze und Landkarten sammeln, oder mit diesen Gegenständen hausiren (§§. 41, 46) haben ebenfalls ein Patent zu erheben.

§. 48.

Jeder Vertrieb von, nach der in Krafttreitung dieses Gesetzes, nach gedruckten Schriften, Musikalien und Bildern, welche ursprünglich bei einem im Kanton angesessenen Verleger oder Drucker oder auf Kosten eines im Kanton niedergelassenen Schriftstellers oder Künstlers erschienen ist, ist verboten.

§. 49.

Personen, welche einen Beruf von Ort zu Ort ausüben, wie Schauspieler, Musikanten, Taschenspieler, ferner solche, welche Kunstwerke und Naturgegenstände von Ort zu Ort zum Zweck des Erwerbs aussstellen, es mag dieses zur Zeit

von Märkten oder sonst geschehen, haben ebenfalls ein Patent zu erheben. (§. 46.)

§. 50.

Sowohl die Bestellungs- als Hausirpatente (§§. 43, 46, 47 und 49) sind von der Centralpolizei für den ganzen Kanton, oder für einzelne Amtsbezirke, oder für einzelne Gemeinden, längstens auf die Dauer des laufenden Jahres auszustellen.

§. 51.

In jeder Gemeinde, wo der Hausrer von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, hat er zuvor sich bei der Ortspolizeibehörde, über seine Berechtigung, durch Vorlegung des Patents auszuweisen.

Die Ortspolizeibehörde kann dem Berechtigten die Ausübung seines Gewerbs nicht verweigern, mit Ausnahme der im §. 49 bezeichneten Fällen, bei welcher es von der Ortspolizeibehörde abhängt, ob sie die Ausübung des Patentrechts gestatten will, und auf wie lange Zeit.

§. 52.

Die Bestellungs- und Hausirpatente sollen je nur für eine Person und ausschließlich auf deren Namen ausgestellt werden.

Das Mitführen von Kindern bei der Ausübung des Hausirhandels, oder Hausirgewerbes ist verboten.

Der Patentinhaber muss seine Berechtigung in eigener Person ausüben und kann sie an einen andern nicht übertragen. Gehülfen, wenn sie das Gewerbe des Patentinhabers ausüben sollen, müssen sich ebenfalls um ein besonderes Patent bewerben.

§. 53.

Bei solchen Berufen und Gewerben, welche nur in Gesellschaft ausgeübt werden können (§. 49) wird das Patent auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftsvorstandes ausgestellt, der gegenüber den Polizeibehörden für das Betragen seines gesamten Personals verantwortlich ist. Es ist jedoch die Zahl der Personen in dem Patente anzuführen und für jede derselbe sollen die nötigen Legitimationskosten beigebracht werden.

§. 54.

Die Patente sollen enthalten:

- a. Namen und Personalbeschreibung des Patentträgers;
- b. Namen der Fabrik oder des Hauses, für welche der Patentträger sammelt oder hausirt;
- c. Bezeichnung der Gegenstände, für welche der Patentträger Bestellung aufnimmt oder mit welchen derselbe hausirt;
- d. Bezeichnung der Amtsbezirke und Gemeinden, für welche das Patent ausgestellt ist;
- e. Dauer der Gültigkeit derselben.

§. 55.

Bewerber, welche von der Centralpolizei mit ihrem Gesuch um ein Patent abgewiesen worden, haben das Recht der Beschwerdeführung an den Regierungsrath, in der Frist von 14 Tagen von der Gründung an gerechnet.

§. 56.

Über die ausgestellten Bestellungs- und Hausirpatente ist auf der Centralpolizei eine fortgesetzte Kontrolle zu führen.

Dieselbe ist vierteljährlich in Abschrift der Direktion des Innern mitzuteilen.

VII. Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Meister, Gesellen und Lehrlinge.

§. 57.

Die Ausübung der Handwerke geschieht durch Meister, entweder ausschließlich oder mit Hilfe von Gesellen oder Lehrlingen.

§. 58.

Meister ist, wer ein Handwerk selbstständig auf eigene Rechnung ausübt und in das Ortsregister der Gewerbetreibenden eingetragen ist. Er hat das Recht, Gesellen zu halten und Lehrlinge anzunehmen.

§. 59.

Zur Annahme von Lehrlingen sind berechtigt:

- 1) die Notarien, Apotheker, Förster, Feldmesser, Architekten, Maschinisten, Mühlbauer, Chemiker und Hufschmiede, welche sich nach §. 8 über ihre Fähigkeiten und guten Leumüden ausgewiesen haben;
- 2) die Bäcker, Buchbindere, Büchsenmacher, Drechsler, Färber, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gürzler, Hafner, Hutmacher, Gipser, Kammacher, Knopfmacher, Kübler, Küefer, Kupferschmiede, Kürschner, Maurer, Messerschmiede, Mezger, Nagelschmiede, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuster, Schwertfeger, Seller, Seifensieder, Seiler, Strumpfweber, Spengler, Steinbauer, Tuchscheerer, Wagner, Weber, Windenmacher, Zeugmacher, Zimmerleute und Zinngießer, — welche sich ausweisen, daß sie entweder ihr Gewerbe durch innegehaltene Lehrzeit gehörig erlernt, oder wenigstens 3 Jahre als Gesellen darin gearbeitet, oder eben so lange das Gewerbe auf eigene Rechnung und persönlich ausgeübt haben.

In allen andern Gewerben können Lehrlinge ohne diesen Ausweis von den in den Ortsregistern eingetragenen Meistern angenommen werden.

§. 60.

Die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrmeisters wird durch den Lehrvertrag bestimmt.

Der Lehrvertrag soll schriftlich abgesetzt werden.

§. 61.

Der Lehrvertrag soll, wosfern nicht über eine längere Probezeit Verabredung getroffen worden ist, spätestens vier Wochen nach dem Antritt der Lehre der Ortspolizeibehörde zur Eintragung in das Lehrlings-Register angezeigt werden.

§. 62.

In das Lehrlingsregister ist einzutragen der Name, das Alter, die Herkunft des Lehrlings, die Lehrzeit, das Lehrgehalt, der den dem Lehrling zu verabreichende Arbeitslohn, ob der Lehrling geimpft oder ob er die Menschenblattern überstanden und hautrein sei, der Name des Lehrmeisters und die Bezeichnung des zu erlernenden Gewerbes.

§. 63.

Für die rechtzeitige Erstattung so wie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der durch die §§. 61 und 62 verlangten Angaben ist der Lehrmeister verantwortlich.

§. 64.

Mit dem Ablaufe der bedungenen Probezeit, oder in Ermangelung einer diesfallsigen Verabredung mit dem Ablaufe

der zur Eintragung in das Ortsregister festgesetzten Frist (§. 61) beginnt die verbindliche Lehrzeit.

§. 65.

Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit unter der väterlichen Aufsicht und Zucht seines Meisters und ist in Abwesenheit des Meisters auch dem denselben vertretenden Gesellen zur Folgsamkeit verpflichtet.

Der Meister hat die Pflicht, den Lehrling in allen Arbeiten und Kunstscherkeiten des Berufs oder Gewerbes nach bestem Vermögen zu unterrichten, ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten, und wenn er den Primarunterricht noch nicht vollendet hat, zum Besuch der Schule und des Admissionsunterrichts anzuhalten.

Zu häuslichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur in soweit verwendet werden, als darunter die Erlernung des Berufes nicht Schaden leidet.

§. 66.

In Ermangelung anderweitiger Verabredung zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrling wird angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgehalde die Hälfte für das erste Drittheil, zwei Sechsttheile für das zweite und ein Sechsttheil für das letzte Drittheil der Lehrzeit bedungen seien.

§. 67.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit, ohne gegrundete Ursache und ohne Bewilligung des Meisters aus der Lehre tritt, hat dem Lehrmeister außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgehalt (§. 66) noch eine besondere Entschädigung, welche jedoch den Betrag eines Drittheils der Gesamtsumme des Lehrgehaltes nicht übersteigen darf, zu leisten.

§. 68.

Wenn der Lehrmeister durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Misshandlung, Vernachlässigung des Unterrichts oder auf andere Weise dem Lehrling geäußerte Ursache zum Austritte giebt, so kann nicht allein der Lehrling von der eben erwähnten Nachbezahlung entbunden, sondern auch der Meister nach dem Grade seiner Verschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgehalt ganz oder zum Theil nachzulassen oder zurückzubezahlen. Jedoch soll die nachzulassende oder zurückzubezahlende Summe den dritten Theil des ganzen Lehrgehaltes nicht übersteigen.

§. 69.

Will der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Beruf übergehen, so kann er nach vorheriger vierwöchentlicher Aufkündigung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgehaltes (§. 66) austreten.

§. 70.

Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung von dem Lehrmeister vor beendigter Zeit entlassen, ohne solches erweislichermaßen durch körperliche oder geistige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Ausführung, durch unterbliebene Erfüllung seiner Zusagen, selbst verschuldet zu haben, so finden die Bestimmungen des §. 68 ihre Anwendung.

§. 71.

Zu augenblicklicher Aufkündigung des Lehrvertrags ist berechtigt:

- A. Sowohl der Lehrmeister als der Gewerbelehrling:
 - 1) wenn einer derselben an einer Krankheit leidet, die schon über ein Vierteljahr gedauert hat, oder nach dem ärztlichen Urtheil über ein Vierteljahr dauern wird;
 - 2) wenn der Lehrmeister nach dem Stande seiner Gewerbe oder persönlichen oder häuslichen Verhältnisse gehindert

- ist, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerke zu beschäftigen, oder selbst zu unterrichten; 3) wenn der Lehrmeister in eine andere Gemeinde überfielet.

B. Der Lehrmeister insbesondere: wenn sich der Lehrling einer Veruntreuung, eines Diebstahls, eines unsittlichen Lebenswandel, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig macht.

C. Der Lehrling insbesondere:

- 1) wenn der Lehrmeister ihn thäglich misshandelt;
- 2) wenn er ihn zu ungezüglichen oder unsittlichen Handlungen verleiten will.

§. 72.

Wird der Lehrvertrag durch eine augenblickliche Auflösung (§. 71) oder durch den Tod des Lehrmeisters oder Lehrlings, oder durch die von dem Meister aus einem rechtsgefügenden Grunde (§. 70) verfügte Verabscheidung des Lehrlings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder ist bei einer auf andere Art herbeigeführten vorzeitigen Auflösung die angebliche Verschuldung des einen oder andern Theils (§§. 67 und 68) nicht vollständig erwiesen, so wird das Lehrgeld nur in so weit entrichtet, als es zur Zeit der Auflösung des Lehrvertrags verfallen war (§. 66).

§. 73.

Wird statt des Lehrgeldes ein Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, so muß in dem Lehrvertrage sowohl die Dauer des Zusatzes als die Lehrgeldsumme, an deren Stelle der Zusatz tritt, genau bezeichnet werden. Für diesen Fall treten sofort folgende Bestimmungen ein:

- 1) Durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgeldsumme wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeitzusatz zu leisten, befreit;
- 2) wenn der Lehrling ohne begründete Ursache aus der Lehre tritt, so wird die dem Lehrmeister nach §. 67 zu leistende Entschädigung unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehrgeldsumme berechnet;
- 3) stirbt der Meister vor beendigter Lehrzeit, mit Hinterlassung einer Witwe, welche das Gewerbe fortsetzt und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkstätte anbietet, so hat der Letztere, wenn er das Anerbieten nicht annimmt, der Witwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des §. 66 verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgeldsumme zu vergüten;
- 4) wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, so kann der Lehrmeister wegen des ihm entgehenden Lehrgeldersatzes auf keine Entschädigung Anspruch machen.

§. 74.

Wenn ausnahmsweise der Lehrling vom Lehrmeister einen Lohn bezieht, so hat

- 1) der Lehrling, der ohne begründete Ursache aus der Lehre tritt (§. 67), dem Lehrmeister, und umgekehrt
- 2) der Lehrmeister, der dem Lehrlinge ohne dessen Verschulden zum Austritt nötigt (§§. 68 und 70), dem Letztern nach Umständen eine Entschädigung zu leisten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht übersteigen kann.

§. 75.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen ist Gegenstand freier Ueber-einkunft.

Der Vertrag wird in Ermanglung anderweitiger Verabredung erst nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindlich. Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem andern täglich aufzukündigen berechtigt.

Der Meister ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde von der Aufnahme eines Gesellen innert drei Tagen zur Eintragung

in die Gesellenkontrolle Anzeige zu machen, und die Bescheinigung vorzulegen, daß er geimpft oder die Menschenblattern überstanden und nicht mit Kräfte behaftet sei. Wo Verdacht besteht, kann der betreffende Gesell von Polizei wegen zu jeder Zeit auf Syphilis untersucht werden.

§. 76.

Außer dem Falle des gegenseitigen Einverständnisses wird der Vertrag zwischen Meister und Gesell, wenn deshalb nichts anderes verabredet ist, aufgelöst:

- 1) durch die zu üblicher Zeit (§. 77) von Seite eines der Kontrahenten erfolgte Auflösung;
- 2) durch augenblickliche Aussagung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet (§§. 79 u. 80).

§. 77.

Die Auflösungsfrist richtet sich, so weit solche nicht durch besondere Verordnungen oder durch den Vertrag festgesetzt ist, nach der Uebung der einzelnen Gewerbe.

§. 78.

Der Gesell, welcher vom Stücke bezahlt wird, oder von dem Meister einen Vorschuß an seinen Arbeitslohn empfangen hat, kann der in der gehörigen Frist geschehenen Auflösung ungeachtet, nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersezt hat.

§. 79.

Zur augenblicklichen Auflösung des Vertrags ist der Meister berechtigt:

- 1) wenn der Gesell gegen ihn oder seine Hausgenossen einer groben Beschimpfung oder einer übeln Nachrede in Hinsicht auf das Gewerbe sich schuldig macht;
- 2) wenn er den Anweisungen, die er als Geselle von dem Meister erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegenstellt, oder wenn er gegen den Willen des Meisters einen ganzen Arbeitstag hindurch, oder zu wiederholten Malen in den gesetzlichen oder gewohnten Arbeitsstunden — sich der Arbeit entzieht;
- 3) wenn er einer wiederholten Störung der Haushaltung sich schuldig macht, oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit, namentlich mit Feuer und Licht gefährdet, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;
- 4) wenn er einer Veruntreuung oder eines ähnlichen, dem guten Rufe nachtheiligen Vergehens oder grober Unsitlichkeit sich schuldig macht;
- 5) wenn unverschuldet Ereignisse den Meister außer Stand setzen, dem Gesellen Arbeit zu geben.

§. 80.

Der Geselle kann den Vertrag vor Ablauf der Auflösungsfrist aussagen:

- 1) wenn er zu Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden;
- 2) wenn der Meister einer strafbaren Handlung oder einer Unsitlichkeit gegen ihn sich schuldig macht;
- 3) wenn er ihm die versprochene Belohnung schmälerlt, oder sie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet.

§. 81.

Der Meister, der einen Gesellen außer den im §. 79 bestimmten Fällen vor Ablauf der Auflösungsfrist entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Gesell während der Auflösungsfrist zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.

§. 82.

Dem Gesellen, der ohne auszusagen oder ohne solche Gründe, wie sie im §. 80 vorgesehen sind, aus der Arbeit tritt, kann auf Verlangen des Meisters das Wanderbuch bis zur Erfüllung seiner Verpflichtung oder einem richterlichen Entscheid zurück behalten werden.

§. 83.

Sonn- und Festtage ausgenommen, kann der Geselle, mag er dem Stück nach oder in dem Wochenlohn arbeiten, gegen den Willen des Meisters sich der Arbeit nicht entziehen. Die Tagstunden, während welchen der Gesell zu arbeiten verbunden ist, richten sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besondern Gebrauch des betreffenden Gewerbes.

§. 84.

Auf besondere Unterstützung von Seite der Gewerbsgenossen haben wandernde Gesellen keinen gesetzlichen Anspruch.

In jedem Amtsbezirk ist eine Hülfs- und Krankenkasse für Gesellen zu errichten. Auf Verlangen können solche auch nur für einzelne Ortschaften gegründet werden.

Jeder Gesell ist gehalten, wenigstens fünf Rappen wöchentlich an diese Kassa zu entrichten. Der Meister ist für die richtige Einzahlung verantwortlich.

Aus dieser Kassa soll für jeden kranken Gesellen, so lange er in einem Krankenhaus des Kantons ist, ein angemessener Beitrag an die Verpflegungskosten bezahlt werden.

Die Statuten der Hülfs- und Krankenkassen unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern.

§. 85.

Streitigkeiten zwischen dem Meister, Gesellen oder Lehrling, werden vor dem ordentlichen Gerichte behandelt.

§. 86.

Die Gewerbsleute können sich zu besondern Gewerbsvereinen (Genossenschaften), welche bestimmte Bezirke umfassen, konstituieren.

Dem Vereinsvorstand solcher vom Staat anerkannten Gewerbsvereine liegt ob:

- 1) Ueber Gewerbsgegenstände den Staatsbehörden auf Verlangen sachverständige Gutachten abzugeben;
- 2) die Polizeibehörden auf gesetzwidrige Handlungen und betrügerliche Bereitungen und Verfahrungsarten aufmerksam zu machen;
- 3) vom Richteramt zugewiesenen Streitigkeiten zwischen Meister, Gesellen und Lehrlinge, wo möglich zu schlichten und darüber seinen Bericht abzugeben.

VII. Abschnitt.

Tarif.

§. 87.

Von den im Kanton Niedergelassenen ist zu Handen des Staates nach einer vom Regierungsrath zu erlassenden Vollziehungsverordnung zu erheben.

- 1) für Baubewilligungen zu gewerblichen Einrichtungen (§§. 12 und 14) Bz. 5 bis Fr. 10;
- 2) für Gewerbscheine zu Ausübung eines Gewerbes (§§. 12 und 16) Bz. 5 bis Fr. 5 jährlich;
- 3) für die Ausstellung eines Markt- oder Hausratpatents (§§. 33, 44, 46, 47 und 49) für einzelne Märkte oder Bezirke, oder für den ganzen Kanton, Bz. 5 bis Fr. 50.

§. 88.

Von den nicht im Kanton Niedergelassenen sind für Markt-, Hausrat- und Gewerbsbestellungspatente (§. 43) die gleichen Gebühren wie von den Niedergelassenen zu erheben (§. 87).

Gegen diejenigen Kantone und fremde Staaten, wo ein Mehreres von den bernischen Kantonangehörigen verlangt wird, soll das Gegenrecht gehalten werden.

Die Centralpolizei hat von sämlichen Kantonen und angrenzenden Staaten eine genaue Kontrolle der dort bestehenden Markt-, Gewerbs- und Hausratpatentgebühren zu führen und dem Regierungsrath zur jährlichen Fortsetzung der hierseits zu beziehenden Gebühren durch die Direktion der Justiz und Polizei vorzulegen.

§. 89.

Die von den marktberechtigten Gemeinden zu erhebenden Marktegebühren sind durch die Marktordnung festzusezen (§. 40, lit. e.) Dieselben dürfen höchstens Bz. 4 betragen.

Diese Gebühren sollen zunächst zu Bestreitung der durch den Markt veranlaßten polizeilichen Auslagen verwendet werden.

VIII. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 90.

Wer ohne die nach den Bestimmungen der §§. 9, 12, 43, 46, 47 und 49 erforderlichen Bewilligungen, gewerbliche Einrichtungen und Anlagen gründet oder einen Beruf oder ein Gewerbe ausübt, Waaren ausstellt und feilbietet, oder wer in Überschreitung der erhaltenen Bewilligung das Gewerbe wesentlich erweitert (§. 17), oder bei andern Personen (§. 42), oder für andere Gegenstände und für Waaren von Haus zu Haus Bestellungen aufnimmt (§. 54), oder andere Waaren feilbietet (§§. 46, 47, 49), als diejenigen, für und auf welche die Bewilligung lautet, verfällt in eine Strafe von Fr. 1 bis Fr. 40, und ist zur Entfernung oder Abänderung der getroffenen gewerblichen Einrichtungen richterlich anzuhalten. Damit kann auch Rückung der bereits ertheilten Bewilligung bis auf drei Jahre und bei nicht niedergelassenen Fremden Landesverweisung verbunden werden.

Bei denjenigen Berufen und Gewerben bei welchen für die nämlichen Vergehen besondere Strafbestimmungen aufgestellt sind, finden die Bestimmungen des einschlagenden Spezialgesetzes ihre Anwendung.

§. 91.

Wer bei Erzeugnissen seines Gewerbes, den Namen oder das Fabrikzeichen anderer Gewerbetreibenden, welche nach den Bestimmungen des §. 7 dem Gewerbsregister beigefügt wurden, nachahmt, um sich Vorteile zuzuziehen oder solche auswärtige Fabrikate einführt oder feilbietet, ist, insofern die Handlung nicht in ein größeres Verbrechen übergeht, mit einer Geldbuße von Fr. 20 bis Fr. 100 zu bestrafen, womit auch Gefängnis bis auf 6 Wochen und Konfiskation der zur Nachahmung benutzten Werkzeuge und der Waaren verbunden werden kann.

In die gleiche Strafe verfallen diejenigen, welche sich Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 43 über den Nachdruck und den Verkauf von nachgedruckten Schriften schuldig machen.

§. 92.

Berabredungen der Gewerbetreibenden eines Ortes oder Bezirkes zu Festhaltung oder Steigerung der Preise von den zu verkaufenden Waaren oder Fabrikaten so wie des Arbeitslohnes für die Fertigung, ferner Berabredungen zur Theilweisen oder gänzlichen Einstellung der Gewerbe, oder Herabsetzung des Arbeitslohnes an Gesellen oder Arbeiter sind, insofern die Handlung nicht in ein größeres Verbrechen übergegangen ist, für jeden Theilnehmer mit einer Geldbuße von Fr. 10 bis Fr. 100 zu bestrafen, womit auch Gefängnis oder Arbeitshaus bis auf 6 Wochen verbunden werden kann.

§. 93.

In die gleiche Strafe (§. 92) verfallen die Gesellen und Arbeiter, welche sich verabreden oder dazu auffordern, durch gleichzeitigen Austritt aus der Arbeit gestellte Forderungen von den Meistern oder Behörden zu erzwingen, so wie diejenigen, welche sich verabreden, an gesetzlichen Arbeitstagen, oder in gesetzlichen Arbeitsstunden, oder bei gewissen Meistern nicht zu arbeiten. Fremde Gesellen und Arbeiter können überdies richtiglich aus dem Kanton verwiesen werden.

§. 94.

Alle andern Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sind, insofern die Handlung nicht in ein größeres Vergehen übergegangen ist, und insofern als dieselben nicht durch Spezialgefeze mit größern Strafen angedroht sind, mit einer Geldbuße von L. 1 bis auf L. 10 richterlich zu ahnden.

Schlussbestimmungen.

§. 95.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden Vorschriften, namentlich die Markt- und Haufirordnung vom 6. April 1829 sind aufgehoben.

§. 96.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, er hat zur Ausführung desselben eine Vollziehungsverordnung zu erlassen, in welcher aufzunehmen ist:

- 1) Verzeichniß und Klassifikation derjenigen Gewerbe, welche zu ihrer Einrichtung einer besondern Bewilligung bedürfen;
- 2) Instruktion für die Markt- und Haufirpolizei;
- 3) Tarif für die Markt- und Haufirpatente und Marktgebühren;
- 4) Bestimmungen über die Krankenkassen der Gesellen und Vorschritten und über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten derselben.

§. 97.

Dieses Gesetz tritt mit dem in Kraft.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern den

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,

Der Staatschreiber.

Durch den Regierungsrath vorberathen und empfehlend an den Großen Rat gewiesen.

Bern, den 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathsschreiber,

Mr. v. Stürler.

Entwurf

eines

Impfgesetzes.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betracht, daß die Schußpockenimpfung ein sicheres Schutzmittel gegen die früher so verheerend aufgetretenen Menschenblattern ist, daß aber dessen ungeachtet noch Viele, aus Nachlässigkeit oder von Vorurtheilen befangen, dieselbe unterlassen und dadurch ihre Mitbürger gefährden;

in der Absicht, den aus diesem Grunde in den letzten Jahren wieder häufiger auftretenden Menschenblattern vorzubeugen;

auf den Antrag des Regierungsrathes und nach geschehener Vorberathung durch die Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen);

beschließt:

§. 1.

Es sollen von nun an allen Kindern vor dem Eintritt in das schulpflichtige Alter die Schußpocken eingimpft werden.

§. 2.

Die bereits im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder, welche noch nicht geimpft sind, sollen innerhalb Jahresfrist von der Bekanntmachung dieses Gesetzes hinweg geimpft werden.

§. 3.

Nach Verfluß der im vorigen Paragraphen bestimmten Frist soll für die in Schulen und überhaupt in Anstalten neu eintretenden Kinder durch Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses (Impfschein u. s. w.) bescheinigt werden, entweder daß sie mit Erfolg geimpft seien oder erheblicher Gründe wegen einstweilen nicht geimpft werden können, oder endlich, daß sie die ächten Menschenblattern gehabt haben.

Die Lehrer und Vorsteher von Anstalten sind für die Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich und verpflichtet, dem Kreisimpfarzte des betreffenden Bezirks im Anfange jedes Schulhalbjahrs diejenigen Kinder namentlich zu bezeichnen, welche neu eintreten und entweder ohne Erfolg oder noch gar nicht geimpft sind oder die Blattern gehabt haben.

§. 4.

Das Impfen der Schußpocken ist nur den Ärzten erlaubt.

§. 5.

Es sollen Kreisimpfarzte bestellt werden. Denselben liegt ob: die Aufsicht über das Impfwenen überhaupt, besonders aber die Impfung der Armen.

Ihre näheren Obliegenheiten wird der Regierungsrath bestimmen.

Die Ernennung, so wie die Bestimmung ihrer Kreise ist Sache der Direktion des Innern.

§. 6.

Die Kreisimpfarzte erhalten vom Staate als Entschädigung für ihre Bemühungen als solche, für jede an Armen ihres Bezirks verrichtete und gelungene Impfung fünf Bayen. Die an Arme ihres Kreises auszustellenden Impfscheine haben sie unentgeltlich zu verabreichen.

Diejenigen, welche die Impfstoffdepots halten, haben Anspruch auf eine billige Vergütung.

§. 7.

Der Kreisimpfarzt hat das Recht, von den auf Staatskosten Geimpften zu verlangen, daß sie sich zu einer von ihm zu bestimmenden Zeit zur Untersuchung über den Erfolg der Impfung stellen. Desgleichen kann er von denselben Lymphe (Impfstoff) für andere Impflinge nehmen.

§. 8.

Diejenigen Aerzte, welche außer dem betreffenden Kreisimpfarzte in dessen Kreis impfen, sind verpflichtet, ein vorschriftgemäßes Namensverzeichniß der von ihnen Geimpften dem Kreisimpfarzte alljährlich vor Ende Januars einzugeben.

§. 9.

Wenn Fälle von Menschenblattern vorkommen, sollen die Angehörigen der Kranken oder die diese behandelnden Aerzte sofort dem betreffenden Regierungsstatthalter zu Handen der Kreisimpfarzte Anzeige machen. Die Letztern haben die zu Verhütung der weiteren Verbreitung der Blattern nöthigen Vorkehrungen zu treffen, wofür sie Anspruch auf Entschädigung haben. Nöthigenfalls sind sie berechtigt, die Unterstützung der Polizeibehörden zu verlangen.

§. 10.

In Häusern, in welchen Fälle von Menschenblattern vorkommen, und in Dörfern, in denen die Blattern allgemein verbreitet sind, sollen sich die Personen, welche dieselben noch nicht gehabt haben oder noch nicht geimpft sind, sofort impfen, Personen aber, welche vor mehr als fünfzehn Jahren geimpft worden, sich wieder impfen lassen.

Diejenigen, welche diese Vorschrift nicht befolgen, sind als mit der Krankheit angesteckt anzusehen und dürfen von Ablauf von vierzehn Tagen nach dem letzten Blatternfalle das Haus nicht verlassen.

Personen, auf welche sich dieser Paragraph bezieht, ist der Besuch von Blatternkranken außerhalb ihrer Wohnung verboten; überhaupt sollen die Besuche bei Blatternkranken möglichst eingeschränkt werden.

§. 11.

Widerhandlungen gegen die §§. 1, 2, 4 und 8 sind mit einer Buße von ein bis fünfundzwanzig Franken per Impfung, solche gegen die §§. 10 und 11 aber, so weit es die Anzeigen von Blatternfällen, das Ausgangs- und Besuchsverbot bei solchen Kranken betrifft, mit einer Buße von vier bis fünfundzwanzig Franken zu bestrafen. In den auf die §§. 1 und 2 bezüglichen Fällen soll jedoch nur dann gestrafft werden, wenn nicht durch ärztliche Zeugnisse erhebliche Gründe für die Nichtimpfung geltend gemacht werden können. Kann die Buße nicht geleistet werden, so tritt verhältnismäßige Gefangenschaft ein. In Wiederholungsfällen soll dieselbe wenigstens um einen Drittel erhöht werden.

Die Bussen sollen zu Handen der Armen verwendet werden und da, wo Armenvereine bestehen, diesen zufallen.

Alle Strafurtheile, welche infolge dieses Gesetzes ausgesprochen werden, sollen vom betreffenden Richteramte innert

den ersten zehn Tagen nach der Urtheilsfällung der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft. Dasselbe soll gedruckt, durchs Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den

Also entworfen durch die

Direktion des Innern
(Abtheilung Gesundheitswesen):

Dr. Lehmann.

Bern, den 3. Jänner 1849.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 17. Jänner 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied,
Stämpfli.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Gesetzesentwurf

über

den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten
auf Bäume.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, Uebelstände zu heben, welche das Grund-
eigentum belästigen und den freien Verkehr mit demselben
hemmen,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei
und nach Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Art. 1.

Alle Eigentums- und Nutzungsrechte auf Bäume, die
auf Grund und Boden dritter Personen sich befinden, sind von
nun an losläufig.

Der Eigentümer eines Grundstückes, welcher dasselbe von solchen darauf haftenden Rechten befreien will, muß diese Absicht den Besitzern derselben ankündigen und wird dadurch zur Bezahlung einer Loslaufssumme verpflichtet, die dem Werthe des betreffenden Rechts gleich kommt.

Können die Beteiligten sich über den Verlauf derselben nicht verständigen, so ist solcher auf dem Wege der gerichtlichen Schätzung zu bestimmen.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung in erster Instanz fallen dem Ankündiger (Art. 2) zu bezahlen auf. Im Falle der Appellation (§. 339 des Prozeßgesetzes) hat das Gericht zu entscheiden, welcher Partei die diesfälligen Kosten auffallen.

Die Loslaufssumme ist zahlbar, sobald sie dem Verlaufe nach vertragsmäßig oder gerichtlich definitiv festgesetzt ist.

Gehört die Loslaufssumme mehreren Personen, und können sich diese über die Theilung derselben nicht vereinigen, so kann der Losläufer solche hinter den Richter legen.

Der diesjährige Empfangsschein dient ihm zur Entlastung.

Die Erstern können den Streit über die Theilung unter sich zur gerichtlichen Erledigung bringen.

Dieses Dekret tritt am in Kraft.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, durch einmaliges Eindrücken ins Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den

Also nach den bei der am 12. dieses Monats stattgehabten Vorberathung gefassten Beschlüssen des Regierungsrathes zum zweiten Male redigirt durch den

Direktor der Justiz und Polizei,
Alb. Taggi.

Bern, den 16. Januar 1849.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 17. Januar 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied,
Stämpfli.

Der Rathsschreiber,
Mr. v. Stürler.

Bericht

der

Direktion der öffentlichen Bauten

an

den Regierungsrath

zu Handen des Grossen Rathes,

mit

einem Tableau derjenigen Straßen, welche zur Ergänzung des Straßennetzes im Kanton Bern noch auszuführen sind.

(Übersetzung.)

Herr Präsident!

Meine Herren!

Die Regierung der Restaurationsperiode hat für die Verbesserung der Straßen wenige Opfer gebracht; sie begnügte sich, dieselben durch die Gemeinden in gutem Stande erhalten zu lassen und einige Unterstützungen für Korrekturen zu bewilligen, welche, im Allgemeinen, sehr mangelhaft ausgeführt worden sind.

Mit einem Systeme, welches darin bestand, von den Abgaben möglichst viel Geld zu gewinnen und die vorzüglichsten Zweige der Staatsverwaltung kränkeln zu lassen, aus Mangel der Verwendung derjenigen Summen auf dieselben, welche die Gedanken erfordert hätten, war es leicht, den Staatschaz zu öffnen. Unter diesen Bedingungen könnte die gegenwärtige Regierung die Gewölbe des Rathauses ebenfalls mit unfruchtbaren Geldstücken anfüllen oder das bare Geld außer Landes gehen lassen und solches auf eine den Launen des Zufalles ausgesetzte Weise den fremden Fonds anvertrauen; allein ein solches Verfahren ist mit den gesunden Regierungsprinzipien im Widerspruch, welche vorschreiben, dem Volke Alles, was es an Abgaben bezahlt, in nützlichen Auslagen zurückzugeben, und welche lehren, daß es nichts Anderes ist, als die Gesellschaft ärmer machen, wenn Geld, das dazu bestimmt ist, durch seine fortwährende Circulation ihre Thätigkeit zu befördern; derselben, sei es durch Einschließung in die Kassen, sei es durch Ausführung außer Landes, entzogen wird.

Die Regierung von 1831 hat angefangen, dieses System aufzugeben; allein sie hat es oft mit Furchtsamkeit und auf eine ungenügende Weise gethan. Indessen muß man ihr darin Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie die öffentlichen Bauten mit grossem Interesse behandelt und für dieselben weder Mühe noch Geld gespart hat. Seit 1831 bis Ende 1848 hat der Staat für Neuanlagen und Korrekturen von Straßen eine Summe von Fr. 4,826,639 verwendet, ohne die Fr. 200,000 Aktien für die Nydechürcke zu rechnen.

Unglücklicher Weise hat bei der Vertheilung dieser Arbeiten kein System obgewaltet. Auf allen Seiten hat man Straßensäcken gemacht, sei es um den Forderungen von Ortschaften zu genügen, sei es um persönlichen Einflüssen nachzukommen, ohne immer das allgemeine Interesse im Auge zu haben. Die grossen Linten des Transites, welche den Kantonen mit der übrigen Schweiz und dem Ausland in Verbindung setzen, und ohne welche die untergeordneten Straßen nur sehr mittelmäßige Dienste zu leisten vermögen, sind vernachlässigt worden, und doch erfordern sie ohne Ausnahme bedeutende Verbesserungen. Die Straßen vom zweiten Range haben ohne Zweifel die Verbindungen zwischen einzelnen Landesteilen erleichtert; allein die Vernachlässigung der grossen Pulsadern, die vom Mittelpunkte des Kantons nach seinen Extremitäten geben, und an die sich alle übrigen Verbindungsstraßen anschließen, hat bewirkt, daß der Transit theilweise eine andere Richtung genommen hat, und hindert den bernischen Handel,

mit Erfolg gegen die zahlreiche Konkurrenz von Außen zu kämpfen. Wer weiß nicht, daß ein Unterschied von wenigen Bayen auf den Zentner oft hinreicht, um die Waaren eine andere Richtung nehmen zu lassen? Und doch ist es außer allem Zweifel, daß in unserm Kanton, wo dem Frachtführwesen die nötige Organisation fehlt, die so hohen Transportpreise sehr fühlbar herabgehen würden, wenn die Hauptstrassen von Zürich, Solothurn, Basel, Pruntrut, Neuenburg, Murten, Freiburg, Oberland und die Alpenpässe nicht voll von Gefällen und Gegengefällen, von Ansteigungen bis sogar auf 15% und von schwierigen und sogar in allen Jahreszeiten gefährlichen Passagen wären.

Der Kanton Bern, welcher die Schweiz von den Alpen hinweg bis über die äußersten Reiten des Jura hinaus in zwei Theile schneidet, ist in einer für den Handel und die Industrie sehr vortheilhaftesten Lage. Er sollte gewissermaßen Meister über den Verkehr zwischen der östlichen und westlichen Schweiz sein, und doch ist er beinahe für alle Zweige derselben von seinen Nachbarn, welche industrieller sind, abhängig. Woher kommt dieser untergeordnete Zustand? Daher, daß die patrizische Regierung, ihrem System gemäß, weder den Handel, noch die Industrie, welche Reichtum und den Sinn der Unabhängigkeit schaffen, begünstigen wollte.

Ein anderer Geist herrscht jetzt, und bei demselben werden Industrie und Handel, welche nach der öffentlichen Erziehung und der Landwirtschaft der vorzüglichste Gegenstand für die Sorgfamkeit einer guten Regierung sein sollen, denjenigen Schutz erhalten, welcher ihnen so rechtmäßig gebührt. Unter den Mitteln, um denselben zu Hülfe zu kommen, ist die Vollendung des Kantonsstrassennethes nicht das unwirksamste.

Angesichts der bedeutenden Auslagen, welche seit 17 Jahren, ein wenig unüberlegt, für die Straßen gemacht worden sind, und besonders des Mißverhältnisses, welches stets bei den Bewilligungen obgevraltet hat, welche oft auf eine verschwenderische Weise bei Straßen ohne alle allgemeine Wichtigkeit, dagegen sparsam bei solchen, die besonders begünstigt zu werden verdient hätten, stattfanden, in Beziehung ferner, daß, bevor man sich in solche beträchtliche Kosten eingelassen, man vorerst ihre ganze Ausdehnung hätte kennen und berechnen sollen, ob die Hülfsquellen des Staates gestattet werden, denselben zu begreissen, hatten zahlreiche Stimmen zu verschiedenen Zeitpunkten die Vorlegung eines Generaltableaus aller noch zu erbauenden oder zu korrigirenden Straßen im Kanton verlangt. Das frühere Baudepartement hat oft versprochen, diesem gerechten Verlangen zu entsprechen, allein hat es niemals gethan. Ohne die politischen Ereignisse, ohne die Vermehrung der Geschäfte, welche die Verhandlungen des Vorortes während zwei Jahren den Mitgliedern des Regierungsrathes verursacht haben und ohne die Notarbeiten, welche in 1847 und 1848 ausgeführt werden mußten, um die Armen zu beschäftigen, hätte sich die gegenwärtige Verwaltung eine Pflicht daraus gemacht, schon längst diese Aufgabe zu erfüllen. Sie beeilt sich, dies jetzt zu thun, wo die kantonalen Geschäfte in allen Theilen wieder ihren regelmäßigen und ruhigen Gang befolgen können.

Das gegenwärtige Tableau, welches die Baudirektion den oberen Behörden vorzulegen die Ehre hat, ist ohne Zweifel nicht vollständig. Wer könnte sich schmeicheln, ohne Lücken und ohne einige Irthümer in den Einzelheiten, ein Werk zu Stande zu bringen, welches eine Ausdehnung von ungefähr 250 Stunden in der Länge umfaßt und eine Ausgabe von 7 Millionen Franken voraussetzt? Die Baudirektion macht diesen Anspruch nicht, und doch hat sie alle möglichen Hülfsmittel benutzt, um ihre Aufgabe zu lösen, und wenn sie die Wahreheit nicht erreicht hat, so glaubt sie sich doch nicht weit von derselben entfernt zu haben.

Nicht nur sind die vorzüglichsten Straßen und die der zweiten und dritten Classe in diesem Tableau aufgenommen, insofern sie der Verbesserung bedürfen, sondern es erscheinen in demselben sogar mehrere der vierten Classe, wann lokale Umstände für dieselben eine besondere Aufmerksamkeit von Seite des Staates in Anspruch nehmen. Dagegen sind einige Straßenstrecken der dritten Classe, deren Einlage oder Korrektion die Gemeinden begehrten, ausgelassen worden, sei es, daß

die Baudirektion die Notwendigkeit dieser Unternehmen als noch nicht erwiesen ansieht, sei es, daß sie dieselben als durchaus unnötig betrachtet. Man kann sich leicht zum Missbrauch der unmäßigen Vervielfachung der Straßen hinreisen lassen; jede Ortschaft will die ihrige halten, ohne zu berechnen, ob die Auslagen für deren Bau, die Unterhaltungskosten und der Wert des dem Landbau entzweigenden Bodens durch die Vorstufe, welche einige vereinzelte Ortschaften daraus gewinnen mögen, aufgewogen werden. Wie dem auch sei, wenn sich nicht vollständig zu rechtfertigende Auslassungen vorfinden, so können sie wieder gut gemacht werden, sei es mittelst der am Ende des Tableaus aufgenommenen Fr. 135.100 für Unverholtgeheenes, sei es mittelst den nicht verwendeten Summen. Denn man kann annehmen, daß der geringe Eifer verschiedener Gemeinden oder die Unzulänglichkeit ihrer Hülfsmittel ein Hinderniß sein werden, mehrere Arbeiten, zu denen ihre Mitwirkung verlangt wird, auszuführen. So kann, wenn eines in das Andere gerechnet wird, die Gesamtsumme der Auslagen für Vollendung des Netzes der Kantonsstrassen auf 7 Millionen Franken geschätzt werden.

In diesen Kosten sind diejenigen für den Wiederaufbau von Brücken auf bereits bestehenden Straßen nicht begriffen; diese sollen auf Rechnung des Straßen- und Brücknunterhaltes durch das ordentliche Budget ertragen werden; denn es ist klar, daß wenn eine Brücke infolge ihres langen Bestandes oder eines Zufalles zusammenfällt, der Staat in seinen ordentlichen Einnahmen die Mittel zu deren Herstellung finden soll, so wie zur Herstellung eines Gebäudes oder irgend einer öffentlichen Sache, welche Kosten sie auch nach sich ziehen möge. Dagegen erscheint jeder Brückenbau, welcher durch eine Korrektion oder durch eine Neuanlage einer Straße nötig wird, im Tableau mit den die Straße betreffenden Kosten.

Die Kostenanschläge sind nach folge den Angaben gemacht worden. Ueber eine große Anzahl Straßen oder Straßnstrecken sind bereits technische Studien gemacht worden. Für diese ist einfach der Betrag der Devise ins Tableau gesetzt worden. Ueber die Straßen, für die noch keine eigenlichen Vorarbeiten vorliegen, wurden im Jahr 1848 Reconnaissances gemacht und mit analogen, bereits devirten oder in der letzten Zeit ausgeführten Straßen, deren Kosten per Lauf Fuß bekannt sind, verglichen. Diese Vergleichungen ließen die mutmaßlichen Kosten mit einiger Sicherheit angeben.

Indessen kann nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß diese Ansätze überall herabgesetzt worden sind, wo die Baudirektion die Möglichkeit gesehen hat, bei den Bauten Ersparnisse einzutreten zu lassen. Man war während 15 Jahren zu gewohnt, Ausgaben beinahe ohne Kontrolle zu machen, mit Kurus zu bauen, den Hinderissen beinahe keine Rechnung zu tragen und die schon lange kompromittirten Finanzen für unerspößlich zu halten, als daß nicht bei den Staatsbeamten und sogar im Volke zu verschwenderische Gewohnheiten geblieben wären, wenn es sich um die öffentliche Kasse handelt. Jedermann glaubt, es sei erlaubt, den Staat mehr als er schuldig ist, bezahlen zu lassen. Bedauernswerte Missbräuche haben stattgefunden, und obschon die Direktion seit zwei Jahren sich bemüht hat, nach und nach alle diejenigen, welche sie entdeckt hat, abzuholen, so muß sie doch eingestehen, daß noch viel zu thun übrig bleibt.

Wiewohl auf einer andern Seite der gegenwärtige Direktor der öffentlichen Bauten eben so gern als irgend Jemand großartige Bauten sieht, welche eine hohe Meinung von einem Volke und seiner Regierung zu geben im Stande sind, so fühlt er dennoch die Pflicht, diese Vorliebe, welcher die Ingenieurs gar zu gerne folgen, den finanziellen Geboten, welche in allen Dingen die strengste Vorsicht fordern, unterzuordnen. Im Allgemeinen kann man die Breite der neu zu erbauenden Straßen um einige Fuß vermindern; alles, was die durchaus nothwendige Breite überschreitet, ist eine unnötige Ausgabe für den Bau und belastet überdies die Zukunft mit einer Mehrausgabe für den Unterhalt. Was überflüssig, was Kurus, was Annehmlichkeitsache ist, soll gleichermaßen bei Seite gesetzt werden. Der Kanton Bern soll eher dahin trachten, endlich sein bestehen, aber vollständig beendigtes Straßennetz zu besitzen, als nur einige großartige Brücken, einige bemer-

lenswerthe Stadtzugänge, einige breite und kostspielige Straßen zeigen zu können. Nur bei der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Reduktionen und Ersparnisse können die Straßen zu den im Tableau aufgenommen, bescheidenen Ansätzen ausgeführt werden.

Die Beiträge der Gemeinden zu diesen Arbeiten sind auf eine Million festgesetzt. Es hätte angegeben werden können, in welchem Verhältniss dieselben zu jeder Straße beitragen sollen; allein ein ganz bestimmter Grundsatz ist schwer aufzustellen; die Klassifizierung allein genügt nicht; es gibt lokale Verumständnisse und finanzielle Verhältnisse, denen Rechnung getragen werden muß. Es hat demnach zweckmässiger geschienen, nichts zum Voraus zu bestimmen. Wenn die Direktion einen Grundsatz aufstellen wollte, so wäre es dieser, jedoch unter dem Vorbehalt zahlreicher Ausnahmen. Für die Straßen, welche den Kanton mit den hauptsächlichsten Straßen der andern Kantone und des Auslandes in Verbindung seien, hätte der Staat alle Kosten zu übernehmen. Für alle übrigen hätten die meist beteiligten Gemeinden zu einem Viertel, zur Hälfte, zu zwei Dritttheilen und sogar zu drei Dritttheilen beizutragen, je nach der grösseren oder geringern Wichtigkeit dieser Straßen für die Gemeinden und für den Staat.

Es ist hier nicht der Platz, diese Frage endlich zu erledigen.

Ein Mittel, die Ausführung einiger grossartigen, sehr wichtigen, aber auch sehr kostbaren Arbeiten zu erleichtern, ließe sich darin finden, auf denselben einen Zoll auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu errichten. Die neue eidgenössische Verfassung ist nicht dagegen, besonders wenn der Gebrauch der alten Straße nicht unmöglich gemacht wird. Um nur zwei Beispiele anzuführen, so könnte man ohne Uebelstand die unterirdische Gallerie bei Pierre-Perruis und die Delsberg-Pruntrutstraße durch Aktiengesellschaften mit einer Staatsbeisteuer und einer Zollkonzession erbauen lassen.

Wenn das Netz der Kantonsstraßen in 15 Jahren vollendet werden sollte, so müsste der Staat jährlich Fr. 400,000 darauf verwenden. Die bedrängte Lage der Finanzen würde nicht erlauben, das ordentliche Budget mit dieser jährlichen Ausgabe zu belasten. Man könnte diese nur durch außerordentliche Mittel erzielen.

Die Baudirektion hat die Kosten für Erbauung einer Straße, welche die kommerziellen Verbindungen erleichtert oder deren neue eröffnet, und welche den Wohlstand einer ganzen Gegend vermehrt, nicht für eine flüchtige Ausgabe, von der bald nichts mehr übrig bleibt, betrachtet. Sie hat vielmehr eine solche als ein stehendes Kapital, dessen Ertrag sowohl der Zukunft als der Gegenwart zu gut kommen soll, angesehen. Unter dieser Voraussetzung hat sie nicht für billig gefunden, die daherigen Kosten allein durch die gegenwärtige Generation bestreiten zu lassen, sondern die zukünftigen Generationen sollen ihren Theil daran auch tragen.

Der Grundsatz, daß die Straßen ein Kapital darstellen, und zwar ein produktives Kapital, ist freig genommen richtig. Denn wenn angenommen werten könnte, der Kanton Bern in seiner Gesamtheit wäre eine Eigenschaft, so könnte nicht in Abrede gestellt werden, daß nicht der Werth dieser Eigenschaft sich um 6 Millionen vermehren würde, wenn das Netz ihrer Straßen vollendet sein würden. Es hat demnach die Baudirektion geglaubt, es sollte auf die Vollendung dieses Straßennetzes ein Kapital verwendet werden, um die daherige Ausgabe von der Gegenwart und der Zukunft bestreiten zu lassen.

Das zu diesem Zwecke passendste Kapital wäre der Ertrag des Verkaufs der Domänen. Die Eigenschaften tragen, nach Abzug der mittelbaren und unmittelbaren durch sie veranlaßten Kosten, selten mehr als 1 vom Hundert ab. Sie würden besser bewirtschaftet, wenn sie Partikularen gehören würden; sie würden mehr Leute beschäftigen und die Zahl der in Zirkulation befindlichen Werthgegenstände vermehren; sie würden dem legitimen Eifer derjenigen, welche sich durch die Arbeit zu haben trachten, ein Mittel mehr zu die Hand geben. Es wird sich kein Ökonomist finden, der nicht ohne Bedenken die Annahme dieser grossartigen Maßregel antragen dürfte.

Furchtsame Geister, welche nicht begreifen, daß eine Land- oder Wasserstraße oder eine Eisenbahn ein für die Gesellschaft produktives Kapital ist, und welche Mühe haben, einzusehen, daß der Verkauf einer wenig abtragenden Domäne oder eines unnützen Gebäudes, dessen Erlös auf die Anlage einer nothwendigen Straße verwendet wird, nicht eine Verminderung des Vermögens ist, wären vielleicht vor einem solchen Projekt zurückgeschreckt. Es möchte vielleicht zu befürchten sein, daß die übelwollende Oppositionspartei, welche die Finanzen zum Vorwand nimmt, um der Regierung aus einer infolge von viel früher Fehlgriffen entstandenen Lage ein Verbrechen zu machen, sich dieses Grundsatzes bemächtigen möchte, um das Volk zu überreden, daß man die letzten öffentlichen Ersparnisse zerstören wolle. Um die Einen zu beruhigen und den Andern den Mund zu schließen, so hätte man zugleich eine andere Maßnahme von ungemein konservativem Sinne und von einer hohen staatswirtschaftlichen Wichtigkeit beschließen können. Diese Maßregel bestände darin, jährlich eine Summe von 50 bis 100,000 Fr. zur Vermehrung der Staatswaldungen zu bestimmen.

Die einzigen Eigenschaften, welche eine Regierung besitzen soll, sind die Wälder. Der Grund und Boden der Wälder droht sich zu vermindern, im Verhältniss als der Wohlstand, die Bevölkerung und das Verbrauchsbedürfnis zunehmen. Die Partikularen gewinnen mehr, indem sie Futter und Getreide, als wenn sie Tannen und Eichen pflanzen; sie haben die beständige Tendenz, die Wälder zu urbarisieren. So ist es Pflicht einer guten Regierung, das Gleichgewicht herzustellen.

Der Staat würde demnach alle Jahre Privatwaldungen ankaufen, aber besonders hoch gelegene Weiden im Ober-Emmenthal, im Oberlande und Schwarzenburg, und solche in Waldungen umwandeln. Ohnehin schen die successiven Abholzungen dieser Höhen die Thäler Gefahren aus, verursachen Lawinen und Erdritte und machen die Gewitter verderbenvoll. Von den steilen Abhängen, den beinahe vertikalen Flächen und den entblößten Schluchten der Berge kommen die Furcht erregenden Massen beweglicher Erde, die Felsblöcke und die rollenden Kiesel her, welche ganze Thäler bedecken, die Flusstette anfüllen und die Verwüstung bis in die Ebene bringen. Bei seinem Ursprunge sollte dem Nebel begegnet werden. All dieses Land sollte wieder mit Wald bepflanzt werden.

Diese Vermehrung des dem Staaate gehörenden Waldbodens, besonders an den Orten, wo es nützlich wäre, steifort Bäume oder auch nur Gesträuch zu erhalten, wäre eine die Verminderung der andern Domänen reichlich ersetzende Maßregel.

Die Baudirektion hatte dem Regierungsrath ein Projekt vorgelegt, welches die Benutzung der Kapitalien und der Einkünfte der Domänenkasse, so wie derjenigen, die vom Verkaufe der zum öffentlichen Dienste nicht nothwendigen Domänen und Gebäude herrühren würden, sowie die Verwendung einer jährlichen Summe von Fr. 400,000 für Vollendung unseres Straßennetzes bestimmte. Die Kantonalbank wäre mit der Verwaltung dieser Summe beauftragt worden und hätte mittels Negotiationen die nötigen Summen nach Bedürfnis verschafft. Das Resultat dieser Operation wäre folgendes gewesen:

Das Budget, in welchem stets durchschnittlich eine Summe von Fr. 400,000 für Anlagen und Korrektionen von Straßen erschienen ist, würde von dieser Summe entladen Fr. 400,000

Dagegen würde dasselbe im Einnahmen verlieren: den Nettoertrag der Domänen und die Zinsen der Domänenkasse

129,700

Ebleben Fr. 270,300

Andererseits würden die Ausgaben verminderet um die mittelbaren Verwaltungskosten, welche die Domänen verursachen, nämlich für Aufsicht, Reisen, Prozesse, Auflagen, Absuranzbeiträge und besonders um die Kosten des Unterhalts der Gebäude, was angeklagen werden kann auf

29,700

Nettoersparnis für das Budget Fr. 300,000
So könnte man während 15 Jahren fortfahren, für die

außerordentlichen Straßenarbeiten Fr. 400,000 zu verwenden, und doch würde, in Vergleichung mit den früheren Jahren, das Budget um Fr. 300,000 erleichtert.

Der Regierungsrath hat dieses Projekt nicht annehmen zu sollen geglaubt. Er hat einem Vorschlage der Baudirektion, welcher wahrscheinlich dem Sinne des bernischen Volkes entsprechender ist, den Vorzug gegeben, — ein Vorschlag, welcher dem Grossen Rath vorgelegt werden wird und auf dem nämlichen Grundsätze, wie derjenige der Baudirektion beruht. Nur ist derselbe weniger bestimmt und weniger durchgreifend, und wenn er auf der einen Seite das Budget weniger erleichtert, so will er auf der andern Seite die langsame und spät eintretende Herstellung der Domänenkasse.

Indem die Baudirektion dieses Projekt empfiehlt, so glaubt sie doch eine Abänderung im §. 2 verlangen zu sollen, daß nämlich auf bestimmte Weise gesagt werde, es habe die Domänenkasse jährlich Fr. 200,000 für Straßenanlagen, abgesehen von den im ordentlichen Budget aufzunehmenden Fr. 200,000 vorzuschreiben. Wenn dies nicht mit ausgedrückten Worten bestimmt wird, so bleibt Alles wieder in der Un gewissheit wie früher; man wird fortfahren, bald hier eine Summe, bald dort eine andere zu bewilligen, je nach dem Drängen der Ortschaften und dem Einflusse, der ihnen zu Gebote stehen wird. Systematisches wird sich nichts ausführen lassen.

Wenn dagegen die jährliche Bewilligungssumme auf Fr. 400,000 festgesetzt wird, zur Hälfte als Budgetausgabe, zur Hälfte als Vorschuss der Domänenkasse, dann kann man die Ausführung des Neiges der Kantonsstraßen regelmäßig anfangen, indem die Gelder jährlich so verteilt würden, daß für die großen, den ganzen Kanton interessirenden Straßelinien am meisten ausgesetzt würde, ohne dabei die Straßen zweiter und dritter Classe zu vernachlässigen, und daß die Arbeiten in den verschiedenen Gegenden zugleich ausgeführt würden, damit die Arbeiter und Armen überall Arbeit finden könnten. Diese jährlichen auf den Kanton vertheilten Fr. 400,000 für außerordentliche Arbeiten würden in diesem Zeitpunkte des Überganges und des Versuches, den Pauperismus auszurotten, eine unermessliche Erleichterung sein.

Die Baudirektion kann nicht glauben, daß der Große Rath, welcher sich während 17 Jahren so freigiebig und vielleicht manchmal zu freigiebig in seinen Bewilligungen für Straßen und Brücken gezeigt hat, auf einmal ein so großes, überall angefangenes, aber nirgends vollendtes Werk im Stiche lassen werde, in dem Augenblicke, wo Bern der politische Centralpunkt der Schweiz geworden ist. Minder reiche und minder wichtige Kantone, sogar arme Kantone haben den Wuth und die Einstift gehabt, ihr Straßennetz mittelst Anleihen, Zöllen und Amortissemens zu vollenden. Sollte Bern einzig dies nicht thun können? Eine solche Voraussetzung wäre eine Beleidigung.

Ueberall um uns herum, in der Schweiz und im Auslande, verbessern sich die Kommunikationsmittel, die Industrie kämpft mit der Industrie, der Handel sucht seine Rivalen zu erdrücken. Wenn Bern zurücktreite, wenn es nur stationär bleibt, in dem Punkt, wo Alles anderswo vorwärts geht und vorwärts drängt, ist dann nicht zu fürchten, die in unserm Kanton so reichhaltigen Elemente des Wohlstandes und Glückes in hohem Maße blosgestellt sehn zu müssen?

Die Baudirektion hegt die Hoffnung, daß der Große Rath Beschlüsse nehmen möge, die geeignet seien, in fünfzehn Jahren das Straßennetz unseres Kantons zu vollenden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 19. Januar 1849.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

E. Stockmar.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, welche auf

1. Januar 1849

zur

Ergänzung des Neiges der Kommunikationsstraßen im Kanton Bern noch zu erbauen oder zu verbessern sind.

Da die gegenwärtige Klassifikation nicht als absolute Regel gelten kann, so sind dieselben geographisch geordnet, indem vom Mittelpunkte, der Stadt Bern, ausgegangen und gegen die Grenzen des Kantons geschritten wird.

1. Straße von Bern nach Thun, auf dem rechten Ufer.

Es wäre den Regeln der Straßenbaukunst angemessener, die gegenwärtige Linie zu verlassen und eine neue ebener Richtung anzunehmen; allein man kann die schönen und volkreichen, von den Fremden so gesuchten Dorfschaften nicht wohl bei Seite lassen, und muß sich daher mit partiellen Verbesserungen begnügen, als: Korrekturen bei Krüzigen, Almendingen, Münsingen und bei der Zulgbrücke, veranschlagt auf

L. 20,000

Korrektion bei der Dornhalde und im Heimberg, 6,000 Fuß à L. 7 " 42,000

62,000

(Hierin sind die Kosten für den Neubau der Brücken zu Thun und über die Zulg nicht gerechnet.)

2. Straße von Thun nach Unterseen, rechtes Seeufer.

Diese Straße über Hilterfingen, Oberhofen, Merligen bis Neuhaus bietet bei dem oben Theile des Sees sehr grosse Schwierigkeiten dar; wahrscheinlich kann sie nur nach mehreren Jahren völlig ausgeführt werden. Sie hat eine Länge von 58,000 Fuß, eventuell angeschlagen zu L. 4, macht L. 232,000

Seitenstraße nach Beatenberg, Samweg 19,300 Fuß à L. 1. 50 " 28,950

560,950

3. Straße von Interlaken nach Brienz, rechtes Seeufer.

Ein Theil dieser Straße ist vollendet; es bleibt noch zu machen eine Länge von 44,000 Fuß à L. 5

220,000

4. Brünnig-Straße.

Die Vorarbeiten für diese Straße sind gemacht; sie würde sich mit der Meringenstraße bei der Wylerbrücke vereinigen, Länge 21,000 Fuß à L. 4. 50

94,500

5. Straße von Brienz nach Meiringen.

Die Korrektion dieser Straße setzt die Veränderung des Verlaufes auf eine Länge von etwa 39,000 Fuß voraus; die Enklumpfung dieser bedeutenden Landfläche wäre die Folge davon; diese Arbeiten, ungefähr auf L. 800,000 veranschlagt, sollten durch eine besondere Unternehmung ausgeführt werden. Dem Staate fiele

Übertrag L. 637,450

Uebertrag	£. 637,450	Uebertrag	£. 1,198,650
die Straße auf, deren Kosten geschätzt werden auf	42,000	kann bei Münzingen oder bei Rüti gen ausmünden. Länge 36,000 Fuß à £. 4	144,000
6. Straße von Meyringen nach Hasle im Grund.		19. Worb-Rüti gen-Straße.	
Bon Meyringen bis zur neuen Kirchstraße, die Willigenwücke nicht inbegriffen 1,900 Fuß à £. 4	£. 7,600	Zum Theil neu anzulegen über Bättiwy, devisiert 20,250 Fuß à £. 2	40,500
Bon der Kirchstraße bis zur Brücke im Hof, 6,800 Fuß à £. 4	27,200		
7. Grimselpass.		20. Bern-Luzern-Straße über Langnau.	
Partielle Korrekturen und Ausbesserungen	30,000	Korrektion der Gümligenstraße, 6,500 Fuß zu £. 4	£. 26,000
8. Sustenpass.	9,000	Korrektion zwischen Rüti gen und Bättiwy, 20,200 Fuß zu £. 5	101,000
Partielle Korrekturen und Ausbesserungen		Vollendung der Korrekction des Wydenstükleins	9,500
9. Straße von Spiezwyler nach der Gemmi.		Korrektion zwischen Signau und Schüppach, 4,000 Fuß zu £. 4	16,000
Bon Spiezwyler bis zum Mühlenenstuß, partielle Korrekturen	£. 30,000	Korrektion von Langnau bis Bärau, 9,200 Fuß, devisiert zu	9,000
Korrektion des Mühlenenstusses, mit Verlegung des Kanderberges	70,000	Korrektion von Bärau bis Trubschachen, 2,000 Fuß zu £. 4. 50	9,000
Verbesserungen des Adelbodenweges	4,000		
10. Thun-Simmenthal-Straße.	104,000	21. Bern-Luzern-Straße über Huttwy.	
Sicherungsarbeiten am Sträflighügel	£. 15,000	Korrektion zwischen Enggistein und Gommerinden, 23,000 Fuß zu £. 4. 50	£. 103,500
Erweiterung der Straße zwischen Neutigen und dem Brodhäusli	2,500	Korrektion von Gommerinden bis Goldbach, mit einem Viadukt zu Vigel und zwei Brücken zu Schaffhausen und Goldbach, 9,400 Fuß devisiert zu	68,500
Verschiedene Korrekturen zwischen Reichenbach und Reidenbach	13,500	Korrektion im Dorf Goldbach	10,000
(Die Korrekction der Simme bei Grubewald betrifft die Wasserbau-Rechnung.)		Verbindung zu Ramse, 2,000 Fuß, devisiert zu	15,000
Partielle Korrekturen zwischen Zweiflommen und Lenk	5,000	Korrektion von Flühlenstalden bis Griesbach, 5,500 Fuß zu £. 4. 50	24,750
Rawylpass, Korrekction und Herstellung	15,000	Korrektion von Waltrigen bis Huttwy, 36,000 F. zu £. 4. 50	162,000
	51,000	Korrektion der Straße von Huttwy an die Kantonsgrenze	14,000
11. Straßen im Amtsbezirk Saanen.			397,750
Korrektion der Lauenen- und Gsteig-Straße	£. 8,000	22. Burgdorf-Langnau-Straße.	
Pillonpass, 14,000 Fuß zu £. 3	42,000	Korrektion und Erweiterung der Straße von Hasle zur Haslebrück	£. 4,000
Sanetschpass	6,000	Korrektion des Frittenbachstusses bei Zollbrück sammt Korrekction des Frittenbachs	8,000
12. Lätterbach-Diemtigen-Straße.	56,000		12,000
Korrektion mit einer hölzernen Brücke		23. Wasen-Griewyl-Straße.	
13. Thun-Steffisburg-Straße.	10,000	Partielle Korrekturen und Vollendung derjenigen am Grizenberg	30,000
Korrektion zunächst bei Thun.		24. Walterswy-Madiswy-Straße.	
14. Dießbach-Röthenbach-Straße.	2,000	Korrektion von Walterswy bis Ursenbach	£. 20,000
Korrektion des Grafenbühlstusses.		Korrektion zwischen Ursenbach und Madiswy	18,000
15. Straße von Eggwyler nach Schangnau.	89,500		38,000
Anlage einer neuen Straße durch das Rebloch		25. Bern-Langenthal-Straße über Burgdorf.	
35,800 Fuß zu £. 2. 50		Korrektion zwischen Hindelbank und Burgdorf, 20,000 Fuß, devisiert zu	£. 90,000
16. Röthenbach-Süderen-Straße.	48,900	Korrektion der Straße bei Burgdorf, die Brücken nicht begriffen,	
Neue Straßenanlage, 16,300 Fuß à £. 3		Korrektion der Sommerhaushöhe und verschiedene kleine Korrekctionen	
17. Dießbach-Stalden-Straße.	80,000		40,000
Korrektion, mit Einmündung in die Bättiwy-Straße, 20,000 Fuß à £. 4		Uebertrag	£. 130,000
18. Straße von Bättiwyler nach der Hunzikenbrücke.		Uebertrag	£. 2,200,400
Diese Korrekction steht in Verbindung mit der Entwässerung des Konsingenmooses. Sie			

	Uebertrag	£. 2,200,400		Uebertrag	£. 3,003,850
26. Bern-Burgdorf-Straße über Bölingen.			24,000 Fuß. — Da nur eine dieser Straßen gemacht werden kann, so wird eventuell angesetzt	60,000	
Partielle Korrekturen, veranschlagt auf	15,000				
27. Langenthal-Huttwyl-Straße.			36. Bern-Büren-Straße.		
Korrektion des Gutenbergstüzes, 2,200 Fuß à £. 4 £. 8,80			Vollendung der Straße, nach Devis	40,000	
Korrektionen zwischen Rohrbach und Huttwyl, 11,000 Fuß zu £. 4 „ 44,000	52,800				
28. Melchnau-Gondiswyl-Straße.		25,000	37. Straße von Basel nach Neuenburg über Solothurn und Biel.		
Neue Straßenanlage, 10,000 Fuß zu £. 2. 50			Korrektion des Siggernstüzes, sammt Neubau der Brücke 3,300 Fuß devisiert £. 37,600		
29. Bleienbach-Lozwyl-Straße.		20,000	Korrektion der Straße zwischen Peterlingen und Bözingen 19,000 Fuß zu £. 4 £. 76,000		
Korrektion, 8,000 Fuß, devisiert zu					
30. Straße von Aarberg nach Dürmühle.		25,000	38. Bern-Basel-Straße durch den Jura.		
Partielle Korrekturen, angeschlagen zu			Die Vorarbeiten sind für die Strecke von Lyss bis Reuchenette in fünf Linien gemacht, nämlich:		
31. Enge-Straße und Tiefenau-brücke.			Ueber Studen und Bözingen, auf der Seite gegen Biel 53,022 Fuß £. 692,650		
(Als Hauptverbindung dienend mit den Straßen nach Zürich, Solothurn, Basel etc.)			Ueber Studen u. Bözingen auf der Seite gegen Solothurn 52,622 Fuß £. 658,663		
Vollendung der Tiefenaubrücke, nach Devis £. 92,500			Ueber Studen und Biel 58,128 Fuß £. 683,435		
Vollendung der Anfahrt auf dem rechten Ufer, nach Devis „ 19,000			Ueber Studen, Nidau und Biel 62,285 Fuß £. 700,290		
Vollendung der Engestraße, nach Devis „ 130,000	241,500		Ueber Bellmund, Nidau und Biel 61,720 Fuß £. 700,021		
32. Bern-Zürich-Straße.			Die Devise sind auf eine Kronbreite von 27' berechnet, allein da diese Breite auf 24' reduziert werden kann, so wird nur angesetzt £. 625,000		
Korrektion zwischen der Lyssstraße und Hindelbank, 10,000 Fuß à £. 3 £. 30,000			Korrektion von Reuchenette bis Dachsenfelden 27,300 Fuß à £. 5 £. 136,500		
(Der Neubau der Brücke zu Kirchberg betrifft das ordentliche Budget der öffentlichen Bauten.)			Gallerie bei Pierre-Pertuis 3,500 Fuß à £. 125 £. 437,500		
Korrektion der Seeberghöhe „ 15,000			Partielle Korrekturen zwischen Dachsenfelden u. Malleray 18,000 Fuß à £. 3 £. 54,000		
Korrektion zwischen Herzogenbuchsee und Bürgberg, 16,000 Fuß à £. 6 „ 96,000			Partielle Korrekturen zwischen Malleray und Court angeschlagen zu £. 30,000		
Korrektion zwischen Kaltenherberg und Morgenthal, 14,200 Fuß, devisiert zu „ 150,000	291,000		Partielle Korrekturen zwischen Münsingen und Rennendorf angeschlagen zu £. 40,000		
33. Straße von Bern nach Wangen und Wiedlisbach.			Korrektion von Sauggern bis zur Liesbergmühle angeschlagen zu £. 30,000		
Diese Straße kann der gegenwärtigen Richtung über Herzogenbuchsee folgen, allein die für dieselbe notwendigen Korrekturen würden sich auf etwa £. 100,000 belaufen, während bei Annahme der Linie über Dettingen und Kriegstetten (Kant. Solothurn) und über Koppigen die Kosten unbedeutend sein würden. Eventuell wird hier angesetzt			Korrektion von Laufen bis zur Säge von Laufen devisiert £. 31,000		
34. Bern-Solothurn-Straße.		40,000	Seitenarm gegen Delsberg angeschlagen £. 40,000		
Korrektionen zwischen Jegenstorf und Frau-brunnen, der Säge bei Frau-brunnen, Bäters-tilden und im Altisberg 20,700 Fuß zu £. 4. 50	93,150		1,424,000		
35. Straße von Solothurn nach Luzern.			39. Straße von Sauggern bis an die französische Grenze.		
Diese Kommunikation kann in die Huttwyl-Straße einmünden, über St. Niklaus, Wynigen und Schmiedigen, auf eine Länge von 38,000 Fuß, oder in die Ursenbachstraße über Thörigen und Wysssteigen, letztere könnte noch über Madiswyl bis Melchnau fortgesetzt werden; Länge			Es sind zwei Linien über Löwenburg und über Lüzel auf eine Länge von 65,000 Fuß zu £. 1. 50	97,500	
Uebertrag £. 3,003,850			40. Straße von Bern nach Belfort über Pruntrut.		
			Korrektion von Delsberg bis Pruntrut, mit einer Brücke, einem Viadukt und zwei Gallerien von 1400 Fuß, zum Theil studirt und angeschlagen zu £. 600,000		
			Partielle Korrekturen zwischen Pruntrut und Biel £. 30,000	630,000	
			41. Straße von Pruntrut nach Montbeliard, über Fahy.		
			Diese Straße bildet die Verbindung mit dem Rhein-Rhone-Kanal 28,000 Fuß à £. 2. 50 70,000		
			Uebertrag £. 5,438,950		

	Uebertrag	£. 5,483,950	Uebertrag	£. 6,804,050
42.	Straße von Basel nach la Chaux-de-Fonds, durch Freibergen.		von Belp hinweg verlassen, und durch eine andere Linie ersetzt werden, von Belp nach Lohnstorf, längs des neuen Gürbennetzes.	
	Partielle Korrekturen von St. Brair bis Kantonsgrenze 44,000 F. zu £. 1. 50 durchschnittlich	66,000	54. Straße von Kiesen nach Uttingen.	
43.	Saignelégier-Goumois-Straße. Vollendung	45,000	Verbindung zwischen den beiden Straßen von Bern nach Thun, über Jäberg 9,500 F. zu £. 2. 50	23 750
44.	Straße von Bern nach la Chaux-de-Fonds, über Courtelary.	96,000	55. Verschiedene Straßen.	
	Partielle Korrekturen von Sonceboz bis an die Grenze 48,000 Fuß à £. 2 durchschnittlich	70,000	Kredit Restanzen auf mehreren Straßen, welche im gegenwärtigen Verzeichnisse nicht aufgenommen sind, und in 1849 vollendet werden.	37,100
45.	Straße von Dachsenfelden à la Caquarelle, durch die Pichoux-Straße. Vollendung dieser Straße		56. Unvorberehten es.	
46.	Bern-Neuenburg-Straße.		Korrekturen von minderer Wichtigkeit, und Beisteuern an ärmere Gemeinden zu Vollendung ihrer Straßen	
	Von Bern nach Aarberg sind zwei Linien, die eine über Ortschwaben, M.ikirch und Seedorf, die andere über Wohlen, Trieswyl und Nadelstingen. Ohne präjudizieren zu wollen, ob beide ausgeführt werden können, wird eventuell angezeigt £. 250,000 Korrektion zu Inns und Seitenarm gegen Sugy £. 20,000	270,000	Total	135,100
47.	Bern-Murten-Straße.	288,000	Abzuziehen: Für Leistungen der Gemeinden, und für Zölle, welche auf mehreren Straßen errichtet werden können	1,000,000
	Von Bern nach Laupen, nicht gerechnet die Ersetzung der Schiffbrücke über die Saane, deren Kosten auf das ordentliche Budget fallen 64,000 Fuß zu £. 4. 50 (Wenn diese Linie angenommen wird, so muß die Bern-Gümminen-Straße noch korrigirt werden.)		Bleibt zur Last des Staates	6,000,000
48.	Bern-Freiburg-Straße.	100,000		
	Neuanlage von Wangen bis zur Sense 20,000 Fuß zu £. 5			
49.	Straße von Bern nach Guggisberg.	80,000		
	Verschiedene Korrekturen von Bern nach Schwarzenburg, angeschlagen zu £. 40,000 Korrektion von Schwarzenburg bis Guggisberg und Guggersbach £. 40,000			
50.	Straße von Bern nach Rüeggisberg.	56,100		
	Partielle Korrekturen von Haulistall bis Rüeggisberg 18,700 Fuß zu £. 3			
51.	Straße von Thun nach Freiburg über Schwarzenburg.	156,500		
	Von Kirchenthurnen bis Schwarzenburg über Rüeggisberg 35,500 Fuß zu £. 3 £. 106,500 Von Schwarzenburg bis Kantonsgrenze, mit einer hölzernen Brücke über die Sense £. 50,000			
52.	Straße von Thun nach Blumenstein.	21,000		
	Korrektion von Thierachern nach Blumenstein 14,000 Fuß zu £. 1. 50			
53.	Bern-Thun-Straße, linkes Aarufer.	116,500		
	Korrektion bei Bern und des Belpstüges 9,500 Fuß zu £. 5 £. 47,500 Von Belp über Kirchdorf, verschiedene Korrekturen 15,000 F. zu £. 3 £. 45,000 Von Belp über Kirchthurnen 8,000 Fuß zu £. 3 £. 24,000			
	NB. Im Falle, daß die Korrektion der Gürbe ausgeführt würde, könnten die beiden Straßen Uebertrag £. 6,804,050			

Vortrag.

Herr Präsident!

Herren Grossräthe!

Nach reiflicher Berathung glaubt der Regierungsrath den im vorstehenden Berichte der Baudirektion entwickelten Ansichten beipflichten zu sollen, mit Ausnahme jedoch ihres Schlusstantrags, von nun an während 15 Jahren für die Vollendung der Straßen des Kantons eine jährliche Summe von Fr. 400,000 auszugeben, wovon Fr. 200,000 aus der Domänenkasse vorgeschossen, und Fr. 200,000 jeweilen auf das ordentliche Ausgabenbudget für Neubauten gebracht werden sollen. Hierüber ist der Regierungsrath, obwohl er das Nationelle im Vorschlage der Baudirektion keineswegs verkennt, anderer Meinung, aus Rücksicht namentlich für die Auffassung der Sache im Volke, die zu einem so tiefen Durchgriffe noch nicht herangereift zu sein scheint. Er gibt also der Ansicht des Finanzdirektors den Vorzug, die theilweise auf dem nämlichen Prinzip beruht, weil sie wenigstens eventuell die Domänenkasse zu Vollendung des Straßennetzes bestimmt, dagegen in der Regel bei der Aussetzung einer jährlichen Summe von Fr. 200,000 auf das ordentliche Verwaltungsbudget stehen bleiben will, wodurch allerdings die Ausführung um eine gewisse Anzahl von Jahren weiter hinausgeschoben würde.

Der Regierungsrath faßt nun seine Ansicht über diesen Punkt in folgende Anträge:

1.

Es werden keine neuen Straßenbauten mehr geschlossen, bis zur Feststellung des vollständigen Straßennetzes für den Kanton.

2.

Für neue Straßenbauten, der Bau von Armenanstalten jedoch nicht inbegriffen, dürfen von nun an nicht mehr als 200,000 Franken jährlich auf das Budget der laufenden Verwaltung getragen werden.

Erachtet es der Große Rath im öffentlichen Interesse, daß das Straßennetz oder einzelne Theile desselben schneller ausgeführt werden, als diese Summe es mit sich bringt, so wird er dafür besondere Geldmittel anweisen.

Für den Fall, daß der Große Rath das Letztere erkennt, wird bezüglich auf die Beibringung der Geldmittel weiter beantragt:

1.

Die Kaufrückstände von bereits veräußerten Domänen und diejenigen Civil- und Pfrunddomänen, welche noch zu veräußern sind, werden zu einem Fonds für Straßenbauten erklärt und unter besondere Verwaltung gestellt.

2.

Was über die in das Budget der laufenden Verwaltung aufzunehmende Summe der Fr. 200,000 hinaus für die Ausführung des Straßennetzes jährlich erforderlich wird, ist aus dem Kapitalbestande dieses Fonds zu bestreiten.

3.

Zu diesem Ende ist die Regierung ermächtigt, nöthigenfalls Staatschuldenscheine oder verzinssliche Staatsklassenscheine auszugeben, welche außer der allgemeinen Haftbarkeit des Staates speziell auf den Fonds für Straßenbauten versichert sind.

Der Große Rat hat die Summe, welche jährlich in dieser Weise aufzubringen ist, und im Falle der Ausgabe von Staatschuldenscheinen den Zinsfuß und die Rückzahlungsstermine derselben festzustellen.

4.

Die Summe, um welche in Folge der vorhergehenden Paragraphen das Kapitalvermögen des Staates vermindert wird, ist allmälig aus den Fr. 200,000 zu ersehen, welche jährlich für Straßenbauten in das Budget der laufenden Verwaltungen aufzunehmen sind und so lange vollzählig darauf zu verbleiben haben, bis jene Summe gedeckt sein wird.

5.

Für die Behandlung dieses Vorschages durch den Großen Rath kommt die Vorschrift des §. 27, III., b. der Staatsverfassung zur Anwendung.

Indem der Regierungsrath Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräthe, diese Anträge empfiehlt, verbindet er in Bezug auf die Form damit den weitern, daß sowohl zu Begutachtung der Straßennetzfrage im Allgemeinen als der dazu erforderlichen finanziellen Hülfsmittel insbesondere eine Spezialkommission des Großen Raths niedergesetzt werden möchte.

Mit Hochachtung!

Bern, den 22. Jänner 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathsschreiber,

W. v. Stürler.



Die Militärdirektion des Kantons Bern

an

den Regierungsrath.

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Der Regierungsrath hat sich bewogen gefunden, bei Anlaß der Vorberathung des Jahresbudgets pro 1849 auf Antrag der Finanzdirektion der Militärdirektion am 29. Dezember 1848 den Auftrag zu ertheilen: „eine genaue Statistik der materiellen militärischen Bedürfnisse des Kantons behufs Ermessung der finanziellen Folgen der neuen Militärorganisation (d. d. 16. April 1847) vorzulegen.“

Der Unterzogene soll hier allerbörderst die Bemerkung wiederholen, da er berufen ist, bloß einstweilen den Verwal-

tungsgeschäften der Militärdirektion vorzustehen, daß es zweckmässiger gewesen wäre, der definitiven Wahl des Militärdirektors abzuwarten und sich dann an den Nachfolger mit einem solchen Auftrage zu wenden. Da aber der Regierungsrath bei der Ertheilung des Auftrags die Absicht deutlich zu erkennen gegeben hat, den Großen Rat in seiner nächsten Sesssion mit den „materiellen militärischen Bedürfnissen“ näher bekannt zu machen, eben so mit den nothwendigen Geldmitteln, um den Forderungen an den Staat genügen zu können, so unterzieht sich der Unterzogene willig der ihm aufgeragten Arbeit. Er hofft jedoch auf eine nachstättige Beurtheilung, weil ihm neben anderweitigen Amtsgeschäften während seinem Provisorium die erforderliche Zeit nicht vergönnt war, weder mit der grossen Masse von Einzelheiten in der Administration sich vertraut zu machen, noch die unerlässlichen fortgesetzten Beobachtung der Resultate infolge der Anwendung der neuen Militärorganisation anzustellen, um ein sicheres und maßgebendes Urtheil abgeben zu dürfen.

I. Allgemeine Grundlagen.

Nach den von dem Großen Rath angenommenen, in der neuen Militärorganisation niedergelegten Grundsätzen sind die Forderungen zutheilen:

A. nach den Leistungen des verpflichteten Bürgers, und

B. nach den Leistungen des Staates.

Die Gesellschaft verpflichtet jeden Schweizerbürger nach Maßgabe seiner Kräfte zum Militärdienste während 33 Jahren vom zurückgelegten 16. bis zum angetretenen 50. Altersjahre (§. 1 der Militärorganisation). Bereit von dieser Pflicht sind die Geisteskranken und die Arbeitsunfähigen, körperlich Gebrechlichen (§. 2). Der Militärdienst wird Genüge geleistet — entweder durch Erfüllung der Waffendienstpflicht oder durch Dienstleistung in der militärischen Instruktion oder Administration oder Bezahlung der Militärsteuer (§. 3). Zum Waffendienste verpflichtet ist in der Regel jeder Schweizerbürger. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz (§. 4). Wer seine Militärdienstpflicht nicht im Waffendienste erfüllt, nämlich weder im Auszuge, noch in der Reserve, noch in der Landwehr (§§. 11, 12, 13, 15, 16, 18 u. a. m.), weder in seinem Berufe (§. 4, Ziffer 2, §. 5, 75 u. ff. und §. 99), noch in der Militärdienstinstellung, noch in der Administration, bezahlt die Militärsteuer (§§. 135, §. 5 in Verbindung mit §. 4, Ziffer 1, 3, 4 u. 5 und §. 80).

Der militärflichtige Bürger hat dagegen Anspruch an den Staat:

- 1) auf Instruktion (§§. 33 u. ff.);
- 2) auf Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung nach den näheren gesetzlichen Bestimmungen (§§. 40 u. ff.);
- 3) auf Besoldung, Verpflegung nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes (§§. 54 u. ff.).

Ferner liegt dem Staaate ob:

- 4) die Besoldung der Militärbeamten bei der Centralverwaltung, der Bezirkskommandanten, der Instruktoren in der Hauptstadt und in den Bezirken.

Die Instruktoren, welche nicht Offiziersgrad bekleiden, haben überdies Anspruch auf Kleidung und Bewaffnung.

II. Auseinandersetzung der verschiedenen Ergebnisse.

A. Mannschaftsstärke.

1. Eintheilung der waffendienstpflichtigen Mannschaft.

a. Rekrutenklasse.

Dieselbe besteht aus der militärflichtigen Mannschaft mit dem Antritte des 17. resp. des zurückgelegten 16. Alters-

jahres bis zum angetretenen 21. resp. zurückgelegten 20. Altersjahr (§§. 6 und 10). Mit dem Antritte des 17. Altersjahrs werden die Namensverzeichnisse aufgenommen (§§ 100 und 101). Mit dem angetretenen 18. Altersjahr wird zur vorläufigen Ausscheidung geschritten:

- aa. der waffenpflichtigen Mannschaft;
- bb. derjenigen, welche in ihrem Berufsfache bei der Administration zu verwenden, und
- cc. derjenigen, welche nach §. 4 von der Waffenpflicht und von der Verwendung in der militärischen Administration zu befreien sind (§. 7).

Das militärische Altersjahr beginnt mit 1. Januar und endigt mit 31. Christmonat, so daß die im gleichen Jahrgange Geborenen zu gleicher Zeit in die Militärpflicht ein- und aus derselben austreten. Zum Verständnisse wählen wir ein Beispiel: Im Jahr 1849 wird die Mannschaft, geboren im Jahr 1832, auf den Kontrollen verzeichnet (§. 6 der Militärorganisation). Die Mannschaft der Jahrgänge 1830 und 1831 sind im Jahre 1849 zu den für die Rekrutenklasse vorgeschriebenen Übungen in den Bezirken verpflichtet (§. 36 Ziff. 1). Im vierten Jahrgang der Rekrutenklasse wird die zum Waffendienst ausgehobene Mannschaft nach zurückgelegtem 19. Altersjahr zu Fortsetzung und Vollendung des praktischen Unterrichts nach Bern berufen. Im Jahr 1849 trifft dies die Mannschaft geboren im Jahr 1829.

Nach den Kontrollen beträgt die Gesamtzahl der Mannschaft aus den Jahrgängen 1829 und 1830 6487

Davon ist ein Fünftel abzuziehen, bestehend aus derjenigen Mannschaft, welche zwar arbeitsfähig, aber wegen Krankheit, Schwächlichkeit oder körperlicher Gebechen, wegen zu kleinen Wuchses nicht Waffendienst leisten kann oder in der militärischen Administration zu verwenden ist

1287

so daß sich die Zahl der zum Waffendienste tauglichen aus beiden Jahrgängen herausstellt in 5200

Diesem nach wäre der jährliche Zuwachs der waffenpflichtigen Mannschaft im Zeitpunkte des Austrittes aus der Rekrutenklasse nach zurückgelegtem 20. Altersjahr (§§. 10 u. 11) anzuschlagen auf 2600

b. Milizklasse des Auszugs.

Die Militärpflicht im Auszug dauert 8 Jahre. Sie beginnt mit dem angetretenen 21. resp. vom zurückgelegten 20. Altersjahr bis zum angetretenen 29. resp. zurückgelegten 28. Altersjahr (§. 16).

Der Auszug zum Bundeskontingent besteht aus:

2 Kompanien Sappeurs	Mann	200
7 " Artillerie bespannt		
1 " Positionsgeschütz	"	1092
1 Parkkompanie	"	82
uneingerichteter Trainmannschaft	"	
5 Kompanien Kavallerie	"	320
6 " Scharfschützen	"	600
zu den Bataillonsstäben	"	266
14 Bataillonen Infanterie	"	9521
zusammen Mann		12,081

Der jährliche Abgang stellt sich mutmaßlich in folgenden Ergebnissen heraus:

- 1) durch Vollendung des militärfähigen Alters im Auszug Mann 1500
- 2) infolge von Todesfällen, Entlassungen, Entfernung aus dem Kanton, infolge strafgerichtlicher Urtheile etc. " 300

zusammen Mann 1800

Dieser regelmässig wiederkehrende Abgang im Auszug muß im gleichen Verhältnisse durch Zuwachs zunächst aus der waffenpflichtigen Mannschaft nach zurückgelegtem 20. Altersjahr jährlich ergänzt werden zur Erhaltung der vorschriftsgemässen Mannschaftsstärke von 12,081.

c. Reserve.

Die waffenpflichtige Mannschaft tritt nach zurückgelegtem 28. resp. im angetretenen 29. Altersjahr von dem Auszuge in die Reserve über (§. 16 der Militärorganisation).

Die Reserve besteht aus (§. 18):

2 Sappeur-Compagnien (Tab. II)	Mann	220
8 Artillerie-Compagnien mit Train (Tab. III)	"	1256
1 Park-Compagnie	"	138
4 Kavallerie-Compagnien (Tab. IV)	"	280
6 Scharfschützen-Compagnien (Tab. V)	"	660
14 Infanteriebataillone (Tab. VII)	"	10,500
mit 14 Bataillonsstäben (Tab. VI)	"	266
zusammen Mann		13,320

d. Landwehr.

Diese Milizklasse wird gebildet aus der waffenpflichtigen Mannschaft, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt oder das 21. Altersjahr angetreten hat (§. 11) und weder im Auszuge noch in der Reserve eingeteilt ist. Die Landwehr besteht aus (§. 12 der Militärorganisation):

1 Kompanie Pontoniers (Tab. II.)	Mann	110
2 Kompanien Bergartillerie mit Train (Tab. III.)	"	258
1 Kompanie Guiden (Tab. IV.)	"	36
Scharfschützen (unbestimmt.)		

28 Infanteriebataillonen mit Stäben " 21,532

zusammen Mann 21,936

die noch unbestimmte Stärke der Scharfschützen nicht berechnet.

Die allmälig fortschreitende Ausführung der neuen Militärorganisation vom 16. April 1847 stellt mithin in Aussicht, daß bis Ende Jahres 1878 die zum Waffendienst organisierten Militärkräfte des Kantons Bern auf circa 48,000 Mann ansteigen werden. Bis jetzt hat die Organisation der Landwehr kaum begonnen. Gegenwärtig sind bei der Landwehr einzigt organisiert die angeführten Corps der Spezialwaffen (Pontoniers, Bergartillerie und Guiden). Die von der bestehenden Militärorganisation vorgesehene Landwehr (§. 9 Ziffer 2) wird aus den Rekruten organisiert (§. 9 Ziffer 1), welche nicht verpflichtet sind zum Auszuge überzutreten (§§. 14 und 15).

Die Mannschaftsstärke, welche zu der neu zu organisierenden Landwehr dermal verfügbar ist, beschränkt sich auf die Mannschaft aus den Jahrgängen 1828 und 1829, welche nach Ergänzung des Auszugs die Militärpflicht in der Landwehr zu erfüllen hat, in der Gesamtzahl von ungefähr 2300 Mann.

2. Gesamtübersicht.

Auf 1. Januar 1849 beträgt der Mannschaftsbestand der Waffenpflichtigen:

a. im Auszug	Mann	13,713
b. in der Reserve	"	11,360
c. in der Rekrutenklasse (Jahrgang 1829)	"	
zur Ergänzung des Auszugs auf 1. Dezember 1850		
d. für die Landwehr (Jahrgänge 1828 und 1829)	"	1800
	"	2300

zusammen Mann 29,173

Davon ist bewaffnet, die Mannschaft des Auszugs und der Reserve a. und b. in der Zahl von Mann 25,073

unbewaffnet die Mannschaft c. und d. von " 4100

Die oben angenommene Zahl von 48,000, auf die sich die Gesamtheit der organisierten militärischen Kräfte des Kantons Bern in der Ausführung des neuen Gesetzes während des Zeitraumes von 30 Jahren, vom 1. Jan. 1849 an gerechnet, allmälig anstreigen wird, dürfte schwerlich zu hoch berechnet sein. Stellen wir die Gesamtzahl der waffenpflichtigen Mannschaft im zurückgelegten 20. Altersjahr (§. 11) auf 2600 jährlich, so erhalten wir auf 30 Jahre 78,000 Mann. Werden davon abgezogen die Sterbefälle nach den ausgemittelten Sterbeverhältnissen so bleiben 22,000

56,000

Werden ferner abgezogen die Austrittsfälle, welche aus andern Ursachen erfolgen, z. B. aus physischen Gebrechen u. s. w.	6000
so stellt sich das Ergebnis heraus, in Mann.	50,000

B. Instruktion.

1. Rekruten.

- Der Unterricht derselben beginnt nach dem zurückgelegten sechzehnten Altersjahr und hat zum Gegenstande die Pflichten des Soldaten, das Rapportwesen und den Gesang. Derselbe wird jährlich ertheilt in zwei auf einander folgenden Jahren an den Winterabenden des Monats Januar. Dessen Unterricht besuchen die 2 jüngern Jahrgänge vom angetretenen 17. bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr (§. 34).
- Die Mannschaft vom angetretenen 18. bis zum zurückgelegten 19. Altersjahr, aus dem zweiten und dritten Jahrgange der Rekrutenklasse, empfängt Unterricht auf den Grenzplänen der verschiedenen Sektionen des Militärkreise in der Soldaten- und Pelotonsschule, im inneren Dienst, im Wacht- und Felddienst und in den Grundsätzen des Dienstes der leichten Infanterie (§. 36 Ziffer 1).
- Die Mannschaft des vierten Jahrganges nach zurückgelegtem 19. Altersjahr empfängt den weiteren Rekrutenunterricht in Bern, nämlich:
 - für das Scharfschützenkorps während 4 Wochen,
 - für die Infanterie des Auszuges ebenfalls während vier Wochen,
 - für die Landwehr während 2 Wochen,
 (§. 36 Ziffer 2 lit. a und b).

2. Auszug.

- in den Kreisen durch jährlich wiederkehrende Übungen an vier Sonntagen, in dem Zeitraume vom 1. Juni und 8. September (§. 37 Ziffer 1 lit. a.);
- in Wiederholungskursen (§. 37 Ziffer 2 lit. a.):
 - die Scharfschützen alle 3 Jahre während 14 Tagen und alljährlich auf 2 Tage hauptsächlich zu Schießübungen,
 - die Infanterie, alljährlich 4 bis 5 Bataillone während 14 Tagen in Lagern, Kasernen oder Kantonnementen (lit. a.).

3. Reserve.

- in den Kreisen: die Infanterie 1 bis 2 Tagen an einem oder 2 Sonntagen, zwischen dem 1. Juni und 8. September;
- in Wiederholungskursen; die Scharfschützen alljährlich während 2 Tagen hauptsächlich zu Schießübungen.

4. Landwehr.

Die Mannschaft der Landwehr soll alljährlich in den Bezirken zu Übungen in der Soldaten-, Plotons- und Bataillonschule angehalten werden:

- die Mannschaft vom angetretenen 21. bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr, an 8 Sonntagen.
- die Mannschaft vom angetretenen 31. bis zum zurückgelegten 39. Altersjahr, an 4 Sonntagen; im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und 8. September.

Die Instruktion der Truppen, welche den Spezialwaffen zugethieilt und von dem Kanton Bern zum Bundeskontingent zu stellen sind, hat der Bund übernommen, ebenso den höher militärischen Unterricht.

Dem Staate verbleibt aber immerhin die Sorge für den unerlässlichen theoretischen Unterricht der Stabsoffiziere und Aide-majore in Stabsoffizierskursen und die Subalternoffiziere und Kadetten in Kadettschulen und Wiederholungskursen.

5. Bezirksinstitute.

Für dieselben sind jährliche Wiederholungskurse vorgeschrieben auf eine Dauer von 8 Tagen (§. 35). Um den

Zweck der Rekruteninstruktion in den Bezirken, nämlich eine gute Truppeninstruktion und militärische Dienstbefähigung, im Allgemeinen möglichst befriedigend zu erreichen, ist unerlässlich, daß in diesen Wiederholungskursen nichts versäumt werde.

C. Bekleidung.

Von der Bekleidung auf Kosten des Staates sind ausgenommen die Rekruten und die Landwehr. Da die Reserve aus der Mannschaft des Auszugs gebildet wird (§. 16), so erheischt auch ihre Bekleidung keinen besondern Kostenaufwand, außerordentliche Bedürfnisse und veränderte Verhältnisse vorbehalten.

Die waffenpflichtige Mannschaft des Auszugs mit Ausnahme der Offiziere, erhält reglementarische Bekleidung (Uniformrock, Hosen und Kamaschen) und Kopfbedeckung. Alle übrigen Kleidungsstücke und Ausstattungsgegenstände, womit der Soldat versehen sein soll, schafft er sich aus eigenen Mitteln an. Die Kermelwesten löst der Staat verfertigen, sie werden aber den Militärs in möglichst niedrigem Aufkauftpreise überlassen. Dies geschieht im Interesse des Militärwesens, um Übereinstimmung in der Qualität und Farbe des Tuches und in der Ausarbeitung des Kleides zu erreichen (§§. 40 u. 41).

Während der Dauer der Instruktion in Bern, in Lagern und Wiederholungskursen liefert der Staat den Truppen vom Adjutant-Unteroffizier abwärts die Mäntel und Kopfbedeckungen. Den reitenden Jägern können die Mäntel gegen billige Entschädigung überlassen werden (§. 50). Von dieser Bezugsnorm wurde bis jetzt stets Gebrauch gemacht. Die Mäntel wurden ihnen eigenthümlich überlassen gegen Entschädigung von Fr. 16 per Stück. Der Staat erledet dadurch auf jedem Stück eine Entschädigung von beidufig Fr. 16, ungefähr so viel als der Nachtheil des ordentlichen Verbrauches dieser Kleidungsstücke bei den Truppen der übrigen Waffengattungen beträgt.

D. Bewaffnung und Ausstattung.

1. Bewaffnung.

Die reglementarische Bewaffnung der Truppen lastet grundsätzlich auf dem Staate. Den Scharfschützen leistet er einen Beitrag von Fr. 60 für die Anschaffung eines ordnungsmäßigen Sturzes (§. 45). Im Uebrigen bestreitet der Staat die Bewaffnung vollständig (§. 40). Die Offiziere sollen ihre Waffen, Auszeichnung, Dienstzeichen und Uniformen auf eigene Kosten anschaffen. Ausnahmsweise können die Waffen, Auszeichnung und Dienstzeichen an Offiziere vom Staat verabreicht werden, die vor ihrer Ernennung vier Jahre im Militärdienste waren. Diese Unterstützung kam mit Rücksicht auf den beträchtlichen Mangel an Offizieren vorzüglich bei der Infanterie in allen Militärschulen und bei der bestimmten Aussicht eines allgemeinen Truppenaufgebots im Jahre 1847 bei den stattgehabten Beförderungen von Unteroffizieren zu Offizieren, nach vor ausgegangener vierjähriger Dienstzeit, seit Einführung der neuen Militärorganisation durchgehends zur Anwendung; so daß in Zukunft eine Abweichung in diesem Verfahren kaum in Aussicht gestellt werden darf, wenn nicht durch ungleiches Maß Recht und Billigkeit verlegt werden sollen. Diejenigen Militärs, welche zu Offiziers befördert oder beurlaubt oder vom Militärdienste entbunden werden, sind verpflichtet, die vom Staat empfangene Montur, Ausstattung und Waffen abzuliefern oder deren Werth zu ersezten. In der nämlichen Verpflichtung stehen die Eltern verstorbener Militärs, sowie die zur Liquidation der Hinterlassenschaft berufenen Behörden (§. 52). Die Scharfschützen insbesondere, welche vor Vollendung der Dienstzeit aus irgend einem Grunde ihr Korps verlassen, haben dem Staat zu vergüten:

- von jedem der zehn ersten Jahre nicht vollendeter Dienstzeit Fr. 4, und
 - von jedem der zehn letzten Jahre nicht vollendeter Dienstzeit Fr. 2;
- deshalb auch der Stutzer ihr Eigentum verbleibt.

Erweislich im Dienste beschädigte Waffen werden auf Kosten des Staates hergestellt, und aus demselben Grunde hat bis jetzt der Staat auch den Verlust der im Felde verloren gegangenen Waffen ersetzt.

2. Ausrüstung.

a. Zeughaus.

aa. Der Unterhalt und die Besorgung dieser eben so nothwendigen als wichtigen Anstalt, so wie der monatlichen Vorräthe im Zeughause, um den Forderungen an den Kanton Bern nach Maßgabe seiner Verpflichtungen mit Vermeidung alles nutzlosen Aufwandes genügen zu können, erheischen jährlich eine nicht unbedeutende Summe. Als wesentlich führen wir hier an, die Ein- und Durchführung des Perkussionssystems, welche um so weniger eine Unterbrechung erleiden darf, als Bern in diesem Punkte sich nicht zu rühmen hat, keinem andern eidgenössischen Stande zurückzustehen. Eine andere wesentliche Ausgabe betrifft die Löhnung der Arbeiter in den Werkstätten.

bb. Neue Anschaffungen.

Der jährliche Bedarf an Flinten für den Auszug und die Landwehr wird kaum unter 2300 Stück betragen. Zu diesem Zwecke rechnen wir jährlich auf 1000 Stück durch neue Anschaffungen mit Beziehung auf eine vorläufige Schlussnahme des Regierungsrathes; die übrigen werden aus den Vorräthen geliefert, welche später durch die allmählig zurückkehrenden Armaturen von Jahr zu Jahr werden vermehrt werden. Das Bedürfnis ist im gleichen Verhältnisse vorhanden für die Patronatschen, Bajonethüden und Flintenriemen. Geringer ist dasselbe für die Säbel der verschiedenen Waffengattungen, die Pistolen für die Kavallerie, für die Ausrustung der Trompeter, Tambouren, Zimmersleute, der Bataillonsstäbe u. s. w.

Mit besonderer Beziehung auf die Reserve und Landwehr darf in diesem Berichte nicht unerwähnt bleiben, daß der Kanton Bern für einmal nicht im Stande wäre, diese Milizklassen für den Felddienst auf reglementarischem Fuße vollständig auszurüsten.

Das Zeughaus besitzt auch weder für die eine noch die andere dieser Milizklassen die für jede Truppenabteilung im eidgenössischen Dienste vorgeschriebenen eidgenössischen Rohnen. Dieselben sind bis jetzt nur für die 14 Auszügerbataillone vorhanden.

Für die Bedürfnisse im Materiellen zur Ausrustung der Landwehr ist dermal nicht gesorgt. Das für sie erforderliche Kriegsmaterial muß neu angekauft werden.

Für die Reserve sind ungefähr 300 Flinten zur Bewaffnung der Sappeurs und Parkartilleristen, so wie ein Vorrath von Waffenreparaturstücken erforderlich. Es fehlen zu vollständiger Ausrustung namentlich 600 Geschwaderausstattungen und 140 Offizierskochgeräthschaften. Für die Ausrustung der Trainpferde fehlen für die Reserve die Pferdegeschirre gänzlich. Betreffend die zweite Hälfte der Reserve, welche nicht zum Bundeskontingent zählen wird, kann in der Zeitfolge die Frage nicht unentschieden bleiben, ob der Staat für dieselbe, so wie für die Landwehr noch mehr Batterien ausrüsten wolle. An Geschüzen älterer Art besitzt der Kanton Bern über das gegenwärtige eidgenössische Kontingent hinaus einen nicht unbedeutenden Vorrath, während die hinsichtlich der Caissons und anderes Artilleriefuhrwerke sammt Ausrustung nicht der Fall ist. Ueber diese Bestandtheile des Materiellen, die Kriegsfuhrwerke der übrigen Waffengattungen, die Artilleriemunition, die Munition der Handfeuerwaffen u. s. w. sind nähere Angaben hinsichtlich des Kostenaufwandes unmöglich, bis die neue eidgenössische Militärorganisation aufgestellt sein wird.

b. Anderweitige Ausrustung.

aa. Ein nicht unerheblicher Kostenpunkt betrifft die Pferdeausrüstung für die berittenen Artilleristen, die Trainmannschaft und die Kavallerie.

bb. Nicht weniger bedeutend ist der Kostenpunkt für die Lieferung der Pferde zur Artillerieinstruktion. Da der Bund bloß den Unterricht in den Spezialwaffen übernommen hat, so haben die Kantone, welche Gendarmerie, Artillerie und Kavallerie zu stellen haben, die Pferde zu liefern.

E. Besoldung, Verpflegung, Entschädigung und Fuhrwesen.

a. Besoldung und Verpflegung.

Den bernischen Truppen ist in Wiederholungskursen, Kadettschulen und im Felddienste, den Recruten für die Instruktion in der Hauptstadt Sold und Verpflegung nach den in dem eidgenössischen Reglementen enthaltenen Vorschriften zugesichert. Ausnahmsweise erhalten die Offiziere in den Stabsoffizierskursen täglich bloß Fr. 4 Sold und eine Pferderation, wenn sie ein Pferd im Dienste verwenden.

b. Entschädigungen.

Die reitenden Jäger, welche länger als 14 Tage im eidgenössischen oder Kantonaldienste stehen, beziehen vom 15. Tage an vom Staaate als Entschädigung ein Reitzeld von Bz. 5 täglich per Mann, welche jedoch in demselben Jahre Fr. 50 nicht übersteigen darf. Da diese Ausgabe in ordentlichen Zeiten kaum in Aussicht gestellt ist, so glaubte die Militärdirektion bei der Entwertung der Uebersicht für die finanziellen Bedürfnisse darauf keine Rücksicht nehmen zu sollen. (S. 59.)

Auf Truppenmärschen und in Kantonirungen haben die Gemeinden die Pflicht, die Mannschaft und die zum Militärdienste erforderlichen Pferde unterzubringen (S. 65). Sie erhalten dagegen vom Staaate für die Einquartierung eine billige Entschädigung. Die Feststellung derselben, so wie die Vertheilung der Einquartierungsblatt auf die Bürger, ist dem Gesetz vorbehalten, das noch zu erlassen sein wird. Theils deswegen, weil dieses Gesetz bis jetzt nicht erschienen ist, theils weil vorausgesetzt wird, daß nach dem natürlichen Gange der Dinge die diesfällige Bestätigung für den Staat nicht von grossem Belange sein sollte, ist dieser Punkt gleichfalls in der Berechnung weggeblieben.

F. Besondere Angaben.

Fragen wir, wie stellt sich die Last des Staats in der Bekleidung, Bewaffnung und Instruktion auf den einzelnen Mann berechnet heraus, so glauben wir uns nicht weit von der Wirklichkeit zu entfernen, wenn wir folgende nähere Angaben darüber mittheilen.

	Bekleidung.	Bewaffnung.	Instruktion.
	Fr. Up.	Fr. Up.	Fr. Up.
a. Sappeurs			
b. Artillerie: Feld und Position:	34 60	13 70	
Park	33 40		
Train	33 90		
berittene Unteroffiziere	40 85		
Reitzeug und Zubehörde		33 30	
Fuhrartillerist und Trainoldat		86 55	
Unteroffizier und Soldat der Park		8 90	
Kompanie		31	
c. Kavallerie	70 25	132 85	
d. Scharfschäzen	28 95	105 50	16 —
e. Infanterie	29 35		
Unteroffizier und Jäger		39 50	
Füsilier		32 —	16 —

Erläuterungsweise bemerken wir, daß der Mannschaft, welche sich mit Stiefeln versehen muß, die Kamaschen in Geld mit Bz. 16 1/2 vergütet werden.

Die Trainmannschaft erhält die Reitmäntel nur für den Dienst und hat dieselben nachher wieder abzuliefern. Dieselbe Bewandtniß hat es mit den Kaputträcken, welche den Truppen der übrigen Waffengattungen gegeben werden. Gegen Vergütung von Fr. 16 per Stück, geben die Reitmäntel für die Kavalleristen, wie oben schon erwähnt wurde, in das Eigentum des Militärs über.

Den bereiteten Artillerieunteroffiziers, Trompetern &c. werden überdies Reithosen geliefert wie der Trainmannschaft; ferner die Sträuße an die Trompeter, die Jägerdekorationen und die Spauletten an die Feldzimmerleute der Infanterie. Endlich im Falle eines eidgenössischen Feldzuges oder Lagers liefert der Staat für die Dienstzeit die Armbinden.

Die Rückerstattung der Waffen und der übrigen vom Staaate empfangenen Ausrüstungsgegenstände findet Statt in der Regel nach zurückgelegtem 39. Altersjahr (§. 37 Ziffer 1 lit. c). In Fällen von Besförderung, Beurlaubung oder Dienstaustritt (§. 52) soll die Rückerstattung der vom Staaate empfangenen Wontirung, Ausrüstung und Waffen früher erfolgen oder dafür Erfaz des Werthes geleistet werden (§. 52). Es bedarf indes wohl kaum der Erwähnung, daß die Rückerstattungen meistens mangelhaft ausfallen. Dies findet seine Anwendung hauptsächlich auf die Kleidungsstücke, welche nach zurückgelegter Dienstzeit von einigen Jahren abgeliefert werden. Selten befinden sich sogar die Waffen und übrigen Ausrüstungsgegenstände in gehörigem Zustande, so daß durchgehends Ausbesserungen eintreten müssen.

III. Militärsteuer.

Die Militärsteuer ist vermöge der allgemeinen Militärpflicht das Äquivalent von der Seite der Einen für die persönlichen Dienstleistungen in der Waffenpflicht oder in der militärischen Instruktion oder Administration von Seite der Andern (§. 3).

Diejenigen Bürger, welche in dieser Weise ihrer Militärpflicht ein Genüge leisten, tragen ihre Schuldigkeit gegen die Gesellschaft in Geldbeiträgen ab, bis zum angetretenen 40. Altersjahr (§. 80). Die Verpflichtung zu Bezahlung der Militärsteuer ist bedingt von der Militärpflicht im Allgemeinen. Wer von der Militärpflicht befreit ist (§ 2), kann zu Bezahlung der Militärsteuer auch nicht angehalten werden. Aufsicht der Bestimmung des §. 135 in Verbindung mit den §§. 4 und 5 sind alle militärfähigen Schweizerbürger vom angetretenen 21. bis zum zurückgelegten 39. Altersjahr, die weder im Auszuge noch in der Reserve, noch in der Landwehr dienen, d. h. Waffenpflicht erfüllen, noch in ihrem Berufe, noch in der Militärinstruktion oder Administration in Anspruch genommen oder verwendet sind, zu Bezahlung der Militärsteuer verpflichtet. Der Ertrag derselben in Folge Einführung der Militärorganisation von 1847 sichert dem Staaate für die Zukunft wenigstens eine reine militärische Einnahme von Fr. 30,000. Der Ertrag wird diese Summe allmählig in nicht unbedeutendem Maße übersteigen, sofern ein mäßiges Minimum von Bz. 7½ oder Bz. 10 gesetzlich festgesetzt werden wird.

Schlagen wir diesemnach die ordentlichen Jahresausgaben für das Militärwesen an auf die Summe von Fr. 423,318 und die militärischen Einnahmen auf " 30,000 so dürfte voraussichtlich das finanzielle Bedürfniß jährlich kaum höher steigen als auf Fr. 393,318 während die jährliche Durchschnittssumme der letzten zehn Jahre, von 1847 rückwärts, zufolge angestellter Berechnung Franken 403,355 Rp. 89 erreicht.

Bern, den 15. Januar 1849.

Der provisorische Militärdirektor:
Alex. Funk.

Vom Regierungsrathe dem Grossen Rathe zur Kenntnisnahme überwiesen, den 26. Januar 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Alex. Funk.
Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Muthmassliche Uebersicht

der ordentlichen für die Zukunft in Aussicht gestellten Jahresausgaben für die militärischen Bedürfnisse in Folge der allmählig fortschreitenden Ausführung der Militärorganisation vom 16. April 1847, abgesehen von außerordentlichen Zeitverhältnissen.

I.

Verwaltungsbehörden.

A.	Kosten des Bureau der Militär- direktion	Fr.	4,245
B.	Kosten für das Bureau des Chefs des Stabes	Fr.	9,965
C.	Kriegskommissariat	Fr.	5,235
D.	Zeughausverwaltung	Fr.	3,200
E.	Oberfeldarzt	Fr.	600

Kreisbehörden.

a. Bezirkskommandanten (28).

1. ordentliche Entschädigung zu 35 Tagen à Fr. 4.	3,920
2. 20 Taggelder für Musterungen à Fr. 8	4,480

8,400

b. Instruktoren.

1. Die zur Vertheilung gesetzlich be- stimmte Summe	7,400
2. an 380 Instruktoren à 50 Instruk- tionen zu 1 Fr.; also 19000 Instruk- tionen	19,000
3. Wiederholungskurse für 380 auf 10 Tage	4,940

31,340

Kriegsgerichte.

1,400

II. Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

A. Kleidung.

a. Sappeurs 30 Mann à Fr. 53. 60.	1,008
b. Artillerie 100 " à " 32. 40.	3,240
c. Train 60 " à " 40. 85.	2,451
d. Cavallerie 40 " à " 70. 25.	2,820
e. Scharfschützen 70 " à " 29. 20.	2,044
f. Infanterie 1500 " à " 29. 35.	44,025
g. Instruktoren 10 " à " 32. —	320
h. Reparationen im Kleidungsmaga- zine, Tagelöhne	800
i. Unvermeidlicher Abgang durch- schnittl. 300 Kapüte à 17 Fr.	5,100

55,908

5,900

B. Bewaffnung.

a. Sappeurs 30 Mann à Fr. 511.	
b. Artillerie 100 " à " 890.	
c. Train 60 " à " 534.	
d. Cavallerie 40 " à " 1,852.	
e. 1. Scharfschützen an 70 Mann Seitengewehre	793.
2. 70 Stutzervergütungen à Fr. 60	4,200
f. Infanterie	
1. Auszug 1500 Mann Fr. 51,750.	
2. Landwehr 800 " " 12,800.	
g. Stutzerprüfungen	200

4,400

Anmerkung der Zeughaus-
verwaltung. Diese Summen sind

Transport Fr. 130,593

Transport	Fr. 130,593
nicht alle die nämlichen, wenn auch die Anzahl der Mannschaft die nämliche bleibt. Der Durchschnitt dieser und der übrigen jährlichen neuen Anschaffungen steht bei V. B. hiernach.	
C. Ausrustung.	
a. Für 40 Reitpferde vollständige Ausstattung an die Cavallerie à 90 Frln.	3,600
b. Equipmententschädigung oder Anschaffungen für 40 zu Offiziers beförderte Unteroffiziere	2,800
	6,400

III. Unterricht der Truppen.

A.	Theoretische Militärschule.	
	Für die Stabsoffiziere, Bezirks- Kommandanten und Militärbü- bliothek	2,500
B.	Praktische Militärschule.	
a.	Instruktionskorps in der Hauptstadt.	
1.	Instruktionsoffiziere	4,600
2.	Unteroffiziere	
a.	Kleidung	1,600
b.	Besoldung und Verpflegung	16,800
		23,000
b.	Besoldung der zur Instru- ktion einberufenen Truppen.	
1.	Cadetten 40 Mann auf 73 Tage à 95 Rp.	2,764
2.	Depot 200 Mann auf 40 Tage à 100 Rp.	8,000
3.	Rekruten.	10,764
	Für den Auszug der Infanterie 1500 Mann auf 30 Tage à 60 Rp.	27,000
	Für den Auszug der Scharfschüt- zen 70 Mann auf 30 Tage à 65 Rp.	1,365
	Beziehung von Kadremannschaft 800 Mann auf 17 Tage berechnet 115 Rp.	15,640
	Für die Landwehr 800 Mann auf 16 Tage mit Cadre à 80 Rp.	10,240
4.	Cadreschulen 800 Mann auf 7 Tage à 115 Rp.	6,440
5.	Marthgelder für Offiziere bei Kompagniezusammenzügen	500
6.	Wiederholungskurse.	
a.	Scharfschützen, 2 Kompagnien 16 Tage	2,970
b.	Infanterie, $\frac{1}{3}$ vom 14. Ba- taillon auf 16 Tage (§. 37.)	49,700
7.	Munitionsverbrauch	6,000
8.	Pferdemieteinse	12,000
9.	Ausbesserung und Unvorhergese- henes, Pachtzinse, Instruktionsbe- dürfnisse	5,200
IV.	Garnisonsdienst.	
A.	Garnisonsmusik	1,600
B.	Kasernenverwaltung	12,906
C.	Wachposten und Militärbauten	
	ordentliche Bedürfnisse	2,500
D.	Gesundheitspflege	8,000
	Transport Fr.	343,318

Garnisonsdienst.

A.	Garnisonsmusik	1,600
B.	Kasernenverwaltung	12,906
C.	Wachposten und Militärgebäude ordentliche Bedürfnisse	2,500
D.	Gesundheitspflege	8,000

Kostenermittlung der Kleidung, die vom Staate den Münzsträgern geliefert wird.

Siedlung										Total										
Siedlung		Höhe		Distanz		Reit- höhen		Gama- schen		Reit- mäntel		Schulter- blätter		Span- leiter		Span- wölfe		Total		
Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.		
5	30	14	85	8	80	·	·	1	65	·	·	·	3	50	·	4	—	d) 17	75	52
5	30	14	15	8	80	·	·	1	65	·	·	·	3	50	·	4	—	d) 17	75	61
5	30	14	15	8	80	·	·	1	65	·	·	·	3	50	·	4	—	d) 17	75	51
5	30	14	15	8	80	·	·	16	25	a) 1	65	b) 31	75	3	50	·	·	·	72	60
5	30	14	15	8	80	·	·	22	90	a) 1	65	c) 31	75	4	50	·	·	·	86	25
11	75	13	70	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	65	·	·	·	d) 17	75	46
4	75	13	75	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	65	·	·	·	d) 17	75	70
5	—	13	90	8	80	·	·	·	·	·	·	·	1	65	·	·	·	d) 17	75	47

muß, werden die Sammelschäden in Geld verfügt; und wenn die Sammelschäden in Geld verfügt; und wenn die Sammelschäden in Geld verfügt;

b) die Zutunstmaennel bleibt in Staatsdienstverdienst und werden bloß beim Dienst ausgetheilt;
c) die Cavalleriereitmaenel geben ins Eigenthum der Mannschaft über gegen Beigütung von §r. 16;

a) e Capitale bilden in Staaten Wahrung und Werte bis zum Dienst bereit
 b) e Capitale berichtet der Staat noch den berühmten Urteilserneuerungen
 c) e Capitale berichtet der Staat noch den berühmten Urteilserneuerungen
 d) e Capitale berichtet der Staat noch den berühmten Urteilserneuerungen
 e) e Capitale berichtet der Staat noch den berühmten Urteilserneuerungen

g) der Soldat schaft sich selbst an: die Polizeimühe à Gr. reglementarischen Ausführungen.

Transport Fr.	343,318
haltung.	
für noth-	
der Anstalt	32,000
ch dem or-	
verkehrenden	56,000
würde hie-	88,000
Total Fr.	423,318
"	30,000
Bleiben Fr.	393,318

V.
A
B.

Deuhausverwaltung.	
Ordentliche Ausgaben für nothwendige Unterhaltung der Anstalt und Hausrathen	32,000
Neue Anschaffungen nach dem ordentlichen jährlich wiederkehrenden Bedürfnis berechnet	56,000

32,000

Der Betrag der Militärsteuer würde hier von mit Fr. 30,000 abzuziehen sein.

Total Fr. 423,318

30,000

Bleiben Fr. 393,318

Der Sanitätsfriseur: Dr. Emil Sonnabend, Commandant.

Kosten

der Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft der verschiedenen Waffengattungen, so weit solche vom Staate geliefert wird.

	Fr.	Rp.
Genie, Unteroffizier und Soldat der Sappeurs Artillerie, berittener Unteroffizier, Bewaffnung	13	70
" berittener Unteroffizier, das Reitzeug mit Zubehör	33	30
Fuksartillerist und Trainssoldat	86	55
Unteroffizier und Soldat der Parkkompanie	8	90
Cavallerie, Unteroffizier und Soldat, Bewaffnung und Reitzeug	31	—
Scharfschützen, Unteroffizier und Soldat	132	85
Infanterie, Unteroffizier und Jäger	105	50
Füsilier	39	50
	32	—

Sämmtliche Waffen und Ausrüstungsgegenstände werden stets von bester Qualität angeschafft, damit dieselben mehrere Dienstzeiten aushalten.

Für getreue Abschrift, Bern, den 17. Januar 1849.

Der Sekretär der Direktion des Militärs:
Ed. Kernen.

in der Absicht, den Auswanderern den Schutz des Staates, so weit es dessen Zwecke gestatten, angedeihen zu lassen, auf den Vortrag der Direktion des Innern und den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1) Die Regierung des Kantons Bern wird bei der schweizerischen Bundesversammlung dahin wirken, daß für das Auswanderungswesen
 - a. ein Centralbüro in der Schweiz errichtet;
 - b. die nöthigen Agenturen theils in europäischen Seehäfen, theils in Amerika bestellt, und diese mit Instruktionen versehen werden, um einerseits den Auswanderern durch Belehrung über Einrichtung und Mittel zur Reise, umfichtige Leitung ihrer Ueberfahrt, beste Wahl des Landungs- und des Ansiedlungsortes, wie über die Bedingungen ihres gesicherten Fortkommens, anderseits den Kantonspregierungen und Gemeinden für den Fall der Beteiligung dabei behülflich zu sein.
- 2) Die direkte Unterstützung der Auswanderung ist den Privatvereinen überlassen; der Staat wird sich bloß bei solchen Vereinen betheiligen, welche die nöthige Garantie darbieten.
- 3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den

Vom Regierungsrath dem Grossen Rath zur weiteren Berathung überwiesen.

Bern, den 27. Januar 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Alex. Fünf.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Beschlußsentwurf

über das

Auswanderungswesen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß die Auswanderung hiesiger Staatsbürger nach Nordamerika von Jahr zu Jahr an Bedeutung und Zahl zunimmt;

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Jahr 1849.

Nr. 3.

Dekretsentwurf

über

Bestimmung einiger Hauptgrundsätze für die Revision der neuen Hypothekarordnung.

Der Große Rat des Kantons Bern,
erwagend:

dass die Hauptzwecke der Revision der Hypothekarordnung in der Vereinfachung der Formen und Kosten und in der besseren Ausbildung des Grundpfandkredites bestehen müssen,

dass diese Zwecke nur bei einem Hypothekarsysteme, welches auf den Kadastrer sich gründet, vollständig erreicht werden können,

dass es wünschenswert ist, für den ganzen Kanton die gleiche Hypothekargesetzgebung zu besitzen, daher die Revision auch auf den betreffenden Theil des französischen Code civil zu erstrecken ist;

nach Anhörung des Berichts und der Anträge des Regierungsrathes und der Gesetzgebungscommission,

beschließt:

§. 1.

Die Revision der Hypothekarordnung hat auf der Grundlage eines Kadasters zu geschehen.

§. 2.

Die Revision hat sich auch auf die Hypothekarordnung des französischen Code civil zu erstrecken, damit in dieser Beziehung die Einheit zwischen beiden Kantonstheilen hergestellt werde.

§. 3.

Der Regierungsrath und beziehungsweise die Gesetzgebungscommission sind mit den zur Ausführung dieser Grundsätze erforderlichen Vorarbeiten beauftragt.

Gegeben in Bern, ic. ic.

Namens des Großen Rates:
ic. ic.

Beilagen.

Dem vorstehenden Dekretsentwurfe werden zum Zwecke der Austheilung an den Großen Rat folgende Beilagen nachgedruckt:

I. Anträge des Finanzdirektors an den Regierungsrath, betreffend die Revision der Hypothekarordnung.

Mehrere Neorganisationen und Reformen, die in den Bereich der Finanzdirektion einschlagen, können nicht ausgeführt werden, bis die Grundlagen bekannt sind, auf welchen die neue Hypothekarordnung beruhen wird. Namentlich muss die Entscheidung folgender Fragen bis zu diesem Zeitpunkte verschoben werden:

a. ob das Sekretariat des Regierungssstatthalters und die Grundbuchführung von einander zu trennen und für die dahierigen Beamten das System der freien Besoldung oder der Entschädigung durch Sparten anzunehmen sei;

b. ob das Hypothekarsystem auf einen Grundkadastrer basiert werden solle und also bei der weiteren Fortbildung der Grundsteuereinrichtungen auf diesen Zweck Bedacht zu nehmen sei;

c. auf welchen Grundlagen die Revision der Gesetze über die Handänderungsgebühren im alten Kantonstheile, die Einregistriungsgebühren im Jura und die Staatsporen und Staatsgebühren überhaupt durchzuführen sei.

Deshalb ist es der Finanzdirektion daran gelegen, dass von der Gesetzgebungscommission die Revision der Hypothekarordnung beförderlichst an die Hand genommen werde. Und da die Art und Weise dieser Revision wesentlich auf die so eben berührten Theile der Finanzgesetzgebung einwirken wird, so erlaubt sie sich die Hauptgrundzüge zusammenzustellen, auf welche nach ihrer Ansicht die selbe basiert werden sollte, in der Absicht, dass solche der Gesetzgebungscommission mitgetheilt und auf entsprechende Weise bei ihr vertreten und verfochten werden.

Es versteht sich von selbst, dass die ausgesprochenen Grundsätze alle einer gründlichen Prüfung und Beratung so wie nicht minder auch einer weiteren Entwicklung und Ausarbeitung bedürfen, denn der Zweck des Unterzeichneten ist nur der, den Gegenstand in der Gesetzgebungscommission zur baldigen Verhandlung und Entscheidung zu bringen.

Hauptgrundzüge einer neuen Hypothekar-ordnung.

§. 1.

Denkt man sich die ganze Oberfläche des Staatsgebietes in die vorhandene Anzahl Parzellen verteilt, denkt man sich ferner die verschiedenartigen Rechte, welche auf diese Parzellen begründet sind, und stellt sich endlich die Veränderungen vor, welchen die Einen und Andern fortwährend unterliegen, so hat man vor Augen, was Gegenstand der Eintragung in die öffentlichen Bücher ist.

§. 2.

Denkt man sich weiter, daß die möglichen Rechte auf ein Grundstück nicht durch beständige faktische Inhabung sich manifestiren lassen, wie dies bei den beweglichen Sachen der Fall ist, daß diese Rechte vielmehr an einen andern sicherern Beweis geknüpft werden müssen, so ist damit der Zweck der öffentlichen Bücher vorgezeichnet.

§. 3.

Je mehr die Einrichtung der öffentlichen Bücher die Möglichkeit von Irrthümern und Täuschungen über Existenz und Beschaffenheit dinglicher Rechte und Rechtsverhältnisse ausschließt, desto größer ist ihre Beweiskraft, desto gesicherter der Besitz von Grundeigenthum und Grundrechten und desto größer der Grundpfandkredit.

Je einfacher zugleich diese Einrichtung ist, desto weniger Aufwand verursacht sie dem Staat und dem Publikum und desto weniger hemmt sie den Einzelnen in seinem wirtschaftlichen Verkehre.

Größte Sicherheit neben möglichster Einfachheit sind somit die leitenden Gesichtspunkte für die Einrichtung der öffentlichen Bücher.

§. 4.

Um den Irrthümern und Täuschungen durch die öffentlichen Bücher zu begegnen, ist dahn zu streben: daß alle ihre Angaben hinsichtlich der Objekte und Subjekte dinglicher Rechte wirkliche Wahrheit enthalten; also nichts in dieselben aufgenommen und unter ihre Autorität gestellt werde, was nicht auf zuverlässigen Wahrheitsgründen beruht.

§. 5.

Die Angaben der öffentlichen Bücher, welche sich auf das Objekt beziehen, betreffen:

- 1) die Existenz des Grundstückes;
- 2) dessen Größe;
- 3) dessen nähere Qualifikationen;
- 4) die dinglichen Rechte, welche darauf begründet sind;
- 5) dessen Werth, insofern die Ermittlung desselben zum Zwecke von Verpfändungen fernerhin zur amtlichen Sache gemacht werden soll, was nach unseren Verhältnissen notwendig erscheint.

§. 6.

Die Autorität dieser Angaben liegt gegenwärtig in der Kontrolle der Ortsbehörde (Gemeindrath), vor welche jede Verhandlung über Grundrechte gebracht werden muß; diese Behörde muß darauf sehen, daß fragliches Grundstück wirklich vorhanden sei, daß es die angegebene Größe habe, daß alle Rechte dritter Personen darauf angezeigt seien. Nur die Schätzung geht nicht von der Behörde, sondern jedesmal, wenn eine Verpfändung stattfinden soll, von zwei besonders dazu bezeichneten Schäzern aus.

Die Beschreibung durch den Amtsnotar bildet bezüglich auf diese Angaben keine besondere Autorität, da dieser nur auf die Uebereinstimmung der Beschreibung des Grundstückes mit den früheren Titeln und auf die Identität der Personen zu sehen hat.

§. 7.

Diese Einrichtung leidet nun aber an zwei Mängeln. Sie gewährt nicht unbedingte Garantie für die Wahrheit der Angaben, besonders in Hinsicht auf die Schätzungen, est auch

nicht bezüglich auf die Größenangaben und die Verzeichnung der auf den Werth Einfluß habenden Qualifikationen. Dann führt sie zu einer Anhäufung der Scripturen, da bei jeder neuen Verhandlung über ein Grundstück die ganze Beschreibung wiederholt werden muß.

Das Letztere ist noch mit dem besondern Nachtheile verbunden, daß die Beschreibung von Akt zu Akt allmälig verändert wird, oft bloß um einer bessern und gefälligeren Redaktion willen, wodurch ein nicht unbedeutender Stoff zu Rechtszweifeln und infolge dessen zu Prozessen gegeben wird.

§. 8.

Um diesen Mängeln zu begegnen, und den Zweck der Wahrheit der Angaben ~~bezüglich auf das Objekt~~ zu erreichen, sollte am Platz der bisherigen die folgende Einrichtung angenommen werden. Sämtliche Parzellen des Staatsgebietes werden in ein Grundbuch (Grundregister, Kadastr) aufgenommen. Jede Parzelle erhält darin ihr eigenes Blatt, worauf die in §. 5 bemerkten Angaben verzeichnet werden.

§. 9.

Um das Grundbuch mit absoluter Genaugkeit aufzunehmen, ist eine Parzellärvermessung und Planaufnahme erforderlich. Auf dem Plane werden die Grundstücke eines Gemeindebezirks nach einer bestimmten Ordnung litterirt und nummerirt und in dem Grundregister wird bei jedem Grundstück Littera und Nummer des Planes angegeben.

§. 10.

Da aber die Aufnahme der Parzellärvermessung mindestens einen Zeitraum von 10—15 Jahren erheischt und es auch noch nicht gewiß ist, ob solche wirklich wird beschlossen werden, die Revision der Hypothekarordnung aber unmöglich so lange hinausgeschoben werden darf, so ist inzwischen das Grundbuch auf eine vorläufige Statistik der Grundstücke zu basiren.

§. 11.

Zu diesem Zwecke wird in jeder Gemeinde des Kantons angeordnet:

- a. Ein genaues Verzeichniß der Grundstücke in derjenigen Reihenfolge, wie sie bei dem definitiven Kadastr verzeichnet werden sollen.
- b. Ein Verzeichniß der Eigentümer dieser Grundstücke.
- c. Eine Ermittlung der auf jedem Grundstücke haftenden Drittmannsrechte und besonders der Pfandrechte, wofür das Mittel der Ediktalladung anzuwenden ist.

Diese Arbeiten könnten allfällig den ordentlichen Gemeindebehörden übertragen und amtsbezirkweise der besondern Leitung und Ueberwachung des Grundbuchführers unterstellt werden.

§. 12.

Außerdem muß für jede Gemeinde organisiert und gleichzeitig mit obigen Arbeiten ausgeführt werden:

- a. die Größenschätzung und
- b. die Werthschätzung jedes Grundstückes.

Diese beiden Funktionen sind einer von der betreffenden Gemeinde unabhängigen Kommission zu übertragen. Am zweckmäßigsten geschieht die dahertige Organisation wohl so. Der Kanton wird, ganz abgesehen von den Amtsbezirksgrenzen, in 20—40 gleichmäßige Schätzungsbezirke eingeteilt; für jeden Bezirk werden 3 Schäzter bestellt, wovon einer aus dem betreffenden Bezirk und die zwei andern aus benachbarten Bezirken zu nehmen sind. Wo Vermessungen noch nicht vorhanden sind, wird den 3 Schäztern ein erfahrener Geometer beigegeben. In jeder Gemeinde wird ihnen überdies aus der Zahl der verständigsten und redlichsten Männer ein Indikator zur Verfügung beigordnet. Aus diesen Bezirkskommissionen ist sodann eine Centralkommission auszuziehen, welche die nötigen Ausgleichungen in den Schätzungen der Bezirke macht. Oder es ist am Platz dessen für die Werthschätzungen die Organisation anzunehmen, welche im Zura für die Aufnahme der Kadaster schätzungen gilt.

Vor Allem ist aber jede Gemeinde unter Anleitung des Geometers sicher zu begrenzen und nach der Lage und Beschaffenheit in Sektionen oder Fluren (§. 11, Eitt. a) abzuheilen. Auch wäre es sehr wünschenswerth, daß von allen noch nicht vermessenen Gemeinden vorläufig ein Umfangsplan aufgenommen würde.

Für die Schätzungen selbst liegt eine wesentliche Vorarbeit bereits in den Steuerregistern. Sie sind jedenfalls nach solchen Grundsätzen anzutragen, daß sie zugleich als eine Revision der Grundsteuerschätzungen benutzt und einer späteren definitiven Kadasterabschätzung zu Grunde gelegt werden können.

Der vollständigen Sicherheit wegen, haben die Schäfer es anzugeben, wenn ein Grundstück voraussichtlich zerstört durch Naturereignisse ausgesetzt ist, damit dieses in dem Grundbuch angemerkt werde.

Vor der definitiven Aussertigung des Grundbuchs ist dasselbe in der Gemeinde eine Zeit lang öffentlich aufzulegen, damit die Eigentümer allfällige Einsprachen gegen die darin enthaltenen Angaben anbringen können.

§. 13.

Das auf solche Weise aufgenommene Grundbuch darf Anspruch auf vollständige Glaubwürdigkeit bezüglich der darin enthaltenen Angaben machen. Jedoch ist damit noch der Rechtsgrundatz der Verantwortlichkeit für die Schätzungen zu verbinden, um den Kredit fest zu begründen. Und zwar sollte der Staat diese Verantwortlichkeit mindestens bis auf einen bestimmten Betrag der Schätzung, z. B. für $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$, übernehmen. Von diesem Vorschlage wird man vielleicht zurücktrecken; allein folgende Betrachtungen sind dagegen in die Waagschale zu legen:

- Der Staat ist es, welcher die Schätzungen anordnet und leitet, indem er die Grundsätze aufstellt, nach welchen geschätzt werden soll, und die Schäfer ernannt: konsequentermaßen soll er also auch für die Schätzung einstehen. Wegen allfälligen Betruges oder offensichtlicher Nachlässigkeit der Schäfer steht ihm immerhin das Rückgriffrecht gegen sie zu.
- Es ist die einfachste und gerechteste Art einer sicheren und dauerhaften Organisation des Grundpfandkredites. Die Staatsgesellschaft gibt auf diese Weise jedem Einzelnen zwar nicht Geld, aber sie gibt ihm Kredit, ohne sich selbst der Gefahr eines Verlustes auszusetzen, indem sie in dem Grundbesitz des Einzelnen hinreichende Deckung hat.
- Der Staat mag höchstens in tausend Fällen vielleicht einmal bezahlen müssen; allein die Einbuße, welche er erleidet, wird zehnfach aufgewogen durch den Vortheil, welchen alle Einzelnen in Folge der festen Begründung des Hypothekarkredites erwerben. Zudem wird die Verantwortlichkeit des Staates um so weniger gefährlich, weil alle fünf Jahre eine Revision der Steuerschätzung und damit auch der Hypothekarschätzung stattfinden wird, also im Falle von Wertverminderungen eines Grundstückes bei Zeiten Vorsorgen getroffen werden können.

§. 14.

Um das Grundbuch fortzuerhalten, d. h. um die Veränderungen, welche in Bezug auf die darin enthaltenen Angaben vorgenommen werden können, ist für jedes Grundstück der erforderliche Zwischenraum zu lassen. Jede Änderung des Eigentümers, jede Begründung und Erlösung einer Dienstbarkeit, jede Begründung, Übertragung und Erlösung eines Pfandrechtes wird darin angemerkt unter Hinweisung auf das Dokumentenbuch (§. 15); ebenso jede Veränderung, welche in der Größenangabe und der Schätzung vorgeht, unter Hinweisung auf das Steuerregister und den Kadasterplan. Für die Vertheilung von Grundstücken werden Supplementarblätter angelegt.

Das Grundbuch ist mit einem Worte so anzulegen und fortzuführen, daß der Staat eines Grundstückes und die darauf

begründeten Rechtsverhältnisse zu jeder Zeit daraus ersehen werden können.

§. 15.

Neben dem Grundbuch ist für jede Gemeinde ein Dokumentenbuch anzulegen, worin alle auf ein Grundstück bezüglichen Verhandlungen chronologisch eingetragen werden. Es könnte dasselbe in zwei Abtheilungen getheilt werden: die eine für die Eigentums- und Dienstbarkeitsdokumente (Eigentumsregister), die andere für die Pfandrechtsdokumente (Pfandregister); der Zweck der Einrichtung erfordert jedoch diese Theilung nicht.

§. 16.

Gegenstand der Eintragung in das Dokumentenbuch sind demnach:

- alle Eigentumsübertragungen, sei es, daß sie geschehen: infolge Vertrages, infolge Gesetzes (Heirath, Erbsfolge) oder infolge Richterspruchs (Kolokation, Urteil);
- alle Verhandlungen über Begründung, Veränderung oder Erlösung eines Dienstbarkeitsrechtes;
- alle Verhandlungen über Begründung, Übertragung und Erlösung eines Pfandrechtes.

§. 17.

Eine wichtige Frage ist nun, welche Formen der Eintragung der Akten vorausgehen müssen.

- Für die richtige Beschreibung des Objektes (nach §. 5) ist die Mitwirkung des Amtsnotars und des Untergerichtes nicht mehr erforderlich, weil dieselbe in dem Grundregister bereits enthalten ist. Insofern fallen die bisherigen Formen dahin.
- Dagegen ist noch die Identität der Personen und ihre Handlungsfähigkeit zu konstatiren.

Dafür ist der Grundbuchführer einzig nicht befähigt, weil er die erforderliche Personalkenntnis seines Bezirkes nicht besitzt. Vielmehr ist dafür ein Identitätszeugnis des Ortsgemeinrathes oder Gemeindvorstandes erforderlich, in welchem jedesmal zugleich summarisch die Verhandlung anzuwerken ist, zu welcher dasselbe gebraucht werden soll.

§. 18.

Die Form der Eigentumsübertragung würde hiernach künftig bestehen können:

- wenn die Übertragung in Folge Vertrags geschieht, entweder
 - in der Erhebung eines Identitätszeugnisses bei der Ortsbehörde und der nachherigen Erscheinung der vertragsschließenden Theile vor dem Grundbuchführer zur Deklaration der Übertragung. Ist die Eigentumsübertragung eine einfache, d. h. werden keine dinglich rechtlichen Vorbehälte von dem Veräußerer gemacht, wie ein Pfandrechtsvorbehalt, Nutzungsrechtsvorbehalt ic., so nimmt der Grundbuchführer die Übertragsdeklaration auch ganz einfach in das Dokumentenbuch auf; werden aber Vorbehälte der letzterwähnten Art gemacht, so findet auch diese aufzunehmen, dem Gesetzgeber überlassend, ob er es nicht zweckmäßig erachtet, in diesen Fällen eine vorausgehende schriftliche Abfassung des Vertrages zu fordern, was eigentlich nochwendig nicht ist;
 - oder in der schriftlichen Abfassung des Vertrages, der Beisigzung des Nachweiszeugnisses der Unterschriften durch die Ortsbehörde, wenn der Vertrag nicht durch einen öffentlichen Notar verfaßt ist, und der nachherigen Präsentation und Eintragung desselben bei dem Grundbuchführer. Der Vertrag wird wörtlich in das Dokumentenbuch aufgenommen, wenn die Parteien es verlangen.
- Wenn die Übertragung infolge Gesetzes, nämlich infolge Heirath oder Erbsfall, geschieht: in der Erhebung der

- entsprechenden Auszügen aus den Heimaths- und Todtenregistern, allfälligen Zeugnissen der Ortsbehörde über wirkliche Erbberechtigung und Erbantretung und nachherige Präsentation und Eintragung der Handänderungsgebühr bei dem Grundbuchführer.
- c. Wenn die Übertragung infolge Richterspruches geschieht: in der Präsentation und Eintragung des Aktes bei dem Grundbuchführer.

§. 19.

Die Errichtung und Erlösung von Dienstbarkeiten fände unter analogen Formen statt.

§. 20.

Pfandrechte endlich würden einfach unter folgender Form konstituiert: der Verpfändner präsentiert sich mit einem Identitätszeugnis und einer Forderungsbeschreibung (Bordereau) des Gläubigers versehen bei dem Grundbuchführer und deklariert die Verpfändung der betreffenden Grundstücke. Ist die Verpfändung nicht eine vertragsmäßige, sondern eine auf Richterspruch begründete, so kann der Gläubiger unter Vorweisung des Spruches die Eintragung verlangen.

Will bei einem Geldaufruhr der Gläubiger vorher Kenntnis von der Beschaffenheit und dem Werthe des Grundpfandes haben, so läßt er sich von dem Schuldner einfach einen Auszug aus dem Grundbuche vorweisen, am Platze des bisherigen kostspieligen Geldaufruhrscheines.

Übertragungen und Löschungen eines Pfandrechtes werden auf Präsentation und Deklaration hin ebenfalls eingetragen.

Die bisherigen Sendbriefe dagegen, die im Falle von Handänderungen des Grundpfandes erlassen werden, können wegfallen, wenn der Gläubiger nicht verbunden wird, bei amtlichen Güterverzeichnissen und gerichtlichen Liquidationen sein Pfandrecht durch eine Eingabe zur Kenntnis zu bringen und zu wahren, was durchaus überflüssig und mit Rücksicht auf den Kredit auch gar nicht wünschenswert ist.

§. 21.

Bei allen Eintragungen in das Dokumentenbuch sind alle Rechtsdefinitionen und Rechtsbeschreibungen so viel wie möglich zu vermeiden. Wenn ein Eigentumrecht übertragen wird, so ist es nicht nötig, die verschiedenen Bestandtheile desselben näher aufzuzählen, z. B. daß alle Zugehörden mitgehen, alle nutz- und nadelstiftenden Sachen, alle darauf haftenden Beschwerden u. s. w.; denn das Gesetz definiert und bestimmt dies alles klarer, als es durch die Redaktion des Vertrages geschehen kann. Nur wenn etwas von den gesetzlichen Bestandtheilen des Eigentumrechtes vorbehalten werden soll, z. B. nicht alle Zugehörden mit übergehen sollen, das Nutzungtrecht erst später dem Erwerber beginnen soll u. s. w., ist die erforderliche Description davon zu machen. Das Gleiche gilt bei der Errichtung von Dienstbarkeiten und Pfandrechten; auch hier lasse man es bei den gesetzlichen Definitionen bewenden, so lange die Parteien nicht andere Bestimmungen treffen.

Auf diese Weise werden zwei Zwecke erreicht:

- a. Jedes auf ein Grundstück begründete dingliche Recht erhält und behält seine Primordialbeschreibung in den öffentlichen Büchern; Veränderungen bei späteren Transkriptionen fallen nicht vor und der Stoff vieler Undeutlichkeiten und Prozesse verschwindet.
- b. Die Scripturen der öffentlichen Bücher werden wesentlich beschränkt, was mit Folgendem klar wird:

Über jedes Grundstück findet durchschnittlich alle 20 Jahre eine dinglich rechtliche Verhandlung statt. Wird nach dem bisherigen System auch bei einfachen Rechtsübertragungen jedesmal eine Beschreibung des Objektes und eine Umschreibung des Rechtsverhältnisses gemacht, so füllt dies in dem öffentlichen Buche eine ganze Seite an. In der vorgeschlagenen Art dagegen wird eine solche Verhandlung in der Regel nur $\frac{1}{4}$ bis höchstens $\frac{1}{3}$ so viel Raum einnehmen, der Umfang der öffentlichen Bücher also auch in gleichem

Verhältnisse abnehmen und eben so die Zahl der in den Büchern beschäftigten Arbeiter.

§. 22.

Um dem Systeme seine Vollständigkeit zu geben, sind mit obigen Einrichtungen zugleich folgende Grundsätze durchzuführen:

- a. Den öffentlichen Büchern, als Beweismitteln der auf ein Grundstück begründeten Rechte, ist der Charakter der Ausschließlichkeit zu geben; alle Eigentumsübertragungen, Dienstbarkeiten, Pfandrechte datiren erst von dem Zeitpunkte ihrer Eintragung hinweg. Gesetzliche Pfandrechte und Privilegien dürfen gegenüber Eintragungen in den öffentlichen Büchern keine Wirkung äußern. Dienstbarkeiten, welche nach einem Pfandrecht auf ein Grundstück errichtet werden, müssen gegenüber diesem ebenfalls unwirksam sein.
- b. Die Dauer des Pfandrechtes ist zu beschränken, d. h. einer periodischen Erneuerung zu unterwerfen, ähnlich wie im französischen Rechte.

Der Grundsatz der Unheilbarkeit oder der Solidarität der für die gleiche Forderung eingesehnen Grundstücke ist im Interesse des Kredites beizubehalten. Es kann dies bei obigen Einrichtungen auch ohne besondere Komplikationen geschehen.

§. 23.

Da bei diesem System der Grundbuchführer eine viel wichtige Stellung erhält, indem die Führung der öffentlichen Bücher ganz auf ihn konzentriert wird, so sind bezüglich auf ihn folgende Grundsätze anzunehmen:

- a. Er ist aus der Zahl der tüchtigsten Notarien oder praktischen Juristen zu nehmen und vor seiner Anstellung noch einem besondern, strengen Examen zu unterwerfen.
- b. Er hat dem Staate eine Kautio[n] von mindestens Fr. 20,000 zu leisten.
- c. Er ist mit keinen andern Amtsgeschäften zu betrauen: also Trennung des Sekretariats des Regierungstatthalters und der Grundbuchführung.

§. 24.

Für den Grundbuchführer ist das Besoldungssystem durch Sparten anzunehmen. Eine einfache Eigentumsübertragung könnte ungefähr folgendermaßen tarifirt werden:

- a. Der Ortsbehörde für das Identitätszeugnis Fr. — 25
- b. Dem Grundbuchführer für die Eintragung der Deklaration " — 75
- c. für einen Auszug als Eigentumstitel an den Käufer " — 50
- Totalkosten in einfachen Fällen Fr. 1 50
- d. Sind mehrere Grundstücke der Gegenstand der Übertragung, so wird die Gebühr unter l. b und c von jedem Grundstück bezahlt. Der Werth des Gegenstandes hat auf die Gebühr keinen Einfluß.
- e. Wird die Eintragung ganzer Akten verlangt, so wird eine Eintragungsgebühr per Seite bezahlt.

Vorgeschlagen den 23. September 1848.

Der Direktor der Finanzen:
Stämpfli.

Ma ch t r a g .

Ist die Gesetzgebungscommission und auch der Große Rat mit dem vorgeschlagenen Systeme einverstanden, so wäre dann folgendermaßen zu progreidet:

- a. Die zur Aufnahme der Statistik der Grundstücke nach den §§. 10 — 12 erforderlichen Verordnungen und

- Instruktionen, die sehr sorgfältig und detailliert ausgearbeitet sein müssen, wären zu entwerfen.
- b. Die Finanzdirektion hätte eine Berechnung der Einführungskosten dieses Systems zu machen, zu welchem Ende die nötige Kommunikation zwischen dem Regierungsrathe und der Gesetzgebungscommission stattfinden müßte.
 - c. Endlich würde die Ausarbeitung der Hypothekarordnung selbst folgen.

II. Protokoll der vorläufigen Verathungen der Gesetzgebungscommission über diese Anträge.

Dienstag, den 24. April 1849. — Morgens 6 Uhr.

Anwesend: die Herren Funk, Präsident, Häuselmann, Matthys, Stämpfli, Michel, Mitglieder; Moschard und Niggeler, Redaktoren, und Stämpfli, Finanzdirektor, als Berichterstatter.

Tagessordnung.

Grundzüge der Hypothekarordnung.

- 1) Stämpfli, Finanzdirektor, tragt, in Gemäßheit der von ihm eingegebenen schriftlichen Anträge, darauf an, daß grundsätzlich eine Hypothekarordnung auf die Grundlage eines Kadasters angenommen werde. — Alle Mitglieder erklären sich hiermit einverstanden und das Eintreten wird einstimmig beschlossen.
- 2) Art. 1, 2, 3 und 4 ohne Widerspruch angenommen.
- 3) Bei Art. 5 wird aufmerksam gemacht, daß neben den Kadastralschätzungen auf Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners noch besondere Schätzungen zugelassen werden sollten.
- 4) Art. 6, 7, 8, 9 und 10 angenommen.
- 5) Art. 11 angenommen.
- 6) Art. 12. Der Berichterstatter bemerkt, es könne nun die besondere Schätzung des Grundbesitzes im Allgemeinen, zum Zwecke der ersten Einrichtung der Hypothekarbücher, weggelassen und derselben die Steuerschätzung, welche nun neu organisiert werden solle, substituiert werden.
- 7) Art. 13. Garantie des Staates. — Wird genehmigt, jedoch unter Hinweisung auf die nötigen Cauteleien und Beschränkungen, in Betreff der Schätzung der Grundstücke sowohl als von Verschlechterung durch Zufall oder Nachlässigkeit.
- 8) Art. 14 angenommen.
- 9) Art. 15. Es wird aufmerksam gemacht, daß es angemessen sein möchte, die vollständige Eintragung in das Dokumentenbuch nicht obligatorisch zu machen. — Von anderer Seite wird diese Bemerkung bekämpft und dann von dem Antragsteller zurückgezogen.
- 10) Art. 16 angenommen.
- 11) Art. 17. Die Diskussion wird auf Nachmittag verschoben.

Gesetzgebungscommission.

Dienstag, den 24. April 1849. — Abends 6 Uhr.

Anwesend: Die Herren Funk, Präsident, Häuselmann, Stämpfli, Michel und Matthys, Mitglieder; Moschard und Niggeler, Redaktoren, und Stämpfli, Finanzdirektor, als Berichterstatter.

- 12) Art. 17. Es wird beschlossen, die schriftliche Abfassung den Verträgen um Eigenschaften facultativ zu stellen, wie vorgeschlagen. Auch im Uebrigen ist die Kommission einverstanden mit dem Vorschlage, in dem Sinne jedoch, daß schützende Bestimmungen gegen Bluttmachereien aufgenommen werden sollen.

- 13) Art. 18 und 19. Ohne Bemerkung angenommen.

- 14) Von einer Seite wird beantragt:

- a. die vorbehaltenen Pfandrechte aufzunehmen;
- b. ebenso die Formen zu bestimmen, in welchen die gesetzlichen Pfandrechte bewahrt werden können;
- c. bei gerichtlichen Liquidationen, die Gläubiger zur Spezifikation der Forderungen und Gingabe ihrer Titel zu verpflichten.

Von anderer Seite wird der Antrag bestritten.

Ebenso wird das System der gerichtlichen und gesetzlichen Hypotheken angefochten.

- d. Endlich wird die Beibehaltung der Sendbriefe bei Handänderungen beantragt. Der Art. 20 wird unter Erheblicherklärung der Anträge a, b, c und d angenommen.

- 15) Art. 21. Beigepflichtet.

- 16) Art. 22. In Beziehung auf litt. a in fine wird beantragt, zu bestimmen:

- a. Vertragsmäßige Dienstbarkeiten, welche nach Errichtung eines Pfandrechts konstituiert werden, sind gegenüber diesen unwirksam;
- b. bei Dienstbarkeiten, die infolge Urtheils, gerichtlicher Verzeigung oder Expropriation errichtet werden, darf die Entschädigungssumme nur nach vorgängiger Abhettung oder Einwilligung des Gläubigers an den Eigentümer ausbezahlt werden;
- c. endlich wird bemerkt, es wäre in Rücksicht auf die französische Gesetzgebung sachgemäß, den Uebergang des dinglichen Rechtes nur gegenüber Dritten von der Inschrift abhängig zu machen. — Angenommen unter Erheblicherklärung der Anträge a, b und c.

- 17) Art. 23. Es wird beantragt:

- a. litt. c zu streichen, ebenso die Summe der Kaution;
- b. in litt. a ferner den Passus „praktischen Juristen“ zu streichen;
- c. in litt. a nicht von den Notarien zu sprechen;
- d. vor den Notarien jedenfalls das Wort „tüchtigster“ zu streichen.

Mit Erheblichkeit der gestellten Anträge genehmigt.

- 18) Art. 24. Die Verathung über den Tarif wird verschoben; indessen grundsätzlich das Sportelsystem angenommen.

- 19) Die beschlossenen Grundsätze sollen dem Regierungsrathe mit einem Gesetzesvorschlage über die Ausführung übermittelt werden.

- 20) Herr Moschard wünscht, daß bei der Hypothekarordnung auch auf die franz. Gesetzgebung Rücksicht genommen werde, unter Beibehaltung eines einheitlichen Gesetzesvorschages für beide Kantone.

Der Präsident,
Alex. Funn.

Der Aktuar.
Niggeler.

Defretsvorschlag

betreffend

1) die Schätzungsrevision für die Grundsteuer, 2) die Schätzungsrevision für die Brandversicherung, 3) die statistische Aufnahme der Gebäude und Grundstücke für die Einführung der neuen Hypothekarordnung, und 4) die Aufnahme der Kadastervermessungen im alten Kantonstheile.

Der Große Rath des Kantons Bern,

erwähnt:

dass eine allgemeine Schätzungsrevision für die Grundsteuer vor Ablauf der durch das Steuergesetz vorgeschriebenen Frist von fünf Jahren sich notwendig erzeigt, und es zweckmäßig erscheint, in dem zur Vornahme eines solchen vorgeschriebenen Verfahrens einige Abänderungen und Ergänzungen namentlich in dem Sinne zu treffen, dass die Schätzungen durch eine Zentralkommission ausgeglichen und Einsprachen gegen solche auf dem kürzern Wege der Administrativentscheidung erledigt werden;

dass ebenso eine allgemeine Revision der Schätzungen für die Brandversicherung notwendig ist, und diese zur Ersparung von Kosten sehr leicht mit der Revision der Steuerschätzung verbunden werden kann, wobei jedoch auf diejenige Klassifikation der Gebäude, welche bei der Revision des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt von Nutzen sein kann, Rücksicht zu nehmen ist;

dass ferner auch zum Behufe der Revision der Hypothekarordnung eine genaue statistische Aufnahme der Gebäude und Grundstücke des Staatsgebietes notwendig wird, die ebenfalls in Verbindung mit obigen Maßnahmen mit geringen Kosten ausgeführt werden kann;

dass endlich die Aufnahme der Kadastervermessungen auch im alten Kantonstheile sowohl für die öffentliche Verwaltung als für die einzelnen Eigentümer mit unendlich vielen Vortheilen verknüpft ist;

auf den Vortrag der Direktionen des Innern, der Justiz und der Finanzen und nach Anhörung des Berichtes des Regierungsrathes und der Gesetzgebungskommission,

beschliess:

§. 1.

Es ist eine allgemeine Revision der Schätzungen für die Grundsteuer im alten Kantonstheile vorzunehmen.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist so zu bestimmen, dass die Ausgleichung der Schätzung von Gemeinde zu Gemeinde von einer Zentralkommission aus geleitet, und Einsprachen gegen die Schätzungen überhaupt auf dem Wege der Administrativentscheidung erledigt werden.

Der Regierungsrath ist beauftragt, unter Berücksichtigung dieser Grundsätze die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die erforderlichen Abweichungen von dem durch das Steuergesetz vorgeschriebenen Verfahren für einmal zu bestimmen.

§. 2.

Mit dieser Revision ist zugleich diejenige der Schätzungen für die Brandversicherungsanstalt zu verbinden; zu welchem Ende der Regierungsrath den Auftrag erhält, auch in dieser Beziehung die näheren Vollziehungsbestimmungen zu erlassen und dabei diejenige Klassifikation der Gebäude festzuhalten, welche bei einer Revision des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt von Nutzen sein kann.

§. 3.

Im Fernern ist mit obigen Maßnahmen eine genaue statistische Aufnahme der Gebäude und Grundstücke zum Zwecke der Einführung einer neuen Hypothekarordnung auf den von dem Großen Rath beschlossenen Grundlagen zu verbinden.

Der Regierungsrath wird zu diesem Ende die Schätzungsrevision auch auf den neuen Kantonstheil ausdehnen und in beiden Kantonstheilen den Werth der Gebäude und Grundstücke nach einem möglichst gleichen Maßstabe bestimmen lassen, so wie er überhaupt beauftragt ist, die zu diesem Behufe erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§. 4.

Die Ausdehnung der Kadastervermessungen des neuen Kantonstheils auf den alten ist im Grundsatz angenommen.

Der Regierungsrath wird dem Großen Rath bis zu seiner nächsten Sitzung die näheren Vorschläge über die Art der Ausführung und die Repartition der daherigen Kosten vorlegen.

Gegeben in Bern, den

Namens des Großen Rathes,
rc. rc.

Vorgeschlagen von

Stämpfli.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 26. Mai 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Alex. Funk.

Der Staatschreiber,
A. Behermann.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1849.

Nr. 4.

Bericht des Regierungsrathes

an

den Großen Rath,

betreffend

die noch in der gegenwärtigen Amtsperiode zu erledigenden Arbeiten.

Die Staatsverfassung von 1846 hat den neuen Staatsbehörden den Auftrag zu einer Menge von Reformen ertheilt, die zum Theil eine unmittelbare Folge von Grundsätzen der Verfassung, zum Theil der Ausdruck von allgemeinen Volksklagen über bestehende Missstände und Einrichtungen sind. — Die neuen Behörden haben dadurch, daß sie ihr Amt angetreten haben, die Pflicht auf sich geladen, dem Auftrage der Verfassung nachzukommen.

Zeit sind nun bereits drei Jahre der Amtsperiode verflossen, und es bleibt diesen Behörden nur noch ein Jahr zur amtlichen Wirksamkeit übrig. Diese Zeit soll vor Allem dazu verwendet werden, einige rückständige Hauptaufgaben zu erledigen, die entweder in bestimmten Aufträgen der Verfassung von 1846 liegen oder zur Förderung des Volkswohles von höchster und dringender Wichtigkeit sind.

Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Regierungsrath folgende Aufträge ertheilt:

- 3) An die Gesetzgebungscommission,
 - a. die Revision und den endlichen Abschluß des Gesetzbuches über die Schuldbetreibungen so zu befördern, daß diese Arbeit in der nächsten Sitzung des Großen Rathes vorgelegt werden kann;
 - b. die definitive Redaktion der ersten Berathung des Gesetzbuches über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen dem Großen Rath in seiner nächsten Sitzung vorzulegen. In der Dezemberberathung soll der Entwurf dieses Gesetzbuchs zur zweiten Berathung kommen. Das Gesetzbuch selbst soll auf 1. April 1850, die Staatsanwaltschaft aber schon auf den 1. Januar 1850 ins Leben treten;
 - c. über den Stand ihrer Arbeit in Betreff des Gesetzes über das Notariat befördertlichst Auskunft zu ertheilen;
 - d. die Gesetze über die Emolumente in Prozeß-, Betreibungs- und Notariatsachen mit möglichster Be-

schleunigung vorzulegen. Der neue Gebührentarif in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat noch eine zweite Berathung oder Revision zu bestehen. Der neue Betreibungsprozenttarif hat mit dem Gesetzbuche selbst der Revision zu folgen. Die Tarife in Notariats- und Hypothekarsachen müssen sich an die dauernden neuen Gesetze anschließen.

- 2) An den Präsidenten des Regierungsrathes, sich mit den Redaktoren der Gesetzgebungscommission über die Ausführung der Revision der Hypothekarordnung zu verständigen und darüber Bericht zu erstattet.
- 3) An die Direktion des Innern, Gesetzesentwürfe über das Gemeindewesen vorzulegen. Da ein das Gemeindewesen in allen seinen Abtheilungen umfassendes Gesetz oder Gesetzbuch sich in der jetzigen Amtsperiode nicht mehr zu Stande bringen läßt, so muß davon abstrahirt werden; hingegen sind die einzelnen Zweige einer nach dem andern in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zu behandeln. Als derartige dringendste Fragen erachtet der Regierungsrath: Regierung des Stimm- und Wahlrechts der Municipalgemeinden, Erneuerung aller Gemeindsbehörden auf 1. Januar 1850 und das Gemeindesteuergesetz. Die Direktion hat die dauernden Gutachten und Entwürfe einzureichen.
- 4) An die Erziehungsdirektion, dafür zu sorgen, daß das von ihr ausgearbeitete Gesetzesprojekt über die Organisation des Schulwesens noch in dieser Amtsperiode dem Großen Rath vorgelegt werden kann.
- 5) An die Direktion der Justiz und Polizei, einen Gesetzesentwurf über die Organisation des Kirchenwesens vorzulegen.

Außer diesen größeren Aufgaben kommen noch eine Reihe weniger umfangreiche, aber nichtsdestoweniger wichtige Gegenstände vor, die in dieser Periode ebenfalls zu Ende geführt werden müssen. Der Unterzeichnete nennt beispielsweise nur folgende: Gesetz über endliche Eintheilung der Wahlkreise des Großen Rathes und die Art der Ausübung des Stimmrechts; Gesetz über die Entlumpungen; Gesetz über die Verbesserung des Standes der Unehelichen; Gesetz zur weiteren Entwicklung des Staatssteuerwesens; Gesetz zur Ausgleichung der Finanzverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile u. c. Bei der Vertheilung der Arbeiten auf die Quartale und Sitzungen dürfen diese Gegenstände nicht übersehen werden.

— 2 —

Neben den Arbeiten, welche zu erledigen sind, läuft aber noch eine andere Abtheilung her. Diejenige der Unabhnung von Reformen, welche sich in die künftige Amtsperiode erstrecken. Der Regierungsrath ist nämlich der Ansicht, die Behörden der gegenwärtigen Amtsperiode sollen ihre Theilnahme an dem Staatswohle nicht bloß auf diese Periode beschränken, sondern es müsse ihnen daran gelegen sein, daß auch späterhin raschlos an der Fortentwicklung unserer Zustände gearbeitet werde. Um nichts zu versäumen, sei daher von der gegenwärtigen Verwaltung namentlich folgende zum Theil bereits angeregte Aufgaben weiter zu verfolgen: 1) die Erlassung eines Forstgesetzes; 2) Erlassung eines Handelsgesetzbuches; 3) Revision des Wirtschaftsgesetzes; 4) Kadastervermessungen; 5) Strafennetz; 6) allgemeine Hypothekarschuldenentlastungsanstalt.

Die dahierigen Arbeiten sind in Bezug auf das Forstgesetz der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten, in Bezug auf das Handelsgesetzbuch der Direktion der Justiz und Polizei, in Bezug auf das Wirtschaftsgesetz der Direktion des Innern, in Bezug auf die Kadastervermessungen und die allgemeine Hypothekarschuldenentlastungsanstalt der Finanzdirektion, und in Bezug auf das Strafennetz der Baudirektion aufgeztragen worden.

Endlich hat der Regierungsrath an die Gesetzgebungscommission und die verschiedenen Direktionen die Aufforderung erlassen, ein Verzeichniß aller ihnen aufgetragenen, aber noch nicht erledigten Arbeiten, die ihrer Natur nach der Beratung des Grossen Rethes zu unterstellen sind, einzureichen, und namentlich von jeder einzelnen Arbeit genau den Zeitpunkt anzugeben, in welchem sie dieselbe vollendet zu haben gedenken, damit für die noch zu haltenden Sitzungen des Grossen Rethes während der gegenwärtigen Amtsperiode eine Uebersicht der Traktanden verfaßt und jede einzelne Arbeit in ihrer Ordnung eingereicht werden kann.

Nach der Meinung des Regierungsrathes sind außer der gegenwärtigen voraussichtlich noch folgende Grossrathssitzungen abzuhalten:

1. eine in der zweiten Hälfte des Oktobers 1849,
2. eine vom 3. Dezember bis Ende des Jahres 1849,
3. eine in der letzten Woche Januars und der ersten Hälfte des Februars 1850,
4. eine in der zweiten Hälfte des März, und
5. endlich eine in der zweiten Hälfte des Mai 1850.

Wir wollten nicht unterlassen von diesen Vorlehrnen Ihnen, Sir., Kenntniß zu geben.

Bern, den 26. Juli 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

Mr. v. Stürler.

Bericht

des

Regierungsrathes an den Grossen Rath
wegen der
Flüchtlingsangelegenheit.

Herr Präsident!

Herren Grossräthe!

Von jeher war die Schweiz ein Asyl für sei es wegen religiösen Glaubens, sei es wegen politischer Bestrebungen Verfolgte. Wenn wir nur die letzten 60 Jahre ins Auge fassen, so finden wir Könige, Fürsten und in großer Menge den durch die französische Revolution gefürchten Adel des alten Frankreichs, aber bald auch wiederum Mitglieder des Conservativen, Jakobiner, die sogenannten Schrecksmänner, eine sichere Zuflucht bei uns suchen und finden. Beim Wechsel des Napoleonischen Glücks waren es Glieder seiner Familie, worunter auch der gegenwärtige Präsident von Frankreich, die in der Schweiz Ruhe und Schutz genossen. In unserer alten Erinnerung ist es noch, wie in den letzten zwanzig Jahren Polen, Franzosen, Deutsche, Italiener, bald in grösserer, bald in kleinerer Anzahl, bald der Demokratie, bald der Reaktion angehörend, bald auf längere Zeit, bald nur vorübergehend auf unserem freien Boden gästliche Aufnahme und Sicherheit vor den Verfolgungen leidenschaftlicher Gegner fanden. Aber in so starkem Maße, in einer so außerordentlichen Anzahl, wie dies in den letzten Tagen geschah, sind unsere Grenzen wohl noch nie von Flüchtlingen überschritten worden; deßhalb sehen wir uns denn auch durch die Wichtigkeit der Sache veranlaßt, gegenwärtigen Bericht über die jüngsten bedeutenden Ereignisse in unserer Nachbarschaft, insoweit sie die Schweiz und zunächst unser Kanton betreffen, und die von uns getroffenen Verfugungen und ergriffenen Maßnahmen Ihnen vorzulegen.

Raum hatten die zahlreichen Haufen italienischer Flüchtlinge aus der Lombardie und Sardinien, die zunächst in den Kantonen Tessin und Graubünden sich angesammelt hatten, ihren Rückweg in die Heimat angetreten oder sonst wie ein Unterkommen gefunden, so suchten auf der Nordgrenze in Folge der in der bairischen Pfalz und im Großherzogthum Baden eingetretene Greignisse ganze Scharen von flüchtigen Beamten und Offizieren und Andern, die sich der republikanischen Erhebung entzogen, ihr Heil auf unserem Boden, der vorher lange ihren Feinden zum Zufluchtsort gedient hatte. Beim bekannten Umschwung der Dinge, wie er in Folge mehrerer für die republikanische Armee unglücklicher Treffen gegen die sogenannte Reichs- und die zahlreiche preußische Armee stattgefunden hat, geschah es nun, daß nicht nur Civilpersonen ihre flüchtigen Schritte der Schweiz zuwandten, sondern auch längs der Grenze von Basel bis Konstanz ganze Armeekörper auf unsern Boden übertraten.

Der Bundesrat hatte durch Aufstellung zweier Brigaden, wovon die eine im Hauptquartier Basel von Herrn Oberst Kurz, Mitglied des Grossen Rethes, kommandiert wird, und wozu bis auf die letzten Tage der Stand Bern nur eine Kompanie Schärfschützen zu stellen hatte, dafür gesorgt, daß die Neutralität unseres Gebiets unverletzt erhalten, und die bewaffneten Flüchtlinge sogleich bei ihrer Ankunft auf schweizerischem Boden entwaffnet wurden.

Am 5. d. zeigte der Bundesrat durch Kreisschreiben sämtlichen Ständen das Uebertreten von Flüchtlingen in großer Zahl an, spricht seine Erwartung aus, daß kein Kanton denselben, die vom Kriegsschauplatze kommen und von feindlichen Truppen verfolgt werden, seine Grenzen verschließen, hingegen jeder eine Anzahl von Flüchtlingen für einstweilen aufzunehmen werde, mit Ausnahme von Graubünden und Tessin, welche beiden Stände sowohl aus politischen Gründen als aus Rücksichten der Billigkeit mit der Aufnahme

von Flüchtlingen verschont werden müssten. In diesem Kreisschreiben wird die Flüchtlingsangelegenheit noch mehr als eine bloß kantonale angesehen und nur von ferne in Aussicht gestellt, daß sich der Bund bei den Kosten für die Unterbringung dieser unglücklichen Leute beteiligen werde. Die einzige in demselben mitgetheilte vom Bundesrathe getroffene Anordnung ist die, daß die Flüchtlinge sofort auf verschiedenen Richtungen auf mindestens 8 Stunden von der schweizerischen Nordgrenze weg internirt werden sollen. Diese Anordnung ist denn auch pünktlich vollzogen worden.

Am 8. Juli langte das erste Corps von Flüchtlingen in hiesiger Stadt, vom Commandanten der ersten Brigade Herrn Oberst Kurz uns zugewiesen, nämlich die sogenannte Hanauerturnerwehr, ungefähr 230 Mann stark, von den hiesigen Turnvereinen freundlich und theilnehmend empfangen, an und wurde auf dem Boden des hiesigen Kornhauses, wo sie noch dermalen sich befinden, untergebracht und verpflegt. Diese Truppe wurden später 9 polnische und etliche und 40 ungarische Flüchtlinge, welche letzteren von der österreichischen Armee in Italien in der Absicht desertirt waren, ihrem Vaterlande, das sie freilich nun zunächst nicht erreichen können, ihre Dienste zu widmen, zugetheilt und auf gleiche Weise verpflegt.

Dieser ersten Truppe folgten bald andere Scharen. So wurden, ebenfalls von Herrn Oberst Kurz angeordnet, 70 Mann nach Neuenstadt, etwa 100 nach Burgdorf, ebenso viel nach Langenthal instradiert und dort zunächst untergebracht. Von Luzern her wurde dann später vom Bundesrathe eine Abtheilung über Langnau unserem Kanton zugewiesen; dermalen befindet sich eine starke Truppe in Thun, andere Abtheilungen werden heute oder morgen nach Pruntrut, Delsberg, St. Immerthal, Nidau, Erlach u. s. w. verlegt werden.

Überall, mit wenigen Ausnahmen, wurden diese von eidgenössischen Militärs eskortirten Flüchtlinge so aufgenommen, wie man es von der gastfreundlichen, wohlthätigen Gesinnung unserer Mitbürger erwarten konnte. Die betreffenden Regierungsstatthalter ersüllten auch bei dieser Gelegenheit ihre oft schwierige Aufgabe mit Umsicht und Eifer. Nur zwei Amtsbezirke kamen mit dem Gesuche ein, der vielen eingebornen Armen wegen von Zuweisung von Flüchtlingen verschont zu bleiben. Es wurde, wie sich von selbst versteht, sogleich entsprochen. Wir übergeben das Eintreffen fernerer Abtheilungen, die nach von eidgenössischen Behörden ertheilten Marschrouteen erfolgten Durchzüge durch unsern Kanton und die verschiedenen Dislokationen in demselben und berühren nur das Eintreffen zweier Kolonnen, die eine von Solothurn her 450 Mann stark, die andere, aus etwa 600 Mann bestehend, aus dem Kanton Aargau. Diese beiden Kolonnen wurden uns nicht durch Befürungen eidgenössischer Behörden zugewiesen, sondern ganz einfach und ohne Weiteres von den betreffenden Kantonregierungen zugeschoben. Bei Aargau, das mit Flüchtlingen überfüllt war, und welchem noch von Zürich aus eine beträchtliche Anzahl zugeschoben wurde, läßt sich dies Versfahren entschuldigen; von der solothurnischen Regierung ist es aber unbestreitlich.

Der unglücklichen, sehr ermüdeten und von Allem entblößten Flüchtlinge willten nahmen wir diese Kolonnen vorübergehend auf, verwahrten uns aber sofort nachdrücklich gegen Solothurn und sahen uns deshalb veranlaßt, mit aller Entschiedenheit, weil nur so Einheit, Ordnung und Willigkeit in die Verteilung der Flüchtlinge auf die verschiedenen Kantone kommen konnte, unterm 11. Juli beim Bundesrathe darauf zu dringen, daß er die Flüchtlingsangelegenheit zur eidgenössischen mache und die Oberaufsicht und die Verteilung derselben besorge. Da das Rämliche auch von verschiedenen andern Regierungen verlangt wurde, so entsprach derselbe mit Kreisschreiben vom 12. d. welches Ihnen durch öffentlichen Anschlag und durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist, übernahm die zentrale einheitliche Leitung der Flüchtlingsangelegenheit und verordnete das Erforderliche.

Wir haben noch mit einem Worte unserer dahertigen Anordnungen und Befürungen Erwähnung zu thun.

Zuerst war die Verpflegung und Ueberwachung der Flüchtlinge als eine theils politische, theils polizeiliche Angelegenheit unserm Präsidenten und der Direction der Justiz und Polizei

übertragen; da aber die Zahl derselben sich mehrte und die militärische Verpflegung und Disziplin besser durch Militärpersonen besorgt werden kann, so wurde durch Verordnung vom 15. d. die ganze Angelegenheit der Militärdirection zugewiesen.

Wir ließen uns in dieser Flüchtlingsache von folgenden Grundsägen leiten:

- 1) Wenn dieselbe immerhin für die Schweiz und zunächst für unsern Kanton eine Last ist, so soll der Kanton Bern in Berücksichtigung des Albrechts und der Menschlichkeit billiger Maßen mitwirken und das Seinige an Last tragen helfen. Sobald die Flüchtlingsache zur Bundessache gemacht worden war, hing dies übrigens nicht mehr von dem Willen einer Kantsonegierung ab.
- 2) Den Flüchtlingen, denen die Subsistenzmittel abgehen, soll das Nothwendigste zum Lebensunterhalt gereicht werden.
- 3) Durch Beisammenlassen derselben in größern Abtheilungen, durch Verpflegung auf militärischem Fuß und unter militärischer Disziplin wird am wohlfeilsten für den Unterhalt derselben gesorgt, das bernische Volk am wenigsten belästigt und die strengste Aufsicht ermöglicht.
- 4) Dieselben sollen, freilich zum Nachteil des Staates und wohl auch zu ihrem eigenen Schaden, aus Rücksicht auf den unsren eigenen Armen nicht zu entziehenden Verdienst nicht zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden.

In Ausführung dieser Grundsäge haben wir kleinen Flüchtlingen, die nicht bereits des Albrechts durch frühere Vorgänge verlustig geworden waren, die Aufnahme versagt, aber auch darüber gewacht, daß unserm Kanton nicht eine unverhältnismäßige Last aufgebürdet wurde. Sobald uns die Anzeige zukam, daß von eidgenössischen Behörden uns eine Truppe von Flüchtlingen zugewiesen sei, zeigten wir den betreffenden Regierungsstatthaltern die Ankunft derselben an, sendeten auch, wo es nötig schien, einen eigenen Kommissär ab und ertheilten den ersten vorst folgende Instruktionen:

Der betreffende Regierungsstatthalter soll die Flüchtlinge aufnehmen, auf nothdürftige Weise für ihren ersten Unterhalt und ihr Unterbringen, wo möglich in einem öffentlichen Gebäude und ohne sie zu trennen, sorgen. Zu dem Ende wird ihm aus dem Rathskredit eine Summe von 100 Fr. zur Verfügung gestellt. Der ferner Unterhalt ist Sache der freien Wohlthätigkeit.

Die Ausführungsbestimmungen, die jetzt Regel machen, sind in der bereits erwähnten, öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 15. d. dies enthalten, und werden von der Militärdirection auf eine Weise vollzogen, daß dem Staate so wenig als möglich Nachteil entsteht, ohne daß gegen die Flüchtlinge die Ansprüche der Menschlichkeit außer Acht gelassen werden, daß die Bevölkerung so wenig als möglich belästigt wird, und die Flüchtlinge selbst einer genauen militärischen Ordnung unterworfen bleiben.

Es sind uns bisher keinerlei Klagen und Beschwerden in dieser Sache von Seite der Kantsonebölkerung zugekommen. Sämtliche zur ersten Aufnahme der Flüchtlinge ausgesetzten Kredite wurden, insofern sie noch nicht verbraucht waren, auf die Militärdirection übertragen und die Summe erhöht bis auf Fr. 2000. An mehreren Orten, namentlich in Bern und Thun, haben sich besondere Comites gebildet, die guten Dienste leisten; dem ersten haben wir eine Bewilligung zur Steueraufsammlung im Amtsbezirk Bern ertheilt. In Neuenstadt haben die Einwohner eine Anzahl von ungefähr 70 Polen mit lobenswerther Wohlthätigkeit längere Zeit und freiwillig in ihren Häusern aufgenommen und verpflegt. Von uns ist nie eigentliche Einquartierung der Flüchtlinge angeordnet worden.

So viel uns bekannt geworden, ist das Verhalten derselben lobenswerth. Sie zeigen sich anspruchlos, ordnungsliebend und anständig. Dass sie müßig gehen, ist nicht ihre Schuld, denn sie flehen dringender um Arbeit, als um Brod; aber der Staat, auch wenn sie dieselbe unentgeldlich einzigt für's Essen leisten, kann ihnen aus dem angeführten Grunde keine geben. Eine nicht geringe Zahl hat sich wieder nach Hause zurückverfugt, andere haben als Handwerker ihr Brod gefunden, ziemlich viele leben, so lange es gehen mag, aus eigenen

Mitteln; jedenfalls ist für die Schweiz im Ganzen die Zahl und daher auch die Unterhaltungskosten im letzten Abnehmen.

Von Seite Frankreichs werden die aus der Schweiz mit Pässen versehenen Flüchtlinge abgewiesen, dagegen aber von da aus der Schweiz so viel als möglich zugewiesen, daher wir genötigt waren, dagegen Maßregeln zu ergreifen.

In gegenwärtiger Woche befinden sich nach beiliegenden Rapporten im Kanton, die Hauptstadt nicht gerechnet, ungefähr 475 Mann, in der Stadt Bern 647. Davon sind einige verreist, eine ziemliche Anzahl hat Arbeit gefunden; dagegen mögen vereinzelte dazu gestoßen sein, so daß unser Kanton dermalen zwischen 11—1200 Flüchtlinge, diejenigen nicht gerechnet, die aus eigenen Mitteln leben, auffallen mögen. Es ist jedoch aus amtlichen Schreiben des Bundesrates vorauszusehen, daß durch die Zuweisung von noch fernern Corps von Flüchtlingen die Zahl derselben in unserm Kanton bis auf 1900—2000 steigen möchte.

Durch unsern Kanton meist nach Freiburg, Murten und Neuenburg sind marschiert und wurden auf eine oder zwei Nächte verpflegt 1059 Mann.

Endlich haben wir noch auf unsere Antwort aufmerksam zu machen, die wir auf den Beschuß des Bundesrates vom 16. dieß, betreffend die Ausweisung der politischen und militärischen Führer der Flüchtlinge und das die nämliche Sache beschlagende Circular desselben vom 20. dieß, unterm 23. ertheilt haben. Es ist bekannt, welchen Eindruck dieser Beschuß in der öffentlichen Presse, den Rathäusern verschiedener Kantone und einem großen Theile der schweizerischen Bevölkerung hervorgebracht hat. Auch wir waren nicht im Stande, denselben mit unsern Ansichten über das Asylrecht in Einklang zu bringen. Der Schluß unseres daraufhin erlassenen Antwortschreibens lautet folgendermaßen: „Das sind einerseits die Beklommungen, welche wir über Ihre oft berührte Schlussnahme zu machen und anderseits die Wünsche, die wir Ihnen bezüglich auf einige nähere Aufschlüsse und Mittheilungen darüber vorzutragen uns die Freiheit nehmen, und bis zu Ihren weiteren Gröfungen in dieser Sache wir mit der Vollziehung Ihrer Schlussnahme vorläufig einhalten. Der Zweck, welcher uns dabei leitet, ist der gleiche, der auch Sie befielet, nämlich die Freiheit, die Ehre und das Glück des Vaterlandes.“

Dies sind die Anordnungen und Verfügungen, die wir bisdahin in der Flüchtlingsache getroffen haben. In der Hoffnung, daß wir in Ihrem Sinn und Geist, sowie in demjenigen des bernischen Volkes gehandelt, haben wir daher die Ehre, bei Ihnen, Tit., auf Genehmigung derselben anzutragen.

Das mehrmals angeführte Dekret vom 15. dieses Monats lautet so:

Verordnung.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, unter Hinweisung auf obstehendes Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates an sämtliche Stände der Eidgenossenschaft vom 12. dieß,

verordnet:

1) Das angeführte Kreisschreiben wird in beiden Sprachen gedruckt dem bernischen Volke zur Kenntniß gebracht.

- 2) Der Regierungsrath ordnet die Vertheilung der vom Bundesrat dem biesigen Kantone zugewiesenen Flüchtlinge auf die einzelnen Ortschaften des Kantons an.
- 3) Die Verpflegung und Ueberwachung geschieht möglichst auf militärischem Fuße. Die Flüchtlinge stehen in Bezug auf Disziplin unter den Militärgesetzen. Zu dem Ende werden die Flüchtlinge in gröbren Abtheilungen, wo immer thunlich, in öffentlichen Gebäuden untergebracht und unter die Aufsicht eines bernischen Offiziers gestellt.
- 4) Der Unterhalt einer solchen Abtheilung liegt zunächst unter Mitwirkung des betreffenden Regierungstatthalters der Gemeindebehörde des Orts ob, welcher sie zugewiesen ist, oder einem zu diesem Zwecke sich freiwillig bildenden Comite.
- 5) Der Regierungsrath wird bei den Bundesbehörden dahin wirken, daß die Verpflegungskosten der Flüchtlinge per Mann ungefähr zu Bz. 4 täglich vergütet werden. Auch da, wo freiwillige Mildthätigkeit der Einwohner dieselben zum Theil oder ganz bestritten hat oder noch bestreiten wird, wird die von der Eidgenossenschaft zu leistende Vergütung zu Gunsten der Ortsarmen dahin verwendet werden, woher die Gaben gestossen sind.
- 6) Die Militärdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Sie wird in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich angeschlagen und in das Amtsblatt eingetragen.

Gegeben in Bern, den 15. Juli 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weyermann.

Wir suchen nun bei Ihnen, Tit. I um die Ermächtigung nach, gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung für die Zukunft das Erforderliche für die Versorgung der Flüchtlinge vorzukehren und zu dem Ende uns vor der Hand zur Bekreitung der daorts nothwendigen Ausgaben ermächtigen, in der Voraussicht einer theilweisen oder ganzen Rückerstattung der Kosten von Seite des Bundes. Sollte diese Rückerstattung wider Erwarten nicht erfolgen, so fällt die Ausgabe sodann, sobald sie nicht durch Privatwohlthätigkeit gedeckt wird, der Kantonalkasse zur Last, in welchem Falle wir Ihnen später darüber einen besondern Bericht und Rechnung vorlegen werden.

Bern, den 28. Juli 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.
Der Staatschreiber,
W. v. Stürler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1849.

Nr. 5.

Entwurf eines Gesetzes

über

den Bau und den Unterhalt der Straßen und
öffentlichen Wege.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betracht,

dass die Vollendung der Straßen des Kantons beträchtliche Opfer erheischt, welche auf eine bestimmte Weise und in einem billigen Verhältnisse zwischen dem Staate und den Gemeinden zu verteilen erforderlich ist,

in Betracht,

dass die Kosten ihres Unterhalts auf eine fühlbare Weise vermindert werden können, ohne dass dadurch dem Publikum eine drückende Last erwächst;

in der Absicht, das Verhältniss den von den Gemeinden zu übernehmenden Lasten nach einem gerechten Maßstabe zu regeln;

auf den Vortrag der Direktion der öffentlichen Bauten und des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Klasseneintheilung.

§. 1.

In administrativer Beziehung unterscheidet man im Kanton Straßen und öffentliche Wege.

§. 2.

Die Straßen sind in drei Klassen eingeteilt:

- Eidgenössische Straßen, oder Straßen der ersten Klasse, welche für den allgemeinen Verkehr und als Hauptverbindungen des Inlandes mit den andern Kantonen oder mit dem Auslande dienen und mit ähnlichen Straßen der angrenzenden Staaten zusammenhängen;
- Kantonsstraßen, oder Straßen zweiter Klasse, welche für den Verkehr mehrerer Amtsbezirke unter sich, oder mit der Hauptstadt, oder als Verbindungen von minderer Wichtigkeit mit andern Kantonen oder mit dem Auslande dienen;
- Bezirksstraßen, oder Straßen dritter Klasse, durch welche Kirchgemeinden, die an keiner Straße der ersten oder zweiten Klasse gelegen sind, mit diesen Straßen oder mit andern Kirchgemeinden in Verbindung gesetzt werden.

§. 3.

Wenn eine Straße im Innern des Kantons den Straßen mehrerer Amtsbezirke als Hauptverbindung dient und für den allgemeinen Verkehr von großer Wichtigkeit ist, so kann sie in die erste Klasse eingeteilt werden.

§. 4.

Die öffentlichen Wege zerfallen in zwei Klassen:

- Gemeindewege, für die Verbindung der verschiedenen Abtheilungen (Viertel, Bäuerten u. dgl.) einer Kirchgemeinde, sei es unter sich, sei es mit einer Straße oder mit einem andern Gemeindeweg;
- Ortswege, für den besondern Gebrauch der Ortschaften.

§. 5.

Die Saumwege können je nach ihrer Bestimmung unter Straßen oder unter die Wege eingeteilt werden.

§. 6.

Der Regierungsrath klassifizirt die Straßen und öffentlichen Wege.

Er kann in ihrer Eintheilung diejenigen Abänderungen vornehmen, welche die Umstände rechtfertigen, indem er sie entweder von einer untern in eine obere, oder von einer obere in eine untere Klasse versetzt.

§. 7.

Die noch nicht klassifizirten Straßen werden bis zu ihrer Klassifikation als Gemeindewege angesehen und als solche behandelt

§. 8.

Die Breite der Fahrbahn der Straßen und öffentlichen Wege wird innerhalb folgender Grenzen bestimmt:

- | | | |
|----|---------------------------------|--------------------|
| a. | für die eidgenössischen Straßen | auf 20 bis 30 Fuß. |
| b. | " " Kantonsstraßen | " 16 " 20 " |
| c. | " " Bezirksstraßen | " 14 " 18 " |
| d. | " " Gemeindewege | " 12 " 16 " |
| e. | " " Saumwege | " 6 " 10 " |

Diese Breiten können in der Nähe von volkseichen Ortschaften vermehrt, im Gebirge vermindert werden.

§. 9.

Hat die Fahrbahn einer Straße oder eines öffentlichen Weges die vorgeschriebene Fahrbahnbreite nicht, so soll ihr dieselbe, wenn es die Umstände zulassen, bei künftigen Aus-

besserungen gegeben werden, aber auf alle Fälle vor ihrer Ver-
sezung in eine obere Klasse.

Das allfällige die gesetzliche Breite überschreitende Straßen-
gebiet bleibt öffentliche Sache.

II. Bau der Straßen.

§. 10.

Der Bau von neuen und die Korrektion von bestehenden Straßen, so wie die Errichtung von dazu gehörigen Brücken und andern Anlagen, soll durch den Grossen Rath beschlossen werden, wenn die Kosten Fr. 5000 übersteigen, und durch den Regierungsrath, wenn sie diese Summe nicht überschreiten.

§. 11.

Diese Kosten werden von dem Staat und von den betheiligten Gemeinden in folgenden Verhältnissen bestritten:

- für die eidgenössischen Straßen, vier Fünftelteile vom Staat und ein Fünftel von den Gemeinden;
- für die Kantonsstraßen, drei Viertheile vom Staat und ein Viertheil von den Gemeinden;
- für die Bezirksstraßen zwei Drittheile vom Staat und ein Drittheil von den Gemeinden.

Indessen kann für Straßen, welche von mehr als örtlichem Interesse sind und welche in wenig volkstümlichen oder armen Gegenden sich befinden, eine Verminderung der Beiträge der beteiligten Gemeinden von höchstens der Hälfte bewilligt werden.

§. 12.

Die Kosten des Baues der Brücken, der Viadukten und Tunnel, so wie die Lieferung des zu den Straßenbauten notwendigen Sprengpulvers, fallen dem Staat ganz zur Last.

§. 13.

Als beteiligt werden betrachtet:

- die Gemeinden, welche an der zu erbauenden und zu korrigierenden Straße gelegen sind, oder über deren Gebiet diese geht;
- diejenigen, welche infolge ihrer Nähe oder durch den Gebrauch, den sie von derselben machen können, einen unmittelbareren Nutzen von ihr haben, als das Publikum im Allgemeinen.

§. 14.

Der von den beteiligten Gemeinden zu bestreitende Kostenanteil wird unter dieselben auf eine billige Weise und im Verhältnisse zu den Vortheilen bestimmt, welche die Straße denselben verschaffen kann.

Diese Vertheilung geschieht durch die Behörde, welche gemäß ihrer Kompetenz die Ausführung der Arbeiten beschlossen hat.

§. 15.

Die Arbeiten werden nach denjenigen Plänen und Kostenberechnungen ausgeführt, welche durch die im vorher gehenden Paragraphen bezeichnete Behörde genehmigt worden sind.

§. 16.

Die Gemeinden erfüllen ihre Verpflichtungen, nach ihrer Wahl, entweder in Geld oder durch Arbeit.

Denjenigen, welche ihre Verpflichtungen in Geld leisten, wird ein Nachlaß von zehn vom Hundert gemacht; die Zahlungen geschehen an die Staatskasse je nach dem Vorrücken der Arbeiten.

Für diejenigen, welche ihre Verpflichtungen durch Arbeit leisten, werden die Tag- und Führlöhne durch die Direktion der öffentlichen Bauten nach dem Durchschnittspreise der Gegend bestimmt.

§. 17.

Nach Vollendung der Arbeit wird eine endliche Abrechnung zwischen dem Staat und den Gemeinden abgeschlossen und vereinigt.

III. Unterhalt der Straßen.

§. 18.

Der Unterhalt der Straßen fällt innerhalb der Ortschaften den Gemeinden (§. 19), im Uebrigen dem Staat auf.

§. 19.

Die Direktion der öffentlichen Bauten weist den Gemeinden die Straßenstrecken an, welche sie zu unterhalten haben, und lässt dieselben ausmachen.

In diesen Marchen, welche alle drei Jahre einer Revision unterworfen werden können, sollen nicht nur die zusammen liegenden Theile der Ortschaften begriffen sein, sondern auch eine Ausdehnung, die derjenigen gleichkommt, welche die längs der Straßen zerstreuten Häuser und andere Gebäudelichkeiten einnehmen.

Die den Gemeinden zur Last fallenden Straßenstrecken sollen mit der nämlichen Sorgfalt und nach den nämlichen Vorschriften unterhalten werden, wie die andern Bezirke der Straßen.

Die Gemeinden können sich mit der Direktion der öffentlichen Bauten verständigen, um die obrigkeitslichen Wegmeister zu diesem Zwecke zu verwenden; nicht gehörenden Falls sollen sie Gemeindewegmeister bestellen, welche die nämlichen Obliegenheiten zu erfüllen haben wie die Wegmeister des Staates.

Die Kunstarbeiten und die andern zu diesen Straßenstrecken gehörigen Anlagen werden ebenfalls von den Gemeinden unterhalten und nach Bedürfniß hergestellt, mit Ausnahme der Brücken und Viadukten und gewölbten Wasserdrückläufen von mehr als 4 Fuß Dicke beim Gewölbursprung.

§. 20.

Der Unterhalt der übrigen Bezirke der Straßen und der Unterhalt und die Wiedererbauung der Brücken und Viadukten und der gewölbten Wasserdrückläufe von mehr als 4 Fuß Dicke beim Gewölbursprung, fallen dem Staat auf.

IV. Öffentliche Wege.

§. 21.

Die öffentlichen Wege sind unter die Aufsicht der Regierung gestellt, welche dieselbe durch die Direktion der öffentlichen Bauten und die Regierungstatthalter ausüben lässt.

§. 22.

Die Anlagen von neuen öffentlichen Wegen soll durch die Gemeinden beschlossen, und diejenigen der Gemeindewege über dieselbe durch den Regierungsrath genehmigt werden.

§. 23.

Die Kosten des Baues und des Unterhaltes der öffentlichen Wege und der zu denselben gehörenden Brücken und andern Anlagen fallen denjenigen Gemeinden auf, auf deren Gebiet sie gelegen sind.

§. 24.

Die Direktion der öffentlichen Bauten und die Regierungstatthalter haben darüber zu wachen, und sollen erforderlichen Falls die nöthigen Maßregeln treffen, daß die öffentlichen Wege durch die Gemeinden in guten Stand gestellt und in solchem erhalten werden, oder daß diese diejenigen dazu anhalten, welche die Verpflichtung dazu haben.

Der Regierungsrath kann die Gemeinden verpflichten, für die Unterhaltung der öffentlichen Wege, wenn es deren Ausdehnung erheischt, Gemeindewegmeister anzustellen.

Die Gemeindewegmeister haben in Beziehung auf Polizei die nämlichen Besugnisse, wie die Wegmeister des Staates, und stehen ebenfalls unter der Aufsicht der Beamten der Direktion der öffentlichen Bauten.

V. Allgemeine Bestimmungen.

S. 25.

Außer den Verpflichtungen, welche den Gemeinden durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegt sind, sollen dieselben dem Staat das Gemeinsland unentgeldlich abtreten, welche derselbe für den Bau, die Korrektion, Verbesserung und den Unterhalt der Straßen nötig hat. Der Staat hat auch das freie Durchfahrtrecht über das Gemeinsland, so wie das Recht, in demselben die für die Straßen nötigen Materialien zu erheben, Alles ohne Entschädigung, jedenfalls aber unter der Bedingung, davon einen mäßigen Gebrauch zu machen.

Dagegen soll auch das vom Staatsgrundeigentum zu demselben Zwecke in Anspruch genommene Land unentgeldlich abgetreten werden.

S. 26.

Die Straßen sollen ausgemacht und über dieselben nach deren gänzlichen Vollendung Pläne aufgenommen werden.

Der Ankauf der Marchsteine fällt dem Staat und die Fuhr den Gemeinden zur Last. Die Versetzung derselben geschieht auf gemeinsame Kosten.

S. 27.

Diejenigen, welche bis dahin eine Straße, einen öffentlichen Weg, eine Brücke oder die dazu gehörigen Anlagen ganz odertheilweise unterhalten, haben fernerhin diese Verpflichtung zu erfüllen, bis von der kompetenten Behörde etwas Anderes beschlossen wird.

S. 28.

Wenn besondere Titel nicht etwas Anderes bestimmen, so fällt der Unterhalt und die Herstellung der Stütz- und Futtermauern entweder denjenigen auf, welche die betreffende Straße oder den betreffenden Weg zu unterhalten haben, oder den Eigentümern des anstossenden Landes; den erstern, insofern das fragliche Mauerwerk der Straße oder dem öffentlichen Wege, den letztern, insofern es dem anstossenden Land zur Stütze dient.

Die Einfristungen werden von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke errichtet und unterhalten.

S. 29.

Brücken, Wasser durchlässe, Mauern, Wasserleitungen und andere innert den Grenzen der Straßen und öffentlichen Wege errichteten Anlagen befuß der Erhaltung oder des Genusses eines Privatrechtes sollen durch die Besitzer dieser Rechte nach den nämlichen Vorschriften erbaut und unterhalten werden, wie ähnlich dem Staat oder den Gemeinden gehörende Anlagen.

Der Schaden, welcher aus einem Mangel in ihrem Bau oder in ihrem Unterhalte entstehen würde, soll durch den Besitzer des Rechtes vergütet oder hergestellt werden.

S. 30.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes verändern in keiner Beziehung die Verpflichtungen, welche Dritten infolge von Verträgen obliegen und welche den Bau, die Herstellung und den Unterhalt von Straßen oder öffentlichen Wegen, so wie von Brücken und andern dazu gehörigen Anlagen betreffen.

S. 31.

Die Gemeinden sind gegenüber dem Staat für die Arbeiten verantwortlich, welche ihnen obliegen, sei es, daß deren Ausführung durch sie selbst geschieht, sei es, daß sie durch Dritte infolge von Verträgen, Vertheilungen oder örtlichen Uebungen stattfindet.

S. 32.

Wenn diejenigen, welche in Beziehung auf öffentliche Bauten Obliegenheiten zu erfüllen haben, sich weigern oder es vernachlässigen, ihnen geziemend nachzukommen, so kann die Direktion der öffentlichen Bauten mit Ermächtigung des Regierungsrathes und nach Auswirkung einer provisorischen Ver-

fügung des kompetenten Richters, am Platz und auf Kosten derselben, für Erfüllung dieser Obliegenheiten sorgen lassen.

S. 33.

Das gegenwärtige Gesetz, durch welches dasjenige über den Straßen- und Brückenbau vom 20. März 1834 abgeschafft wird, tritt auf 1. März 1850 in Kraft.

Es soll durch öffentlichen Anschlag in beiden Sprachen bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 28. September 1849.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

X. Stockmar.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

M. Weiermann.

Entwurf eines Gesetzes

für

die Vollendung des Straßennetzes des Kantons.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß das Straßennetz des Kantons überall Lücken oder beträchtliche Mängel enthält, welche der Entwicklung und dem Wohlstand des Handels und der Industrie von Nachteil sind;

in Betracht, daß die Bedürfnisse der andern Zweige der öffentlichen Verwaltung nicht erlauben, auf dessen Vollendung so beträchtliche Summen zu verwenden, daß dieselbe in naher Zeit verwirklicht werden könnte, ohne zu außerordentlichen finanziellen Maßregeln Zuflucht zu nehmen;

in Betracht, daß es nicht billig wäre, wenn die gegenwärtige Generation die ganz Last der Kosten, welche die Vollendung dieses nützlichen und kostspieligen Werkes verursachen wird, allein ertrüge und die zukünftigen, dessen Vortheile auch genießenden Generationen davon gänzlich befreit würden;

auf den Bericht und die Anträge der Direktion der öffentlichen Bauten und des Regierungsrathes,

beschließt:

S. 1.

Das Straßennetz des Kantons soll auf Grundlage der von der Direktion der öffentlichen Bauten entworfenen und grundsätzlich durch den Grossen Rath in seiner Sitzung vom 6. Februar 1849 genehmigten Uebersicht vollendet werden.

Die Ausführung soll in höchstens fünfzehn Jahren stattfinden. Die erforderlichen Pläne und Kostenberechnungen sollen nach und nach und für jede Straße oder Straßenstrecke besonders der kompetenten Behörde und nach Maßgabe der Bestim-

mungen des Gesetzes über den Bau und den Unterhalt der Straßen zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 2.

Die Aufnahme einer Straße in der im vorigen Paragraphen erwähnten Uebersicht schließt für den Staat keine Verbindlichkeit zu deren Ausführung in sich. Hingegen verpflichtet sich die Direktion der öffentlichen Bauten dazu, den Projekt dieser Straße einer gründlicheren Untersuchung zu unterwerfen und der höheren Behörde einen Bericht und Anträge über die Mittel und die Stathäftigkeit ihrer Ausführung vorzulegen.

Das Gesetz kann durch Straßen oder Straßenstrecken, welche nicht in der Uebersicht erscheinen, vervollständigt werden.

§. 3.

Die Ausgaben, welche die Ausführung des Straßennetzes nötig machen wird, sollen durch Anleihen bestritten werden, welche bis auf die Gesamtsumme von fünf Millionen Franken ansteigen können.

§. 4.

Der Vorschuss von Fr. 200,000, welchen die Domänenkasse in Kraft des Grossräthsbeschlusses vom 5. Februar 1849 für außerordentliche Straßenbauten gemacht hat, soll in dieser Summe begriffen und der Domänenkasse zurückbezahlt werden.

§. 5.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, diese Anleihen im Namen und für die Rechnung des Staates und je nach den durch die Ausführung der Arbeiten verursachten Bedürfnissen zu kontrahiren.

§. 6.

Der Staat bestimmt im Besonderen und ausschließlich zur Bezahlung der jährlichen Zinsen und zur Tilgung (Amortisation) der gedachten Anleihen den Betrag der Entschädigung, welche die Eidgenossenschaft ihm jährlich für die Aufhebung der Kantonalzölle bezahlen soll.

Diese Entschädigung, welche durch Vertrag vom auf die Summe von Fr. *) festgesetzt worden ist, soll vollständig zu der so eben bezeichneten Bestimmung verwendet und kann unter keinem Vorwand derselben entzweigt werden.

§. 7.

Wenn infolge von irgend welchen Verumständigungen die gedachte Entschädigung vermindert oder gänzlich aufgehoben würde, so ist der Staat gehalten, stets die nämliche Summe von Fr. mittelst einer jährlichen Anweisung im Budget der Ausgaben zu ersetzen, bis die für die Ausführung des Straßennetzes gemachten Anleihen nebst Zinsen vollständig getilgt sind.

§. 8.

Der Regierungsrath wird ein vom Grossen Rath zu genehmigendes Reglement erlassen, welches die Bedingungen der Anleihen, die Form der zu emittirenden Titel, die Art und Weise der Rückzahlung, den Zinsfuß, der vier vom Hundert jährlich nicht übersteigen darf, bestimmen wird.

§. 9.

Die Ausführung des Straßennetzes soll nach folgenden Grundsätzen bewerkstelligt werden:

a. Es dürfen im nämlichen Jahre nicht mehr als Fr. 400,000, herrührend von den Anleihen, verausgabt werden.

*) Der Vertrag mit der Eidgenossenschaft ist noch nicht abgeschlossen; der Betrag der vom Kanton Bern verlangte Summe beläuft sich auf L. 178,221 Nr. 83.

- b. In der Regel sollen von den jährlichen Anweisungen nicht mehr als drei Zehnttheile für die Kantons- und nicht mehr als zwei Zehnttheile für die Bezirksstraßen verwendet werden; der Rest ist für die eidgenössischen Straßen bestimmt.
- c. Wenn andere Umstände nicht entgegen sind, so soll der Vorzug für die Ausführung der Straßen der nämlichen Klasse nach dem Grade ihrer Wichtigkeit, in Verbindung mit dem mehr oder minder dringenden Bedürfniß ihrer Verbesserung, entschieden werden.
- d. Es sollen so viel als möglich Arbeiten in den verschiedenen Kantonsgegenden zugleich ausgeführt werden.

§. 10.

Wenn beteiligte Gemeinden sich ausweisen können, daß sie bereit sind, ihren Anteil an dem Bau oder die Korrektion einer Straße zu leisten, so sollen die Arbeiten sobald beginnen, als sie ohne Eintrag der im vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Grundsätze unternommen werden können.

§. 11.

Wenn es das öffentliche Wohl erfordert, so kann der Bau oder die Korrektion einer Straße von der kompetenten Behörde angeordnet werden, auch ohne Bestimmung der beteiligten Gemeinden, und in diesem Falle sind diese Gemeinden gehalten, zu den Ausgaben in dem durch das Gesetz bestimmten Verhältnisse beizutragen.

§. 12.

Wenn außerordentliche Beiträge durch Gemeinden oder durch Partikularen angeboten werden, um eine Unternehmung zu erleichtern oder zu beschleunigen, so können solche angenommen werden, insofern das allgemeine Interesse darunter nicht zu leiden hat.

§. 13.

Für die in Ausführung begriffenen Arbeiten haben die beteiligten Gemeinden vom Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes an ihren bezüglichen Anteil beizutragen.

§. 14.

Das gegenwärtige Gesetz, welches auf den 1. März 1850 in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 28. September 1849.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

X. Stockmar.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 28. September 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
M. Weyermann.

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1849.

Nr. 6.

Reglement betreffend die Verbindung einer allgemeinen Schuldentilgungsanstalt mit der Hypothekarkasse.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in der Absicht, den bereits in der Staatsverfassung vor-
gesehenen Zweck der Schuldentilgung durch die Anstalt der
Hypothekarkasse in ausgedehnterem Maße zu ermöglichen,
auf den Vortrag der Direktionen des Innern und der
Finanzen,
verordnet:

1. Gütenverwaltungen mit der Tilgung des Kapitals nach dem Anuitätenystem.

§. 1.

Mit den Gütenverwaltungen, welche der Hypothekarkasse
übertragen werden, kann die Tilgung des Schuldkapitals nach
dem Anuitätenystem verbunden werden.

§. 2.

Dazu ist eine Uebereinkunft zwischen dem Gläubiger und dem
Schuldner nöthig, durch welche die das Rechtsverhältniß be-
treffenden Bedingungen festgesetzt und insbesondere bestimmt
wird, wie viel der Schuldner außer dem bedungenen Zins
jährlich an die Tilgung des Kapitals zu bezahlen hat.

§. 3.

Die Zahl der festgesetzten Tilgungsprozente gilt für den
Schuldner bloß als Minimum. Er kann darüber hinaus zu
jeder Zeit Einzahlungen von mindestens einem halben Prozente
machen.

§. 4.

Wenn dem Schuldner in einem folgenden Jahre die
ordentliche jährliche Zahlung unmöglich oder zu beschwerlich
würde, so kann er eine Abrechnung auf denjenigen Einzahlungen
verlangen, die er bisher über das vertragsmäßige Min-
imum hinaus geleistet hat, sofern solche an die Gläubiger
nicht bereits ausgehändigt worden sind (§. 14).

§. 5.

Hat der Schuldner keine solche Einzahlungen zu gut, so
kann ihm für die ordentlichen jährlichen Zahlungen nur von
seinem Gläubiger Aufschub ertheilt werden. Die Aufschub-
ertheilung ist jedoch der Anstalt gegenüber nur dann wirksam,
wenn sie ihr mitgetheilt worden.

§. 6.

Durch Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und dem
Gläubiger kann die Zahl der jährlich zu bezahlenden Prozente
jederzeit abgeändert werden.

§. 7.

Es können auch von Anfang an oder später zwischen ihnen
Verabredungen in der Weise getroffen werden, daß zum Bei-
spiel die ersten fünf Jahre keine oder nur sehr mäßige Zah-
lungen an die Kapitaltilgung gemacht werden, oder daß diese
wegen Mißgeschicken, die den Schuldner betroffen, auf einige
Zeit eingestellt sein, oder daß sie allfällig ganz aufhören sollen,
sobald das Kapital bis zu einem gewissen Grade getilgt ist.

§. 8.

Im letztern Falle haben sie ferner die Wahl, entweder
den bis dahin eingezahlten Kapitaltheil mit Zins und Zinses-
zins fortarbeiten zu lassen, bis er zur Tilgung des vollen
Schuldkapitals hinreicht, oder aber denselben unter Beachtung
einer von der Anstalt zu bestimmenden Kündigungsfrist von
höchstens zwei Jahren herauszunehmen.

§. 9.

Die Anstalt ist für die Einhaltung der vertragsmäßigen
Zahlungen und Termine von Seite des Schuldners besorgt.
Binnen der ersten dreißig Tage nach der Verfallzeit erläßt sie
an den Schuldner eine freundliche Mahnung und leitet nach
Ablauf von drei Monaten, von dem Verfalltag an gerechnet,
die Verfeindung gegen ihn ein, wenn die Mahnung fruchtlos
geblieben ist.

§. 10.

Alle Einzahlungen, welche der Schuldner an die Anstalt
macht, sind rechlich als Zahlungen an den Gläubiger zu be-
trachten. Vorbehaltan sind einzigt die im §. 4 bemerkte Ab-
rechnungsbefugniß des Schuldners und die im §. 13 am Ende
bemerkte Haftbarkeit der Einzahlungen gegen die Anstalt.

§. 11.

Die Anstalt führt über die Tilgung jedes Schuldkapitals
eine besondere Rechnung.

Dem Schuldner werden auf dieser Rechnung alle Kapital-
einzahlungen nebst den Zinsen davon zu gut geschrieben.

Der Zins für die im Laufe eines Jahres gemachten Kapitaleinzahlungen wird ihm für das volle Jahr angerechnet, wogegen er für die Zeit, um welche die Zahlung verspätet worden, der Anstalt einen Verzögerungszins sowohl von der Zins als der Kapitaleinzahlung zu vergüten hat.

Der Zins wird wechselseitig zu vier vom Hundert berechnet. Dieser Zinsfuß kann jedoch im Verlaufe der Zeit ermächtigt werden, wenn der landesübliche Zinsfuß für Hypothekendarlehn unter vier vom Hundert herabsinken sollte.

§. 12.

Für das Rechtsverhältnis der Anstalt zu dem Gläubiger gelten im Allgemeinen die §§. 18, 19 und 20 des Reglements über die Hypothekarkasse mit den folgenden Beifügungen.

§. 13.

Der Gläubiger kann sich eine regelmäßige Ausbezahlung der Zins durch die Anstalt auf frühestens vierzehn Tage nach dem für den Schuldner bestimmten Verfallstage ausbedingen, abgesehen davon, ob der Schuldner den Zins auf diesen Tag wirklich einbezahlt oder nicht. In diesem Falle ist der Gläubiger zu der im §. 46 bemerkten Aufschubteilung an den Schuldner nicht berechtigt.

Die Anstalt wird diese Bedingung in allen Fällen eingehen, wo sie für den Zinsvorschuß, den sie möglicherweise zu machen im Falle ist, entweder in dem Schuldertitel oder in den bereits stattgefundenen Einzahlungen, welche nebst dem Gläubiger persönlich für den möglichen Zinsvorschuß haften, hinreichende Sicherheit hat.

§. 14.

Die Aushändigung des Kapitals an den Gläubiger geschieht je nach der Vereinbarung zwischen ihm und der Anstalt, entweder sobald der Schuldner das Kapital vollständig getilgt, oder sobald die zum voraus zu berechnende Tilgungsperiode zu Ende gelaufen ist, oder auch abheilungs- und terminweise je zu einem Drittel, Viertel u. s. w. — Die Anstalt wird jedoch nie in einen Kapitalvorschuß für den Schuldner sich einlassen und die Aushändigung immerhin nur soweit leisten, als von dem Schuldner das Kapital wirklich getilgt ist.

§. 15.

Statt einer Aushändigung des Kapitals kann der Gläubiger auch die Wiederanwendung desselben durch die Anstalt verlangen nach den Regeln, welche in dem §. 19 des Reglements über die Hypothekarkasse oder in dem zwischen ihm und der Anstalt bestehenden Kontrakte bestimmt sind.

§. 16.

Für die ihr zur Verwaltung übertragenen Titel stellt die Hypothekarkasse den Gläubigern auf ihren Namen lautende übertragbare Kapital- und Zinscheine aus, worin der Bestand und Titel der Kapitalien, der jährliche Zinsbetrag und Zinstag und die festgestellten Ablösungs- und Verwaltungsbedingungen anzugeben sind.

Ein solcher Schein wird je nach dem Verlangen des Gläubigers entweder für jeden Titel besonders oder für einen Complex von Titeln ausgestellt.

§. 17.

Die Kapital- und Zinscheine gelten als Beweis des Rechtes auf die von der Anstalt verwalteten Titel.

Diese letztere leistet die Zins- und Kapitalzahlungen nur gegen den Vorweis dieses Scheines und nur an den darin genannten Besitzer.

§. 18.

Für Titel, welche mindestens doppelte, in Grundpfändern des hiesigen Kantonsgebietes bestehende Sicherheit darbieten, ist die Hypothekarkasse ermächtigt, die ausgestellten Kapital- und Zinscheine zu garantieren.

Die Garantie besteht in der Haftbarkeit für den Kapitalbetrag und einen rückständigen Zins. Sie erstreckt sich jedoch

nicht auf Verluste, welche in einer durch Zufall herbeigeführten Verminderung des Grundpfandwertes ihren Grund haben.

Über die Hälfte der Sicherheit der Titel hat die Kreditkommission zu entscheiden.

§. 19.

Auf jedem Kapital- und Zinscheine wird von der Anstalt auf Verlangen bescheinigt, bis auf welchen Grad die Tilgung des Kapitals vorgerückt, und welches die Summe ist, welche der Gläubiger von der Anstalt von daher zu gut hat.

§. 20.

Die Gebühr für eine mit der Tilgung nach dem Annuitätenystem verbundene Gütenverwaltung ist auf zwei und ein halbes vom Hundert des jährlichen Zinsenbezuges bestimmt. Sie wird von dem Zinse, welcher dem Gläubiger ausbezahlt wird, erhoben, wenn es zwischen ihm und dem Schuldner nicht anders verabredet worden ist.

II. Kapitaltilgungen durch Anlegung von Tilgungsfonds.

§. 21.

Will ein Gläubiger die Verwaltung seines Kapitals in Händen behalten, gleichwohl aber seinem Schuldner die Wohlthat einer allmäßigen Tilgung nach dem Annuitätenystem enträumen, so kann dies durch Anlegung eines Tilgungsfonds bei der Hypothekarkasse geschehen

§. 22.

In der dortigen Übereinkunft zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger ist das Kapital, welches getilgt werden soll, genau zu beschreiben und die Zahl der Tilgungsprozente zu bestimmen, welche der Schuldner jährlich einbezahlen soll. Im Übrigen gelten für dieses Geschäft die nämlichen Bestimmungen, welche oben in den §§. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14 und 15 enthalten sind.

Die Aushändigung des Tilgungsfonds an den Gläubiger geschieht nur gegen die Herausgabe des Forderungstitels, oder gegen einen in demselben eingetragenen Empfangsschein, falls das Kapital noch nicht ganz getilgt ist.

§. 23.

Will der Gläubiger zu einer Übereinkunft in obigem Sinne nicht Hand bieten, so kann der Schuldner auch einseitig zur Anlegung eines Tilgungsfonds schreiten, zu welchem Ende er in einer der Anstalt einzugebenden Erklärung das zu tilgende Kapital genau zu beschreiben und die Zahl der Tilgungsprozente, die er jährlich einzuzahlen will, anzugeben hat.

§. 24.

In diesem Falle bleiben die an die Anstalt geleisteten Einzahlungen rechliches Eigentum des Schuldners, bis sie nach Mitgabe des §. 26 an den Gläubiger ausbezahlt sind.

§. 25.

Unterlässt der Schuldner zwei Jahre nach einander die bestimmten jährlichen Einzahlungen zu machen, so wird er angelehen, als habe er auf die Weiterführung des Tilgungsfonds verzichtet. Die Anstalt schließt in diesem Falle seine Rechnung ab und gibt ihm den Betrag seiner Einlagen ohne Zinsvergütung heraus. Er ist jedoch zu entschuldigen, wenn seine Säumnis nachweislich in einem Unglücksfalle ihren Grund hat.

§. 26.

Sobald der Tilgungsfond auf den Betrag des abzuhörenden Schuldkapitals angewachsen ist, kann die Hypothekarkasse, nachdem sie den Schuldner davon benachrichtigt hat, die Ablösung ausführen.

Dem Schuldner steht es frei, schon früher die Verwendung des Tilgungsfonds zur Ablösung zu verlangen, wenn

er entweder den fehlenden Betrag beischiebt, oder die Ablösung auch eines Theils des Schuldkapitals erfolgen kann.

Der Tilgungsfond darf zu keinem andern Zwecke als zur Ablösung der betreffenden Schuld verwendet werden. Die Anstalt gibt ihn anders nur heraus, wenn der Schuldner unter gerichtliche Liquidation fällt, oder wenn bescheinigt wird, daß die Schuld auf andere Weise getilgt worden ist.

§. 27.

Die Verwaltungsgebühr der Anstalt in den Fällen der §§. 21 und 23 ist auf zwei vom Hundert des jährlich dem Tilgungsfond zu gut geschriebenen Zinses bestimmt.

III. Uebernahme von Hypothekartiteln zum Eigenthum und Vermittlung von Hypothekardarlehn.

§. 28.

Titel, welche die im §. 18 bemerkte Sicherheit darbieten und nach dem Anuitätenystem ablösbar sind, können von der Anstalt eigenthümlich übernommen, und dem Gläubiger dafür unmittelbar auf die Anstalt lautende Schuldscheine zugestellt werden.

Die Schuldscheine sind nach dem gleichen Zinsfusse, wie der übernommene Titel, verzinsbar, und nach bestimmten, mit der Tilgung des übernommenen Kapitals möglichst zusammenfallenden Terminen ablöslich.

Das Kapital eines übernommenen Titels kann auf Befehren des Gläubigers in mehrere Schuldscheine vertheilt und umgekehrt die Kapitale mehrerer übernommener Titel in einen einzigen Schuldschein verschmolzen werden.

§. 29.

Die Gebühr, welche im Falle des vorigen Paragraphen die Anstalt bezieht, wird nach den Grundsätzen des §. 20 berechnet. Statt einer jährlichen Gebühr kann eine einmalige verhältnismässig zu berechnende Provision bezahlt werden.

§. 30.

Zur leichteren Vermittlung von Hypothekardarlehn und von Verkäufen und Käufen von Hypothekartiteln kann die Anstalt ein Bureau für daherige Nachfragen und Angebote eröffnen.

Die nähere Einrichtung dieses Bureau's, so wie die Gebühren, welche für dahn einschlagende Geschäfte zu bezahlen sind, werden durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 31.

Die im § 21 des Reglements über die Hypothekarkasse ausgesprochene Haftbarkeit des allgemeinen Staatsvermögens und speziell des Grundvermögens der Hypothekarkasse gilt auch für die Verbindlichkeiten, welche die Hypothekar- und Schuldentilgungskasse infolge des gegenwärtigen Reglements eingehen wird.

§. 32.

Über die Verwaltung und den Fortgang der Hypothekar- und Schuldentilgungskasse, und über den Vermögensbestand der Anstalt soll jährlich ein besonderer Bericht dem Grossen Rath gezeigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 33.

Dieses Reglement ist durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen und in die Sammlung der Gesetze und Decrete einzurücken.

Gegeben in Bern, den 10. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

M. Weiermann.

Defretsentwurf.

Der Grossen Rath des Kantons Bern,

auf den Vortrag des Regierungsrathes, ermächtigt und genehmigt die Verbindung einer allgemeinen Schuldentilgungskasse mit der Hypothekarkasse auf den Grundlagen des von dem Regierungsrathe erlassenen Reglements vom 10. Oktober 1849.

Gegeben in Bern, den

Namens des Grossen Rathes:

ic. ic.

Vom Regierungsrathe nebst dem Reglemente vor den Grossen Rath gewiesen.

Den 10. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

M. Weiermann.

Bericht

der

Direktion der öffentlichen Bauten

betreffend

zwei Gesetzesentwürfe:

- 1) über den Bau und den Unterhalt der Straßen und öffentlichen Wege,
- 2) über die Vollendung des Straßennetzes des Kantons.

Veranlaßt durch die Notwendigkeit, mehr Ordnung in den Bau der Straßen zu bringen und bei demselben systematischer zu verfahren, hatte die Direktion der öffentlichen Bauten eine Uebersicht der noch zu erbauenden oder zu korrigirenden Verbindungsstraßen im Kanton ausgearbeitet, um deren Netz zu vervollständigen. Nachdem diese Uebersicht dem Großen Rath vorgelegt worden, wurde dieselbe einer Kommission von 11 Mitgliedern überwiesen, welche in der Sitzung vom 6. Februar ihren Bericht und ihre Anträge vorlegte, in Folge deren beschlossen wurde:

- 1) In die Straßennetzfrage im Allgemeinen einzutreten.
- 2) Die Feststellung eines Straßennetzes grundsätzlich auszusprechen, unter dem Vorbehalt, daß die Ausführung durch das ordentliche Budget bestritten werde.
- 3) Die Ausführung zu verschieben, bis
 - a. die Rangordnung, nach welcher die im Straßennetz begriffenen Straßen ausgeführt werden sollen, festgesetzt,
 - b. das Verhältniß der Beiträge des Staates und der Gemeinden zu Ausführung der im Straßennetz begriffenen Straßen bestimmt, und
 - c. bis über die zu machenden Ersparnisse im ordentlichen Straßenbau Bericht erstattet sein wird.

4) Vor Beginn der Ausführung des Straßennetzes im Allgemeinen soll dasselbe auf die Grundlage dieser Ergänzungen seinem ganzen Umfange nach einlässlich berathen und definitiv vom Großen Rath festgesetzt werden.

5) Endlich wurde ein Anzug auf Prüfung der Frage: ob das Straßennetz durch eine Gesellschaft ausgeführt werden könnte? erheblich erklärt.

Diese Beschlüsse enthalten Grundsätze, welche die dem Gesetz vom 21. März 1834 zu Grunde liegenden so sehr verändern, daß es notwendig wurde, dasselbe durch ein neues Gesetz über den Bau und den Unterhalt der Straßen und öffentlichen Wege zu ersetzen, und überdies ein Gesetz über die Vollendung des Straßennetzes zu erlassen. Wir wollen vorerst das erstere dieser Gesetze prüfen.

Wir halten es für unnötig, uns bei den reglementarischen und einzelnen Bestimmungen aufzuhalten, welche dasselbe enthält und welche mehr oder weniger von denjenigen des Gesetzes von 1834 abgehen oder dieselben ergänzen. Eine einzige ist hervorzuheben; es ist diese die neue Klassifikation, welche deutlich die Straßen und die öffentlichen Wege unterscheidet und so die Zweideutigkeit, welche sich bis jetzt in der

berischen Gesetzgebung in Bezug auf diese beiden Benennungen vorgefunden hat, vermeidet. Man wird in Zukunft wissen, daß die Straßen, welcher Klasse sie auch angehören, die vom Staate unterhaltenen Verbindungsstraßen und die öffentlichen Wege diejenigen sind, welche durch die Gemeinden unterhalten werden sollen.

Allein der Entwurf weicht wesentlich in drei wichtigen Punkten von dem Gesetze vom 21. März ab:

- 1) Er überträgt den Gemeinden einen Theil der Kosten für Erbauung der Straßen.
- 2) Er weist gleichermassen den Gemeinden den Unterhalt der im Innern der Ortschaften liegenden Straßenstrecken zu.
- 3) Er verlangt von den Gemeinden die unentgeltliche Überlassung des zum Bau oder Unterhalt der Straßen nöthigen Gemeindelandes.

Die Direktion der öffentlichen Bauten verhehlt sich keineswegs, daß es eine sehr bedeutende Sache ist, dem Volke neue Verbindlichkeiten aufzuerlegen, und sie erklärt, daß, wenn sie ihren eigenen Eingebungen hätte folgen dürfen, sie in verschiedenen finanziellen Kombinationen die Mittel gesucht hätte, die schwierige Aufgabe der Vollendung des Straßennetzes zu suchen, ohne von den Gemeinden ein Mehreres zu verlangen, als sie seit 1834 geleistet haben. Allein man konnte Angefangen der Vorschläge der Gilferkommission, welche vom Großen Rath unter dem 6. Februar genehmigt worden, nicht anstehen, und die Direktion der öffentlichen Bauten mußte sich entschließen, die Lasten zwischen dem Staate und den Gemeinden zu verteilen, zwar auf eine sehr ungleiche Weise und mit der möglichsten Schonung dieser leichten.

Die Ausgaben des Staates für die Verbesserung der Straßen während den letzten 18 Jahren sind auf ungefähr 5,400,000 Fr. angestiegen. Es wird noch sechs bis sieben Millionen erfordern, um das überall angefangene und überall unterbrochene Straßennetz zu vollenden. Da man nicht mißkennen kann, daß einige Gegenden mehr begünstigt worden sind, als andere, so wird man nicht zu behaupten ermangeln, es sei eine Ungerechtigkeit, von denjenigen, deren Straßen vorzunehmen sind, mehr Opfer zu verlangen, als diejenigen gebracht haben, welchen die Gunst geworden, zuerst bedient worden zu sein, und welche diesen Vortheil seit längerer oder kürzerer Zeit genießen. Dieser Vorwurf, welchen man dem neuen Gesetze machen will, ist nicht unbegründet; indessen muß man ihn nicht übertrieben; denn die Frage darf nicht unter diesem einzigen Gesichtspunkte betrachtet werden, man muß sich auch fragen, ob, weil man früher blindlings so viele Straßen

begonnen hat, ohne sich über die Ausdehnung dieses großen Unternehmens Rechenschaft zu geben und ohne zu berechnen, ob unsere finanziellen Kräfte dessen Vollendung erlauben werden, — ob man in's Unendliche fortfahren müsse, dieses System zu folgen, auf die Gefahr hin, die andern Zweige der öffentlichen Verwaltung in Frage zu stellen, oder ob man auf einmal die Arbeiten unterbrechen müsse, da die gegenwärtigen, durch die neue eidgenössische Organisation fühlbar berührten Quellen des Fiskus ihre Fortsetzung mit der nämlichen Freigebigkeit, wie früher, nicht gestatten?

Die Annahme der einen oder andern dieser Alternativen hätte bedauerliche Folgen. Die erstere brächte die öffentliche Verwaltung in eine immer mehr wachsende Verlegenheit, welche früher oder später eine Krise verursachen würde. Die andere ließe unsere Straßen in dem gegenwärtigen mangelhaften Zustand, weit unter denjenigen anderer Gegenden, wo sich dann der Handel, die Industrie, der Ackerbau mit Recht zu beklagen hätten.

Man kommt im Allgemeinen darin überein, daß das Gesetz vom 21. März 1834 und das durch dasselbe eingeführte System durch seine zu starke Belastung des Staates verderbliche Folgen gehabt habe, welche nicht gefühlt worden sind, so lange man ohne viele Kontrollirung in den Kassen des Staates geschöpft hat, aber welche schwer auf unser finanzielles Gleichgewicht drücken, heute, wo es sich ernstlich darum handelt, die Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und den Schluß der Ausfälle (Defizits) auszufüllen. Wenn man dieses Gesetz mit denjenigen der andern Kantone und benachbarten Länder vergleicht, so ist man erstaunt, zu sehen, daß keine Regierung für die Straßen so sehr belastet ist, wie die von Bern. Die Gemeinden erbauen und unterhalten anderswo überall selber die Wege, welche unsren Straßen der III. Klasse entsprechen, und sie haben noch einen guten Theil der Ausgaben für die Straßen der I. und II. Klasse zu tragen. Der Entwurf des neuen Gesetzes ist weit entfernt, die nämlichen Forderungen, wie diese Gesetzgebungen, zu machen, und wenn er angenommen wird, so sind unsere Gemeinden noch besser behandelt, als diejenigen der andern Gegenden der Schweiz.

Ungeachtet Allem, was man in den letzten Zeiten gesagt hat, ungeachtet der neuen Abgaben, welche die Abschaffung der Feudallasten und die veränderte Gesetzgebung in Betreff der Armen im Kanton einzuführen gendigt haben, — das bernische Volk hat immer noch den besten Theil unter allen Völkern und ist von der geringen Zahl derser, welche in Vergleich mit den Vorteilen, die es von der Staatssklasse erhält, wenig bezahlen.

Man darf diese noch blühende Lage nicht missbrauchen, sondern man muß sie auf's Vorsichtigste schonen und niemals vergessen, daß, wenn von der Vollendung unseres Straßennetzes zum großen Theil der Wohlstand des Handels und der Industrie abhängt, andere Zweige der öffentlichen Verwaltung nicht mit weniger Recht die Sorgfalt und die Finanzen der Regierung in Anspruch nehmen müssen.

Diese Betrachtungen waren ohne Zweifel den Beweggründen, welche den Großratsbeschluß vom 6. Februar hervorgerufen haben, nicht fremd; dieser schreibt vor, Anträge über das Verhältniß, in welchem der Staat und die Gemeinden in Zukunft bei den Straßenbauten beitragen sollen, zu bringen.

Der Gesetzesentwurf stellt dieses Verhältniß für jede der drei Straßeklassen auf, indem er den wenig volkreichen und armen Gegenden Erleichterungen zugesteht und den Gemeinden die Wahl läßt, ihre Verbindlichkeiten in Arbeit oder mit haarem Geld zu leisten.

Vergleichen wir die gegenwärtigen Kosten mit den vorgeschlagenen, indem wir mit den Straßen III. Klasse anfangen.

Wenn man sich an den Wortlaut des Gesetzes vom 21. März 1834 hält, so sollte der Staat allein die Kosten des Baues der Straßen I., II. und III. Klasse übernehmen. Allein hat diese Bestimmung je ihre Vollziehung für die Straßen der III. Klasse erhalten? Man muß mit Nein antworten. Ausgenommen in einigen Ausnahmefällen haben die

Gemeinden so gut eingesehen, daß der Fiskus bald erschöpft sein würde, wenn man von ihm nach Maßgabe des Gesetzes die Erbauung der Korrektion dieser Straßen auf seine Kosten allein verlangen würde, daß sie gerne zu einem Drittheil, zur Hälfte und sogar zu zwei Drittheilen dazu beigetragen haben. Seit 1842 sind die ausgeführten Arbeiten auf Fr. 172,257 veransagt worden, für welche der Staat Fr. 85,000 und die Gemeinden das Uebrige bezahlt haben; d. h. es sind die Ausgaben ungefähr zu gleichen Theilen bestritten worden. Gegenwärtig sind noch Gemeinden, welche ihre Straßen III. Klasse mit einem nur den Viertheil des Devises betragenden Staatsbeitrag korrigiren, und es gibt andere, welche dringend verlangen, daß man ihr nur die Hälfte der Baukosten bewillige, indem sie die andere Hälfte, sowie die Landenschäden übernehmen wollen.

Man kann sagen, die Gemeinden haben bis jetzt im Durchschnitt die Hälfte der Kosten für den Bau und die Korrektion der Straßen der III. Klasse bestritten, ungeachtet des Gesetzes von 1834. Da der Entwurf ihnen nur den Dritttheil als Maximum auferlegt, so ist dies für sie eine fühlbare Verbesserung.

Die Straßen der II. Klasse sind zum Theil durch den Staat allein, zum Theil durch den Staat und die Gemeinden erbaut worden, je nach ihrer Wichtigkeit. Für sieben dieser Straßen, welche seit 1842 durch die Gemeinden unternommen worden sind, und deren Kostenanschläge sich auf Fr. 273,082 belaufen haben, hat der Staat Fr. 161,730 Beiträge bewilligt, also ungefähr drei Fünfttheile; die Gemeinden haben die zwei andern Fünfttheile beigetragen. Indessen, wenn man die Gesamtheit der auf den Straßen der II. Klasse ausgeführten Arbeiten in Betracht zieht, so wären die Gemeinden weniger belastet gewesen, als sie es in Zukunft nach dem Gesetzesentwurf sein werden.

Allein die vorzüglich vortheilhafte Seite des Entwurfes in Betreff der Straßen der II. und III. Klasse ist die, daß er diesen Theil der Verwaltung regelt und die Willkür und Gunst verschwinden läßt; denn, man darf es nicht mit Stillschweigen übergehen, es gibt Gemeinden, welche lange Zeit Unterstützungen für die Verbesserung der Verbindungen auf ihrem Gebiete oder in ihrer Gegend verlangt haben, ohne sie erhalten zu können, während andere reichlich Alles das erhielten, was sie forderten.

Die Begünstigungen werden schwerlich bei dem neuen Gesetze herrschen; die Gemeinden werden wissen, welche Verpflichtungen mit der Erbauung der sie interessirenden Straßen verbunden sind, und wenn sie dieselben zu erfüllen bereit sind, so wird ihnen die Regierung ihre Beihilfe nicht versagen können.

Für die Straßen der I. Klasse hat der Staat bis jetzt allein alle Kosten bestritten, mit Ausnahme der Fr. 60,000, welche die Gemeinden längs des Sees für den Bau der Straße von Biel nach Neuenstadt bezahlt haben.

Man wird es vielleicht sonderbar finden, daß der Entwurf die Mithilfe der Gemeinden für den Bau der als eidgenössische bezeichneten und dem Verkehr der ganzen Schweiz dienenden Straßen in Anspruch nimmt. Indessen wird man sich bei einiger Überlegung fragen, ist es billig und ist es den Grundsätzen der volkshümlichen Gleichheit entsprechend, die Gemeinden für die Straßen der II. und III. Klasse beizutragen zu lassen, wie dies faktisch unter dem Gesetze von 1834 statisfunden hat, dagegen aber die Gemeinden gänzlich zu bestreiten, welche das Glück haben, an den eidgenössischen Straßen zu blühen, sie, die schon den unendlichen Vorteil dieser glücklichen Lage für ihren Handel und ihre Industrie genießen? Offenbar nicht. Diese Gemeinden wären gar zu sehr begünstigt; sie hätten alle Vorteile ohne irgend eine Last, und es ist billig, daß sie im gleichen Verhältniß beizutragen haben, wie die an Straßen der II. und III. Klasse gelegenen. Der Entwurf bestimmt dieses Verhältniß so: ein Fünfttheil für die eidgenössischen, ein Viertheil für die Kantons- und ein Dritttheil für die Bezirksstraßen; es ist dasselbe in Beziehung mit dem Unterschied, welcher in den Anlagekosten zwischen jeder dieser Klassen obwaltet.

Wenn man ungeachtet der vorstehenden Bemerkungen stan- den sollte, die Straßen der I. und II. Klasse sollten ihrer Bestimmung wegen gänzlich dem Staate auffallen, so würde die Billigkeit fordern, daß man in Bezug auf die Straßen der III. Klasse auf die nämliche Weise verfahre, allein dann auch in der Wirklichkeit, und nicht nach einer illusorischen, niemals besagten Bestimmung, wie diejenige ist, welche sich im Gesetz von 1834 aufgestellt findet.

Die Direktion der öffentlichen Bauten würde mit Vergnügen sehen, wenn man die Gemeinden gänzlich von allen Ausgaben für die Straßen befreien könnte; die Vollendung des großen begonnenen Werkes, ohne von den Bürgern etwas zu verlangen, wäre der höchste ihrer Wünsche; allein der Zustand unserer Finanzen würde es schwerlich gestatten, und Angesichts der vielfachen Bedürfnisse der andern Verwaltungszweige räth die Klugheit, die Hülfequellen zu schonen und sie nicht durch einen einzigen zu erschöpfen. —

Die Kosten des Unterhaltes der Straßen und Brücken wachsen von Jahr zu Jahr; es ist dies unausweichlich; sobald eine neue Straße vollendet und dem Verkehr eröffnet wird, sobald ein Weg durch die Gemeinden in Stand gestellt wird, um in die III. Klasse versetzt zu werden, geht deren Unterhalt auf die Rechnung des Staates über, und man muß sie durch Wegmeister besorgen lassen. Der Durchschnitt der Kosten während der fünf letzten Jahre ist auf Fr. 225,123 angestiegen. In diesen Ausgaben sind begriffen: die Befordrungen der Wegmeister, die Rastung und Fuhr des Materials, der Ankauf von Grienrungen, die Entschädigungen für den Unterhalt des Straßenpflasters in den Städten und für verschiedene Verbesse rungen, die Herstellung der Wasserdrücklöse und die Reparationen der Brücken und anderer Kunstarbeiten. Die häufige durch Erdchläufe, Wassergrößen und Lawinen verursachten Beschädigungen der Straßen erhöhen auch fühlbar die Zahl dieser Vergeburtrift.

Schon seit langem haben sich im Kanton Stimmen erhoben, um zu verlangen, daß der Staat nicht mehr allein den Unterhalt der Straßen bestreiten solle, sondern daß diese Sorge zum Theil den Gemeinden wieder überlassen werde. Ob diese Stimmen die allgemeine Ansicht des bernischen Volkes ausgesprochen haben, ist in Zweitteil zu ziehen erlaubt; denn die Zeit ist nicht sehr ferne von uns, wo man sich auf eine oft große Entfernung von seiner Wohnung mit Wagen und Vieh begeben mußte, um an dem Unterhalte der Straßen zu arbeiten, und die Erinnerung an die durch diese Unannehmlichkeiten verursachte Unzufriedenheit kann noch nicht ausgelöscht sein. Auf irgend eine Weise zu diesem Systeme zurückzukehren, wäre ohne Zweifel eine für die Bevölkerung höchst unangenehme Sache, und die Direktion der öffentlichen Bauten könnte dies niemals anrathen.

Da sie indessen Ersparnisse in dieser Beziehung hat beantragen sollen, so hat sie solche durch die Bestimmungen des §. 18 des Entwurfes zu verwirklichen gesucht, deren Ausführung nicht belästigend sein und zum Theil die Ungleichheit, welche zwischen den an Straßen gelegenen und den diesen Vortheil nicht genießenden Gemeinden besteht, beseitigen wird.

Wirklich ist eine Ortschaft, welche in irgendeiner Entfernung von einer Straße gelegen ist, gehalten, auf ihre Kosten den sie mit dieser in Verbindung sezzenden Weg zu unterhalten, während die an der Straße selbst gelegene Gemeinde dieselbe ohne alle Kosten benutzen kann. Der an einer Straße Wohnende kann, aus seinem Hause tretend, sich nach allen Märkten mit Wagen, Vieh und mit seinen Erzeugnissen wenden; er ist daher bevortheilt, und doch bezahlt der nicht an einer Straße Wohnende die nämlichen Abgaben wie jener. Ueberdies röhren die hauptsächlichsten Beschädigungen, welchen die Straßen im Innern der Ortschaften ausgesetzt sind, und welche hier viel beträchtlicher sind, als überall anderswo, von dem häufigern Gebrauche her, welchen die Anwohner von denselben machen, sowie vom täglichen Begehen durch das Vieh, von dem Ablagern und der Behandlung der für die Industrie dienenden Gegenstände, von den Verschlimmerungen durch das Abwasser u. ic.

Um den Unterschied zwischen den an den Straßen und den nicht an den Straßen gelegenen Gemeinden aufzuheben, überträgt der Gesetzesentwurf den Ersten den Unterhalt der Straßen im Innern der Ortschaften. Dieses Auskunftsmitel ist im Ende, das Gleichgewicht zwischen den einen und den andern herzustellen und zu gleicher Zeit die Ersparnis zu bewerkstelligen, welche der Große Rat beabsichtigt. Allein es bot sich eine Schwierigkeit in der Ausführung dar. Es ist leicht, das zu bestimmen, was das Innere einer Stadt oder eines Dorfes von dicht aneinander stehenden Gebäuden genannt werden kann; dies ist aber nicht der Fall für die im Kanton zahlreichen Ortschaften, welche nur einen Kern von zusammenstehenden Häusern haben und deren meiste andern Gebäude längs der Straßen zerstreut liegen. Nach dem §. 19 des Entwurfes wird man b. i. diesen so verfahren: Vorab wird man den eisiglicher Weise zusammenliegenden und ohne Widerspruch ein Inneres bildenden Theil der Ortschaft in Rechnung bringen, sodann wird man die durch die längs der Straße zerstreuten Häuser eingenommene Ausdehnung messen, und wenn solche zum Beispiel eine Länge von 1000 Fuß hat, so wird man 500 Fuß zu der Strecke von zusammenstehenden Häusern zählen, indem angenommen wird, daß die Straße auf beiden Seiten mit Häusern besetzt sein muß, um eine Gasse oder ein Inneres einer Ortschaft zu bilden.

Dieses Verfahren, welches unter Theilnahme der Beamten der Baudirection und der Gemeindesprezidenten stattfinden wird, kann weder lang, noch schwierig sein. Einmal berechnigt, werden Machtsteine zur Bezeichnung der von den Gemeinden zu unterhaltenden Straßenstrecken gesetzt werden; alle außer diesen Machtchen liegende Stricken werden wie bisher vom Staat unterhalten werden.

Die Gemeinde Mari, Worb und Belp sind auf diese Weise ausgemessen worden, und sie würden zusammen 8000 Fuß zu unterhalten haben. Im nämlichen Verhältniß würde es für den ganzen Kanton ungefähr eine Straßenlänge von 575,000 Fuß ergeben, deren Unterhalt dem Staat abgenommen würde, was für den Fiskus eine jährliche Ersparnis von wenigstens Fr. 25,000 ausmachen würde.

Eine solche Ersparnis wäre sicher für den Staat keine geringe Summe, und doch würden die Gemeinden die Arbeit wenig empfinden, die ihnen so auferlegt und ihnen beinahe keine Ausgabe verursachen würde; die Bewohner könnten dieselbe selbst ausführen, ohne sich entfernen zu müssen, vor ihren eigenen Häusern.

Das Verfahren ist übrigens keineswegs neu; es besteht im Kanton Aargau und im Königreich Württemberg.

Um den Fiskus noch weiter die Last zu erleichtern, enthält der Gesetzesentwurf in seinem § 25 die Bestimmung, daß das für die Straßen notwendige Gemeindeland von den Gemeinden unentgeltlich abgetreten werden soll. Gewöhnlich hat dieses Land wenig Werth, aber wenn es auf freundlichem Wege oder auf dem der Expropriation angekauft werden muß, so wird dessen Preis auch gleich sehr theuer. Das durch diese Bestimmung auferlegte Opfer ist in der Wirklichkeit wenig beträchtlich, sehr oft ist es so viel als nichts; denn es genügt, daß eine neue Straße durch Gemeindeland geht, um diesem einen früher nicht gehabten Werth zu geben. Man kann noch fragen, ob der Gesetzgeber das Recht hat, von den Gemeinden die Ueberlassung dieser Besitzungen zu verlangen, und ob die Maßregel gerecht sei? Wir tragen kein Bedenken, die Frage bejahend zu beantworten. Ursprünglich war beinahe alles Gemeindeland mit Servituten zu Gunsten des öffentlichen Dienstes belastet; nach und nach wurde es davon befreit, weniger durch Verträge, als infolge der Änderungen in den Bräuchen und der Gesetzgebung; allein da die Gemeinden bis zum Jahre 1834 alle Straßen erbauen und unterhalten mußten, so waren sie im Falle, wo man Gemeindeland für eine Erweiterung, für eine Korrektion, für eine Griengrube bedurfte, dasselbe ohne Entschädigung hinzugeben. Der Große Rat kann daher gegenwärtig, wenn er es für zweckmäßig erachtet, von den Gemeinden neuerdings dieses Opfer verlangen, da dies nur die Rückkehr zu einem geringen Theile der Gesetzesbestimmungen wäre, welche durch das Gesetz vom Jahr 1834 abgeschafft worden sind.

Als Gegenwerth und um den von den Gemeinden zu leistenden Theil der Beiträge zu vermindern, soll der Staat gleichermassen das allsällig für Straßen nöthige Land seiner Domänen unentgeldlich abtreten, und es ist bekannt, daß dieser Fall öfters eintritt.

Der so eben durchgangene Gesetzesentwurf (Nro. 1) ist im Hinblick auf den zweiten Entwurf, dem über Vollendung des Straßennetzes (Nro. 2) verfaßt und ausgearbeitet worden. Wenn derselbe verworfen oder zu tiefgreifend und so abgeändert werden sollte, daß der Fiskus mit den gesamten Ausgaben belastet würde, so müßte man von dem großen Unternehmen, dessen Verwirklichung er anbahnen soll, abstehen. Dies wäre ein für die bernische Verwaltung bedauerlicher Schritt. Nach der veröffentlichten Uebersicht soll die Ausführung des Straßennetzes sieben Millionen Schweizerfranken kosten, auf deren Rechnung für 1849 Fr. 400,000 bewilligt worden sind; es ist daher noch eine Summe von Fr. 6,600,000 notwendig; welche sich auf fünf Millionen reduzieren würde, wenn die Gemeinden dabei in dem im § 11 des Entwurfes (Nro. 1) angegebenen Verhältnis sich beteiligen würden.

Nimmt man an, der Große Rat verwerfe den Entwurf, er halte das System des Gesetzes von 1834 aufrecht, und er beharre in der unterm 6. Februar ausgesprochenen Ansicht, daß Straßennetze nur mittelst der ordentlichen Hülfsmittel ausführen zu lassen, was wird sich ergeben?

Der Staat hätte Fr. 6,600,000 aufzuwenden; er hätte überdurchs der Domänenkasse die vorgeschoßenen Fr. 200,000 für die außerordentlichen Arbeiten von 1849 zurückzuerstattet, nach Maßgabe des Beschlusses vom 6. Februar, im Ganzen also Fr. 6,800,000. — Das Budget kann für den Neubau der Straßen nicht mehr als Fr. 200,000 jährlich aussezieren. Dies ist das Maximum der Bewilligungen, welche in Zukunft für diesen Zweig statfinden können; die Finanzdirektion hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. Wenn man eine stärkere Summe verlangen wollte, so könnte dies nur Zeitertung in unsere Finanzen bringen.

Es bedürfte also bei diesen jährlichen Bewilligungen von Fr. 200,000 34 Jahre zur Vollendung des Straßennetzes. Wäre dies nicht entmutigend? Die Jugend würde bei der Aufgabe alt werden, die Leute eines reitern Alters würden die Vollendung nicht erleben. Ebenso gut wäre es, sofort zu erklären, Bern sei nicht im Stande, das Beispiel anderer Kantone zu folgen, das zu thun, was Tessin zu unternehmen und zu vollenden vermöchte, was Zürich gegenwärtig zu Ende führt, was die beiden Basel im Jura verwirklicht, was selbst das arme Uri in seinen hohen Alpen zu Stande gebracht hat.

Der Gesetzesentwurf Nro. 2 greift ungescheut die Schwierigkeit an. Er schlägt die Ausführung vor, nicht in einer langen und ungewissen Reihe von Jahren, sondern in einer Zeit, deren Ende jeder von uns noch erleben kann:

- 1) in höchstens 15 Jahren,
- 2) mittelst successiver Anleihen,
- 3) mit einer bestimmten und sichern Amortisation.

Schulden zu kontrahiren, die Zukunft zu beschweren, ist eine Handlung, welche viele furchtsame, übrigens achtungswerte Leute, in allen Fällen verurtheilen. Und doch giebt es gegenwärtig kaum einen andern W-g, um große Arbeiten auszuführen. In England, Amerika, Frankreich, Belgien, Deutschland denkt man nicht daran, Konzesse und Eisenbahnen auf eine andere Weise zu erbauen; die Unternehmungen auf Aktien sind nichts anderes als versteckte Anleihen. Basel, Uri, Graubünden, Tessin haben ihre schönen Straßen mittelst gleichner Kapitalien, welche aus dem Ertrag des Zolles zurückzuerstattet werden, erbaut. Zürich hat sein Straßennetz in 10 Jahren nach Maßgabe folgender Beschlüsse seines Großen Raths ausgeführt.

11 April 1834: Eine Summe von 700,000 Fr. soll auf den Zinsen und dem Kapital der Direktorialsfonds erhoben werden, um zum Bau und der Verbesserung der Straßen beizutragen.

24. März 1836: Es soll jährlich, und so lange es notwendig ist, eine Summe von 200,000 Fr. für außerordentliche

Straßenbauten im Budget aufgenommen werden. Ueberdies soll ein den Bedürfnissen entsprechender und aus dem Industriefonds zu nehmender Beitrag bewilligt werden; sodann eine nachträgliche Besteuer von 300.000 Fr., welche auf den Zinsen und dem Kapital der nämlichen Fonds erhoben werden soll. Wenn diese Summen nicht genügen werden, so soll ein anderer Vorschuß auf den Kapitalien des Staates gemacht werden.

11. Dezember 1838: Für den Bau, die Vollendung und die hauptsächlichsten Korrekturen der Straßen wird ein Termin von 10 Jahren festgesetzt; zu diesem Ende werden die nöthigen Summen bis auf den Betrag von vier Millionen Franken bewilligt, welche auf diese zehn Jahre durch Anweisungen von ungefähr 400,000 Fr. verteilt werden sollen. Diese vier Millionen sollen gedeckt werden: 1) Durch eine jährlich in den laufenden Ausgaben des Budgets aufzunehmende Summe von 200,000 Fr., welche in demselben bis zur Löschung des vorgeschoßenen Kapitals erscheinen soll. 2) Durch einen jährlichen vom Kapitalfond des Staates zu machenden Vorschuß von 200,000 Fr. 3) Der Regierungsrath hat nöthigenfalls dem Großen Rath die Anträge über andere Anleihen zu machen.

Wie man sieht, so hat Zürich, sich in der Unmöglichkeit befindend, seine Straßen mit den ordentlichen Hülfsmitteln seines Budgets zu vollenden, nicht angestanden, zu seinen Kapitalien Zuflucht zu nehmen. Zürich hat mit halben Maßregeln im Jahr 1834 und 1836 begonnen und das radikale Mittel im Jahr 1838 angewandt. Wir sind um 10 Jahre zurück.

Eine einzige Generation mag so beträchtliche Ausgaben, wie die durch die öffentlichen Arbeiten in einem großen Maßstabe veranlaßt, nicht zu ertragen; wenn sie sich dazu versteht, so erschöpft sie sich und beraubt sich der Hülfsmittel, andere nützliche Werke zu Stande zu bringen; sie muß die nöthigen Summen entweder auf der Vergangenheit erheben, wenn verfügbare Kapitalien vorhanden sind, oder auf der Zukunft, durch Kontrahierung von Anleihen, welche die folgenden Generationen zurückzuzahlen. Dadurch helfen diese neuen Generationen die Last gemeinschaftlich mit derjenigen tragen, welche die Arbeiten ausgeführt hat. Dieses System ist nicht anders, als mittelst eines Anleihens geschaffene Straße ist ein Fonds, ein Eigentum, welches noch in einem und in mehreren Jahrhunderten bestehen wird; die Nachkommen, welche dieselbe genießen und vielleicht die Rücksicht derselben bewundern werden, werden ohne Murren ihren jährlichen Pfennig beitragen, um nach und nach die für dieselbe eingegangenen Verpflichtungen abzutragen.

Die monarchischen Regierungen haben den Kredit so sehr missbraucht, daß sie ihn endlich gefährdet haben. Man darf jedoch den Missbrauch mit öffentlichen Anleihen nicht mit dem vorsichtigen Gebrauche, den man von denselben für Gegenstände von hohem Nutzen machen kann, zusammenstellen; es wäre vielmehr im wohlverstandenen öffentlichen Interesse, wenn auf dem Platze Bern eine gewisse Anzahl öffentlicher, leicht zu negozierender Papiere in Zirkulation wären, um die Kapitalien, welche oft in gewagten fremden Spekulationen verloren gehen, hier zurückzuhalten. Wenn diese Kapitalien im Lande einen sicheren und täglichen Gebrauch finden könnten, so würden sie hier bleiben, und da sie durch immer zu realistende Werthe repräsentirt wären, so könnten sie diese große Beweglichkeit erhalten, welche notwendig ist, um sie stets zur Verfügung von Handels- und industriellen Unternehmungen zu haben. Ohne den Operationen, welche durch die Anleihen für die Straßen veranlaßt würden, eine übertriebene Wichtigkeit beimesse zu wollen, so kann man doch mit einiger Sicherheit behaupten, daß sie den Ausgangspunkt einer neuen finanziellen Zeitechung für den Kanton Bern bilden dürften.

Die jährliche Entschädigung von 178,000 Fr. (auf diese runde Zahl sind die Berechnungen gegründet), welche die Eidgenossenschaft für die Aufhebung der Kantonalzölle bezahlen soll, würde auf einige Zeit gleichsam entzweidet und einzigt dazu bestimmt, die Interessen der Anleihen zu decken und diese zu amortisieren. Vom ersten Jahre hinweg würde die Amorti-

tisation beginnen. Die Anleihen müßten in folgender Ordnung kontrahirt werden:

1850 — Fr. 200,000	(um den von der Domänenkasse gemachten Vorschuß zurückzuerstatten; die Emission könnte verschoben werden.)
1850 — "	400,000
1851 — "	400,000
1852 — "	400,000
1853 — "	400,000
1854 — "	400,000
1855 — "	400,000
1856 — "	400,000
1857 — "	400,000
1858 — "	400,000
1859 — "	350,000
1860 — "	300,000
1861 — "	250,000
1862 — "	200,000
1863 — "	100,000
Total Fr. 5,000,000	

Wenn die Anleihen mehr beschleunigt würden, wenn sie in den ersten Jahren von Fr. 450,000 oder Fr. 500,000 wären, so würde die ganze Einführung des Entwurfes umgestürzt, und die für Bezahlung der Zinsen und die für die Amortisation bestimmte Summe von Fr. 178,000 wäre unzureichend.

Bei Beibehaltung der im Vorigen bezeichneten Grenzen würde die bis Ende 1863 geleihene Gesammsumme fünf Millionen betragen, welche in Verbindung mit den Leistungen der Gemeinden die Mittel an die Hand geben würde, daß Straßenneuz in 15 Jahren zu vollenden. Auf den 1. Januar 1864 würde die Schuld, auf welche indessen die Amortisation beständig eingedickt hätte, Fr. 3,665,239 betragen. In 1867 würde sie auf Fr. 3,567,249 reduziert sein, und da auf diese Epoche der laufende Zins nicht mehr als Fr. 142,690 betragen, und infolge dessen Fr. 35,300 für die Amortisation des Kapitals übrig bleiben würden, d. h. ungefähr 1 vom Hundert, so würde die Operation von diesem Zeitpunkt hinweg den gleichen Weg wie die Anleihen der Hypothekarkasse verfolgen, indem jährlich 5 vom Hundert bezahlt würden, das heißt, daß die ganze Schuld 41 Jahre später, also in 1908 getilgt sein würde.

Eine Operation von so langer Dauer darf nicht erschrecken. Wenn die Regierungen ändern, so bleiben die Völker, und mit ihnen die durch sie erbauten Werke, besonders wenn diese Werke von einer so bemerkenswerthen Nützlichkeit und Dauer sind, wie ein Straßenneuz, welches die Entfernung vermindert und die Verbindungen vervielfacht. Uebrigens würden wohl wenige öffentliche Anleihen mehr Sicherheit darbieten, als dieser. Die Eidgenossenschaft ist Schuldnerin des Kantons Bern, welcher sein Gutshaben an diejenigen abtritt, die ihre Fonds leihen. Wird man sagen, daß politische Aenderungen in der Schweiz eintreten, daß die Zölle nicht immer centralisiert bleiben können, daß die Eidgenossenschaft aufhören kann, die schuldige Entschädigung zu bezahlen? Im einen oder andern Falle würde entweder dem Kanton Bern die Verwaltung und der Ertrag der Zölle wieder zufallen, oder ihm ein Gegenwert geleistet werden, und in allen Fällen schert der §. 7 des Gesetzesentwurfes den Gläubigern eine jährliche Anweisung im Budget vom nämlichen Werthe zu, und ohne Zweifel wird Niemand behaupten wollen, daß Bern nicht immer im Stande sein werde, eine Jahreszahlung von Fr. 178,000 zu machen.

Da es schicklich war, den Kapitalisten eine Sicherheit zu geben, so hat die Direktion der öffentlichen Bauten geglaubt, allen andern die eidgenössische Entschädigung für die Zölle vorziehen zu sollen. Der Kanton wird wissen, daß er auf 58 Jahre diese Einkommen für etwas Anderes bestimmt hat, daß dagegen sein Budget von nun an von allen Anweisungen für den Bau von Straßen und Brücken befreit sein wird. Die Zölle sind übrigens ursprünglich festgesetzt worden, um den

Ausgaben für die Straßen zu begreifen; so würden sie ihrer ersten Bestimmungen zurückgegeben werden.

Der Beschlus vom 6. Februar enthält auch, daß, bevor die Ausführung des Straßenneuzes beginnen werde, bestimmt werden solle, in welcher Ordnung dieselbe stattzufinden habe. Diese Verbindlichkeit wäre mit einiger Genauigkeit zu erfüllen schwierig. Es gibt so viele Umstände, welche Unternehmungen dieser Natur verspätet oder beschleunigen können, daß die Baudirektion geglaubt hat, sich auf die Aufstellung von Grundsätzen, wie solche im §. 9 aufgeführt sind, beschränken zu sollen. Uebrigens wird immer der Große Rath in letzter Instanz nach diesen Grundsätzen über den Vorzug der einen oder andern Straße beschließen. Man hätte bestimmen können, daß die bis jetzt am meisten begünstigten Gemeinden nach denjenigen, welche am wenigsten erhalten haben, bedient werden sollen; allein würde dies nicht Empfindlichkeiten zwischen den verschiedenen Kantonsgegenden verhindern? Die Uebersicht der seit 1831 in jedem Amtsbezirk für Straßenbauten verausgabten Summen wird dem Großen Rath vorgelegt werden; ohne Zweifel wird man in derselben bemerken, daß die Vertheilung auf eine verhältnismäßige Weise stattgefunden hat; allein die Gegenden haben nicht alle die nämlichen Bedürfnisse, und es giebt solche, welche infolge ihrer geographischen Lage den Verkehr mehr anziehen, und deswegen nothwendiger Weise durch mehr Straßen durchschnitten sind und auch deshalb den Fiskus mehr in Anspruch nehmen müssten, als diejenigen, welche nur einen örtlichen Verkehr haben.

Es bleibt noch übrig, über einen in der Sitzung vom 6. Februar erheblich erklärten Antrag zu sprechen, dahin gehend, untersuchen zu lassen, ob die Ausführung des Straßenneuzes nicht einer Gesellschaft übertragen werden könnte.

Diese Frage ist nicht unwichtig. Die Erbauung und Ausbeutung von Kanälen und Eisenbahnen sind in verschiedenen Ländern Gesellschaften überlassen worden. Die Regierungen, welche diesen Weg verfolgten, haben sich Anfangs gut dabei gefunden; sie haben weder die Verlegenheiten noch die Schwierigkeiten der Ausführung und Ausstreitung der Fonds gehabt; dagegen aber hat das Publikum desto mehr darunter gelitten und in vielen Fällen war man genötigt, die Gesellschaften zu entlassen und zu entschädigen.

Wenn der Große Rath die Bezahlung einer jährlichen Summe von Fr. 178,000 während 58 Jahren oder von Fr. 200,000 während einer geringern Zahl von Jahren garantiren wollte, so würde sich ohne allen Zweifel eine Gesellschaft bilden, welche die Ausführung des Straßenneuzes in 15 Jahren übernehmen würde; aber man würde vorerst eine bedeutende Anzahl von Ingenieurs während mehrerer Jahre nothig haben, um die Pläne aufzunehmen und die Kostenberechnungen auszuarbeiten, und es würde ungemein schwer halten, in einem so viele Einzelheiten umfassenden Vertrage alle Eventualitäten so vorauszusehen, daß nicht später Prozesse entstehen würden.

Uebrigens hätte eine Gesellschaft vor Allem aus ihr eigenes Interesse im Auge. Die von den Gemeinden geleisteten Arbeiten und geleisteten Führungen würden der Gegenstand immerwährender Anstände bilden, und wenn die Regierung den Armen durch Beschäftigung bei den unternommenen Arbeiten einige Verdienst verschaffen wollte, so würde sie sich durch die Forderungen der Gesellschaft gehindert sehen, indem diese immer den geschicktesten, wenn auch fremden Arbeitern, den Vorzug geben würde, ohne Berücksichtigung der Unglücklichen, welche eine Familie in der Noth haben.

Die Unternehmung des Straßenneuzes, welche in 15 Jahren fünf Millionen Franken unter die Arbeiterklasse bringen würde, wird glücklich mit der Einführung der neuen Gesetzgebung betreffend die Armen zusammenfallen, welche nach und nach die Gemeinden von der obligatorischen Unterstützung befreien und den Bettel abschaffen soll. Allein es genügt nicht, gesunden und sogar kräftigen Männern, welche von ihren Vorfahren die Gewohnheit geerbt haben, Unterstützung zu fordern, zu sagen: die Gesellschaft ist euch nichts schuldig, die Gemeinde wird euch nicht mehr unterstützen und ihr sollt nicht betteln. Man muß ihnen gleichzeitig die Mittel verschaffen,

ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, besonders während der schwierigen Periode des Übergangs, welcher die Einführung des neuen Systems betreffend den Pauperismus am Platze desjenigen, welches so tiefe Wurzeln im alten Kantone gesetzt hat, vorbereitet soll.

Die Regierung soll daher die Ausführung der Arbeiten durch sie selber nicht aus der Hand geben; sie wird ihr in sehr vielen Fällen dienen, um den armen Familien die Schwierigkeiten des Überganges von einer Gesetzgebung zu der andern zu erleichtern. Indessen steht nichts im Wege, daß nicht Straßenstrecken, Brücken und andere auszuführende Werke oft an Unternehmer hingeggeben werden können.

Faßt man das Gesagte zusammen, so hängt die Möglichkeit einer raschen Vollendung des Straßennetzes vorzüglich von zwei Bedingungen ab, auf welche man nicht genug aufmerksam machen kann:

1) Von dem gleichzeitigen Zusammenwirken der Gemeinden und des Staates in den Verhältnissen, welche sich so viel als möglich den in den §§. 11, 12 und 25 des Gesetzesentwurfes Nro. 1 aufgestellten nähern.

2) Von der Annahme des Systems der Anleihen am Platze der ordentlichen Budgetanweisungen, welche unzulänglich geworden sind.

Die beiden Gesetze sind so zu sagen gänzlich in diesen beiden Bestimmungen enthalten.

Bern, den 13. Oktober 1849.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

X. Stockmar.

Vom Regierungsrath genehmigt und vor den Grossen Rath gewiesen, den 15. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
N. Weyermann.

Vericht

über

die finanziellen Folgen des Gesetzesentwurfes über das Schulwesen.

Der Regierungsrath betrachtet es als seine Pflicht, über die finanziellen Folgen des Gesetzesentwurfes über das Schulwesen einen besondern Bericht zu erstatten. Die pädagogische Seite des Entwurfes läßt er dabei unberührt, weil diese bereits in dem Rapporte der Erziehungsdirektion und der Schulsynode hinreichend und im Allgemeinen übereinstimmend mit seinen Ansichten erörtert ist. Ohne weitere Einleitung geht er zur Behandlung der einzelnen die finanziellen Folgen bedingenden Fragen über.

A. Die Gemeindeschulen.

1) Maximum der Schülerzahl.

Die Frage über das Maximum der Schülerzahl ist von nicht unbedeutendem finanziellen Einfluß, weil dadurch die Zahl der im Kanton notwendigen Schulen bedingt wird. Der Stand der gegenwärtig vorhandenen Schulen und ihrer Schülerzahl ist folgender:

Schulen mit einer Kinderzahl unter 60	437
" " " von 60 — 70	174
" " " " 70 — 80	137
" " " " 80 — 90	140
" " " " 90 — 100	109
" " " " 100 — 110	96
" " " " 110 — 120	51
" " " " 120 — 130	30
" " " " 130 — 140	32
" " " " 140 — 150	11

Total Schulen 1,217

Wird nun das Maximum der Schüler auf 80 gesetzt, so unterliegen diejenigen Schulen einer Verminderung der Kinderzahl, welche nach obigem Stat über 80 Kinder zählen, und

die Zahl dieser Schulen beträgt 469. Deshalb müßten aber nicht ebenso viele neue Schulen errichtet werden, weil die Verminderung zunächst auf dem Wege des Zusammenzugs der Kinder in die Oberschulen verwirklicht wird. Angenommen nämlich, daß in einem Kreise, der leicht zu einem Oberschulkreise vereinigt werden kann, sechs Schulen sich befinden, von welchen 4 über 80 Kinder zählen, so wird die Kinderzahl auf oder unter 80 heruntersinken, sobald die vier ältesten Schuljahrgänge in die Oberschule zusammengezogen werden. Zur Herstellung des Schülermaximums wird also hier nicht die Errichtung von 4 neuen, sondern die Einführung von nur einer, oder wenn die Schülerzahl es gebietet, von vielleicht zwei Oberschulen nötig. Nach diesem Verhältnisse, und wenn wir uns die dünn bevölkerten und Gebirgsgegenden, wo ein solcher Zusammenzug weniger stattfindet, abgezogen denken, so müssen, nehmen wir an, statt 469 höchstens zwei Drittheile dieser Zahl an neuen Schulen errichtet werden. Wir schätzen jedoch, um eine runde Gesamtzahl zu erhalten, die Vermehrung auf circa 283, so daß die Zahl der Gemeindeschulen des Kantons dann auf ungefähr 1500 ansteigen würde.

Die Feststellung eines Maximums von bloß 60 Kindern für die Oberschulen wird an diesen Zahlen im Allgemeinen nicht viel ändern. Nur in größen bevölkerten Oberschulkreisen wird hin und wieder der Fall eintreten, daß die Zahl der Oberschüler zufällig zwischen 60—80 zu stehen kommt, in welchem Falle dann auch hier die Errichtung zweier statt nur einer Oberschule notwendig wird.

Würde entgegen der Ansicht des Regierungsrathes ein Schülermaximum von 100 (und für die Oberschulen 80) angenommen, so ergäbe sich bezüglich auf die Vermehrung der Schulen folgendes Resultat: Die Zahl der Schulen, welche

über 100 Kinder zählen, beträgt laut obigem Stat. 220. Auf dem Wege des Zusammenzuges der Kindert in die Oberschulen könnten in diesem Falle nun weniger Verminderungen erzielt werden, weil die Schulen mit überzähligen Kindern hier schon weiter aneinander liegen, und abziehen davon können die Oberschulen nahe auf obige Zahl gebracht werden müssen, wenn das System mit einem Erfolg durchgeführt werden soll. 180 bis 200 neue Schulen würden auch in diesem Falle nöthig sein. Es ergibt sich also ein Unterschied von nöthiglich 80 — 100 neuen Schulen zwischen den zwei Maxima von 100 und von 80 Schulen.

2) Errichtung der Oberschulen.

Wird die Nothwendigkeit der Errichtung eines Schülermaximums für die Gemeindeschulen anerkannt, so ist die Frage der Errichtung von Oberschulen finanziell von weniger Bedeutung, indem es vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, auf das Gleiche herauskommt, ob eine gewisse Anzahl neuer Schulen durch einfache Theilung bestehender Schulen oder durch Zusammenziehung von Schulen aus verschiedenen Schulen in eine Oberschule entstehe. Das System der Oberschulen erleichtert sogar wesentlich die Durchführung eines Schülermaximums, indem es eine Ausgleichung der Kinderzahl zwischen mehreren in einem Kreise bestehenden Schulen möglich macht. Würde es bei dem bestehenden Schulsysteme bleiben, so müßte nämlich jeder der 759 Schulkreise für sich das Schülermaximum durchführen, und also je eine neue Schule errichten, wenn bei einer Schule das Maximum auch nur um wenige Schüler überschritten würde. Vermittelt des Systems der Oberschulen vereinigen sich dagegen mehrere Schulkreise und geben ihre überzähligen Schüler zusammen in eine gemeinschaftliche Oberschule ab. Könnte der Ausgleichungskreis auf den ganzen Kanton erstreckt werden, so brauchte die Zahl der Schulen im Ganzen gar nicht vermehrt zu werden, indem auf die dermal bestehenden 1217 Schulen durchschnittlich kaum eine Kinderzahl von 75 zu stehen kommt, der beste Beweis, von welchen Einflüsse in dieser Beziehung größere Ausgleichungskreise sind.

Was bei der Errichtung der Oberschulen mehr von finanziellem Einfluß ist, besteht in dem größeren Minimum der Lehrerbesoldung, auf das wir weiter unten zurückkommen. Jedoch selbst dies ist nicht einzig durch die Oberschulen bedingt; denn würde auch von solchen abstrahirt, so würden bei den besseren Gemeindeschulen die Lehrerbesoldungen ohnedies sich höher herausstellen.

3) Minimum der Lehrerbesoldung.

Diese Frage ist in finanzieller Hinsicht die wichtigste. Um sie richtig zu würdigen, geben wir vor Allem eine Uebersicht der jüngsten Leistungen der Gemeinden an die Lehrerbesoldungen. Die Gemeinden leisten an die Lehrer von 1200 im Jahre 1848 vorhandenen Primarschulen:

Wohnung	Fr. 29,518. 75
Erdreich, 459 $\frac{1}{2}$ /8 Zuckarten	" 10,364. 85
Holz, 1564 $\frac{3}{4}$ /4 Klafter	" 12,391. 08 $\frac{1}{2}$
in Geld und Getreide	" 180,755. 23
zusammen Fr. 233,029. 95	

Dies beruht durchschnittlich auf jeden der 1200 Lehrer Fr. 194; in Wirklichkeit aber ist das Verhältniß der einzelnen Besoldungen folgendes:

Von 1190 zu Ende des Jahres 1846 bestandenen Schulen hatten Besoldungen von der Gemeinde:

157 Schulen weniger als Fr. 100
460 " " " 150
741 " " " 200
927 " " " 250
1028 " " " 300
1099 " " " 350
1124 " " " 450
2154 " " " 500

wobei der Anschlag für Wohnung, Holz und Erdreich inbegriffen ist.

Schon im Jahre 1847 wurden die für die Herstellung eines Maximums der Lehrerbesoldungen erforderlichen Berechnungen gemacht, und eine Tabelle darüber findet sich dem Verwaltungsberichte jenes Jahres beigefügt, welche wir unserer gegenwärtigen Darstellung zu Grunde legen. Zu den Leistungen, welche die Gemeinden an die 1190 Schulen bereits machen, sind erforderlich, um mit Inbegriff von Wohnung, Holz und Erdreich ein Minimum von Fr. 400 zu erreichen

Fr. 254,943. 50 $\frac{1}{2}$

Nach dem Gesetzesentwurfe soll aber das Minimum ohne Wohnung, Holz und Erdreich auf Fr. 400 ansteigen, so daß diese Summe um ungefähr so viel sich vermehrt, als diese Gegenstände den Lehrern bisher angeschlagen wurden. Diese Anschlagsummen betragen:

für die Wohnungen	29,518. 75
für das Erdreich	" 10,364. 85
für das Holz	" 12,391. 08 $\frac{1}{2}$
	Fr. 307,218. 19.

So viel ist erforderlich, um für die Zahl von 1190 Schulen das Minimum des Gesetzesentwurfs von Fr. 400 herzustellen. Also für jede dieser Schulen durchschnittlich Fr. 258. Seitdem sind aber noch weiter 27 Schulen hinzugekommen. Um auch für diese jenes Minimum zu erreichen, werden demnach weiter erforderlich sein ungefähr

Fr. 6,966. —

Was der Staat daran jetzt beiträgt, beläuft sich ungefähr auf die Summe von

Fr. 180,000. —

Die wirkliche Mehrausgabe, welche zur Herstellung des fraglichen Minimums der Lehrerbesoldungen, immerhin nur für die bereits bestehenden Schulen, erforderlich ist, beläuft sich demnach auf

Fr. 134,184. 19

Alein zu den bereits bestehenden Schulen kommen noch 283 neue Schulen, welche nach der weiter oben enthaltenen Darstellung noch errichtet werden müssen. Davon werden etwa 200 Oberschulen und der Rest gewöhnliche Primarschulen sein. Zu den obigen

Fr. 314,184. 19

finden demnach noch zu rechnen:

Besoldungen für 200 Oberschulen zu dem Minimum von Fr. 450

" 90,000. —

Besoldungen von 83 gewöhnlichen Schulen zu dem Minimum von Fr. 400

" 33,200. —

Gesammtvermehrung der Schulausgaben gegenüber demjenigen, was

Fr. 437,384. 19

die Gemeinden bisher geleistet

Abgezogen der bisherige Beitrag

" 180,000. —

so beträgt die wirkliche Kostenvermehrung für das Schulwesen

Fr. 257,384. 19

ohne die neuen Zuschüsse in Erdreich und Holz, welche laut den Vorschriften des Entwurfs und infolge der eintretenden Schulenvermehrung stattzufinden haben.

Es wäre jedoch ein Irrthum, und der Regierungsrath glaubt dies bestimmt bemerken zu sollen, wenn diese Kostenvermehrung ausschließlich dem neuen Gesetzesentwurfe zugeschrieben würde. Auch ohne ein neues Gesetz müßten eine

große Zahl neuer Schulen errichtet werden, weil bereits bestehende zu überfüllt sind. Bis auf 150 Kinder können schon aus physiologischen, und abgesehen von allen pädagogischen Gründen, nicht länger in einem Schulzimmer zusammengepfercht bleiben. Ebenso müssten auch ohne neues Gesetz die Besoldungen einer Menge von Schulen verbessert werden, denn so lange Gemeinden nicht einmal Fr. 150 oder nur Fr. 100 an die Lehrerbesoldungen leisten, ist es nicht möglich, den Schule Männer zu erhalten, die Geist und Herz für die Jugenderziehung haben und ihre Kräfte vollständig dem Lehrerberufe widmen.

Ob das vorgeschlagene Minimum des Entwurfs nun wirklich das angemessene sei, wird in höchster Instanz der Grossen Rath entscheiden. Die Schulsynode hat in ehrenwürdiger Bescheidenheit keine Forderungen gestellt, sondern die Entscheidung vertrauensvoll den Staatsbehörden überlassen. Der Regierungsrath erörterte die Frage reiflich; er verbehlte sich nicht, daß sie den deliktesten Punkt bei der neuen Schulorganisation bildet. Die Gesichtspunkte, welche bei ihm entschieden haben, sind wesentlich folgende: a. das volle Minimum von Fr. 400 tritt erst nach 10 Jahren ein. Die Bedürfnisse des Lebens auf der einen und die Forderungen, welche an den Lehrer und die Schule gestellt werden, auf der andern Seite, vermehrten sich aber von Jahr zu Jahr, so daß, was heute vielleicht als viel erscheint, nach 10 Jahren sehr mäßig ist. b. Eine Vergleichung mit andern Staatsanstaltungen, welche im Allgemeinen als nicht zu hoch besoldet erachtet werden, rechtfertigt das vorgeschlagene Minimum. Zur Besoldung der Geistlichen, welche nebst Wohnung, Holz und einer halben Zucharte durchschnittlich Fr. 1600 beträgt, verhält es sich wie ein Viertheil. Der Geistliche hat nun freilich weit mehr Vorbereitung- und Bildungsaufwand als der Schullehrer zu machen; allein so anstrengend und wichtig, wie die Berufskarriere des Geistlichen, ist sicherlich auch diejenige des Lehrers. Die Besoldung eines Milizinstruktors beträgt täglich nach drei Klassen Bz. 15, 12 und 10, nebst einer Mundportion (zu Bz. 3 durchschnittlich), ordentanzmäßiger Kleidung und Wohnung in der Kaserne. Die Besoldung eines Lehrers nach dem vorgeschlagenen Minimum kommt nur auf 1094/73 Rappen täglich zu stehen. Der Vorbereitungsaufwand, welchen der Milizinstruktur macht, kommt aber demjenigen des Lehrers lange nicht gleich. Die Besoldung der Landjäger steigt vom Gemeinen bis zum Feldweibel aufwärts auf Bz. 121/2, 14, 16 und 19, dazu noch bestimmte Dienstkompenzen und freie Bekleidung und Wohnung für ihre Person, und auch bei ihnen steht der Vorbereitungsaufwand mit demjenigen eines Lehrers in keinem Vergleiche. c. Das ausgesetzte Minimum beträgt auch nicht mehr, als der nicht verkümmerte Unterhalt einer Familie von durchschnittlichem Bestande hier zu Lande kostet. Freilich gibt es unendlich viele Familien, welche mit weniger vorlieb nehmen müssen; allein es dürfen die Lehrerbesoldungen nicht auf das Minimum einer Familienunterhaltung herabgedrückt werden, sonst trübe die beklagenswerte Folge ein, daß die Konkurrenz für den Lehrberuf auf dem Range der untersten Dienst- und Verdienstverhältnisse stehen bleibt, und wie uns allmälig wieder dem Zustande nähern würden, der für den patriarchalischen Staat freilich als Ideal gilt, wo der Volksschullehrer bei den Stellen des Viehhirten und Nachtwächters mithinkonkurriert.

In Obigem ist der Anhaltspunkt für die Berechnung jedes andern Besoldungsminimums gegeben. Je Fr. 50 mehr oder weniger auf die Besoldung des einzelnen Lehrers macht auf der Zahl von 1500 Schulen je einen Unterschied auf der Gesamtsumme von Fr. 75,000. Bei einem Minimum von Fr. 450 käme somit die Vermehrung der Schulausgaben gegenüber Dem, was die Gemeinden jetzt leisten, auf circa Fr. 512,386. 19, und bei einem selchen von nur Fr. 350 dagegen nur auf Fr. 362,386. 19 zu stehen.

4) Beteiligungssystem zwischen Staat und Gemeinden.

Wie sollen die entstehenden Mehrkosten oder die Ausgaben für das Erziehungswesen überhaupt zwischen dem Staat und

den Gemeinden verteilt werden? Es sind dafür zunächst zwei Systeme möglich, die wir beide anführen, um den Grossen Rath als entscheidende Behörde damit vertraut zu machen. Entweder nämlich übernimmt der Staat die Hauptverbindlichkeit und legt die Gemeinden in ein bloßes Beitragsverhältnis, oder es wird umgekehrt die Hauptverbindlichkeit wie bisher auf den Gemeinden gelassen und der Staat bloß mit Beiträgen belastet.

Im ersten Falle ließe sich die Ausführung ungefähr folgendermaßen denken: Jede Gemeinde leistet für das Schulfesen ihres Ortes außer dem Lokale, den Gerätschaften, Lehrmitteln, Wohnung, Erdreich und Holz eine Summe, welche dem Ertrag eines Halben vom Tausend ihres Steuerkapitals gleichkommt. Besitzt sie einen Schulfond oder andere spezielle Schulgesetze, so werden diese zum Voraus an die Deckung dieser Summe verwendet, und so weit dies nicht hinreicht, wird zu direkten Gemeindstellen geschritten. Der Ertrag dieser Gemeindebeiträge würde noch Mitgabe der bestehenden Staatssteuer maßnahmlich betragen:

im alten Kantonstheile	Fr. 267,500. —
"	55,000. —
zusammen	Fr. 322,500. —

Bisher haben die Gemeinden geleistet circa " 180,000. —

Sie würden also mehr leisten in Zukunft Fr. 142,500. —

Der Staat seinerseits würde dann ergänzend einschreiten, und bei jeder Gemeinde denjenigen Betrag machen, welcher zur Herstellung des geforderten Minimums der Besoldung notwendig wird. In reichen Gemeinden würde dieser verhältnismäßig geringer, in armen größer sein. Die Last, welche für ihn daraus entstünde, belaste sich nach den weiter oben enthaltenen Berechnungen auf ungefähr Fr. 294,884. 19. Bisher hat er beigetragen circa " 180,000 —

Er würde also mehr leisten nach der Ausführung d. neuen Systems Fr. 114,884. 19

Was einzelne Gemeinden ihren Lehrern über das gesetzmäßige Minimum hinaus an Besoldung aussieben wollen, müssen sie immerhin besonders bezahlen. Dieses System hätte für sich die Einfachheit, die Billigkeit und mehr oder minder die buchstäbliche Auffassungsweise der Verfassung. Auf der andern Seite führt es aber zu einer zu strengen Centralisation des Schulwesens, lähmte deshalb leicht den Selbststeuer der Gemeinden, und verursacht eine größere Mehrausgabe für den Staat. Daher hat der Regierungsrath von diesem Systeme abstrahirt und sich dem andern angeschlossen, welches dem bisherigen Verhältnisse entspricht.

Nach diesem zweiten, vom Regierungsrath adoptirten System leistet der Staat an jede Gemeindeschule durchschnittlich Fr. 150, und die Gemeinden ergänzen das Ubrige bis auf das geforderte Minimum von Fr. 450. Auf diese Weise kommen die Beiträge des Staates für 1500 Schulen zu stehen auf Fr. 225,000 —

Jetzt betragen sie " 180,000 —

also mehr in Zukunft Fr. 45,000. — was in der Schulenvermehrung von 1217 auf 1500 seine Ursache hat. Die Gemeinden dana müssen in diesem Falle leisten

Fr. 392,384. 19

Jetzt bezahlen sie bereits " 180,000. —

also mehr in Zukunft Fr. 212,384. 19

Die sehr wichtige Frage besteht nun bei diesem Systeme, wie die Staatsbeiträge den einzelnen Gemeinden zuzumessen seien, ob allein gleichmäßig wie bisher oder nach einer auf die Vermögensverhältnisse gegründeten Klassifizierung. Der Umstand, daß bei dem nun bestehenden d. teuren Steuersysteme die reichen Gemeinden ohnehin verhältnismäßig mehr an die Staatskosten beitragen, könnte als Gewicht gegen das Klassifizierungssystem geltend gemacht werden, weil diese Gemeinden an demjenigen, was sie in doppeltem und dreifachen Verhältnisse an den Staat einzuzahlen, doch mindestens in einfacher Verhältnisse wiederum zu Theil gehn sollten, und diese Ein-

wendung wäre allerdings sehr begründet, wenn die zur Befreitung des Staatsaufwandes erforderlichen Abgaben alle nach dem Verhältnisse des Vermögens und Einkommens erhoben würden. — Allein von den dermal bestehenden Fr. 2,600,000 Steuern werden nur ungefähr Fr. 600,000, also nicht der vierte Theil, auf direktem Fuße erhoben, und davon fallen auf die Staatsbeiträge an die Gemeindeschulen nur etwa Fr. 50,000; an der ganzen übrigen Summe bis auf die Fr. 2,600,000 nehmen alle Gemeinden durch die Leistungen des Staates in Angelegenheiten des Innern, der Justiz, des Militärs, des Bauwesens u. s. w. gleichmäßig Theil, und wenn der Staat daher jetzt von jenen Fr. 2,600,00 ausnahmsweise die verhältnismäßig geringe Summe von etwa Fr. 200,000 zu Gunsten der einzelnen Gemeinden, statt gleichmäßig nach der Kopfzahl, mehr nach dem Verhältnisse von Reichtum und Armut zu verwenden vornimmt, so geschieht dies nur im Geiste einer allmälig durchzuführenden billigeren Ausgleichung aller öffentlichen Lasten, die in gleichem Grade immer mehr Bedürfnis werden wird, als die Hebung und Verbesserung des Zustandes der armen Klassen und armen Gegenden zur Staatsaufgabe gemacht wird. Deshalb hat der Regierungsrath zu dem Klassifizierungssystem sich bekannt, welches in dem Entwurfe vorgeschlagen ist.

5) Uebergangssform für das neue Besoldungssystem und das neue Beitragsystem des Staates an die Gemeinden.

Eine plötzliche Einführung des neuen Systems, wodurch besonders den Gemeinden eine bedeutende Mehrausgabe für die Schulen auffällt, ist nicht möglich; es muß ein möglichst milder Uebergang bestimmt werden, wenn nicht die Ausführung des Ganzen scheitern soll. Diesen Uebergang bestimmt der Entwurf nun so: daß einerseits das Besoldungssystem der Lehrer und anderseits das neue Beitragsystem des Staates nur successive von 10 zu 10% in einer Periode von 10 Jahren, vom 1. April 1850 an gerechnet, durchgeführt werden soll. Praktisch wird sich dieser Uebergang demnach so machen: Vor Allem erfolgt die Klassifizierung der Gemeinden, wodurch bestimmt wird, welche Gemeinden einen Staatsbeitrag von Fr. 50, von 100, 150, 200 und von 250 erhalten. Einer Gemeinde nun, deren bisherige Leistung an die Lehrerbefördung Fr. 200 beträgt, und die in die Klasse der Staatsbeiträge von Fr. 50 fällt, fehlt an dem gesetzlichen Minimum der Lehrerbefördung, welches nach 10 Jahren da sein soll, Fr. 150. Vom 1. April 1850 an schlägt sie also jährlich 10% dieser letzten Summe zu ihrer bisherigen Leistung, bis diese im Jahre 1860 die Summe von Fr. 350 erreicht haben wird. Auf der andern Seite vermindert der Staat die Differenzsumme von Fr. 100, welche zwischen seinem bisherigen und dem neuen Beitrage an diese Gemeinde liegt, um ebenfalls 10% jährlich, bis diese Differenz 1860 gänzlich verschwunden ist.

Folgende Tabelle stellt das Uebergangsverhältnis näher dar:

Beitrag der Gemeinde.	Beitrag des Staats.	Ganze Lehrerbefördung
1850 Fr. 200	Fr. 150	Fr. 350
1851 " 215	" 140	" 355
1852 " 230	" 130	" 360
1853 " 245	" 120	" 365
1854 " 260	" 110	" 370
1855 " 275	" 100	" 375
1856 " 290	" 90	" 380
1857 " 305	" 80	" 385
1858 " 320	" 70	" 390
1859 " 335	" 60	" 395
1860 " 350	" 50	" 400

Bei einer Gemeinde dagegen, welche bisher Fr. 80 leistete, und in die Klasse der Staatsbeiträge von Fr. 250 fällt, stellt sich der Uebergang so heraus:

Beitrag der Gemeinde.	Beitrag des Staats.	Ganze Lehrerbefördung
1850 Fr. 80	Fr. 150	Fr. 230
1851 " 87	" 160	" 247
1852 " 94	" 170	" 264
1853 " 101	" 180	" 281
1854 " 108	" 190	" 298
1855 " 115	" 200	" 315
1856 " 122	" 210	" 332
1857 " 129	" 220	" 349
1858 " 136	" 230	" 366
1859 " 143	" 240	" 383
1860 " 150	" 250	" 400

Auf diese Weise tritt also die Mehrausgabe der Gemeinden nur allmälig ein. Die Vermehrung bei allen Gemeinden zusammengenommen beträgt jährlich nur etwa Fr. 21,000, eine Summe, die zu einem großen Theile schon durch eine bessere Administration des Gemeindevermögens, das im Ganzen nach sehr mäßigem Anschlage auf Fr. 61,500,000 ansteigt, eingebracht werden kann. Auch bei dem Staat wird die jährliche Steigerung der Beiträge an die Gemeindeschulen nur Fr. 4500 betragen, bis sie im Jahre 1860 die Summe von Fr. 225,000 erreicht haben wird. Schon bisher betrug jedoch die jährliche Zunahme der Staatsbeiträge bei Fr. 3000 und 4000, so daß hier die wirkliche Erhöhung der Ausgabe nicht bedeutend ist.

Dieser successiven Einführung des Besoldungssystems der Lehrer dürfte einzig der Einwand entgegensezten, daß damit die Verbesserung der ökonomischen Stellung der Lehrer zu weit hinausgeschoben werde. Allein die Betrachtung wird diesen Einwand wenigstens teilweise beseitigen, daß dabei wenigstens die Gewinnung tüchtiger junger Kräfte und ein tüchtiger Nachwuchs der Lehrerschaft erzielt wird, indem ein besseres Los des Lehrerberufs auf eine nicht zu ferne Zukunft in sihre Aussicht gestellt wird. Und für die gegenwärtige Lehrerschaft liegt immerhin der Gewinn bei diesem Systeme, daß ihre ökonomische Stellung sofort von Jahr zu Jahr wenigstens verbessert wird.

6) Einige beiläufige Bemerkungen.

- Im Entwurfe ist den Lehrern, welche die geforderte allgemeine Prüfung nicht zu bestehen vermögen, und infolge dessen von ihren Stellen entfernt werden, ein Ruhegehalt von Fr. 30 bis 75 zugestichert. Die Willigkeit gegen Männer fordert dies, welche bisher vielleicht Jahrzehnte lang ihren guten Willen und ihre Kräfte dem Lehrerberufe gewidmet haben. Die Ausgabe, welche dem Staat durch veranlaßt wird, kann nicht sehr hoch zu richten kommen, indem es nicht möglich ist, zu viele Lehrer auf diese Weise zu entfernen, weil nicht ein hinreichender Ersatz von tüchtigen Bewerbern da sein wird. Für 100 entfernte Lehrer betrüge die Summe der Ruhegehalte, durchschnittlich zu Fr. 52, 50, Fr. 5250, für 200 Fr. 10,500.
- Die hier vor gemachten Berechnungen über die Mehrausgaben können wohl als Maximum angesehen werden, denn es ist vorauszusehen, daß von den 1217 jetzigen Lehrstellen eine sehr große Zahl auf längere Zeit noch provisorisch wird besetzt bleiben müssen. Für alle diese wird aber das gesetzlich geforderte Minimum nicht, und die Staatsbeiträge selbst erreichen hier nur den Durchschnitt von Fr. 100. Auch ist für die Lehrerinnen das Minimum um Fr. 50 niedriger als für die Lehrer bestimmt, was bei der nicht unbedeutenden Zahl von Schulstellen, welche mit solchen besetzt sind, auch von einem Einfluß ist.
- Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu übersehen, daß die sämtlichen Berechnungen auf den jetzigen Bevölkerungsstand begründet sind und nur die Summen darstellen, welche zur Verbesserung des Schulwesens für diesen Bevölkerungsstand erforderlich sind. Was eine Folge der natürlichen Bevölkerungszunahme ist, wurde dabei nicht berücksichtigt, weil diese den Staat und die Gemein-

den treffen muß, mag eine neue Schulorganisation vorgenommen werden oder nicht.

B. Bezirks- und Kantonschulen.

Die Bezirks- und Kantonschulen, welche im Entwurf vorgeschlagen werden, treten an die Stelle folgender im Staatsbudget von 1849 zu folgenden Kostenssummen veranschlagten Anstalten:

a. Höheres Gymnasium zu Bern	Fr. 8,600
b. Progymnasium " "	12,070
c. Industrieschule " "	6,830
d. Elementarschule " "	2,600
Subsidiaranstalten, nebst Unterhalt dieser 4 Anstalten	3,300
e. Progymnasium in Thun, Staatszuschuß in Biel	3,850
f. Kollegien in Pruntrut und Delsberg	7,025
g. Progymnasium in Neuenstadt	18,000
i. Sekundarschulen: an 15 Sekundarschulen, die Hälfte der Lehrbesoldungen	4,600
	17,867
Summe der bisherigen Kosten	Fr. 84,742

Zur Berechnung der Kosten der neuen Anstalten mag ungefähr folgender Anschlag gelten:

1) Kosten einer Bezirksschule mit einfacher Richtung:	
3 Hauptlehrer mit durchschnittlich etwa Fr. 1200 Besoldung	Fr. 3,600
2 Hülfslehrer je zu Fr. 400	800
	Fr. 4,400

2) Kosten einer Bezirksschule mit doppelter Richtung:	
4 Hauptlehrer mit durchschnittlich Fr. 1300 (weil mehr in Städten) Besoldung	Fr. 5,200
3 Hülfslehrer ungefähr zu Fr. 500	1,500
	Fr. 6,700

Vorkal- und Subsidiaranstalten haben nach dem Entwurf die Gemeinden des Ortes zu liefern.

Im Vergleiche zu den bisherigen Erfahrungen dürfen nun eine Anzahl von vier einfachen und von vier doppelten Bezirksschulen wohl ausreichen, und in diesem Falle kämen die Kosten durchschnittlich zu stehen:

4 einfache Bezirksschulen	Fr. 17,600
4 doppelte "	26,800
macht zusammen	Fr. 44,400

3) Kosten der Kantonschule in Bern:	
höchstens 12 Hauptlehrer, durchschnittlich zu Fr. 1500	Fr. 18,000
für Hülfslehrer circa	3,000
	21,000

4) Kosten der Kantonschule in Pruntrut:	Fr. 21,000
höchstens 8 Hauptlehrer zu Fr. 1400	Fr. 11,200
für Hülfslehrer circa	2,400
	13,600
5) Beiträge an höhere Mädchenschulen:	

je zu Fr. 1500 durchschnittlich für ein Maximum von 4 Anstalten	6,000
Summa der Kosten für die neuen Anstalten	Fr. 85,000

In dieser Berechnung sind aber wohl die Maxima der Kosten enthalten, und es ist keine Rücksicht auf die freiwilligen Beiträge genommen, welche einzelne Ortschaften anzubieten sich veranlaßt finden können. Es wird demnach die neue Organisation der Bezirks- und Kantonschulen den Staat voraussichtlich jedenfalls nicht mehr kosten, als die bisherigen Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen.

Einigen letzten Anhaltspunkt bilden noch die Stipendien für arme Jünglinge. Verwendbar ist dermalen der Ertrag des bereits bestehenden Musshafenfonds von circa Fr. 20,000 jährlich.

Dazu kommen noch die Schulgelder, welche an den einzelnen Anstalten erhoben werden, und die nach dem bisherigen Ergebnisse an den Anstalten in Bern mindestens abwerfen werden macht zusammen bereits Fr. 35,000

Wie viel nun dieser Summe noch von dem Staat aus beigefügt werden soll, hängt wesentlich von der größern oder geringern Erheblichkeit ab, welche die oberste Landesbehörde dieser Unterstützungsart des öffentlichen Unterrichts belegt.

Damit schließt der Regierungsrath seinen Bericht über die finanziellen Folgen des Gelehrtenentwurfes über das Schulwesen. Der Zweck, dem Grossen Rathe eine offene und klare Darstellung dieser Folgen zu geben, glaubt er dabei getreu und gewissenhaft gelöst zu haben. Diese Behörde prüfe nun reiflich und entscheide.

Bern, den 5. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber:

A. Weyermann.

B e r i c h t

d e s

Regierungsrathes an den Grossen Rath

ü b e r

den pädagogischen Theil des Entwurfes eines Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen des Kantons Bern.

Herr Präsident,
Herren Grossräthe!

Iudem wir Ihnen den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens des Kantons Bern, nebst den Gesetzen über die Gemeindeschulen, die Bezirks- und die Kantonschulen vorlegen, erlauben wir uns, dieselben mit folgenden erläuternden Bemerkungen zu begleiten.

Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform stellt sich wohl in keinem Zweige der Staatsverwaltung deutlicher dar, als auf dem Gebiete der Erziehung oder des öffentlichen Unterrichts.

Eine gute Erziehung ist die Grundlage der religiösen und bürgerlichen Freiheit, sie ist die Grundlage eines freien republikanischen Staatslebens. Eine durchdringende Volksbildung allein ist im Stande, ein Volk vor religiösen und politischen Irrthümern und Abwegen zu schützen und dessen Freiheit auf die Dauer zu sichern. Eine gute Erziehung ist aber auch die Grundlage des materiellen Wohles eines Volkes, sie ist die beste Dekonomie des Staates. Von dieser Seite aufgefaßt ist der Gegenstand praktisch um so wichtiger, als das Bernervolk sich dermal lebhaft mit der Frage beschäftigt, auf welche Weise das Schicksal der ärmern Classe verbessert und wie der überhandnehmenden Armut gesteuert werden könne? Eine umfassende Antwort ist zwar nicht leicht; allein so viel ist gewiß, daß, mögen auch Staat, Gemeinden und Bürger nach bisheriger Uebung jährlich viele Hunderttausende zu Unterstützungen verwenden, dieses nur dazu dienen wird, die Kriszen der Armen für den Augenblick zu sichern, während das Schicksal dieser Unglücklichen an und für sich nicht verbessert, sondern vielmehr das Uebel immer größer wird. Ein wirksameres, nachhaltigeres Mittel, durch welches das Uebel an der Wurzel selbst angegriffen wird, muß daher aufgefunden werden, und dieses besteht nach hierseitiger Überzeugung einig und allein in einer tüchtigen Erziehung, in der Weise, daß jedem Bürger Gelegenheit verschafft wird, sich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche zur selbstständigen Betreibung eines jeden Berufes gleich nothwendig sind. Darum schreue man ja nicht die Opfer für eine bessere Erziehung, sie werden reichliche Früchte tragen dadurch, daß die Armen zu nützlichen Staatsbürgern herangezogen und für die Zukunft einer oder nur einer gerinaen Unterstützung mehr bedürfen, während sonst ein großer Theil derselben sich lebenslang nur in Verbrechen und im Bettel herumwälzt und die Hülfe des Staates in immer steigendem Maße in Anspruch nimmt. Und ähnlich Weise wird man nicht durch Mauthsysteme und beschränkende Zunftbestimmungen Handel und Gewerbe blühen

machen, sondern auch hier muß durch Heranbildung tüchtiger Berufs- und Gewerbleute nachgeholfen werden.

Dass die bestehenden Institute — als weder in sich selbst systematisch gegliedert, noch zu einander in der nöthigen Harmonie und Wechselwirkung stehend — nicht genügen, ist längst bekannt und bedarf hier keiner weiteren Auseinandersetzung. Wichtig aber ist die Frage, auf welche Weise eine durchgreifende Reorganisation bewerkstelligt werden könne. — Die Verantwortung derselben darf nicht leicht genannt werden, weniger deshalb, weil es schon an und für sich schwer hält, eine zweckmäßige Organisation des gesammten Unterrichtswesens aufzustellen, als vielmehr, weil es mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist, ein gemeinsames Ganze, mit Beseitigung einer Menge von Vorurtheilen, Missbräuchen und Unbilligkeiten, den verschiedenartigsten Verhältnissen des Kantons anzupassen. Die Schwierigkeit wurde um so größer, als die damalige finanzielle Lage des Kantons nicht so großartige Opfer gestattet, wie sie wünschenswerth gewesen wären. Nichts desto weniger aber dürfen wir hoffen, daß die aufgestellte einfache Grundlage geeignet sei, den Bedürfnissen unseres Kantons und den Anforderungen der Zeit zu entsprechen.

Voreist ein Wort über die Gesamtorganisation des Unterrichtswesens.

Zu den öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons gehören nach dem vorliegenden Entwurfe:

- a. die Gemeinde- oder Primarschulen;
- b. die Bezirksschulen;
- c. die Kantonschulen und
- d. die Hochschule.

Die Gemeindeschule — welche die Bestimmung hat, der gesammten Jugend des Kantons eine rein menschliche, republikanische Ausbildung, sowie die Erwerbung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu sichern, welche zur Betreibung eines jeden Berufes gleich nothwendig sind — erhält einen zehnjährigen Kurs vom 6. bis zum 16. Altersjahr. Die drei ersten Jahrgänge bilden die unterste, die folgenden drei die mittlere und die vier letzten Jahrgänge die Stufe der Oberschule. Im 12. Jahre tritt der Zögling, sofern er die für diese Stufe vorgeschriebenen Fähigkeiten besitzt, entweder in die Gemeindeoberschule, oder aber in die Bezirksschule. Die Bezirksschule dann hat 4 Klassen und ebenso viele Jahrestkurse; sie läuft neben der Oberschule fort, befolgt dennoch aber einen von der letztern wesentlich verschiedenen Weg, in dem Sinne, daß die Oberschule sich auf dasjenige Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten beschränken muß, welches der Staat als Minimum von jedem Staatsbürger zu fordern berechtigt ist, während in

der Bezirksschule neben der Erweiterung der auf der zweiten Stufe der Gemeindeschule oder durch Privatunterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten die Grundlage für eine höhere wissenschaftliche und technische Ausbildung gelegt werden soll. In diesen beiden Richtungen führt die Bezirksschule den Schüler an eine der beiden Abteilungen der Kantonschule, nämlich das Gymnasium oder die Gewerbeschule.

Die Kantonschule dann hat die Bestimmung, in einem dreijährigen Kurse den Jüngling durch Erweiterung der in der Bezirksschule erworbenen Kenntnisse für den Eintritt in die Hochschule oder eine polytechnische Anstalt vorzubereiten, oder aber denselben für die unmittelbare Ausübung eines höheren technischen Berufes zu befähigen.

Na die Kantonschulen schließt sich die Hochschule, welche, obgleich sie als Trägerin und Förderin der Wissenschaft im Allgemeinen nicht als bloße kantonale Anstalt betrachtet werden kann, nichts desto weniger in den Gesamtorganismus des Unterrichtswesens gehört.

Dies die Gliederung der öffentlichen Bildungsanstalten. Dieselbe bietet ein organisches, genau in einander greifendes Ganze dar, und verdient schon deshalb einen nicht unbedeutenden Vorzug gegenüber den dermaligen vereinzelten und unver sich in keinem Zusammenhange stehenden Schuleinrichtungen.

Durchgeht man den Entwurf im Weiteren nach seinen Haupttheilungen, so ist, was

I. die Gemeindeschule betrifft, im Allgemeinen wesentlich Folgendes zu bemerken.

Wir glauben diesem Zweige des öffentlichen Unterrichts unser Hauptaugenmerk zuwenden zu sollen.

Vorerst darf nicht vergessen werden, daß mit dem Ablaufe des Gemeinde- oder Primarschulkurses für die große Mehrzahl der Unterricht überhaupt geschlossen ist; ja von 90,000 schulpflichtigen Kindern im Kanton Bern sind gegen 88,000 einzig auf den Unterricht beschränkt, welchen die allgemeine Volkschule bietet. Diese ungeheure Mehrzahl, welche sich als die eigentliche Trägerin der Volksausveranlagt darstellt, und in welcher der wahre Volkswillen repräsentirt sein soll, fordert wohl mit Recht, daß in erster Linie ihr Schicksal verbessert werde. Sie ist es, die vor Allem aus zum Bewußtsein ihrer Rechte und Pflichten, und zur Erkenntnis und Würdigung der bürgerlichen und städtischen Freiheit gebracht werden muß, wenn sie nicht als blindes Werkzeug von dem Willen Einzelner abhängig gemacht werden soll.

Fürs Zweite verdient die allgemeine Volkschule unsere volle Aufmerksamkeit, weil sie als die Grundlage der höheren Lehranstalten betrachtet werden muß; denn es springt in die Augen, daß ohne gehörige Vorbereitung der Zweck dieser Institute nicht erreicht werden kann. Endlich darf nicht übersehen werden, daß die allgemeine Volkschule bis zum Jahre 1831 gänzlich brach gelegen, und daß es auch den seitherigen Bestrebungen nicht gelungen ist, dieselbe so zu heben, daß die Erreichung eines einfachen, aber gründlichen und gesunden allgemeinen und durchgreifenden Volksunterrichtes möglich gewesen wäre. Warum, fragen wir beiläufig, finden sich noch im Jahre 1849 230 Schulen mit weit über 100 Schülern? und warum sind noch dermal mehr als 100 Schulen, die mit keinem patentirten Lehrer versehen sind?

Im Besondern dann verdienen folgende Hauptmomente hervorgehoben zu werden:

1) Gliederung und Theilung der Schule.

Die Gliederung der Gemeindeschulen nach Bildung und Alter und die Durchführung der daraus entstehenden Schultheilung ist ein unerlässliches Erfordernis zur Erreichung eines durchgreifenden Volksunterrichts. Die notwendige Folge dieses Grundsatzes ist die Eintheilung der Jünglinge in Klassen, und zwar in so viele Klassen, als Jahrgänge sind, so daß eine gutgegliederte Gemeindeschule 10 Klassen enthält. So viele Klassen aber zu gleicher Zeit und zweckmäßig zu unterrichten und zu beschäftigen, das geht über die gewöhnliche Kraft eines

Menschen hinaus, und wird jedenfalls zur Unmöglichkeit da, wo die Schülerzahl nicht sehr gering ist. Eine weitere Folge, welche sich an jenen unbestreitbaren Satz knüpft, ist daher die Schultheilung. Das bestehende Gesetz hat die Richtigkeit dieser Folgerungen in einzelnen Bestimmungen wenigstens zum Theile anerkannt, in der Durchführung derselben ist es aber so weit zurückgeblieben, daß dermal nicht weniger als 479 Schulen bestehen, welche alle zehn Jahrgänge umfassen und nur von einem Lehrer bedient werden. Zudem sind nicht selten die aufkommenden guten Wirkungen oder Früchte durch das absolute Verbot des abtheilungswise Unterrichtes wieder verloren gegangen.

Der vorliegende Entwurftheilteilt die allgemeine Volkschule in drei Stufen ein. Die erste Stufe umfaßt die Schüler vom 6. bis 9. Jahre, die zweite diejenigen vom 9. bis 12. Jahre, und die dritte Stufe nimmt die Schüler vom 12. bis 16. Jahre in sich auf. Diese Eintheilung gründet sich auf den gewöhnlichen Entwicklungsgang des Kindes, und findet sich auch in andern Schulgesetzgebungen aufgestellt. Bereits im zarten Kindesalter muß nach einer bestimmten Marke verfahren werden. Daher die Vorschrift, daß der Eintritt in die Schule jährlich nur einmal geschehe, und daß alle zur gleichen Zeit eintretenden Schüler in der Regel zusammen eine Klasse bilden. Auch der Übergang von der ersten auf die zweite Stufe darf nicht nur formell sein, sondern es muß schon hier auf die Bildungsstufe des Kindes Rücksicht genommen werden. Die dritte Stufe bietet das neue Institut der Ober- oder Kreisschulen dar; der Übergang von der zweiten auf die dritte Stufe bringt eine wesentliche Veränderung in den Gang des bisherigen Primarschulwesens. Es werden nämlich da, wo es die geographische Lage gestattet, aus mehreren benachbarten Schulen die fähigsten Schüler zusammengezogen und unter einen oder mehrere Lehrer vereinigt. Die Oberschule stellt sich genau an die zweite Stufe an, darf mit dieser in der Regel aber nicht eine gemeinschaftliche Schule bilden, und fordert als Bedingung zur Aufnahme dasjenige Maß von Fähigkeiten, welches bis zum Schluß der zweiten Stufe in der Regel erreichbar ist. Wer im zwölften Jahre die notigen Kenntnisse noch nicht besitzt, kann im dreizehnten, vierzehnten, ja im fünfzehnten Jahre in die Oberschule treten. Die Aufgabe der Oberschule ist: Erweiterung der auf der zweiten Stufe erworbenen Kenntnisse und Erreichung des in §. 64 vorgeschriebenen Unterrichtszieles. Die Oberschule ist, als oberste Stufe der Gemeindeschule, ein Gemeingut aller Staatsbürger; durch sie allein wird es möglich, nach vorausgegangenem methodischem Unterrichtsgange vom 6. bis zum 12. Jahre, den oben aufgestellten Zweck hinsichtlich der allgemeinen Volksbildung zu realisiren, und wir dürfen mittels dieses Instituts einer Zukunft entgegensehen, wo nicht nur kein Mangel an fähigen Gemeindebeamten mehr sein wird, sondern wo das Volk in seiner Gesamtheit und jeder einzelne Staatsbürger mehr Einsicht in die bürgerlichen und politischen Verhältnisse besitzt.

Die Bestimmung, daß wenn die Oberschule mehr als das festgesetzte Maximum der Schüler zählt, ein zweiter Lehrer angestellt werden muß, sowie die gegebene Möglichkeit, daß auch ohne diese Bedingung mehrere Lehrer angestellt werden können, werden die Lücken nicht als ausfüllen, welche einzelne Schüler, die bis dahin einen höhern Unterricht in Sekundarschulen anstreben, möglicherweise fühlen möchten.

Wir schon oben bemerkt, darf die Oberschule in der Regel mit den unteren Schulstufen nicht eine gemeinsame Schule bilden; die verschiedenartigen Volkerverhältnisse des Kantons indessen gebieten hier einige Ausnahmen, die erstens darin bestehen, daß in geheilten Schulen, wo ein Zusammenzug der Oberschüler verschiedener Schulen nicht statt findet, mit den Schülern der dritten Stufe noch die oberste Klasse der zweiten Stufe verbunden werden kann, und zweitens, daß Schulen, welche nicht über 40 Schüler zählen, und die ihrer geographischen Lage nach nicht leicht mit andern Schulen verbunden werden können, einem einzigen Lehrer übergeben werden dürfen. In beiden Fällen jedoch sollen die angedeuteten Grundsätze des stufenmäßigen Unterrichtsganges festgehalten und durch abtheilungswise Unterricht realisiert werden.

2) Maximum der Schülerzahl.

Wie schon früher erwähnt worden, bestehen noch dermal 230 Schulen mit einer Schülerzahl von mehr als 100, ja es gibt solche, welche die Zahlen von 130, 150, 170, ja bis über 200 erreichen. Die Überfüllung so vieler Schulen ist offenbar ein Hindernis für deren Leistungen, denn es springt in die Augen, daß hier die Kraft des Lehrers weder in Handhabung der Disziplin noch im Unterricht selbst ausreichen kann. Die Bestimmung des Maximums der Schülerzahl ist daher eine dringende Notwendigkeit. Der Entwurf setzt dieses Maximum für die zwei unteren Schulstufen während den ersten 10 Jahren auf 100, und nach Verlauf dieser Frist auf 80. Schon die Zahl 100 ist bekanntlich zu hoch, muß indessen, da mit der Feststellung des Schüler-Maximums die Errichtung einer Menge neuer Schulen notwendig wird, als Übergangspunkt dienen. Für die Oberschulen dann wird das Maximum der Schüler während jener Periode auf 80, und nachher auf 60 bestimmt, mit der weiteren Bestimmung, daß wenn die Schülerzahl das aufgestellte Maximum übersteigt, anstatt der Schultheilung die Anstellung eines zweiten Lehrers eintrete, zumal hier auch das Fachsystem Anwendung finden kann, während auf den unteren Schulstufen nur das Klassensystem zulässig ist.

3) Herabsetzung der Unterrichtszeit für das Sommerhalbjahr und Handhabung des Schulbesuchs.

Der bisher höchst mangelhafte Schulbesuch im Kanton Bern ist eine längst anerkannte Thatsache, läßt sich aber aus den davorliegenden theils vagen Bestimmungen, theils übertriebenen Forderungen des Gesetzes von 1835 leicht erklären. Dieses Gesetz verpflichtet die Eltern oder deren Vertreter, die Kinder "fleißig" in die Schule zu schicken, und bedroht die Nichtbeachtung dieser Vorschrift mit Strafe. Was aber unter einem "fleißigen Schulbesuch" zu verstehen sei, dafür haben weder Schulbehörden noch Richter einen bestimmten gesetzlichen Maßstab. Feste Normen in dieser Beziehung sind daher unerlässlich; aber auch diese würden nicht zum Ziele führen, wenn nicht durch Verminderung der Sommerschulzeit nachgeholfen wird. Nach den Bestimmungen des angeführten Gesetzes dauert die Schulzeit für die gesamte Schuljugend das ganze Jahr, mit Ausnahme von 8 Wochen Ferien, und die Zahl der Unterrichtsstunden ist für den Sommer auf wenigstens 18 bestimmt. Diese Forderungen sind im Allgemeinen und insbesondere für die ältern Schüler offenbar zu hoch, und verfehlen deshalb ihren Zweck, weil denselben, mit Ausnahme höchstens in den Städten, nicht nachgelebt werden kann. Für die Verminderung der Sommerschulzeit sprechen mehrere Gründe. Einmal ist Bern ein ackerbauender Kanton, seine Hauptbeschäftigung ist die Landwirtschaft. Zur Erlernung derselben bedarf es einer frühen Angewöhnung, und es genügt nicht, erst nach dem 16. Altersjahr arbeiten zu lernen, wo Viele bereits ihr Brod gerade durch Landwirtschaft verdienen müssen. Ferner bedürfen aber auch wirklich viele Eltern der Hilfe ihrer ältern Kinder bei der Arbeit. Das Hauptmotiv für eine Verminderung der Schulzeit aber ist der pädagogische Vortheil, der durch dieselbe erreicht wird, in dem Sinne, daß nur auf diese Weise ein unausgesetzter, geregelter Schulbesuch erhaltlich ist. Einerseits werden es sich die Eltern angelegen sein lassen, ihre Kinder auf den zwei ersten Schulstufen fleißig zum Schulbesuch anzuhalten, um sie für den Eintritt in die Oberschule oder überhaupt für die dritte Schulstufe zu befähigen, und dadurch eine Vergünstigung hinsichtlich der Schulzeit zu erlangen, andererseits können die Behörden, nachdem jenen Verhältnissen Rechnung getragen worden, ohne Bedenken auf einen geregelten Besuch, sowohl während den wenigen Stunden im Sommer, als den ganzen Winterkurs hindurch, nach Mitgabe der im Entwurfe niedergelegten Zwangsbestimmungen dringen.

Der vorliegende Entwurf bestimmt mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse die jährlichen Ferien für die unteren zwei Schulstufen auf 9 bis 12 Wochen und für die Stufe der Oberschule auf wenigstens 9 bis 16 Wochen; die Zahl der Unterrichtsstunden im Sommer dann beträgt für die unterste Stufe wenigstens 18, für die mittlere wenigstens 15, und für die Oberschule

wenigstens 12 Stunden wöchentlich. Nach diesen Bestimmungen ergibt sich demnach eine sehr wesentliche Erleichterung für alle drei Schulstufen in Bereff der Schulzeit durch Vermehrung der Ferien und für die zwei höheren Stufen überdies noch in Bereff der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden. Dieses System hat ohne Zweifel einen bedeutenden Vorzug gegenüber demjenigen, welches z. B. in den Kantonen Zürich und Thurgau in der Reptitschule, im Kanton Aargau in der Fortbildungsschule und im Kanton St. Gallen in der Ergänzungsschule für die dritte Schulstufe Anwendung findet. Die wenigen Stunden, welche für die Sommerschule ausgesetzt sind, können allerdings nur als Reptitschule gelten, im Winter aber, wo die Kinder nicht durch ältere Arbeiten verhindert werden, ist die Altagschule und mit dieser ein zusammenhängender Unterricht und ein methodischer Fortschritt möglich.

4) Gemeinschaftlicher Lehrplan.

Das Primarschulgesetz von 1835 hat einen solchen zwar vorgesehen, allein leider hat man es nur bis zu einem Entwurf gebracht, der 1844 herausgekommen, aber niemals zur Vollziehung gelangt ist. So ist es denn gekommen, daß der Mangel eines obligatorischen Lehrplanes die größte Verschiedenheit im Unterrichtsgang herbeigeführt hat. Der große Nachteil hiervon ist in die Augen springend. Schon der Umstand, daß ein Kind, das nach und nach mehrere Klassen oder Schulen besucht, sich jedesmal an einen neuen Lehrplan gewöhnen muß und dadurch einen nicht zu ersehenden Zeitverlust erleidet, ist höchst nachheilig. Nicht weniger zeitraubend und verderblich ist in noch vielen Schulen die Behandlung einzelner Fächer nach einem alt hergebrachten Schindrian, so z. B. beim ersten Leseunterricht. Ferner wird ohne festen und obligatorischen Lehrplan eine genaue Überwachung der Schulen, so wie die sichere Beurtheilung der Leistungen derselben geradezu unmöglich gemacht. Am nachheiligsten aber erweist sich der Mangel eines gemeinsamen Lehrplanes darin, daß bei der Beurtheilung des Unterrichtsstoffes auf Alter und Fähigkeit der Kinder gar oft nicht gehörige Rücksicht genommen wird. Jeder Lehrer macht sich seinen eigenen Plan und führt denselben nach Gutdünken aus, so daß beinahe in keiner Schule der gleiche Unterrichtsstoff in gleichem Umfang und nach gleichen Grundsätzen behandelt wird, wie in irgend einer andern. An dem einen Orte wird zu wenig, an dem andern zu viel gehandelt; namentlich geschieht es nicht selten, daß Lehrer sich aus der Sphäre eines gesunden Primarsunterrichts hinauswagen und dem noch wenig entwickelten Kinde einen Stoff bieten, den es nicht zu verdauen vermag. Der hier leitende Grundsatz ist folgender: Der Unterricht der allgemeinen Volksschule sei für Lehrer und Schüler nach den verschiedenen Altersstufen des Kindes scharf abgegrenzt, einfach, aber gründlich. Das Weitere gehört in das Reglement über den Lehrplan.

Mit diesem Punkte stehen in nahem Zusammenhange:

5) Obligatorische Lehrmittel.

In dieser Beziehung sieht es bei uns sehr traurig aus. In den einen Schulen findet man diese, in andern andere, und in den dritten so zu sagen keine Lehrmittel. Ueberhaupt ist, namentlich in einzelnen Landesheilen, großer Mangel an Lehrmitteln. Obligatorische Lehrmittel aufzustellen thut Noth, einmal weil nur dadurch ein gemeinschaftlicher Lehrgang erreicht werden kann, und fürs Zweite, weil, so lange die Lehrmittel nicht obligatorisch erklärt werden, dieselben nicht wohlfeil genug erlassen werden können, um sie auch den Armen zugänglich zu machen. Daß der obligatorischen Einführung eine genaue Prüfung vorzugehen muß, und nötigenfalls selbst eine Eprobung, versteht sich von selbst.

6. Beaufsichtigung der Schule.

Zur Durchführung der aufgestellten Grundsätze und zu Hebung des Schulwesens überhaupt, ist eine tüchtige Beaufsichtigung unerlässlich. Dermal wird die höhere Aufsicht über die Primarschulen durch 75 Schulkommissionen und die untere Schulpflege durch Ortschulkommissionen, welche in jeder Ein-

wohnergemeinde in der nöthigen Zahl aufzustellen sind, aus-geht. Das Institut der Schulkommissäre entspricht jedoch den Forderungen nicht. Die meisten derselben sind Geistliche und Lehrer, und obschon sich nicht erkennen lässt, daß viele mit lobenswerther Thätigkeit ihren Orliegenheiten nachzukommen suchen, so liegt es nichts desto weniger in der Natur der Sache, daß sie neben ihren sonstigen Funktionen diesem wichtigen Zweige nicht dijenige Aufmerksamkeit schenken können, die erforderlich ist, um Schulkommissionen, Lehrer und Schulen zu überwachen, und eine Einheit nach pädagogischen Grundsätzen in die Ausführung des Lehrplanes zu bringen. Andere Schulkommissäre dagegen, welche die Schulen entweder gar nie oder nur selten besuchen, scheinen ihre Leistungen mit der wirklich sehr geringen Entschädigung in Einklang bringen zu wollen. Es bedarf daher zur höheren Beaufsichtigung der Schulen solcher Männer, die Zeit und Kräfte ungeheilt dieser Aufgabe zuwenden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, stellt daher der Entwurf für den ganzen Kanton am Platz der 75 Schulkommissäre bis höchstens 12 Schulinspektoren auf, welche aus dem Kreise theoretisch und praktisch gebildeter Schulmänner zu wählen sind. Die Erfahrung lehrt auch anderwärts, daß dieses Institut als das vorzüglichste sich herausstellt und jedenfalls den sogenannten Bezirksschulräthen oder Bezirksschul-pflegern, welche in einigen Kantonen zur höheren Beaufsichtigung der Schulen aufgestellt sind, weit vorzuziehen ist.

Was in Betreff der Schulkommissäre bemerkt worden ist, gilt leider in noch viel höherm Maße von den Schulkommissionen, welche nicht selten, anstatt den Fortschritt der Schule anzustreben, demselben sogar hemmend entgegentreten. Das Uebel liegt jedoch hier weniger im Institute selbst, als darin, daß vielen Mitgliedern die nöthige Lüchigkeit und Einsicht abgeht. Dieser Mangel wird jedoch nach und nach gehoben werden, denn so wie gute Schulen durch gute Lehrer und gute Lehrer durch gute Schulen bedingt sind, so werden verbesserte Schulen auch fähigere Schulkommissionen hervorrufen und diese hinwiederum mehr Interesse an der Schule nehmen und der selben förderlich sein. Diese untere Schulpflege wird demnach beibehalten, jedoch mit zwei Modifikationen, die darin bestehen, daß für die Besorgung der Außenverhältnisse der Schule ein Schulverwalter und am Platz der Ortschulkommission eine Kirchgemeindeschulkommission vorgeschlagen wird; ersteres, weil, wennemand speziell mit der äußern Verwaltung beauftragt wird, die ökonomischen Verhältnisse der Schule besser besorgt werden, und letzteres, weil durch Vergroßerung des Schulkommissionskreises in den Gemeinden, wo dieser Fall eintrifft, auch grössere Unabhängigkeit der Mitglieder dieser Behörde erzielt wird.

Wird in jeder Kirchgemeinde nur eine Schulkommission bestellt, so wird die Zahl dieser Behörden, welche sich dermal auf circa 440 belaufft, auf 258 reduzirt.

7. Stellung der Lehrer.

a) Besoldung der Lehrer.

Dieser Gegenstand ist in doppelter Beziehung ins Auge zu fassen, vorerst in seiner Anwendung auf den Lehrer als solchen, und zweitens in Rücksicht auf die Gemeinde.

In der ersten Beziehung beabsichtigen wir keineswegs, den Lehrer der Gemeindeschule aus seinen einfachen und bescheidenen Verhältnissen herauszuziehen; allein das darf man für den Arbeiter, dem wir unser Heiligstes, die Erziehung unserer Kinder anvertrauen, verlangen, daß er aus der Dürftigkeit herausgerissen und, wenn auch nicht im Verhältnisse zu seiner Mühe und zu den Kosten, welche die Berufsbefähigung nach sich zieht, bezahlt, doch so belohnt werde, daß es ihm möglich sei, sich und seine Familie ehrlich zu nähren. Wie soll, fragen wir, ein Lehrer freudig und anregend wirken, dessen besse Kräfte durch Nahrungsorgien verzehrt werden? Wie ist es ihm möglich, die Jugend aufzumuntern, wenn er, von Familiensorgen darniedergebeugt, selbst der Aufmunterung bedarf?

Es ist Thatsache, daß in unserm Kanton noch sehr viele Lehrer sind, die von der Gemeinde nicht mehr als Fr. 40

Fr. 50 bis Fr. 100 beziehen, worin dann noch nicht selten eine theure Wohnung, ja sogar das nöthige Brennholz eingeschlossen ist. Hierzu kommt die Staatszulage von Fr. 150 für einen definitiv angestellten patentirten, und Fr. 100 für einen provisorischen Lehrer. Welche Besoldung im Vergleich mit dem durchschnittlichen Gehalte eines Militärinstrukteurs-Unteroffiziers von wenigstens Fr. 547 nebst freier Wohnung und Bekleidung, und demjenigen eines Landjäger-Gemeinen von Fr. 456, nebst freier Wohnung und Kleidung! Aber auch hinter den meisten regenerirten Kantonen steht Bern in dieser Beziehung weit zurück. Das Minimum der Lehrerbesoldungen in den Kantonen Zürich und Waadt zum Beispiel beträgt ungefähr Fr. 450, in Baselland Fr. 500, in Appenzell Außerthodin, Glarus, Freiburg ic. wenigstens Fr. 400.

Die Feststellung eines erträglichen Minimums ist die unerlässliche Bedingung zur Hebung des Lehrerstandes und diese bedingt wiederum eben so lathegorisch die Verbesserung des Volksschulwesens. Die Lehrerschaft bedarf aber um so mehr einer gesicherten Existenz, als ihr durch den gegenwärtigen Entwurf sehr bedeutende neue Lasten auferlegt werden.

Die äussere Stellung der Lehrer ist aber hauptsächlich wichtig für die Gemeinde. Mehr als 100 Schulen erfreuen noch dermal, denen keine patentirten Lehrer, sondern nicht selten blos Hörer, ja sogar solche Individuen vorstehen, die durch ihren Lebenswandel offenbar demoralisirend auf die Jugend einwirken. Der Grund davon liegt einzig in dem Umstände, daß die Besoldung der betreffenden Stellen so niedrig ist, daß kein patentirter Lehrer nur irgendwie sein Auskommen findet, mithin sich, ungeachtet wiederholter Ausschreibungen, Niemand für die Schule meldet. Wollte man nun auch dem Lehrer, als solchem, trotz den Forderungen der Gerechtigkeit und Humanität, sein Schicksal nicht verbessern, so ist es der Staat immerhin den betreffenden Gemeinden schuldig. Der Unterricht in der Gemeindeschule ist ein gemeinsames Gut; jeder Bürger hat darauf Anspruch, und da, wo den einzelnen Gemeinden die Mittel zur Erreichung des verfassungsmässigen Unterrichts fehlen, ist der Staat zu deren Herbeischaffung verpflichtet. Uebrigens lasse man nie aus den Augen, daß so wenig der Staat Beamte kreirt und sie besoldet, nur um einen Beamtenstand zu haben, er auch nicht Lehrer bildet und besoldet, blos um einen Lehrerstand zu haben, sondern lediglich zum Zwecke der Erziehung der Jugend, und wenn einmal ausgemacht ist, daß die Hebung des Volksschulwesens nur dadurch erzielt werden kann, daß man die Stellung der Lehrer erträglicher macht, so ist das Opfer mittelbar immer als an die Gemeinde geleistet zu betrachten.

b) Periodische Wahl der Lehrer.

Die Frage über die Periodicität ist eine der folgenschärfsten, und bereits im Jahr 1846 haben sich viele gewichtige Stimmen für und wider erhoben. Die Verfassung §. 15 verbietet die Lebenslänglichkeit aller öffentlichen Stellen und gestattet eine Ausnahme nur für geistliche und Lehrerstellen, jedoch nicht in dem Sinne, daß dadurch die Lebenslänglichkeit dieser Stellen, sondern nur die Möglichkeit derselben ausgesprochen wird. Alle öffentlichen Stellen aber sollen in Folge der Einführung der neuen Verfassung nach §. 9 der Uebe gangbstimmungen der Wiederbesetzung unterliegen. Die Gesetzgebung hat daher für die geistlichen und Lehrerstellen noch festzusetzen, auf welche Dauer sie vergeben werden sollen. Nun entsteht aber die Frage: Ist es zweckmässig für die Lehrerstellen an der Gemeindeschule, eine kürzere und respektive eine Amts dauer von 6 Jahren vorzuschreiben. Die Beantwortung dieser Frage hängt unseres Erachtens im Wesentlichen von der Stellung ab, welche der Staat dem Lehrerstande in der Gesellschaft einräumt. Wird dem Lehrer nämlich eine schwere Existenz zu erstanden, welche mit seiner Arbeit und zu den Kosten, welche seine Berufsbefähigung nach sich zieht, in einem gerechten und billigen Verhältnisse steht, so wird die Verschiedenheit des mühseligen Berufes des Lehrers gegenüber andern Berufsarten wenn nicht ganz, doch eingemässen ausgeglichen und es wird sich auch der Lehrer besser fühlen, als wenn er sich im Besitze einer lebenslänglichen Stelle fortwährend in einer drückenden Lage befindet.

Bei der bisherigen geringen Besoldung mußte die Lebenslänglichkeit als eine lämmertliche Aushülfe angesehen werden und Niemand sollte es wohl einfallen, ohne gleichzeitige Erhöhung der Besoldung die Lehrer einer längeren Amtsduer unterwerfen zu wollen. Ist jene Bedingung aber erfüllt, so fällt ein großer Theil der Besorgnisse der Lehrerschaft weg, und nicht weniger ein Theil der rein pädagogischen Gründe, welche im Allgemeinen für die Lebenslänglichkeit der Lehrerstellen sprechen. Die Möglichkeit, daß tüchtige Lehrer gerade deshalb, daß sie ihre Pflicht ohne Ansehen der Person streng und gewissenhaft erfüllen, durch die periodische Wahl ihrer Stelle verlieren können, muß zugegeben werden; indessen ist hierbei nicht zu übersehen, daß nach dem Entwurf die Stelle einer Gemeindeschule nur dann ausgeschrieben wird, wenn die Erziehungsdirektion mit dem Antrage des Einwohner-Gemeindrathes auf Ausschreibung einverstanden ist, oder wenn dieselbe dem Antrage auf Bestätigung nicht beipflichtet. Diesem Entscheide liegen jedenfalls die Berichte des Schulinspektors und der Schulkommision zu Grunde, und es darf wohl nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß die oberste Aufsichtsbehörde zu der Entfernung eines pflichtgetreuen Lehrers nur aus Gründen der Leidenschaft und ähnlichen Ursachen Hand bieten werde.

Im Gegensatz zu jener Möglichkeit ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß viele Lehrer, wenn sie einmal im Besitz einer lebenslänglichen Stelle sind, sich weder um ihre weitere Fortbildung noch um die strenge Erfüllung ihrer Pflichten viel kümmern, wohl wissend, daß nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung eine Entfernung von ihrer Stelle nur durch gerichtliches Urtheil möglich ist, also nur durch den Entscheid einer Behörde, welche zur Entfernung in der Regel eigentliche Verbrechen und Vergehen fordert, für die Entfernung aber aus andern erheblichen Gründen, wie Unfähigkeit, grobe Nachlässigkeit u. c. keine gesetzlichen Kriterien hat.

Dies sind in wenigen Worten die Hauptgründe, welche den Regierungsrath bewogen haben, die Gemeindeschullehrer einer periodischen Wahl zu unterwerfen; dieses geschah jedoch nur unter der bestimmten Bedingung und Voraussetzung, daß die finanziellen Verhältnisse des Lehrerstandes in dem angegebenen Sinne verbessert werden.

Die Durchführung der Bestimmungen über die Wiederbesetzung sämtlicher Lehrstellen kann aber nicht auf einmal geschehen; einerseits, weil die nötigen Lehrkräfte nicht vorhanden sind, und andertheils, weil eine solche Wirkung gegenüber vielen Lehrern zu hart erscheinen dürfte. Daher die Bestimmung einer Übergangsperiode von 6 Jahren. Während den zwei ersten Jahren findet eine neue Besetzung nur für diejenigen Lehrerstellen statt, welche auf gewöhnlichem Wege erledigt werden, nachher dann bezeichnet die Erziehungsdirektion, mit Rücksicht namentlich auf diejenigen Schulen, die am meisten hinter den Forderungen des Gesetzes zurückbleiben, und nach Maßgabe der vorhandenen Lehrkräfte jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Lehrstellen, welche ausgeschrieben werden sollen.

Hinsichtlich derjenigen Lehrer, welche trotz ihrer Bestrebungen ein neues Patent nicht haben erhalten können und in Folge dieser Ausschreibung ihre Stellen verlieren, sorgt das Gesetz durch einen mäßigen Ruhegehalt.

c. Neue Prüfung bereits patentirter Lehrer.

Eine für den Lehrerstand folgewichtige Bestimmung enthält ferner die Vorschrift, daß nach Einführung dieses Gesetzes bei der definitiven Besetzung von Lehrerstellen an den Gemeindeschulen nur solche Lehrer zu berücksichtigen seien, die ein Patent nach den Forderungen des §. 91 dieses Gesetzes erworben haben. Im bernischen Lehrerstand befinden sich viele tüchtige Kräfte; indes ist ebenso gewiß, daß noch viele Lehrer der Fortbildung sehr bedürfen. So wie nun auf der einen Seite die Reorganisation unseres Volksschulwesens durch eine scharfe Gliederung der Schule nach Alter und Fähigkeit der Schüler bedingt ist, so ist auf der andern Seite erforderlich, daß auch die verschiedenartigen Lehrkräfte nach einem jenem Grundsatz entsprechenden Maßstab gegliedert und geordnet werden. Diese

Gliederung nun wird einzigt möglich durch eine neue Prüfung, in Folge welcher der Lehrer nach Mitgabe des §. 91 für die eine oder andere Schulstufe als befähigt erklärt wird.

Die Ansicht, daß nach Aufführung des Grundsatzes der periodischen Wahlen eine neue Prüfung bereits patentirter Lehrer nicht mehr notwendig sei, aus dem Grunde, weil den Gemeinden nunmehr ein Mittel zu Gebote stehe, unsfähige Lehrer von ihren Stellen zu entfernen, ist durchaus unrichtig. Vorstß kann nicht geläugnet werden, daß hinsichtlich der Befähigung zum Lehrerberufe unter den Lehrern eine ungeheure Verschiedenheit besteht; viele Lehrer besitzen blos sogenannte Lehrbewilligungen, die sich aus früheren Perioden, ja bis zum Jahr 1810 und noch weiter zurück datieren, und noch bis zum Jahre 1835 wurden Patente ertheilt, blos auf die Bescheinigung hin, daß der Bewerber einige Zeit lang Schule gehalten habe.

Ferner ist es Thatsache, daß häufig die unsägigsten Lehrer an den obersten, und die fähigsten an den unteren Klassen sich befinden. Dieser Uebelstand würde ohne eine Prüfung auch in Zukunft eintreten, zumal — da bei der Stellenbewerbung selbst in Zukunft keine eigentliche Prüfung mehr statt findet und die bisher ertheilten Bewilligungen und Patente gleiches Recht und gleiche Wirkung haben — die Behörden über die Fähigkeiten der Aspiranten sich kein richtiges Urtheil bilden könnten. Überdies liegt es in der Pflicht des Staates, für tüchtige Lehrer zu sorgen, um den Gemeinden eine gute Wahl bieten zu können, und zudem wird derselbe seinen Beitrag auch nicht an Unsägige leisten wollen.

Was den Zeitpunkt der Prüfungen anbelangt, so richtet sich derselbe nach den für die Wiederbesetzung der Lehrstellen aufgestellten Übergangsbestimmungen. Für die Erleichterung der Prüfungen dann sorgt die Erziehungsdirektion durch Wiederholungs- und Ergänzungskurse in den Seminarien.

II. Bezirks- und Kantonschulen.

Zu den höheren Unterrichtsanstalten gehören gegenwärtig:

- a. 3 Progymnassen,
- b. 2 Collèges,
- c. 15 Sekundarschulen,
- d. die Kantonschule in Bern, bestehend aus dem höheren Gymnasium, dem Progymnasium, der Industrie- schule und der Elementarschule.

Ueberdies bestehen zwei Normalschulen zu Bildung von Lehrern der Gemeindeschule, hinsichtlich welcher die bestehenden Gesetze Regel machen; ferner zwei Lehrerinnensemianarien, deren Organisation bereits einmal vom Grossen Rathe berathen ist.

Mit Recht darf man behaupten, daß das höhere Schulwesen, mit Ausnahme der Seminarien, trotz dem nicht unbedeutenden Kostenaufwande, weder den Forderungen solcher Anstalten überhaupt, noch den Grundsätzen der Billigkeit in Bezug auf finanzielle Opfer entspreche.

Was vorerst die Progymnassen anbelangt, so leiden dieselben an äusserer und innerer Einheit. Jede dieser Anstalten hat ihr eigenes Reglement, die eine mit mehr, die andere mit weniger Klassen, mit kürzeren oder mit längeren Kursen. Weder ein gemeinschaftlicher Lehrplan, noch gleiche Lehrmittel sind dem Unterricht in denselben zu Grunde gelegt, und — was wohl das Nachtheiligste ist, — sie stehen durchaus in keiner organischen Verbindung mit der Kantonschule. Abgesehen davon, ist die Durchführung der den einzelnen Anstalten zu Grunde liegenden Pläne mangelhaft; man hält auf eine große Schülerzahl, und durch Aufnahme einer Menge nicht fähiger Zöglinge wird der Unterrichtsgang gestört und die Anstalt ihrem Zwecke entrückt.

An den gleichen Gebrechen leiden in noch grösserem Maße die Sekundarschulen. Gemeinschaftlicher Lehrplan und obligatorische Lehrmittel fehlen auch hier; dagegen sind Aufnahmen sogar von Elementarschülern nicht selten, entweder um die prekär gewordene Stellung der betreffenden Schule durch die vorgeschriebene Schülerzahl zu sichern, oder um in der Sekundarschule die Schüler auf die Sekundarschule vorzubereiten, indem

nicht selten an Orten, wo solche Anstalten bestehen, die Gemeindeschule sehr vernachlässigt ist. Mit der Kantonsschule stehen sie nicht nur in keiner organischen Verbindung, sondern sie vermögen überhaupt nicht, wenige Ausnahmen abgesehen, die unterste Stufe dieser höhern Anstalt zu erreichen. Die Sekundarschulen sind zudem ihrer Natur nach keine Volkschulen, da der Zutritt zu denselben durch ein unverhältnismäßig hohes Schulgeld bedingt, mithin deren Besuch in der Regel nur der begüterten Klasse möglich ist.

Die Kollegien in Pruntrut und Delsberg theilen in mehrfacher Beziehung die Mängel der Progymnasien; ein Hauptmangel aber besteht in dem Umstände, daß trotz wiederholter Neorganisationsen der mittelalterliche Unterrichtsgang beibehalten worden ist. Die Wahl und Behandlung des Stoffes nach diesem System ist offenbar mit den fortschreitenden neuern Lehrmethoden nicht mehr im Einklang, und zudem bedürfen diese Lehranstalten im Besondern einer mehr realen, praktischeren Richtung.

Was endlich die Kantonsschule in Bern betrifft, so steht dieselbe weder mit den Progymnasien und des Kolleges, noch mit den Sekundarschulen im Zusammenhange. Die Elementarschule gehört ihrer Natur nach nicht zu einer Kantonsschule, und das Progymnasium und die Industrieschule sind nur eine Vergünstigung für die Stadt Bern in dem Sinne, daß hier der Staat alle Kosten bestreitet.

Dies der Organismus des bestehenden höhern Schulwesens. Die Anordnung derselben nach dem vorliegenden Entwurf ist einfacher, rationeller, und beruht auf billigeren Grundlagen. Es umfaßt:

- a. Wenigstens 12 Bezirksschulen;
- b. Zwei Kantonsschulen.

a. Bezirksschulen.

Diese haben einen doppelten Zweck zu erfüllen: erstens sollen sie die auf der zweiten Stufe der allgemeinen Volkschule oder durch Privatunterricht erworbenen Kenntnisse in einem abgeschlossnen Kurse erweitern, und zweitens dienen sie zur Vorbereitung auf die Kantonsschulen. Sämtliche Bezirksschulen schließen sich unten eng an die zweite Stufe der allgemeinen Volkschule und bilden nach oben einen organischen Übergang zu der Kantonsschule. Ihre Richtung ist entweder blos realistisch oder aber so beschaffen, daß neben den Realwissenschaften auch noch die alten Sprachen gelehrt werden. Allen Bezirksschulen liegen ein gemeinschaftlicher Lehrplan und möglichst gleiche Lehrmittel zu Grunde, und ein Unterschied darf nur in den äußern Verhältnissen stattfinden.

Es könnte hier die Frage aufgeworfen werden, ob zwölf Bezirksschulen für den ganzen Kanton genügen, und ob es nicht vielleicht zweckmäßig wäre, mehrere solcher Anstalten, von welchen ein Theil mit geringern Lehrkräften und wenigen Hülfsmitteln, als hier der Entwurf fordert, bedacht würden, zu errichten? Nach genauer Prüfung muß diese Frage beneint werden, und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1) Bei der Bestimmung der Zahl der Bezirksschulen muß von dem Umstände ganz abgesehen werden, ob der Schüler die Schule von Hause aus besuchen könnte, oder sich aber zum Besuch derselben bleibend aus dem elterlichen Hause entfernen müsse, wenn man anders nicht in jeder Gemeinde eine höhere Anstalt errichten will. Muß sich der Schüler aber einmal außer dem Hause verpflegen, so haben einige Stunden Entfernung mehr oder weniger für ihn keine Bedeutung.

2) Im Interesse des Staates, der Gemeinden und der Privaten liegt es, daß die zu errichtenden Bezirksschulen dem oben aufgestellten Zwecke entsprechen, daß sie mit in ueben der Erweiterung des auf der zweiten Stufe der Gemeindeschule erhaltenen Unterrichts, den Schüler gut vorbereitet an die Kantonsschule zu führen vermögen. Anstalten dieser Art aber fordern für Staat und Gemeinden einen bedeutenden Aufwand und die nothwendige Folge davon ist wohl die, daß, will man die Hülfsmittel für den höhern Unterricht

nicht zu sehr zerplättern und dem Gedeihen dieser Anstalten nicht hindernd entgegentreten, die Bezirksschulen nicht in zu großer Zahl aufgestellt werden dürfen. Für den Jöggling wird die nächste Folge die sein, daß er durch den Besuch einer gut ausgerüsteten Bezirksschule mit dem gleichen Zeitaufwande und den gleichen Kosten eine weit tüchtigere Bildung erhält, als wenn er eine Anstalt besucht, welcher nur geringe Hülfsmittel zu Gebote stehen.

3) Auf die Bestimmung der Zahl der Bezirksschulen hat ferner einen nicht unbedeutenden Einfluß das Institut der Oberschulen, durch welche allein es möglich gemacht wird, der gesammten Jugend des Kantons einen bessern Unterricht zu verschaffen, zumal der Besuch der Oberschule von Hause aus nicht nur möglich, sondern sogar verbindlich ist. Durch die Oberschulen, welchen ein stufenmäßiger und methodischer Unterricht vorausgeht, und an welchen mehrere Lehrer angestellt werden können und bei einer bestimmten Schülerzahl angestellt werden müssen, werden kleinere Bezirksschulen mit etwa zwei Lehrern, wie sie dermal unter dem Namen von Sekundarschulen bestehen, überflüssig, und damit fällt denn auch der nicht ganz unbegründete Vorwurf weg, daß der Staat reiche Gemeinden und reiche Privaten, welche die Hälften der Hauptkosten einer Sekundarschule zu tragen vermögen, durch Bezahlung der andern Hälften gegenüber Denjenigen begünstige, die ihrerseits solche Opfer zu bringen nicht im Stande sind.

Die aufgestellte Zahl von 12 Bezirksschulen wird daher unseres Erachtens und namentlich mit Rücksicht auf die verschiedenen Landesgegenden, in welche sie verlegt werden sollen, mehr als genügen. Sollte jedoch späterhin das Bedürfnis größer werden, so wird der Gesetzgeber ein kleines Opfer nicht scheuen, um demselben zu begegnen.

Eine weitere Frage ist die: Welche Grundsätze sind bei der Bestimmung der Bezirksschulorte zu beachten?

Nach dem Wunsche der Schulhöde sollte der ganze Kanton in bestimmte Bezirksschulkreise eingeteilt werden; wir können diese Ansicht nichttheilen, einerseits der geographischen Lage wegen und anderseits wegen der verschiedenartigen Bedürfnisse des Kantons. Zudem würde eine solche Eintheilung keinen praktischen Werth gewöhren, indem jede Bezirksschule sämtlichen Jögglingen des Kantons und nicht etwa nur denjenigen, die im Bezirksschulkreise selbst angesessen wären, offenstehen müßte. Eine solche Bestimmung könnte höchstens zum Zwecke haben, den verschiedenen Landesteilenen Bezirksschulen zu sichern; mit diesem Grundsätze aber ist auch der Entwurf einverstanden, indem er vorschreibt, daß die Errichtung der Bezirksschulen mit möglichster Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Landesteile geschehen solle, und überdies dem Regierungsrathe die Befugniß ertheilt, die Bezirksschulen, auch abgesehen von einer geschehenen Uebereinkunft, in diejenigen Gemeinden zu verlegen, welche mit Rücksicht auf jene Bestimmung als die zweckmäßigsten erscheinen. Für die Gemeinden, welche zum Bezirksschulorte bezeichnet werden, ist ein Minimum der Leistungen bestimmt; über dieses hinaus dann wird noch eine Konkurrenz zwischen den Gemeinden, immerhin aber mit Rücksicht auf die verschiedenen Landesteile eöffnet, und bei der Bestimmung des Ortes wesentlich auch auf die Größe der Anbietungen der konkurrierenden Gemeinden über das festgesetzte Minimum gesehen. Dagegen kann Gemeinden, welche nachweisen, daß sie das Minimum der geforderten Leistungen nicht aufzubringen vermögen, für die erste Einrichtung eine außerordentliche Unterstützung verabfolgt werden.

b. Kantonsschulen.

1) Die Kantonsschule in Bern erhält zwei Abtheilungen:

- a. das Gymnasium, und
- b. eine Gewerbeschule,

ersteres zur Vorbereitung auf die Hochschule, und letztere zur Befähigung für den Eintritt in eine polytechnische Schule oder für die unmittelbare Ausübung eines technischen Berufes.

Das Gymnasium besteht dem Wesen nach bereits unter d.m Namen „höheres Gymnasium“ und bedarf bloß einer Um-

gestaltung nach Mitgabe der aufgestellten Bestimmungen. Dagegen hat eine eigentliche Gewerbeschule bis dahin gänzlich gefehlt, zumal die Industrieschule nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung nicht mehr leistet, als was in Zukunft durch jede Bezirksschule erreicht werden soll. Jede höhere Bildung auf dem Realgebiete war in unserem Kanton bis dahin fast ganz ausgeschlossen; daher wird die Errichtung einer höheren Gewerbeschule, abgesehen davon, daß überhaupt die reale Richtung für das praktische Leben mehr Wert gehegt, von bedeutenden Folgen sein, und dem Kanton einen neuen unmittelbaren praktischen Nutzen verschaffen.

2) Die sogenannte philosophische Schule in Pruntrut, welche nach dem Grossrathöbeschluß vom 8. Dezember 1844 die Studien bis zur Hochschule fortführen soll und ihrem Wesen und ihrer Natur nach für den französischen Kantonsteil die höchste Bedeutung bildet, bedarf aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich aber aus finanziellen Rücksichten, einer besondern Einrichtung. Es werden nämlich hier die vier Klassen einer Bezirksschule und drei darauf folgende höhere Klassen unter dem Namen einer „Kantonschule“ vereinigt, so daß die Anstalt 7 Klassen mit ebensoviel Jahreskursen erhält. Die vier untern Klassen werden ganz nach den Grundsätzen der Bezirksschulen geleitet, die drei höheren Klassen dann erhalten die Bestimmung der Kantonschule in Bern. Der Hauptunterschied zwischen diesen Anstalten besteht darin, daß an der Kantonschule in Bern sämmtliche Lehrgegenstände, mit Ausnahme einiger Nebenfächer, wie Gesang, Turnen etc. in zwei Abtheilungen (Gymnasium und Gewerbeschule) besonders behandelt werden, in der Kantonschule in Pruntrut aber gerade der entgegengesetzte Grundsatz angewendet wird, in der Weise, daß hier sämmtliche Unterrichtsgegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche sich speziell auf die wissenschaftliche oder gewerbliche Richtung beziehen, für alle Schüler gemeinschaftlich sind.

Diese Anstalt wird allerdings nicht den Grad der Vollkommenheit der Kantonschule in Bern, welcher weit bedeutendere Hülfsmittel zu Gebote stehen, erreichen; allein sie wird dennoch dem Bedürfniss des Jura, namentlich des französisch katholischen Theiles mit einer nicht sehr großen Schülerzahl, entsprechen, und steht zudem, trotz ihrer besondren Einrichtung, mit den übrigen Mittelschulen des Kantons nicht im Widerspruche.

Was die Leistungen betrifft, welche den Gemeinden Bern und Pruntrut, als Kantonschulorten auferlegt werden, so mögen dieselben im ersten Augenblicke vielleicht etwas hoch scheinen, namentlich für die Stadt Bern, welche, obgleich von jeher im Besitz aller Centralanstalten, noch nie einen Kreuzer dazu beigetragen hat; allein es widerspricht offenbar allen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Willigkeit, daß der Ort, welcher alle Vortheile solcher Institute genießt, an den Kosten derselben nichts beitrage; leisten ja doch überall die Gemeinden, in welchen so wichtige Centralanstalten sich befinden, einen verhältnismäßigen Beitrag. So leistet z. B. die Stadt Aarau einen jährlichen Beitrag an die Kantonschule von Fr. 3000, und die Stadt Zürich an die ih.ige einen solchen von Fr. 20,000,

mit der einzigen besondren Vergünstigung, daß sie ihre Sekundarschule in der untern Industrieschule aufzuhängen lassen kann.

Einer nicht unwichtigen, im Gesetz über die Kantonschulen aufgenommenen Bestimmung glauben wir schließlich noch kurz erwähnen zu sollen; es betrifft dieses die Vorschrift über die Maturitätsprüfung beim Uebergange zu den wissenschaftlichen Berufsstudien und die auf den Unterlassungsfall gezeigte Folge, daß nach Verfluß von 6 Jahren Niemand mehr zu der wissenschaftlichen Berufsprüfung zugelassen wird, der sich nicht durch ein Zeugnis der Reife ausweisen kann.

Der Form nach kann man zwar einwenden, daß diese Bestimmung in das Gesetz über die Hochschule gehöre; allein sie findet auch hier ihre Anwendung, um so mehr, als Niemand verpflichtet ist, seine höheren Studien an der hiesigen Universität zu machen.

Was das Materielle dieses Gegenstandes betrifft, so bedarf dasselbe — nach hiesiger Ansicht — keiner weitläufigen Auseinandersetzung. Gründliche, wissenschaftliche Studien sind nach der Natur der Sache durch tüchtige Vorkenntnisse bedingt; wo diese fehlen, kann das höhere Studium seinen Zweck nie vollständig erreichen. Genaue Bestimmungen hierüber sind daher unerlässlich und für den Kanton Bern ein längst gefühltes Bedürfnis. Der Grund, warum solche Vorschriften nicht bereits im Jahr 1834 bei Errichtung der Hochschule aufgestellt wurden, läßt sich zwar leicht aus dem beinahe gänzlichen Mangel allgemeiner Vorbereitungssanstalten erklären, allein nach hiesiger Ansicht hätte gleichwohl bereits damals ein zweckmäßiger Uebergang vorbereitet werden sollen, und es liegt gewiß nicht nur im Interesse der Wissenschaft im Allgemeinen, sondern auch im Besondern im Interesse jedes Zögling, daß eine Bestimmung in dem angegebenen Sinne bald möglichst ins Leben trete.

III. Hochschule.

Das Gesetz über die Neorganisation der Hochschule liegt in einem besondren Entwurfe vor und ist bereits einmal vom Grossen Rathe berathen. Würde dasselbe in der zweiten Diskussion angenommen, so könnte er als „Vierter Theil“ der allgemeinen Schulorganisation angereiht werden.

Mit diesen Bemerkungen, die sich, wie Eingangs erwähnt worden, nur auf die wesentlichsten Punkte beschränken, glauben wir unsern Bericht über den pädagogischen Theil des Gesetzes-Entwurfs über das öffentliche Unterrichtswesen schließen zu sollen. In Ihrer Hand liegt das Schicksal der Schule; möge derselben ein glückliches Los zu Theil werden.

Bern, den 15. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weiermann.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Organisation der politischen Wahlen und Abstimmungen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, einige durch die Erfahrung gebotene Abänderungen und Ergänzungen in dem Wahlsysteme und der Eintheilung der Wahlkreise vorzunehmen, und die verschiedenen Verordnungen über die politischen Wahlen und Abstimmungen so viel wie möglich in ein einziges Gesetz zusammen zu ziehen, auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Stimmrecht und Stimmregister.

§. 1.

Das Stimmrecht kommt zu:

A. allen Staatsbürgern, welche

- 1) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
- 2) nach den Bestimmungen des Gesetzes im Genusse der Ehrenfähigkeit, und
- 3) im Staatsgebiete wohnhaft sind;

B. allen Schweizerbürgern, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen (§ 3 der Staats- und §. 42 der Bundesverfassung).

§. 2.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

- 1) diejenigen, welche die im vorigen Paragraphen genannten Eigenschaften nicht besitzen;
- 2) die Geisteskranken;
- 3) die Besteuerten, d. h. diejenigen, welche von der Gemeindesammlung oder den Verwandten nach zurückgelegtem 17ten Altersjahr für sich oder diejenigen, deren Unterhaltung ihnen oblag, Steuern erhalten und dieselben nicht zurückgestattet haben (§. 6 des Gesetzes über das Armenwesen vom 23. April 1847);
- 4) diejenigen, welchen der Besuch von Wirtschaften verboten ist;
- 5) diejenigen, welche in einem andern Kanton oder fremden Staate politische Rechte ausüben (§. 4 der Staatsverfassung).

§. 3.

Jeder Stimmfähige übt das Stimmrecht in der politischen Versammlung aus, in deren Kreis er wohnhaft ist.

Der Wohnort eines Stimmfähigen wird nach dem ordentlichen persönlichen Aufenthalte desselben bestimmt.

Niemand darf gleichzeitig das Stimmrecht in mehr als einem Kreise ausüben.

Im Dienste stehende Militärs geben ihre Stimme an ihrem militärischen Aufenthaltsorte ab. Die Stimmen werden aber zu dem Abstimmungskreise gezählt, in dem sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben.

§. 4.

Zu jeder Einwohnergemeinde wird ein Stimmregister geführt.

Jeder, welcher sein Stimmrecht an der politischen Versammlung ausüben will, ist gehalten, sich auf das Register seiner Einwohnergemeinde tragen zu lassen.

§. 5.

Jedesmal, wenn die politischen Versammlungen zu einer Wahl oder Abstimmung ausgeschrieben werden, sollen die Einwohnergemeinderäte die Stimmregister durchsehen und bereits von sich aus die nötigen Streichungen und Ergänzungen darin vornehmen, unter Vorbehalt jedoch des endlichen Entscheides der politischen Versammlung nach Artikel 14 hiernach.

II. Wählbarkeit und Unvereinbarkeit.

§. 6.

Zur Wählbarkeit für Stellen, wozu das Volk wählt oder vorschlägt, sind im Allgemeinen die Eigenschaften eines stimmfähigen Staatsbürgers erforderlich (§. 14 der Staatsverfassung).

Schweizerbürger sind den Staatsbürgern in Hinsicht der Wählbarkeit gleich gesetzt (§. 42 der Bundesverfassung).

§. 7.

Außer jenen Eigenschaften sind für die Wählbarkeit im Besondern noch erforderlich:

für ein Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, der Besitz des weltlichen Standes und bei naturalisierten Schweizerbürgern zudem der Besitz des Bürgerrechtes seit wenigstens 5 Jahren (§ 64 der Bundesverfassung);

für ein Mitglied des Grossen Rethes, die Stelle eines Regierungskonsihalters, Gerichtspräsidenten, eines Mitgliedes und Erzähmannes des Amtsgerichtes, das zurückgelegte fünfzehn- und zwanzigste Altersjahr (§. 14 der Staatsverfassung);

und für die Stelle des Gerichtspräsidenten überdies die Eigenschaft eines rechtskundigen Mannes.

Für die Stelle der Friedensrichter, der eidgenössischen und kantonalen Geschworenen und für andere Wahlen, welche den politischen Versammlungen noch zukommen mögen, wird auf die sie betreffenden besondern Gesetze verwiesen.

§. 8.

Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des schweizerischen Nationalrathes sind: die Stellen der Mitglieder des Ständerathes und des Bundesrathes und die von Letzterem gewählten Beamten (§. 66 der Bundesverfassung).

§. 9.

Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rethes sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom

Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden; und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate (§. 20 der Bundesverfassung).

Bei einer Gesamterneuerung des Grossen Rathes können jedoch die in Folge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neuen Grossen Rath gewählt werden, an den Verhandlungen dieses Letztern Theil nehmen, bis die sie betreffenden Erneuerungswahlen stattgefunden haben.

§. 10.

Unvereinbar auf der gleichen Person sind ferner eine Stelle der administrativen und eine Stelle der richterlichen Gewalt.

Ebenso zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen.

Stellen der Gemeindeverwaltung schliessen von der Verleidung administrativer oder richterlicher Stellen des Staates nur insofern aus, als zwischen ihnen ein Verhältniss der Ueber- und Unterordnung vorhanden ist. Vorbehalten sind allfällige besondere Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

III. Wahlkreise.

§. 11.

Für die Wahlen in den schweizerischen Nationalrath bleibt es bei der Kreiseinteilung vom 20. Herbstmonat 1848.

§. 12.

Die Wahlen in den Grossen Rath finden amtsbezirkswise statt.

IV. Verfahren bei den Wahlen und Abstimmungen.

§. 13.

Jede Ausschreibung einer politischen Versammlung wird von dem Regierungsrathe angeordnet. Die Ausschreibung ist wenigstens acht Tage vorher durch Verlesen und überdies binnen der der Versammlung unmittelbar vorhergehenden Woche durch Umbreiten von Haus zu Haus bekannt zu machen.

§. 14.

Unter der Leitung des Einwohnergemeindsrathspräsidenten des Ortes werden an der Versammlung selbst vor Allem die Stimmregister abgeschlossen. Die seit der letzten Versammlung stattgefundenen Eintragungen und Streichungen werden zu diesem Ende verlesen und hierauf an die Versammlung die Fragen gerichtet: obemand auf dem Stimmregister enthalten sei, welcher das Stimmrecht nicht besitzt, und obemand, welcher noch nicht darauf steht, in dasselbe sich eintragen lassen will. Ueber alle derartigen Anträge und Anmeldungen entscheidet sofort die Versammlung durch offene Abstimmung.

Auf Verlangen muss das ganze Stimmregister, sowie auch die Bestimmungen über das Stimmrecht, verlesen werden.

Nach dem Abschluß des Registers darf an der gleichen Versammlung Niemand mehr eingetragen werden.

§. 15.

Hierauf bestellt die Versammlung durch offene Abstimmung das Bureau, welches aus einem Präsidenten und wenigstens zwei Sekretären und zwei Stimmenzählern besteht.

§. 16.

Der gewählte Präsident zeigt der Versammlung die Verhandlung, um die es zu thun ist, deutlich an und lässt allfällige datauf bezügliche Erlasse und bei Wahlen jedenfalls die einschlagenden Bestimmungen über die Wahlbarkeit verlesen und macht auf die Art und Weise, wie die Stimmen abzugeben sind, aufmerksam.

§. 17.

Die Abstimmung in der Hauptverhandlung findet schriftlich durch Stimmzettel statt.

Bei Wahlen hat der Stimmende die Namen so vieler Personen auf den Stimmzettel zu schreiben, als Stellen zu besetzen sind. Stimmzettel, welche mehr als die vorgeschriebene Zahl von Namen enthalten, sind ungültig.

Bei Abstimmungen, wo es sich um die Annahme oder Verwerfung von Entwürfen oder Vorschlägen handelt, schreibt der für die Annahme Stimmende ein „Ja“ und der für die Verwerfung Stimmende ein „Nein“ auf den Zettel. Stimmzettel, welche etwas Anderes enthalten, sind ungültig.

§. 18.

Die Ausheilung der Stimmzettel geschieht an der Hand des Stimmregisters durch namentlichen Aufruf oder namentliche Meldung.

Das Bureau hat darüber zu wachen, daß Niemand einen Stimmzettel erhält, der nicht auf dem Register eingetragen ist, und daß auch keiner der Eingetragenen mehr als einen Stimmzettel bekommt.

§. 19.

Die Ausheilung der Stimmzettel wird geschlossen, sobald auf geschehene öffentliche Anfrage durch den Präsidenten Niemand mehr für einen solchen sich meldet.

Die Zahl der ausgeheilten Stimmzettel ist öffentlich anzugeben.

§. 20.

Die wieder eingelangten Stimmzettel sind zu zählen.

Sind mehr wieder eingelangt, als ausgeheilt worden, so ist die Abstimmung ungültig, und das Verfahren wird neu begonnen.

Uebersteigt die Zahl der eingelangten die Zahl der ausgeheilten Stimmzettel nicht, so schreitet das Bureau zur Auszählung und Zählung der Stimmen.

Das Resultat wird öffentlich angezeigt.

§. 21.

Handelt es sich um Wahlen des Kreises (der politischen Versammlung), so wird, wenn in der ersten Abstimmung nicht so viele Personen das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereinigt haben, als Wahlen zu treffen sind, sofort zum zweiten Wahlgange geschritten, bei welchem von den Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, dreimal so viele in der Wahl bleiben, als noch Stellen zu besetzen sind. Kommt in dem zweiten Wahlgange das absolute Mehr für die erforderliche Zahl von Wahlen nicht heraus, so fällt von den in der Wahl Gebliebenen derjenige heraus, welcher die wenigsten Stimmen erhalten. Nach dem dritten Wahlgange sind diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen (das relative Mehr) auf sich vereinigt haben.

§. 22.

Handelt es sich um Wahlen der Amtsbezirke, oder der Grossraths- oder Nationalrathskreise, so ist gleich nach dem ersten Wahlgange das Resultat zu protokolliiren, das Protokoll nebst den Stimmzetteln unter Siegel zu legen und dem Präsidenten der Versammlung zuzustellen.

Je am folgenden Tage treten die Präsidenten der politischen Versammlungen, oder die Personen, welche diese Leiteren dazu bezeichnet haben, am Hauptorte des Wahlkreises zusammen, um unter der Leitung des Regierungstatthalters des Ortes das Abstimmungsergebnis des ganzen Wahlkreises zu ermitteln.

Haben in der ersten Abstimmung nicht so viele Personen das absolute Mehr erhalten, als Wahlen zu treffen sind, so findet nach den im vorigen Paragraphen aufgestellten Regeln ein zweiter, und eventuell ein dritter Wahlgang statt.

Zu diesem Ende wird das ausgemittelte Stimmenergebnis, ferner die Personen, welche für den fernern Wahlgang in der Wahl bleiben, und der Tag und die Stunde, an welchen die Wahl fortgesetzt werden soll, in den Kreisen der politischen Versammlungen durch öffentlichen Anschlag und entweder durch Verlesen oder durch Umbreiten von Haus zu Haus mindestens zwei Tage vorher bekannt gemacht.

Von dem Stimmenergebnis und von den zur Fortsetzung der Wahl getroffenen Maßnahmen ist dem Regierungsrath je- desmal Kenntniß zu geben.

§. 23.

Sollten in einem Wahlgange mehr Personen das absolute Mehr auf sich vereinigen, als Wahlen zu treffen sind, so sind diejenigen als gewählt anzusehen, welche die meisten Stimmen haben.

In allen Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 24.

Ist ein Gewählter bei der Wahlverhandlung anwesend, so hat er sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären. Ist er abwesend, so zeigt ihm der Präsident der betreffenden Versammlung die Wahl sofort schriftlich an, in welchem Falle er binnen der Frist von 8 Tagen, von dem Wahltag an gerechnet, die Ablehnung schriftlich zu erklären hat, wenn er die Wahl nicht annehmen will.

Bezüglich auf die Ablehnungsbefugnisse der Geschworenen gelten die besondern Bestimmungen in den Gesetzen über die Bundesrechtspflege und die Gerichtsorganisation des Kantons.

§. 25.

Ueber jede Verhandlung der politischen Versammlungen ist nach Formularen, welche der Regierungsrath ihnen zustellen läßt, ein Protokoll auszufertigen, welches vor der Auflösung der Versammlung öffentlich zu verlesen, und von dem Präsidenten, den Sekretärs und Stimmenzählern zu unterzeichnen ist.

Ebenso haben die nach §. 22 vereinigten Präsidenten oder andern Abgeordneten der politischen Versammlungen ihre Verhandlungen zu protokolliiren, und rebst dem Regierungsrathalter das Protokoll zu unterzeichnen.

Die Verhandlung einer politischen Versammlung, sowie der nach §. 22 vereinigten Präsidenten oder Abgeordneten darf nicht unterbrochen werden.

§. 26.

Die Endprotokolle über die Wahlen in den Nationalrath, den Grossen Rath, die Vorschläge für die Regierungsrathalter- und Gerichtspräsidentenstellen und die Wahlen in das Amtsgericht werden von den betreffenden Regierungsrathaltern unverzüglich an den Regierungsrath, und die Protokolle über die Wahlen in das Geschworenengericht an das Obergericht eingefandt.

§. 27.

Nach Ablauf der Frist, welche für die Anbringung von Beschwerden anberaumt ist, und falls Beschwerden wirklich eingelangt sind, nach der Erledigung derselben, fertigt der Regierungsrath den Gewählten einen amtlichen Wahlakt zu. Den Geschworenen giebt das Obergericht Kenntniß von der Wahl.

V. Beschwerdeführung und Kassation.

§. 28.

Binnen der Frist von acht Tagen, von dem Tage der Verhandlung an gerechnet, kann jeder beteiligte stimmberechtigte Bürger gegen die Wahl oder Abstimmung einer politischen Versammlung Beschwerde führen.

§. 29.

Gründe zur Beschwerdeführung sind: die Verletzung jeder gesetzlichen Vorschrift über die Anordnung und Bekanntmachung und über das Verfahren der politischen Versammlungen, sowie insbesondere jede verfassungs- und gesetzwidrige Zulassung oder Ausschließung vom Stimmrechte.

§. 30.

Die Kassation der Wahl oder Abstimmung tritt nur in den Fällen ein, wo mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß ohne die betreffende Widerhandlung das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ein anderes geworden wäre. In den übrigen Fällen findet Zurechweisung für die Zukunft, und bei verfassungswidriger Zulassung oder Ausschließung vom Stimmrechte die Anordnung der Streichung aus dem Stimmregister oder der Aufnahme in dasselbe statt.

Widerhandlungen, welche wissentlich begangen oder von Personen des Büros oder von andern mit der Handhabung der Vorschriften des Gesetzes beauftragten Beamten oder Angestellten verschuldet werden, sind überdies richterlich mit einer Buße von Fr. 4 bis Fr. 50 zu bestrafen. Die Buße fällt den Armen des Ortes zu.

§. 31.

Die kompetenten Behörden zur Entscheidung der Beschwerden sind: bei den Wahlen in den Nationalrath der Nationalrath; bei den Wahlen in den Grossen Rath, den Vorschlägen zu den Regierungsrathalter- und Gerichtspräsidentenstellen und den Wahlen in das Amtsgericht der Grossen Rath; bei den Wahlen der eidgenössischen und kantonalen Geschworenen das Obergericht; bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen der politischen Versammlungen der Regierungsrath.

Bis zur Entscheidung der Beschwerde bleibt die Wirksamkeit der betreffenden Wahl oder Abstimmung eingestellt.

§. 32.

In Fällen von Wahlbestechung, Wahlbetrug oder Anwendung von Drohung oder Gewalt zur Gewinnung von Stimmen findet eine Anzeige an den Strafgerichter Statt. Wird die Hauptuntersuchung verhängt, so bleibt bei einer Wahl der Gewählte bis zum Endurtheile eingestellt. Im Falle eines verurtheilenden Erkenntnisses entscheidet das Gericht zugleich über die Kassation der Wahl.

VI. Nähere Vorschriften über die periodischen Gesammtneuerungen der politischen Behörden.

§. 33.

Nach jeder ordentlichen Gesammtneuerung versammelt sich der neue Grossen Rath von Gesetzes wegen am ersten Montag des Monats Juni, und nach einer außerordentlichen auf den Tag, welchen der abtretende Grossen Rath zum Voraus dazu bestimmt.

Der Regierungsrath hat den sämtlichen Mitgliedern Zeit und Ort der Versammlung durch ein Kreisschreiben anzugeben.

§. 34.

Die Versammlung wird von dem ältesten oder einem andern von diesem oder der Versammlung dazu bezeichneten Mitgliede eröffnet.

Sie hört zunächst den Bericht des Regierungsrathes über die Wahlprotokolle und die gegen einzelne Wahlen allfällig eingelangten Beschwerden an.

Ueber die Letztern entscheidet sie entweder sofort oder verweist die Entscheidung auf eine besondere Verhandlung.

§. 35.

Dann schreitet sie zur Wahl ihres Präsidenten, Vizepräsidenten und Stathalters, sowie der Stimmenzähler.

Der Präsident nimmt hierauf der Versammlung den Eid auf die Verfassung ab. Er selbst wird durch den Vizepräsidenten befeidigt.

§. 36.

Unmittelbar nach seiner Konstituierung und Beleidigung wählt der Große Rath den Regierungsrath und dessen Präsidenten.

Sobald der neue Regierungsrath sich konstituiert hat, zeigt er es dem abtretenden an und übernimmt sofort die Verwaltung.

§. 37.

Nach jeder Gesamterneuerung des Großen Rathes und des Regierungsrathes werden zugleich die sämtlichen Behörden und Beamten in den Bezirken, deren Wahl oder Vorschlag von dem Volle ausgeht, ernannt.

§. 38.

Sobald die Vorschläge von den Bezirken eingelangt, und dieselben von dem neuen Regierungsrath verfassungsmäßig vermehrt worden sind, erwählt der Große Rath die Regierungsräthe und Gerichtspräsidenten.

Diese Vorschläge und Wahlen sind so anzuordnen, daß der Amtsantritt der Gewählten auf den 1. Februar statt finden kann.

Bei außerordentlichen Gesamterneuerungen bestimmt der neue Große Rath den Zeitpunkt dieses Amtsantrittes.

VIII. Bestimmungen, betreffend das Begehrum eine Verfassungsrevision oder eine außerordentliche Gesamterneuerung des Großen Rathes.

§. 39.

Begehrum eine Verfassungsrevision oder eine außerordentliche Gesamterneuerung des Großen Rathes von Seite der stimmberechtigten Bürger werden durch die politischen Versammlungen gestellt.

§. 40.

Eine politische Versammlung wird zu diesem Zwecke veranstaltet, sobald wenigstens ein Zehntel der auf dem Stimmregister stehenden stimmberechtigten Bürger schriftlich die Abhaltung einer solchen verlangt.

§. 41.

Spricht sich in einer politischen Versammlung nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger für das Begehrum aus, so werden die Stimmen dieser Versammlung weder für noch gegen gezählt. Ist hingegen die Mehrheit dafür, so zählt die Versammlung für so viele Stimmen, als dem Begehrum wirklich zugestimmt haben.

§. 42.

Wenn auf die im vorigen Paragraphen bestimmte Weise und binnen einer Frist von drei Monaten wenigstens 8000 stimmberechtigte Bürger für das Begehrum um eine Verfassungsrevision oder eine außerordentliche Gesamterneuerung des Großen Rathes sich aussprechen, so ist der Große Rath außerordentlich einzuberufen, um die allgemeine Volksabstimmung nach Vorschrift der Staatsverfassung anzuordnen.

§. 43.

Durch dieses Gesetz sind aufgehoben: die Verordnung über die einstweilige Eintheilung der Wahlkreise und die Wahlen für den Großen Rath vom 14. Juli 1846; das Gesetz über die Wahlversammlungen der Amtsbezirke vom 5. Herbstmonat 1846; die Vollziehungsverordnung für die Wahlen in der Nationalrath vom 20. Herbstmonat 1848, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Eintheilung der Wahlkreise und die Versammlungsorte der Wahlkreisausschüsse; und endlich die Verordnung über Wahlen in das eidgenössische Schwurgericht, so weit es die Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl betrifft.

Bern, den 19. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
M. Weiermann.

**Diese Seite stand nicht für die
Digitalisierung zur Verfügung.**

**Cette page n'était pas disponible
pour la numérisation.**

**This page was not available for
digitisation.**